20469.

B, III, 7.

34

Staat und Kirche.

Vorlesungen

an der Universität zu Berlin gehalten

von

Eduard Zeller.

HSC. BIBLIOTHEK COBURG

Leipzig,
Fues's Verlag
(R. Reisland).

1873.

Vorwort.

Die nächste Veranlassung zur Abfassung der vorliegenden Schrift gab eine öffentliche Vorlesung über das Verhältniß des Staats und der Kirche, die ich im letzten Winter an der hiesigen Universität hielt. Als Grundlage für diese Vorlesung wurden die Abhandlungen niedergeschrieben, welche ich hier der Oeffentlichkeit übergebe. Nun werden allerdings freie, auf bestimmte Zuhörer und eine abgemessene Zeitdauer berechnete Vorträge sich immer von schriftlichen Darstellungen unterscheiden, welche nicht in demselben Maß an diese Rücksichten gebunden sind. Da aber diese Schrift den wesentlichen Inhalt meiner Vorlesung doch unverkürzt und nur in einigen Abschnitten etwas weiter ausgeführt wiedergiebt, und da ihre ganze Haltung durch ihren ursprünglichen Zweck mitbestimmt ist, schien es mir angemessen, diesen Zusammenhang auch in ihrem Titel anzudeuten. Für die Wahl des Thema's, mit dem meine Vorlesung sich beschäftigte, war der Umstand entscheidend, daß es eben jetzt die dringendste Aufgabe der deutschen Gesetzgebung ist, die Stellung der Kirchen im Staate auf neuer Grundlage zu ordnen. Aber wie ich über die Fragen, um die es sich hiebei handelt, schon lange vor der Entstehung des gegenwärtigen Konflikts nachgedacht, gelesen und geschrieben hatte, so wollte ich mich auch jetzt in ihrer Besprechung nicht auf die Erfordernisse der augenblicklichen Lage und auf die Verhältnisse eines einzelnen Landes beschränken; mein Absehen gieng vielmehr gerade dahin, mich mit derselben über die engere Sphäre des unmittelbaren Bedürfnisses zu einer umfassenden princi-

piellen Betrachtung zu erheben. Was ich geben will, ist nicht eine positiv juristische oder praktisch-politische, sondern eine rechtsphilosophische Untersuchung; ich will mich weder mit unsern Kirchenrechtslehrern noch mit unsern Staatsmännern und Gesetzgebern in einen Wettstreit auf ihrem Gebiet einlassen, der nur zu meinem Nachtheil ausfallen könnte; sondern ich möchte, ohne der praktischen Entscheidung verwickelter Probleme vorzugreifen, die Grundsätze erörtern, auf welche alle besonderen Einrichtungen und Gesetze immer wieder zurückführen, die allgemeinen Gesichtspunkte, von deren Richtigkeit ihre sittliche Berechtigung und ihr dauernder Werth ebenso abhängt, wie andererseits ihre praktische Brauchbarkeit von der Geschicklichkeit und der Umsicht abhängig ist, mit der jene Gesichtspunkte auf die Bedingungen des gegebenen Falles angewendet werden. In diesen Erörterungen habe ich mich bemüht, eine gemeinverständliche Darstellung mit der Genauigkeit der wissenschaftlichen Untersuchung zu verbinden; und vielleicht darf ich aus diesem Grund hoffen, daß das, was ich hier biete, auch anderen als den Gelehrten und Philosophen vom Fache nicht unwillkommen sein werde. Das freilich konnte ich mir nicht verbergen, daß der Gegenstand viel zu reich ist, um sich auf wenigen Bogen erschöpfen zu lassen; und ebenso bin ich weit entfernt von der Meinung, als könnten theoretische Auseinandersetzungen zur Herbeiführung einer Verständigung ausreichen, wo der Streit so laut tobt, und wo dieser Streit nicht blos auf dem Gegensatz der Ansichten, sondern noch viel ursprünglicher auf dem der Interessen und der Bildungsformen beruht. Aber kann auch die wissenschaftliche Betrachtung nicht alles allein ausrichten, so ist sie darum doch nicht überflüssig und darf sich der Aufgabe nicht entziehen, in ihrem Theil an der Klärung der Fragen mitzuarbeiten, deren richtige Lösung für die Zukunft unseres Staats- und Kulturlebens von so hervorragender Wichtigkeit ist. Als einen Beitrag hiezu möge man auch den gegenwärtigen Versuch wohlwollend aufnehmen.

Berlin, 28. März 1873.

D. Z.

Inhalts-Verzeichniß.

Berichtigungen.

S. 91 Z. 1 v. u. statt „für setze“ l. setze für.
„ 97 „ 15 f. st. „Souveräneät“ und „erobternde“ l. Souveränetät erobernde.
„ 121 „ 6. st. „Setie“ l. Seite.
„ 131 „ 11 v. u. st. „zu stehen“ l. zustehen.
„ 192 „ 12 v. u. st. „Abweichungen“ l. Abweichung.

1.

Wer heutzutage in Deutschland mit wissenschaftlichen Vorträgen über das Verhältniß der Kirche zum Staat auftritt, der hat den Vorwurf nicht zu besorgen, mit dem man sonst oft gegen die Philosophie freigebig genug ist, daß er sich mit unpraktischen, der Wirklichkeit und ihren Interessen fernliegenden Dingen beschäftige. Unter den vielen und wichtigen Fragen, welche zur Zeit die Aufmerksamkeit unseres Volkes und seiner Staatsmänner in Anspruch nehmen, ist keine, deren Erledigung dringender, deren Entscheidung von durchgreifenderer Bedeutung für unser ganzes Staats- und Kulturleben wäre, als diese. Näher liegt die entgegengesetzte Gefahr: daß die Unbefangenheit der wissenschaftlichen Betrachtung durch die hervorragende praktische Wichtigkeit ihres Gegenstandes getrübt werde, daß statt einer allgemeingültigen Entscheidung nach unveränderlichen Grundsätzen eine einseitige, auf die vorübergehenden Bedürfnisse eines einzelnen Falles, einer bestimmten politischen Lage berechnete Doctrin gesucht und gegeben werde. Einen Schutz gegen diese Gefahr wird uns zunächst schon die genauere Bestimmung unseres Thema's, die Besinnung über das Ziel und die Aufgabe der uns vorliegenden Untersuchung gewähren. Es handelt sich für uns nicht darum, wie das Verhältniß von Staat und Kirche in

irgend einem besonderen Falle, bei diesem Volk, in dieser Zeit, unter diesen Umständen, sondern wie es überhaupt zu bestimmen ist: nicht um eine praktisch politische, sondern um eine rechtsphilosophische Untersuchung Wenn ich vom Verhältniß der Kirche zum Staat rede, so verstehe ich unter der Kirche nicht blos das, was dieser Ausdruck allerdings seiner Herkunft nach allein bedeuten würde, die christliche Kirche, und noch weniger blos eine von den religiösen Gemeinschaften, die sich innerhalb der christlichen Welt in so großer Anzahl gebildet haben, mögen auch einzelne unter ihnen den Namen der Kirche sich allein vorbehalten. Dieser Name soll uns vielmehr jede nach außen hin abgegrenzte und nach innen organisirte Religionsgesellschaft bezeichnen, so daß demnach unsere Erörterung das Verhältniß der Religionsgesellschaften zu dem bürgerlichen Gemeinwesen ganz allgemein. und ohne die Beschränkung auf einzelne Religionsformen, betrifft. Dieses Verhältniß soll aber in grundsätzlicher, allgemeingültiger Weise bestimmt werden. Es sind nicht die Lehren oder die Ansprüche einer gegebenen Religionsgesellschaft, nicht die Gesetze eines bestimmten Staates, die Einrichtungen und Zustände eines einzelnen Volkes, welche den Maßstab für unser Urtheil abgeben dürfen; sondern es soll untersucht werden, welche Ansicht und Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche sich aus der Natur desselben und aus den allgemeinen Bedingungen ergiebt, an welche das Zusammensein eines religiösen und eines politischen Gemeinwesens überall geknüpft ist. Dieß ist es gerade, wodurch sich die rechtsphilosophische Betrachtung einer Frage von der positiv juristischen und der praktisch politischen unterscheidet, daß jene auf die allgemeinen Gründe der rechtlichen Ordnungen, auf die Rechtsprincipien als solche zurückgeht, während für diese theils die bestehenden Gesetze theils die

thatsächlichen Bedürfnisse einer gegebenen Gesellschaft eine letzte und keiner weiteren Begründung bedürftige Instanz sind. Damit ist jedoch durchaus nicht gesagt, daß der Philosoph nichts weiter zu thun habe, als aus dem Begriff des Lebensgebietes, das er untersucht, diejenige Form desselben abzuleiten, welche seiner Ansicht nach diesem Begriff am vollkommensten entspricht, daß seine Aufgabe mit der Aufstellung eines rechtlichen oder politischen Ideals erschöpft sei. Denn so gewiß auch die rechtlichen und politischen Grundsätze überall und unter allen Umständen die gleichen sind und sein müssen, so verschieden sind nothwendig die Einrichtungen, welche aus diesen Grundsätzen hervorgehen; denn sie sind nicht blos durch die Principien bedingt, aus deren Anwendung sie sich ergeben, sondern zugleich und gleich sehr auch durch die Verhältnisse, auf welche, und die Menschen, von welchen jene Principien angewandt werden. Es ist ein falscher Idealismus, wenn man meint, es lassen sich ohne Rücksicht auf diese Bedingungen Einrichtungen ausdenken, welche als die absolut besten, vom Begriff der Sache geforderten, überallhin passen, und diesem vollkommenen gegenüber sei alles andere ein unberechtigtes und verfehltes. Was sind denn alle bürgerlichen, politischen und kirchlichen Einrichtungen? Doch immer nur Formen, in denen das Leben eines Staates, einer Kirche, einer bürgerlichen Gesellschaft sich bewegt, ihr Wille sich ausspricht und bethätigt. Nun sind diese Formen freilich für das Leben der Gesellschaft keineswegs gleichgültig: es kann durch sie in seiner gesunden Bewegung gefördert oder gehemmt, in heilsame Bahnen geleitet oder von ihnen abgedrängt werden. Aber nur um so mehr kommt darauf an, daß dieselben der thatsächlichen Beschaffenheit der Gesellschaft angepaßt seien, für die sie bestimmt sind, daß ihr durch dieselben keine Aufgaben, denen sie nicht gewachsen ist,

aufgebürdet, die Mittel zur Befriedigung ihrer realen Bedürfnisse nicht versagt werden. So wenig es ein Kleidungsstück geben kann, das auf jeden Leib paßt, ebensowenig giebt es Einrichtungen, die für jede Gesellschaft gleich gut zu brauchen sind; und wie man nicht den Leib nach dem Rock schneidet, sondern den Rock nach dem Leibe, so wird sich nicht die Gesellschaft der Verfassung zu bequemen haben, mit der man sie beglücken möchte, sondern die Verfassung den Zuständen der Gesellschaft.

Der Werthunterschied der gesellschaftlichen Einrichtungen wird dadurch nicht aufgehoben, aber es wird für seine Abmessung ein anderer Maßstab verlangt, als derjenige, welchen ein abstrakter Idealismus allein kennt. Es muß verlangt werden, daß nicht blos der absolute, sondern auch der relative Werth jeder Einrichtung in Betracht gezogen werde; daß nicht blos gefragt werde, ob eine Einrichtung mit unserem wissenschaftlichen oder politischen Ideal übereinstimmt, sondern auch, ob sie mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen der Gesellschaft übereinstimmt, die sich ihrer bedienen soll. Oder um dieß etwas genauer auszudrücken: Alle Einrichtungen und Gesetze sollen dazu dienen, die ewigen Grundsätze des Rechts, der Sittlichkeit, der Religion in einem bestimmten Theile der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen. Je vollständiger sie dieß leisten, um so größer ist ihr Werth. Aber ob und wie weit und wie sie es leisten, dieß hängt wesentlich von ihrem Verhältniß zu der Bildungsstufe und den Zuständen der Menschen ab, unter welchen und durch welche jene Grundsätze verwirklicht werden sollen. Eine Einrichtung möchte an sich selbst noch so vortrefflich sein: wenn niemand da ist, um sie richtig und ihrer ursprünglichen Abzweckung entsprechend zu handhaben, so stiftet sie mehr übles als gutes, und steht in ihrer Wirkung hinter solchen zurück,

die vielleicht von weniger reinen Begriffen ausgehen, weniger hohe Ziele im Auge haben, aber dafür das, was sie wollen, wirklich erreichen. Das gleiche muß auch von den Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche und des Staats gelten. Es kann sich bei denselben nicht blos darum handeln, welche Ordnung dieses Verhältnisses uns an und für sich als die beste und wünschenswertheste erscheinen würde; sondern es muß auch gefragt werden, unter welchen Voraussetzungen jede derartige Ordnung angemessen und zweckmäßig ist. Der Maßstab für ihre Beurtheilung liegt mit Einem Wort, wie bei allen öffentlichen Einrichtungen, in ihrer Wirkung; und diese richtet sich nicht blos nach dem Zwecke, der verfolgt wird, sondern auch nach den Umständen, unter denen, und den Mitteln, mit denen er verfolgt wird.

Durch diese Erwägung ist nun auch unserer Darstellung ihr Gang und Verfahren vorgezeichnet. Sie wird sich nicht damit begnügen dürfen, von dem Begriff des Staates und der Kirche aus allgemeine, mit dem Anspruch auf absolute Geltung auftretende Bestimmungen über ihr Verhältniß zu suchen; sondern sie muß die verschiedenen Formen, die es annehmen kann, unterscheiden, die Voraussetzungen, unter denen die eine oder die andere sich erzeugt und der Sachlage entspricht, untersuchen, die Wirkungen jedes kirchenpolitischen Systems an's Licht stellen, seine Berechtigung prüfen und uns so in den Stand setzen, über das, was für uns und unsere Zustände paßt, uns ein Urtheil zu bilden. Es ist nicht die Ausführung eines kirchenpolitischen Ideals, sondern die Darstellung, Vergleichung und Prüfung der verschiedenen an sich möglichen Einrichtungen, die uns obliegt.

Alle diese Einrichtungen lassen sich nun, so weit sie das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffen, auf drei Hauptsysteme zurückführen, die aber natürlich wieder der verschie-

densten näheren Modificationen fähig sind, und thatsächlich nicht selten ohne strengere Folgerichtigkeit verknüpft und vermischt werden. Man kann für dieselben entweder von der Voraussetzung ausgehen, daß Staat und Kirche wesentlich zusammenfallen; oder von der entgegengesetzten, daß sie durchaus getrennt seien und innerlich nichts mit einander gemein haben; oder man kann endlich neben theilweisem Auseinanderfallen ihrer Aufgaben und Gebiete zugleich auch ein theilweises Zusammenfallen derselben annehmen. In dem ersten Fall wird man verlangen müssen, daß Staat und Kirche, da sie ihrem Wesen nach Eins sind, dieß auch in ihrer Verfassung seien, daß es Eine und dieselbe Hand sei, in welche die oberste Gewalt über beide gelegt ist, daß die kirchliche und die bürgerliche Gesetzgebung, die Staatsregierung und das Kirchenregiment, da sie sich auf die Leitung des gleichen kirchlich-politischen Gemeinwesens beziehen, sich entweder gar nicht, oder doch höchstens nur wie zwei Zweige einer und derselben Thätigkeit unterscheiden. Sofern aber doch immer noch wenigstens ein begrifflicher Unterschied zwischen ihnen stattfindet, erhebt sich alsbald die Frage, welchem von beiden Theilen die höhere Ursprünglichkeit zukommt: ob die bürgerliche Gewalt als ein Ausfluß der kirchlichen, oder die kirchliche als ein Ausfluß der bürgerlichen zu betrachten ist; und je nachdem diese Frage beantwortet wird, erhalten wir die entgegengesetzten Standpunkte der Theokratie und des Cäsaropapismus, des Kirchenstaats und der Staatskirche; wobei es für die vorliegende Untersuchung zwar praktisch nicht gleichgültig ist, aber principiell doch erst in zweiter Reihe in Betracht kommt, wie die Kirche und der Staat selbst in ihrer inneren Verfassung organisirt sind: ob in jener ein Oberpriester, oder eine priesterliche Aristokratie oder die ganze Gemeinde, in diesem ein Monarch, oder eine Oligarchie oder

die Gesammtheit die höchste Gewalt in Händen hat, oder ob endlich und in welcher Weise diese verschiedenen Verfassungsformen mit einander verbunden sind.

Legt man andererseits den Bestimmungen über das Verhältniß des Staats und der Kirche die Voraussetzung zu Grunde, daß ihre beiderseitigen Gebiete und Aufgaben gänzlich auseinanderfallen, so macht sich die Sache im Princip sehr einfach: Kirche und Staat sind vollständig zu trennen, jeder von beiden Theilen ordnet seine Angelegenheiten durchaus selbständig und unabhängig von dem andern, und wenn es ihnen auch selbstverständlich nicht verwehrt ist, über Punkte, in denen ihre Interessen sich berühren, sich mit einander zu verständigen, so muß dieß doch dem beiderseitigen freien Ermessen anheimgestellt bleiben; an sich hat weder der Staat einen Rechtsanspruch auf die Dienste der Kirche, noch hat die Kirche einen solchen auf die Dienste des Staates, und andererseits darf sich die Kirche in die bürgerlichen Angelegenheiten ebensowenig einmischen, als der Staat in die kirchlichen.

Verwickelter gestaltet sich unsere Frage, wenn man annimmt, das staatliche und das kirchliche Gebiet fallen weder ganz zusammen, noch ganz auseinander, ihre Aufgaben und Wirkungskreise seien nur in gewissen Beziehungen verschieden, in andern dagegen gemeinsam. Denn in diesem Fall läßt sich über ihr Verhältniß nicht einfach nach einem allgemeinen Princip entscheiden. Man kann wohl verlangen, daß jeder Theil die Angelegenheiten, welche ihm ausschließlich zugehören, selbständig ordne, in Betreff deren, worin er sich mit dem andern berührt, mit diesem zusammenwirke. Aber damit diese Regel anwendbar sei, muß im einzelnen untersucht werden, welche Angelegenheiten einerseits der Kirche andererseits dem Staat eigenthümlich, welche beiden gemein sind; wie

weit ferner in dem letzteren Fall die Gemeinsamkeit sich erstreckt, wo sie anfängt und aufhört; wie endlich in der Behandlung dieses Gemeinsamen zu verfahren ist, welche Rechte auf dasselbe jedem Theil zustehen, und wer im Collisionsfall das entscheidende Wort zu sprechen hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Aufgabe unserer Untersuchung unter der Voraussetzung dieses gemischten Systems viel zusammengesetzter und schwieriger wird, als wenn wir mit einem der reinen die kirchlichen Angelegenheiten einfach dem Staate oder die bürgerlichen der Kirche zuweisen, oder andererseits beide Gebiete schlechtweg trennen. Sollte es sich aber zeigen, daß von diesen kürzeren Wegen keiner zum Ziele führt, oder daß wenigstens unter gewissen Umständen weder der eine noch der andere sich empfiehlt, so bliebe doch nur der mittlere übrig, gesetzt auch er wäre schwerer zu finden, und es wären, wenn man ihn betritt, gleichfalls manche Unebenheiten zu überwinden.

2.

Die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses, mit dem wir uns beschäftigen, zeigt einen allmählichen Fortgang von der anfänglichen Einheit der Kirche und des Staates zu ihrer schärferen Unterscheidung und Trennung. In der ersten und ältesten Form des menschlichen Gemeinlebens, in der Familie, liegt der Keim, aus dem ebenso die religiöse wie die bürgerliche Gesellschaft hervorwuchs. Der Familienvater war ursprünglich (wie wir dieß z. B. bei den jüdischen Patriarchen finden) zugleich der Regent und der Priester seines Hauses; er schlichtete die Streitigkeiten, ordnete die ge-

meinsamen Angelegenheiten, führte die Seinigen im Kampfe, wandte sich für sie mit Gebeten und Opfern an die Gottheit. Auch wenn sich eine Familie zum Stamm ausbreitete, oder eine Anzahl benachbarter Familien sich zu einer Gemeinde vereinigte, blieben ohne Zweifel in der Regel diese verschiedenen Funktionen verbunden: das Stammesoberhaupt oder die Familienältesten standen an der Spitze des religiösen wie des politischen Gemeinwesens. So ist es z. B. noch bei Homer. Die Könige, die Heerführer, die Hausväter opfern hier für sich und die Ihrigen: einen besonderen Priesterstand giebt es noch nicht, wenn auch solche Kultushandlungen, für welche eine eigenthümliche Begabung erforderlich ist, wie die Weissagung und die Deutung von Vorzeichen, einzelnen hiefür besonders befähigten Personen übertragen werden. Die kirchliche und die bürgerliche Gemeinde fallen hier eben thatsächlich noch zusammen, und man hat keine Veranlassung, die Leitung derselben an verschiedene Organe zu vertheilen.

Je weiter indessen einerseits das religiöse andererseits das staatliche Leben sich entwickelte, um so mehr mußte sich dieses Bedürfniß herausstellen. Es mußte sich zeigen, daß die religiöse Einwirkung auf das Volk, die Vermittlung seines Verkehrs mit der Gottheit, eine Thätigkeit anderer Art sei und andere Eigenschaften erfordere, als die Kriegführung oder die Verwaltung der bürgerlichen Geschäfte. Das religiöse und das politische Gemeinwesen wurden deßhalb noch nicht getrennt; aber innerhalb der gleichen Gesellschaft kam die religiöse und die politische, insbesondere die kriegerische Thätigkeit an verschiedene Personen: es bildete sich ein eigener Priesterstand, dem andererseits nicht selten ein Kriegeradel gegenübertrat; die beiden Stände erhielten ihre eigenthümliche Organisation, und wenn die Zugehörigkeit zu

denselben unabänderlich an die Geburt geknüpft wurde, verfestigten sie sich zu Kasten; die Spitze des einen bildete ein Oberpriester, des andern ein König; und es erhob sich nun die Frage, in welchem Verhältniß diese beiden Mächte zu einander stehen sollen: ob die Könige und der Kriegeradel der Priesterschaft untergeordnet sein sollen, oder die Priesterschaft ihnen, oder ob und unter welchen Bedingungen sich beide in die Herrschaft zu theilen haben. Diese Frage wurde nun bei den orientalischen Völkern, mit Einschluß der Juden, in der Regel dahin entschieden, daß die priesterliche und die fürstliche Gewalt mit gesonderten Befugnissen neben einander standen; dieses Verhältniß war aber natürlich eine Quelle fortwährender Grenzstreitigkeiten zwischen beiden, und es war nicht allein bei verschiedenen Völkern verschieden geordnet, sondern auch bei Einem und demselben Volke war die Macht und der Einfluß der Priesterschaft bald größer bald geringer, je nachdem die Umstände und der Charakter der Regierungen ihre Ansprüche begünstigten oder einschränkten. Bei den Griechen dagegen ist von Anfang an der politische Sinn viel zu stark, als daß sich neben den bürgerlichen Gewalten eine Hierarchie mit anerkannter selbständiger Stellung im Staat bilden konnte; und so groß auch der Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten war, dessen die Priester in einzelnen Staaten sich erfreuten, und zu dem insbesondere das große Nationalorakel zu Delphi der dortigen Priesterschaft den Weg bahnte, so entspricht es doch in der Hauptsache der griechischen Denkweise und den griechischen Einrichtungen durchaus, wenn Plato ausführt[1]: wie viel sich immer die Priester und Wahrsager auf ihre Würde einbilden mögen, so seien sie doch in Wahrheit nicht mehr, als Diener des Staates. Auch in

1) Polit. 290, C. f.

Rom verhielt es sich damit nicht anders. Der Kultus war dort noch viel unmittelbarer und umfassender mit dem Staatswesen verflochten, als bei den Griechen, ebendeßwegen wurde aber auch die Religion in noch weit höherem Grade, als bei diesen, in den Dienst der Politik und der politischen Partheien gezogen. Der Grundsatz der Staatsreligion galt gerade bei den Römern in voller Strenge; an eine Trennung, oder auch nur an eine Unterscheidung des religiösen und des politischen Gemeinwesens wird hier nicht gedacht.

Man könnte nun glauben, diese Unterscheidung hätte sich doch auch schon im Alterthum wenigstens da aufdrängen müssen, wo verschiedene Nationalitäten, und daher auch verschiedene Religionen, in Einem Reiche beisammen waren, da ja in diesem Falle die Staatsgesellschaft und die Religionsgesellschaft thatsächlich auseinandergefallen seien. Allein dem war doch nicht so. Alle jene Weltreiche des Alterthums, das assyrische, medische, persische, macedonische und römische, waren keine streng einheitlichen Staaten; ihre Bewohner waren nicht zu Einem Volke mit gleichen Rechten und Pflichten vereinigt, sondern ein herrschendes Volk hatte sich eine größere oder kleinere Anzahl anderer Völker unterworfen, ohne dieselben in die Gemeinschaft seines nationalen und politischen Lebens aufzunehmen. Ihre Sitten und Einrichtungen wurden ihnen belassen, so weit sie sich mit der Oberherrschaft des Siegers vertrugen. Zu diesen geduldeten Eigenthümlichkeiten der unterworfenen Völker gehörte nun auch ihre Götterverehrung, und dieß war um so unbedenklicher, da der Polytheismus seinen Bekennern erlaubte, neben den eigenen Göttern auch fremde als wirkliche Gottheiten anzuerkennen, die in ihrem Gebiet eine Macht haben und auf Verehrung Anspruch machen können. So ergab sich wohl der Unterschied zwischen der Religion des herrschenden Volkes und

denen der Beherrschten; jene war die eigentliche Staatsreligion, diejenige, von welcher das Gesammtwohl des Reichs abhängig gedacht wurde, diese waren gesetzlich geduldete Religionen, welche nur in einzelnen Theilen des Reiches öffentliche Geltung und nur für diese Theile Bedeutung hatten. Aber Nationalreligionen waren die einen wie die andern; die Götterverehrung war ein Bestandtheil der öffentlichen Institutionen, bei den unterworfenen Völkern so gut, wie bei dem herrschenden: eine von der bürgerlichen Gesellschaft verschiedene Religionsgesellschaft gab es weder bei diesen noch bei jenem.

Zu dieser Unterscheidung konnte es überhaupt erst dann kommen, wenn Religionen auftraten, welche das Verhältniß des Menschen zur Gottheit auf eine andere Grundlage stellten, als die Theilnahme an dem nationalen Glauben und Kultus. Eine solche Religion war nun das Christenthum, seit es sich vom Judenthum emancipirt hatte, und im gleichmäßigen Gegensatz gegen die jüdische und die heidnische Glaubensweise sich seiner universellen Bestimmung bewußt geworden war. Und so sehen wir denn auch wirklich die christliche Kirche sich Jahrhunderte lang in voller Selbständigkeit und außer allem Zusammenhang mit der sie umgebenden Staatsgesellschaft entwickeln. Aber eine gesetzliche Ordnung dieses Verhältnisses war im römischen Reiche, so lange dieses seiner alten Staatsreligion treu blieb, nicht möglich. Alle öffentlichen Einrichtungen waren hier mit der Verehrung der Staatsgötter fest verwachsen; eben diese Götter hielt aber die christliche Kirche bald für Geschöpfe der Einbildung bald für unreine Geister, sie erklärte die Verehrung derselben für die schwerste Sünde, sie gieng offen darauf aus, in dem Götterglauben eine von den tiefsten Grundlagen des bisherigen Staatswesens zu zerstören. Eine

solche Religionsgesellschaft konnte der römische Staat zeitenweise ignoriren, aber er konnte sie nicht anerkennen, er konnte von ihr zu keinem anderen Zwecke Notiz nehmen, als um sie mit allen Mitteln, die in seiner Macht lagen, zu vernichten. Nachdem andererseits das Christenthum in der römisch-griechischen Welt zur Herrschaft gelangt war, wurde das alte Princip der Staatsreligion sofort auf die neue Glaubensweise übertragen; und diese neue Staatsreligion war um so ausschließender und unduldsamer, je weniger der Monotheismus dem Polytheismus die gleiche Berechtigung zugestehen konnte, die eine polytheistische Religion einer andern einräumen durfte, ohne sich selbst etwas zu vergeben. So lange ihr Glaube gedrückt und verfolgt wurde, waren die christlichen Apologeten für das Recht der Religions- und Gewissensfreiheit nachdrücklich in die Schranken getreten; in demselben Augenblick, in dem er auf den Thron stieg, waren diese Grundsätze vollständig vergessen. Das Heidenthum wurde jetzt von dem christlich gewordenen Staate mit derselben Gewaltsamkeit unterdrückt, mit der früher der heidnische Staat das Christenthum zu unterdrücken versucht hatte. Selbst über die Streitigkeiten innerhalb der christlichen Kirche entschied seit Constantin die Staatsregierung; Häretiker und Schismatiker wurden mit Amtsentsetzung, Verbannung und anderen bürgerlichen Strafen, sogar mit der Todesstrafe belegt; je nach der Partheistellung der Kaiser und ihrer Günstlinge wurde bald die arianische bald die athanasianische Lehre, bald die Einheit bald die Zweiheit der Naturen in Christus zum Staatsdogma erhoben, und das nicänische Bekenntniß, dieser Grundstein der kirchlichen Orthodoxie, ist nicht von der Mehrheit der Bischöfe, sondern von Constantin, welcher damals noch nicht einmal getauft war, also formell von einem nichtchristlichen Kaiser, zum Kirchengesetz gemacht worden.

Ebenso lag auch in allen anderen kirchlichen Angelegenheiten die letzte Entscheidung in der Hand des Kaisers; so viele Rücksichten immerhin die thatsächlichen Machtverhältnisse auferlegten, und so oft in den Streitigkeiten, an denen es der Natur der Sache nach nicht fehlen konnte, die Regierung gegen die Kirche oder gegen einzelne kirchliche Partheien den kürzeren zog.

Nicht anders stand es noch längere Zeit auch in den Staaten, welche im Abendland aus den Stürmen der Völkerwanderung hervorgiengen, und namentlich in dem Reich, das sie alle überragte, dem abendländischen Kaiserreich. Die kirchlichen Würdenträger und die geistlichen Körperschaften hatten hier einerseits, ihrem Einfluß und ihren Besitzverhältnissen entsprechend, sehr wichtige politische Rechte; andererseits waren sie aber ebendadurch in das Staatswesen als Theile desselben verflochten, und so groß auch die Selbständigkeit der Kirche in der Ordnung ihrer innern Angelegenheiten damals schon war, so vielfach sie auch in bürgerliche Dinge eingriff und ihrerseits sich und ihren Dienern selbst in solchen eine privilegirte Stellung zu verschaffen wußte, so waren doch die Bischöfe dem Staatsoberhaupt noch untergeordnet, sie wurden von ihm ernannt und hatten ihm den Lehenseid zu leisten, und sogar Päpste sind bis um die Mitte des 11ten Jahrhunderts von den Kaisern nicht selten ein- und abgesetzt worden.

In der Folge gelang es nun freilich der Kirche, das entgegengesetzte System zur Herrschaft zu bringen. Sie wußte seit Gregor VII nicht blos sich selbst in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten fast ganz unabhängig vom Staate zu machen, sondern sie nahm auch für sich eine Oberherrschaft über die Staaten in Anspruch, durch welche die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten zu unselbständigen Die-

nern der Kirche und der obersten Kirchengewalt geworden wären. Ließ sich auch dieser Anspruch in seinem vollen Umfang nicht durchsetzen, so war doch die Kirche im 13. Jahrhundert auf dem besten Wege zu seiner Verwirklichung; und so schwer die Niederlagen waren, welche die rücksichtslose Ausbeutung ihrer Stellung und der innere Verfall des Klerus und des Papstthums im 14ten und 15ten Jahrhundert ihr zuzogen, so hat sie doch grundsätzlich nie auf denselben verzichtet.

Um so nöthiger schien es den Stiftern des Protestantismus, die Geistlichkeit wieder streng auf ihren religiösen Beruf, die Lehre und Seelsorge, zu beschränken, und nur in dem Theil der reformirten Kirche, welcher seine Richtung wesentlich durch Calvin erhielt, gab ihr die Institution des Kirchenbannes Gelegenheit, sich eine politische Stellung in theokratischem Sinn zu erringen, während ihr in der lutherischen und der deutsch-reformirten Kirche die Einmischung in die bürgerlichen Angelegenheiten immer nur vorübergehend gelang, ohne sich auf ein anerkanntes Recht zu stützen. Die Folgerung aber, daß dieser Emancipation des Staats von der Kirche auch eine Emancipation der Kirche vom Staat zur Seite gehen müßte, wurde hier nicht gezogen. Die Landesherrn sollten zwar nach Luther's Absicht zunächst nur als „Nothbischöfe", so lange die Zeitumstände dieß erfordern, das Kirchenregiment übernehmen; aber in der Wirklichkeit wurde diese provisorische Einrichtung zur definitiven: es wurde ihnen thatsächlich die Stellung von Landesbischöfen zuerkannt, wie man diese nun auch in der Theorie formuliren und begründen mochte, und in Deutschland gieng man so weit, daß dem Fürsten geradezu das Recht eingeräumt wurde, die Confession seiner Unterthanen zu bestimmen, daß der Satz: cuius regio, eius religio, ein anerkanntes staats-

rechtliches Princip wurde. Noch strenger wurde der Standpunkt des Staatskirchenthums in der anglikanischen Kirche durchgeführt, welche als nationale Institution mit den monarchischen und aristokratischen Einrichtungen ihres Landes auf's engste verwachsen ist. Aber auch der katholischen Kirche gieng seit dem 16ten Jahrhundert nicht allein von ihrer Herrschaft über den Staat, sondern auch von ihrer kirchlichen Selbständigkeit mehr und mehr an die Regierungen verloren, deren Macht auch in allen übrigen Gebieten des öffentlichen Lebens eine immer höhere und schrankenlosere wurde, die an dem traurigen Zustand der Kirche eine dringende Aufforderung zum Einschreiten fanden, und auf deren Unterstützung die Kirche selbst sich dem Protestantismus, dann dem aufklärerischen Zeitgeist gegenüber gebieterisch angewiesen sah; und nur dem Eingreifen der Staaten hatte sie es zu verdanken, wenn sie aus dem Verfall, in welchen das kirchliche Leben und die kirchlichen Ordnungen gerathen waren, im ersten Drittheil des gegenwärtigen Jahrhunderts sich weit rascher wieder erhob, als sie dieß aus eigener Kraft irgend vermocht hätte.

Indessen lag das Staatskirchenthum mit der Theokratie doch nur über die Frage im Streite, ob die Kirche über den Staat zu herrschen habe, oder der Staat über die Kirche; in der allgemeinen Voraussetzung dagegen, daß das religiöse und das politische Gemeinwesen zusammenfallen, stimmte es mit ihr überein. Andere richteten ihre Angriffe gegen diese gemeinsame Grundlage der beiden Systeme, um statt ihrer eine durchgeführte und vollständige Scheidung des politischen und des religiösen Gebiets und daher auch eine vollständige Trennung des Staats und der Kirche zu verlangen. Es waren dieß im allgemeinen jederzeit diejenigen, welche unter dem herrschenden System zu leiden hatten, wegen ihres religiösen

Bekenntnisses gedrückt und verfolgt wurden: im altrömischen Reiche die Christen, in der christlichen Welt die Juden und diejenigen christlichen Partheien, denen wegen ihrer Abweichung von der Dogmatik oder den Kultus- und Verfassungsformen der Staatskirche die freie Religionsübung versagt, die Menschen- und Bürgerrechte verkümmert wurden. Aber in der Regel wurde jene Trennung der Kirche vom Staat nur so lange gefordert, als man ihrer für sich selbst bedurfte; sobald man dagegen in der Lage war, die Rolle des Verfolgten mit der des Verfolgers zu vertauschen, kehrte man bereitwillig zu den Systemen zurück, gegen die man sich kaum erst auf's äußerste gesträubt hatte. Zu den wenigen, welche mit der Freiheit des religiösen Lebens und mit der Scheidung zwischen Staat und Kirche Ernst machten, gehören die englischen Independenten und die mit ihnen im Zusammenhang stehende Sekte der Quäker. Durch Mitglieder dieser Partheien wurden in das englische Nordamerika die Ansichten verpflanzt, welche unter den eigenthümlichen Verhältnissen der dortigen Kolonieen nach ihrer Losreißung vom Mutterlande zu dem kirchenpolitischen System führten, das in der nordamerikanischen Union heute noch in Kraft ist, wenn es auch im einzelnen nicht durchaus folgerichtig durchgeführt wurde. Nach diesem System soll der Staat die Kirchen als bloße Privatgesellschaften, die Religion als eine Privatsache der Einzelnen betrachten; er soll sich daher einerseits aller Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten, ebenso aber auch aller Fürsorge für die Religionsgesellschaften, den Religionsunterricht, den Kultus enthalten, andererseits der Kirche auf die öffentlichen Angelegenheiten, dem Verhältniß, in welchem die Einzelnen zur Kirche und Religion stehen, auf ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten keinerlei Einfluß gestatten. Nur hinsichtlich

ihres Besitzes und ihrer Vermögensverwaltung sind den Kirchen, als Bedingung für die Erlangung korporativer Rechte, gewisse Beschränkungen auferlegt, denen aber gerade die Kirche, bei der sie am nöthigsten wären, die katholische, sich thatsächlich zu entziehen gewußt hat. In der neueren Zeit hat dieses System auch in Europa und namentlich in Deutschland zahlreiche Anhänger gewonnen. Die Unabhängigkeit der religiösen Gesellschaften vom Staate hat hier seit 1848 nach dem Vorgang der „deutschen Grundrechte“ auch in der Gesetzgebung Eingang gefunden; von den Rechten, welche die Staaten und ihre Regierungen früher den Kirchen gegenüber in Anspruch nahmen, und die ihnen selbst von Rom aus längere Zeit nicht bestritten wurden, sind manche, und nicht die unwichtigsten, bald thatsächlich bald auch gesetzlich aufgegeben worden, und unter den übrigen ist kaum irgend eines, das der heutige katholische Klerus mit der Freiheit der Kirche, so wie er diese auslegt, noch verträglich fände. So ist allenthalben an die Staaten, und vor allem an das junge deutsche Reich die Nothwendigkeit herangetreten, ihr Verhältniß zur Kirche neu zu ordnen, und ernstlich in Erwägung zu ziehen, wie weit die bisherige Gesetzgebung über diesen Gegenstand beibehalten werden kann, in welchen Punkten sie dagegen der Verbesserung und Ergänzung bedarf. Und es ist ja auch zur Erledigung dieser Frage seit einer Reihe von Jahren in Baden, neuestens auch im Reich und in Preußen durch eingreifende Gesetze der Anfang gemacht worden. Es ist aber ebendamit auch der Wissenschaft eine dringende Veranlassung gegeben, dieses Verhältniß wiederholt zu untersuchen, die Berechtigung der Grundsätze, welche für seine Ordnung befolgt, den Werth der Maßregeln, welche hiefür in Anwendung gebracht werden können, zu prüfen, die Bedingungen,

unter denen das eine oder das andere kirchenpolitische System angezeigt ist, zu ermitteln, seine Folgen für das religiöse, das politische, das wirthschaftliche und das Kulturleben zu berechnen.

3

Unter den verschiedenen Gestalten, welche das Verhältniß der Kirche und des Staates, der religiösen und der bürgerlichen Gesellschaft, im Laufe der Zeit angenommen hat, ist, wie wir gesehen haben, diejenige die älteste und auch jetzt noch die verbreitetste, welche auf der Voraussetzung ihrer wesentlichen Identität beruht; mag nun das staatliche Leben von dem religiösen Gemeinwesen und seinen Leitern, oder das religiöse von der Staatsgewalt beherrscht werden. Schon dieser Umstand setzt es nun außer Zweifel, daß jene Einheit von Staat und Kirche unter gewissen Voraussetzungen berechtigt und naturgemäß ist. Wo die Kultusgemeinde mit der politischen, das religiöse Bekenntniß mit der Nationalität thatsächlich zusammenfällt, da hat man keinen Anlaß, in den Verfassungseinrichtungen zwischen beiden zu unterscheiden, die Rechte des Staats gegen die Kirche und die Rechte der Kirche gegen den Staat schärfer abzugrenzen, die letzte Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten in andere Hände zu legen, als die der politischen. Da es in diesem Fall die gleichen Personen sind, welche das politische und religiöse Gemeinwesen bilden, so bezeichnen „Kirche“ und „Staat“ nicht zwei verschiedene Körperschaften, sondern Eine und dieselbe, nur von verschiedenen Seiten betrachtet: das einemal nach der Seite ihres religiösen, das

anderemal nach der ihres bürgerlichen Lebens. Ist nun auch immerhin zwischen diesen beiden Lebensbeziehungen ein Unterschied, und können insofern auch unter dieser Voraussetzung für die Vornahme der Kultushandlungen und überhaupt aller die Religion betreffenden öffentlichen Funktionen andere Organe bestellt werden, als z. B. für die Kriegführung oder das Rechtsprechen, so ist doch der Träger der Gemeinpersönlichkeit, der Souverän, im Staat und in der Kirche der gleiche, es ist Ein und dasselbe Volk, dessen religiöses Leben in der Kirche, dessen Rechtsleben im Staate sich organisirt hat; und selbst wenn zwischen der Regierung und der Priesterschaft ein Streit ausbricht, ist dieß, strenggenommen, nicht ein Konflikt zwischen Staat und Kirche, sondern nur ein Streit unter den verschiedenen Theilen des Einen kirchlich-politischen Ganzen. Wenn in einem Volk alle demselben Glauben und derselben Gottesverehrung anhängen, und wenn andererseits diese Glaubens- und Kultusform auf das Eine Volk beschränkt ist, so wird niemand auf den Gedanken kommen, die Kirche vom Staat oder den Staat von der Kirche künstlich zu trennen, während doch in der Wirklichkeit weder jener noch diese ein gesondertes Dasein hat, sondern beide ihrem Umfang nach sich vollkommen decken.

Allein jene Voraussetzung trifft nicht überall zu; und wie sehr man dieß auch beklagen, wie idyllisch man sich die Zustände eines Volkes ausmalen mag, das durch keine confessionellen Gegensätze gespalten, sein religiöses wie sein sittliches Leben in einem und demselben Organismus, einem nationalen Staat und einer nationalen Kirche darstelle: die Geschichte belehrt uns, daß diese unmittelbare Einheit des religiösen und des politischen Gemeinwesens immer nur da möglich war, wo entweder die Religion oder das Staats-

leben, oder auch beide, auf einer niedrigeren Stufe stehen blieben, daß sie sich dagegen sofort auflöste, wenn dieselben zu einer höheren und selbständigeren Entwicklung gelangten. Der Orient konnte theokratische Einrichtungen ertragen, weil das Bedürfniß einer freien Ordnung des Staatswesens, das Bedürfniß der politischen Autonomie, in seinen despotisch beherrschten Stämmen und Völkermassen zu schwach war, um sie die Abhängigkeit von einem fremden, angeblich göttlichen Willen als einen unleidlichen Druck empfinden zu lassen. Der griechische und römische Polytheismus konnte sich in den Dienst des Staats stellen, weil das religiöse Bewußtsein hier noch nicht die Tiefe und die Allgemeinheit gewonnen hatte, um das Verhältniß des Menschen zur Gottheit von den äußeren Bedingungen der Geburt, der Nationalität, des Wohnsitzes unabhängig zu wissen; weil das Interesse der Menschen zwischen der Sorge um ihr Seelenheil und der Sorge um das Staatswohl noch nicht getheilt, diese durch jene noch nicht in die zweite Reihe zurückgedrängt war; weil die Götter als Landes- und Volksgottheiten sich zunächst nur ihrer Schutzbefohlenen anzunehmen hatten, und ihrem Verehrer nicht zürnten, wenn er nichts höheres von ihnen zu erflehen, nichts anderes von ihnen zu erwarten wußte, als daß sie ihre ganze Macht für sein Land einsetzen. Selbst der jüdische Monotheismus entzog sich dieser Verschmelzung mit der Politik nicht; denn wenn auch Jehovah der einzige wahre Gott sein sollte, dessen Herrschaft sich über die ganze Welt erstreckte, so hatte er doch seine Fürsorge nur dem Einen auserwählten Volk zugewendet, und es war ganz in der Ordnung, wenn er dieses Volk, in dem es ohnedem nie zur Freiheit und Selbständigkeit des politischen Lebens gekommen ist, als das einzige ihm zugehörige in jeder Beziehung, und daher auch in seinen bürgerlichen Angelegen-

heiten, persönlich regierte. Die Religion war immer noch Volksreligion, denn außer diesem Volke sollte es nur Götzendienst, keine Religion geben. Das Christenthum hat diese Beschränkung der Religion auf Ein Volk und Staatswesen grundsätzlich unmöglich gemacht; indem es als Weltreligion auftrat, stellte es sich allen den Lebensformen, die auf Ein Volk beschränkt sind, als eine umfassendere gegenüber, indem es sich die ewige Seligkeit zum Ziel setzte, drückte es gegen diese höchste und unbedingte Aufgabe den Werth des Staatslebens herab, und es konnte an die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt und die Staatszwecke folgerichtig auch dann nicht mehr gedacht werden, als die tödtliche Feindschaft zwischen dem neuen Glauben und dem heidnischen Staat durch die Christianisirung des römischen Reiches beseitigt war. Andererseits aber hat auch die Beschränkung des Staats auf eine einzige Religion aufgehört. Unter den sämmtlichen Kulturstaaten unserer Zeit ist nicht Einer, in dem nicht Christen und Juden, Katholiken und Protestanten gemischt wären; selbst wenn wir von der Völker- und Religionsmischung im russischen Asien, in Ostindien und in der großen transatlantischen Republik absehen. Und unter allen jenen Religionsgesellschaften ist ebenfalls keine, die nicht in ihrem Innern wieder durch Sekten und Partheien gespalten wäre; und auch wo es gelang, diese Partheien in Einer kirchlichen Gemeinschaft äußerlich zusammenzuhalten, zieht sich doch der innere Gegensatz der Alt- und Neugläubigen, der Aufgeklärten und der Orthodoxen, in den verschiedensten Abstufungen und Modifikationen durch sie alle hindurch. Wo bleibt da die Einheit des Staats und der Kirche, wo die Möglichkeit einer Verfassung, welche alle die auseinanderstrebenden und sich gegenseitig bekämpfenden Confessionen zu Einem kirchlich-po-

litischen Ganzen verknüpfte, alle die universalistischen, über die Grenzen der Länder und Völker übergreifenden, Weltherrschaft anstrebenden Kirchen in Ein nationales Gemeinwesen aufnähme und einschränkte? Unsere Religionen sind nun einmal thatsächlich nicht mehr national, unsere Staaten sind nicht mehr confessionell; was kann es da noch helfen, für die Einheit des Staats und der Kirche, d. h. für die nationale Kirche und den confessionellen Staat zu schwärmen?

Wäre aber der Thatbestand auch ein anderer, fände sich zufällig irgendwo ein Volk, in dem niemand von der herrschenden Religion abwiche, so würde es doch dem Geist unserer Zeit, den Anforderungen der heutigen Bildung, dem Wesen des modernen Staats unbedingt widerstreiten, wenn dieses Volk sich confessionell abschließen, wenn es nur den Mitgliedern einer bestimmten Religionsgesellschaft das Staatsbürgerrecht, oder wenigstens das volle und unverkümmerte Bürgerrecht gewähren, wenn es seinen Angehörigen eine Aenderung ihrer Confession, einen Austritt aus der Landeskirche verbieten wollte; und so weit dieß in einzelnen Ländern noch geschieht, kann nur gesagt werden, diese Länder und ihre Einrichtungen seien nach dieser Seite hinter der Bildung unseres Jahrhunderts zurückgeblieben, sie befinden sich, wenn auch in anderem noch so weit vorgeschritten, in dieser Beziehung noch in einem barbarischen Zustand. Unsere Zeit erträgt es schlechterdings nicht mehr, daß gegen die religiöse Ueberzeugung ein Zwang irgend einer Art ausgeübt werde; daß irgend jemand, nicht wegen einer Verletzung oder Gefährdung der Rechts- und Staatsordnung, sondern lediglich deßhalb, weil er gewisse dogmatische Sätze glaubt oder nicht glaubt, gewisse gottesdienstliche Handlungen begeht oder unterläßt, vom Staat ausgeschlossen, in seinen bürgerlichen und politischen Rechten gekränkt, gegen andere

Staatsbürger zurückgesetzt oder gar bestraft werde. Und doch muß dieß geschehen, wenn der Staat sich mit einer Kirche identificirt, wenn er eine Religion für die Staatsreligion erklärt; und ebenso muß der Staat unter dieser Voraussetzung auch in allen andern Beziehungen des öffentlichen Lebens auf die Kirche Rücksicht nehmen, ihren Lehren, ihren Ordnungen, ihren Interessen einen Einfluß auf seine Gesetze und Einrichtungen einräumen. Auch dieses verträgt sich aber nicht mehr mit unsern Begriffen von der Aufgabe des Staats und den Pflichten der Staatsverwaltung. Wir verlangen, daß der Staat in seinem Gebiete autonom sei, daß für die Ordnung und Leitung des Volkslebens keine andere Rücksicht, als das Recht und das öffentliche Wohl, maßgebend sein dürfe. Jene Einheit des politischen und religiösen Gemeinwesens, welche im Alterthum allerdings in der Natur der Dinge begründet war und dem allgemeinen Bildungszustand entsprach, ist heutzutage weder mit den thatsächlichen Verhältnissen noch mit dem Geist der Zeit vereinbar; seit es ein Christenthum giebt, geht die Kirche nicht mehr im Staat auf, seit es eine Gewissensfreiheit und einen modernen Staat giebt, kann der Staat nicht mehr in der Kirche aufgehen: der Gang der Geschichte, der Fortschritt der Bildung hat ihre ursprüngliche Einheit aufgelöst, und keine künstlichen Mittel können sie wiederherstellen.

Wir werden uns davon noch vollständiger überzeugen, wenn wir die kirchenpolitischen Systeme, welche sich aus der Voraussetzung der Einheit von Staat und Kirche ergeben, die Theokratie und das Staatskirchenthum, im einzelnen näher betrachten.

4.

Der Grundgedanke der Theokratie liegt in der Behauptung, daß die Leitung des bürgerlichen ebenso, wie die des religiösen Lebens der Kirche und den mit der Kirchenleitung beauftragten Personen zustehe; und nur ein untergeordneter, für diesen Grundsatz selbst unerheblicher Unterschied ist es, ob diese Personen die Regierung des Staats unmittelbar ausüben, oder ob sie dieselbe durch weltliche Fürsten und Obrigkeiten ausüben lassen, die ihrer Oberaufsicht unterworfen sind, die von ihnen geleitet werden, und im Fall des Ungehorsams gegen die Kirche von ihr abgesetzt werden können.

Zur Begründung dieses Systems beruft man sich nun auf den Vorzug, welcher der Kirche vor dem Staate sowohl nach ihrem Ursprung als nach ihrem Wesen und ihrer Abzweckung zustehe. Die Kirche, sagt man, ist göttlicher, der Staat ist blos menschlicher Abkunft; jene ist von der Gottheit gestiftet, um ihre Offenbarung zu bewahren, ihren Willen zu verkünden; die weltlichen Staaten und Reiche dagegen sind von Menschen, oft durch sehr unsittliche und verabscheuungswürdige Mittel, gegründet; sie sind, wie schon Gregor VII. den Fürsten seiner Zeit zu Gemüth führte, das Werk von Räubern und Mördern, von Krieg und Eroberung; oder wie dieß die politischen Theoretiker des Jesuitenordens, ein Bellarmin und Mariana, moderner ausführen: allen weltlichen Obrigkeiten ist ihre Gewalt von dem Volke, dem alleinigen ursprünglichen Inhaber derselben, übertragen, und sie kann ihnen, wenn sie sie mißbrauchen, von dem Volke auch wieder genommen werden; die Kirche allein hat eine höhere, von dem wandelbaren Willen der Menschen unabhängige Mission: sie verdankt ihre Gewalt

dem Willen und Auftrag der Gottheit, sie handelt in allem, was sie thut, kraft göttlicher Vollmacht, als Stellvertreterin Gottes, und so lange dieser ihr Stifter jene Vollmacht nicht zurückzieht, was er nie thun wird, kann sie ihr durch kein menschliches Gesetz und keinen menschlichen Befehl entzogen oder beschränkt werden. Und diesem höheren Ursprung der Kirche entspricht auch ihr Zweck und Charakter. Der Staat hat es nur mit irdischen Dingen zu thun, die Kirche allein mit den himmlischen; jener sorgt für die äußere Sicherheit des Lebens und Eigenthums, diese für die ewige Seligkeit; jener verhält sich daher zu dieser, wie das Aeußere zum Innern, die Erscheinung zum Wesen, der Leib zu der Seele. Wenn dieß wirklich das Verhältniß der Kirche zum Staat ist, so läßt sich allerdings den Folgerungen schwer ausweichen[1], welche die theokratische Politik mit rücksichtsloser Consequenz aus ihren Voraussetzungen abgeleitet hat. An dem Heil unserer Seele muß uns mehr liegen, als an allen irdischen Dingen; also muß uns das Gedeihen der Kirche wichtiger sein, als das des Staates. Der Seele steht die Herrschaft über den Leib zu; also gebührt der Kirche die Herrschaft über die Staaten. Vor dem göttlichen Willen muß sich jeder menschliche beugen; wenn die Kirche etwas im Namen und Auftrag der Gottheit befiehlt — und sie befiehlt nie anders — so haben die Regierungen wie die Völker zu gehorchen. Eine Gewalt, die von Menschen übertragen ist, kann von Menschen auch wieder entzogen werden; eine solche die von Gott stammt, nur von der Gottheit. Die Rechte der Kirche sind daher unantastbar; die der Staaten und der Regierungen haben eine höhere Weihe nur dann, wenn die Kirche sie ihnen ertheilt, und nur so lange, als die Kirche ihre Anerkennung nicht zurückzieht; an sich selbst ist jede politische Gewalt eine blos

menschliche Institution, die abgeändert und aufgehoben werden kann, wie sie entstanden ist, und wenn sich diese Gewalt gegen die Kirche, also gegen die Gottheit kehrt, sind alle ihre Rechte verwirkt. Man wird zugeben müssen, daß hier das letzte mit dem ersten in einem klaren und strengen Zusammenhang steht, und daß es nichts hilft, sich gegen die Folgerungen zu sträuben, wenn man die Voraussetzungen zugiebt. Diese Voraussetzungen werden es daher auch sein, die wir vor allem in's Auge zu fassen haben.

Es soll nun nicht verkannt werden, daß auch dieses System unter Umständen seine Berechtigung haben kann. Wenn die Bildung eines Volkes so tief steht, daß sich ihm die rechtlichen und sittlichen Anforderungen nur unter der Form göttlicher Gebote und diese nur unter der Form priesterlicher Satzungen zum Bewußtsein bringen lassen, daß sich die Befolgung derselben nur durch die religiösen, vielleicht auch abergläubischen Beweggründe erreichen läßt, auf welche sich die kirchliche Auktorität stützt, wenn die Wildheit und Rohheit der Menschen auf keinem anderen Wege gebändigt werden kann, oder wenn eine Priesterschaft an Einsicht und Wissen über alle andern so hervorragt, daß die öffentlichen Angelegenheiten in ihren Händen am besten besorgt sind, dann wird eine theokratische Verfassung aus den Zuständen der Gesellschaft nicht allein naturgemäß hervorgehen, sondern sie wird auch, so lange diese Bedingungen fortdauern, für die so beschaffene Gesellschaft die heilsamste, die ihrem Bedürfniß angemessenste sein. Allein die Theorie, mit der wir es zu thun haben, begnügt sich nicht mit dieser bedingten Anerkennung; sie behauptet ihre Berechtigung nicht blos für gewisse gesellschaftliche Zustände, sondern schlechthin: sie will die einzige sein, die der Natur der Sache entspreche und auf einer richtigen Auffassung des

Verhältnisses von Staat und Kirche beruhe. Dieser Anspruch zeigt sich gleich unhaltbar, ob man nun auf die Begründung oder auf die Wirkungen des Systems sehe, das ihn erhebt.

Für seine Begründung stützt man sich, wie bemerkt, auf den höheren Ursprung und Charakter, welcher der Kirche im Vergleich mit dem Staat zukomme. Aber wie will man die Wahrheit dieser Voraussetzung beweisen? Eine Kirche behauptet, sie sei von Gott gestiftet, der Wille der Gottheit sei ihr geoffenbart, sie allein könne dem Menschen sagen, was er zu seiner Seligkeit zu thun habe, ihr müsse er daher auch in allen weltlichen und bürgerlichen Dingen folgen. Aber andere Kirchen bestreiten diesen Anspruch: sie versichern, *sie* seien im Besitz der reineren Lehre, der ursprünglicheren Offenbarung. Wer soll nun entscheiden, welcher Theil Recht hat? Gegeben ist zunächst nur die Thatsache, daß eine Kirche sich für die Bewahrerin der göttlichen Offenbarung *ausgiebt*, vielleicht auch, daß sie selbst sich dafür *hält*; aber daraus folgt doch noch lange nicht, daß sie es auch *ist*. Soll nun der Staat deßhalb, weil gewisse Personen im Namen der Gottheit zu reden behaupten, diesen Personen unbedingt gehorchen, ehe er die Wahrheit ihrer Behauptung auch nur untersucht hat? Dieß kann man ihm doch wohl vernünftiger Weise nicht zumuthen. Aber wenn er sie untersucht, wie kann er sich von ihr überzeugen? Ob eine Kirche von Gott oder von Menschen gestiftet ist, ob ihre Lehren auf göttlicher Offenbarung oder auf menschlicher Erfindung beruhen, dieß ist eine theologische Frage, zu deren Entscheidung der Staat weder die Organe noch die Mittel besitzt, von der er aber deßhalb auch sein Verhalten in seinen wichtigsten Lebensbeziehungen unmöglich abhängig machen kann. Für ihn existirt die Kirche nur als

eine Gesellschaft von Menschen, welche die Gottheit auf eine bestimmte Weise verehren und über die Gottheit und das Verhältniß des Menschen zur Gottheit gewisse gemeinsame Ueberzeugungen haben. Wenn dazu auch der Glaube an ihre eigene höhere Mission gehört, so ist dieß gleichfalls nur die Ueberzeugung dieser Menschen; auf Geltung im Staate hat diese Ueberzeugung nicht mehr Anspruch, als die entgegengesetzte Ueberzeugung derjenigen, welche der Kirche ihre göttliche Sendung bestreiten. Will man aber auf die Frage selbst näher eintreten, will man sich über die göttliche Stiftung und Vollmacht, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt, ein Urtheil bilden, so kann dieses nur gegen sie ausfallen. Ob die Religion überhaupt auf einer göttlichen Offenbarung beruht, und ob dieß hinsichtlich einer bestimmten Religion, wie etwa der christlichen oder der jüdischen, der Fall ist, kann hier ununtersucht bleiben; da aus der göttlichen Offenbarung einer Religion noch durchaus nicht folgen würde, daß auch einer bestimmten Kirche das Amt übertragen sei, diese Offenbarung zu bewahren, sie auszulegen, die Streitigkeiten, zu denen sie Anlaß geben kann, zu entscheiden, allen ihren Mitgliedern mit unfehlbarer, keinen Widerspruch duldender Auktorität zu gebieten, was sie glauben und thun sollen. Wir haben es nur mit der Kirche zu thun, welche auf Grund dieses angeblichen göttlichen Auftrags die Herrschaft im Staate beansprucht; und je schrankenloser dieser Anspruch nun ist, um so mehr müssen wir verlangen, daß die Thatsache, auf die er gestützt wird, über jeden Zweifel erhoben werde. Man sagt uns, der Kirche sei von der Gottheit die Vollmacht ertheilt, sie auf Erden zu vertreten, in allem, was den Glauben und das Seelenheil angeht — und was gienge sie nicht an? — im Namen der Gottheit zu ent-

scheiden. Aber wo ist die Urkunde für diese Vollmacht? Wo ist der Beweis, daß sie irgend einer Kirche ertheilt wurde? Die römisch-katholische Kirche versichert, sie sei ihr ertheilt worden. Aber dieß ist eben nur ihre Behauptung. Unsere neutestamentlichen Schriften wissen davon nicht das geringste; denn die Willkühr, mit der man einzelnen Stellen darin diesen Sinn aufdringen wollte, bedarf heutzutage kaum noch der Widerlegung. Eben so wenig weiß die Geschichte, sofern man nicht die Legende mit der Geschichte verwechselt, von der apostolischen Einsetzung und der apostolischen Succession der obersten Kirchenbeamten, der Bischöfe. Wenn endlich die ganze Gewalt der Kirche in dem Papste zur Einheit zusammengefaßt wird, und wenn sich die Papstmacht in dem neuesten Dogma der römischen Kirche vollends aller Schranken entledigt hat, so belehrt uns die Geschichte, daß diese Macht sich nicht nur sehr allmählich, im Laufe vieler Jahrhunderte, gebildet hat, sondern daß es dabei auch sehr menschlich zugegangen ist; und es ist nicht blos die spätere Zeit, in welcher die weitgreifenden Ansprüche der Päpste auf Fabeln, Erdichtungen, Unterschiebungen aller Art gestützt wurden, sondern schon die erste angebliche Rechtsgrundlage dieser Ansprüche ist eine Erdichtung. Der Primat über die Kirche soll sich von dem Apostelfürsten auf seine Nachfolger, die römischen Bischöfe, vererbt haben. Allein die wirkliche, aus einer richtigen Auffassung der neutestamentlichen Urkunden geschöpfte Geschichte sagt nichts davon, daß dem Petrus ein solcher Primat übertragen wurde, und wenn dieß auch geschehen wäre, könnte er sich doch keinenfalls von ihm auf die römischen Bischöfe vererbt haben; denn Petrus selbst war gar nicht römischer Bischof, ja er hat Rom — wenn irgend noch über geschichtliche Fragen ein Urtheil möglich ist — nie gesehen: die ganze Tradition,

welche die Päpste zu Nachfolgern des Apostelfürsten macht, ist eine Fiktion, die Kette, durch welche das heutige Papstthum und seine Ansprüche mit der Stiftung der christlichen Kirche verknüpft werden sollen, hat nicht etwa nur einzelne schadhafte Stellen, sondern es ist kein Glied darin, das nicht brüchig, ja das nicht von der historischen Kritik vollständig zerstört wäre. Nicht anders verhält es sich aber mit allen den Ueberlieferungen, auf welche sich einzelne Kirchen und Priesterschaften berufen haben und berufen, um die göttliche Auktorität für sich zu gewinnen, die ihnen zur Beherrschung der Staaten und des bürgerlichen Lebens ein Recht geben soll. Sobald man diese Ueberlieferungen genauer untersucht, lösen sie sich in Täuschung oder Betrug auf, und als der wahre Grund jener Auktorität erweist sich der Glaube der Menschen, der eben nur so lange berechtigt ist, und nur so lange fortdauert, als ihre eigene Unmündigkeit ihnen die kirchliche Leitung zum Bedürfniß macht.

Läßt sich aber auch das Recht der Kirche zur Beherrschung des Staates nicht auf ihren Ursprung und auf einen ihr zutheilgewordenen Auftrag der Gottheit gründen: folgt es nicht vielleicht noch unmittelbarer aus ihrem inneren Wesen und aus der Aufgabe, zu deren Erfüllung sie berufen ist? Der Kirche, sagt man, muß über alles, was das Verhalten des Menschen gegen die Gottheit angeht, über das gesammte religiöse Leben des Menschen, die oberste Entscheidung zustehen; sie hat daher nicht blos das Leben der Einzelnen, sondern auch das Gemeinleben, der religiösen Idee entsprechend zu leiten, dem einen wie dem andern seine Ziele und seine Richtung aus dem Standpunkt des Glaubens zu bestimmen. Nun giebt es aber nichts in der Welt, das sich nicht unter diesen Gesichtspunkt stellen ließe, kein menschliches Handeln, durch das nicht der göttliche Wille erfüllt oder

verletzt, eine Sünde begangen oder ein Verdienst erworben werden könnte. Also können wir uns, scheint es, auch der Folgerung nicht entziehen, daß alles Thun der Menschen, und daher auch das der menschlichen Gesellschaft und der einzelnen gesellschaftlichen Organismen, in letzter Beziehung von der Kirche beherrscht werden müsse, daß die Staaten wie die Einzelnen in ihrem Verhalten ihrer Belehrung zu folgen, ihrer richterlichen Entscheidung das Urtheil über seine Zulässigkeit oder Verwerflichkeit zu überlassen haben.

Sehen wir, wie es sich mit der Richtigkeit dieses Schlusses verhält.

Das habe ich nun bereits zugegeben, daß sich gegen seine Folgerichtigkeit nichts erhebliches einwenden lasse, daß wir den Schlußsatz nicht füglich bestreiten können, wenn wir die Prämissen einräumen. Es fragt sich mithin nur, wie es mit diesen bestellt ist. Ist es richtig, daß die Leitung des religiösen Lebens, seinem ganzen Umfang nach und in jeder Beziehung, der Kirche zusteht? und ist es richtig, daß das ganze Leben der Menschen, all ihr Thun und Lassen, als ein Bestandtheil ihres religiösen Lebens zu betrachten ist?

Ich beginne mit der zweiten von diesen Fragen. Wir werden nun einräumen müssen: je tiefer und innerlicher der Mensch sein Verhältniß zur Gottheit begreift, um so weniger wird er dieses Verhältniß auf einzelne Zeiten, Handlungen und Lebensbeziehungen beschränken, um so mehr wird er darauf ausgehen, seine ganze Persönlichkeit mit dem Gedanken der Gottheit zu erfüllen, in seinem ganzen Verhalten die Frömmigkeit, die ihn beseelt, zum Ausdruck zu bringen, sein ganzes Leben der religiösen Idee, dem göttlichen Willen, gemäß zu gestalten. Aber folgt daraus, daß nun alles Thun der Menschen in der religiösen Thätigkeit, oder gar im Dienst einer geschichtlich bestimmten, positiven Religion aufgehe?

Ja ist dieß auch nur möglich? Kann die Religion uns das Verfahren vorzeichnen, dessen wir uns bei der technischen Bearbeitung der Stoffe, oder bei einer künstlerischen Darstellung oder einer wissenschaftlichen Untersuchung zu bedienen, das Ergebniß, das wir mit denselben zu erreichen haben? Kann der Mechaniker über den Bau einer Maschine, oder der Mathematiker über die Differentialrechnung, oder der Musiker über den Generalbaß, oder der Arzt über die Behandlung einer Krankheit, oder der Feldherr über seinen Kriegsplan die Bibel und den Katechismus, das Kirchenrecht und die Dogmatik zu Rathe ziehen? Und doch müßte dieß der Fall sein, wenn die Forderung, daß die Religion unser ganzes Leben durchdringe und leite, den Sinn hätte, den man ihr geben muß, um darin eine Stütze für den Anspruch auf eine Herrschaft der Kirche über den Staat zu finden. Aber schon diese wenigen Beispiele können uns zeigen, um was es sich bei jener Forderung in Wahrheit allein handeln kann. Es giebt allerdings keine menschliche Thätigkeit, die nicht ebensowohl in frommem als in unfrommem Sinne betrieben werden könnte. Es giebt keine, die nicht aus der Erinnerung an den ewigen Grund alles Seins und an die geistige Beziehung des Menschen zu demselben sittliche Kraft schöpfen, die nicht durch sie gereinigt und veredelt werden könnte. Aber es giebt auch keine, in welcher die religiösen Gedanken und Gefühle die Kenntniß und die Anwendung der ihr eigenthümlichen Gesetze und Kunstregeln ersetzen könnten. Die Religion kann zwar die subjektiven Beweggründe der menschlichen Thätigkeit verstärken, vertiefen und läutern; aber sie kann derselben nicht ihre objektiven Gesetze vorschreiben, sondern diese müssen der Natur ihres Gegenstandes entnommen, durch seine Erforschung gefunden werden. Auch mit der politischen Thätigkeit verhält es sich nicht

anders. Wie eine falsche und verkehrte, eine beschränkte und fanatische Frömmigkeit das Staatsleben verwirrt und vergiftet, so wird eine ächte und gesunde Religiosität das Volk und seine Führer mit der uneigennützigen Hingebung an das Gemeinwesen, mit dem Glauben an den endlichen Sieg der guten Sache, mit der ausdauernden, vor keinem Hinderniß zurückweichenden, in keiner Noth verzagenden Kraft erfüllen, welche eine von den ersten Bedingungen des Erfolgs ist. Aber welche praktischen Ziele die Staatsleitung sich zu stecken, welche Mittel sie anzuwenden, wie sie die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln hat, darüber ertheilt die Religion als solche gerade so wenig eine Belehrung, als über die Heilmittel gegen eine Krankheit oder über die Composition einer Oper. Sie kann nur den allgemeinen Entschluß zur gewissenhaften und pflichtmäßigen Behandlung der politischen Aufgaben hervorrufen oder verstärken, aber sie hat weder den Beruf noch die Mittel, um über die Art ihrer Lösung Vorschriften zu geben.

Schon aus diesen Erwägungen wird nun erhellen, daß die Kirche aus der sittlichen Bedeutung der Religion eine Befugniß zur Beherrschung der Staaten selbst dann nicht ableiten könnte, wenn wir ihr den Anspruch auf die Leitung des *religiösen* Lebens als solchen unbedingt und im weitesten Umfang einräumen wollten. Aber mit welchem Recht erhebt die Kirche diesen Anspruch? Was ist denn die Kirche und aus wem besteht sie? Eine Kirche ist nichts anderes, als eine Gesellschaft von Menschen, welche auf der Gemeinsamkeit ihres Glaubens beruht, und gemeinsame Gottesverehrung, oder auch überhaupt die Förderung und Erhaltung des religiösen Lebens zum Zweck hat. Wenn ein Theil dieser Personen behauptet, er habe von Gott den Auftrag erhalten, den Glauben und das Leben aller andern

im Namen der Gottheit mit unbedingter Auktorität zu leiten, so ist dieß, wie wir gesehen haben, eine vollkommen unerweisliche Behauptung, welche auch dadurch, daß jene Personen selbst sie für wahr halten, noch lange nicht wahr wird. Wenn die übrigen sich ihrer Leitung überlassen, und an ihre höhere Mission glauben, so kann dieß dem Bildungsstand und Bedürfniß dieser bestimmten Gesellschaft entsprechen; aber daraus folgt nicht, daß es in jeder Religionsgesellschaft so sein muß, daß die Kirche überhaupt, ihrem Wesen und Begriff nach, den Glauben und die Frömmigkeit ihrer einzelnen Mitglieder zu beherrschen das Recht hat. Der Protestantismus schreibt ihr bekanntlich dieses Recht nicht zu, und auch wir werden uns damit nur einverstanden erklären können. Denn seine Ueberzeugung kann jeder nur sich selbst bilden, nicht die eines andern, wer es auch sei, auf Treu und Glauben annehmen; über das, was er zu thun hat und was er gethan hat, kann er die letzte Entscheidung nur seinem eigenen Gewissen, nicht einem fremden Urtheil anheimstellen. Wer es anders macht, der verzichtet damit nicht blos auf ein unveräußerliches und unverjährbares Menschen*recht*, sondern er entzieht sich auch einer unbedingten und unabweisbaren *Pflicht*: der Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, das, was ihm als Wahrheit geboten wird, und was für sein ganzes geistiges und sittliches Leben von der höchsten Wichtigkeit ist, nicht ungeprüft anzunehmen, sich als freies vernünftiges Wesen nach Vernunftgründen selbst zu bestimmen. Von dieser Pflicht kann den Menschen kein Einzelner und keine Gesellschaft, keine Kirche und kein Papst entbinden; in dieses Recht darf keine menschliche Hand eingreifen; und wenn eine Kirche dennoch auf Grund ihrer angeblich göttlichen Sendung darein eingreift, so beweist dieß nur, daß sich hier menschliche An-

maßung und Herrschsucht hinter dem Namen der Gottheit versteckt. Denn es giebt nichts göttlicheres im Menschen, als seine Vernunft, und kein ursprünglicheres Recht, als das Recht des Gewissens; eine Kirche, die das Gewissen in Fesseln schlägt und die Vernunft in den Bann thut, wird in diesem ihrem Verfahren für alles andere eher gelten können, als für eine Stellvertreterin der Gottheit. Hat aber die Kirche nicht die Befugniß, die Gewissen zu beherrschen, so hat sie auch nicht die Befugniß, durch die Gewissen des Volks und der Fürsten den Staat zu beherrschen. Die Theokratie liegt ganz folgerichtig auf dem Weg einer Kirche, oder richtiger einer Hierarchie, welche das Gewissen des Menschen in den Priester verlegt und der Vernunft gegen das Dogma kein Einspruchsrecht einräumt; sobald dagegen in einer Gesellschaft das Recht des freien Denkens und die Pflicht der sittlichen Selbstbestimmung zur Anerkennung gelangt ist, hat sie in derselben ihren Boden verloren.

An diesem Ergebniß würde auch dann nichts geändert, wenn sich erweisen ließe, daß die Priesterherrschaft den Völkern manche Vortheile gebracht habe, und vielleicht da und dort noch bringe. Die Kinder bedürfen eines Vormunds, und selbst ein harter und eigenwilliger Vormund kann sich um ihre Erziehung Verdienste erwerben. Daraus folgt aber nicht, daß sie ihr Leben lang unter Vormundschaft zu halten sind. Die Sklaverei kann für einzelne Individuen, und möglicherweise für ganze Volksstämme, heilsamer sein als die Freiheit. Deßhalb kann man aber doch nicht allgemein sagen, die Sklaverei sei eine nützliche und rechtmäßige Einrichtung. Sobald man es mit einem Volke zu thun hat, welches in seiner Entwicklung über die allerersten Anfangsgründe der politischen und allgemein menschlichen Bildung hinaus ist, so ist die Theokratie eine Verfassung, welche sich

mit der Freiheit der Einzelnen so wenig verträgt, wie mit den Rechten der Gesammtheit, und der geistigen Bildung keine geringeren Hindernisse in den Weg legt, als dem Gedeihen der Staaten. Die Religion als solche ist Sache der freien Ueberzeugung; wie die Bildung des Einzelnen fortschreitet, seine Weltkenntniß sich erweitert, seine sittlichen Begriffe sich läutern und vertiefen, werden auch seine religiösen Anschauungen und Gefühle sich verändern, falls dieser Proceß nicht durch das Eingreifen einer fremden Gewalt oder Auktorität gehemmt wird. Aber wenn die Religion sich in einer kirchlichen Gemeinschaft objektivirt, wird sie an positive Dogmen, Kultusformen und Verfassungen gebunden; und diejenigen, welche die Leitung einer Kirche in der Hand haben, werden im großen und ganzen genommen immer darauf ausgehen, dieses positive, die Grundlage ihrer eigenen Stellung, zu erhalten, oder höchstens solche Veränderungen daran zuzulassen, die so, wie das neueste römische Dogma, ihrer Macht und ihrem Vortheil zugutekommen. Sie werden dieß um so mehr thun, je unbedingter sie selbst von der Wahrheit und Unantastbarkeit ihrer Dogmen überzeugt sind, je entschiedener sie ihre Ansprüche auf Beherrschung des Staats und der Kirche mit dem Willen der Gottheit, deren Organe sie sein wollen, mit der Auktorität der Offenbarung begründen, die ihnen zur Bewahrung und Auslegung anvertraut sein soll. Wird daher der Kirche und der Kirchenleitung die Macht des Staats zur Verfügung gestellt, so kann es nicht ausbleiben, daß jede Abweichung von den Dogmen und Kultusformen der herrschenden Kirche, jeder Widerspruch gegen die Gebote der Hierarchie, jeder Versuch einer religiösen Reform oder eines theologischen Fortschritts mit allen den Mitteln unterdrückt wird, welche der Staat anwendet, um Verbrechen zu bestrafen und Revolutionen zu

verhindern. Ob dieß in roherer oder in milderer Weise geschieht, ob man sich mit Zurücksetzungen, Amtsentsetzuugen, Ketzeraustreibungen begnügt, oder zu Leibes- und Lebensstrafen fortgeht, ob man seine Maßregeln auf Einzelne beschränkt, oder auf größere Massen, auf ganze Kirchen und Religionspartheien ausdehnt, dieß wird in jedem gegebenen Fall von den Umständen und Zuständen, von dem, was die Klugheit gebietet und die Zeitbildung erlaubt, abhängen. Wie weit man auf diesem Wege kommen kann, zeigen die Folterkammern der Inquisition, die Scheiterhaufen eines Bruno und Servet, die schaudererregende Hinschlachtung und Mißhandlung von Tausenden und Zehntausenden in den Religionskriegen und Religionsverfolgungen der christlichen wie der außerchristlichen Welt. Aber im Grundsatz ist zwischen diesen Barbareien und zwischen den Mitteln, durch die man bis in unsere Tage herein das Denken zu fesseln, die äußere Einheit des Bekenntnisses künstlich zu erhalten, die unbedingte Unterwerfung unter die Kirchengewalt zu erzwingen versucht hat, kein Unterschied; die Verhältnisse und die Bildung unsers Jahrhunderts erlauben nur nicht mehr, was in einer roheren Vorzeit geschehen konnte, und vielleicht wieder geschehen würde, wenn es erst auf dem gelinderen Wege gelungen wäre, uns zu dem Standpunkt des Mittelalters zurückzuführen.

Und so wenig die Theokratie dem Einzelnen für sein geistiges und religiöses Leben eine Freiheit und Selbständigkeit läßt, ebensowenig duldet sie auch die Freiheit und Selbständigkeit des Staatslebens. Wenn der Staat von der Kirche beherrscht wird, so versteht es sich von selbst, daß diese Herrschaft zunächst im Interesse der Kirche ausgebeutet wird; daß alle Beziehungen des öffentlichen Lebens vom kirchlichen Gesichtspunkt aus betrachtet und behandelt, den kirchlichen und hierarchischen Zwecken dienstbar gemacht

werden. Der autonome Staat, der politische oder Rechtsstaat, hat seinen Zweck in sich selbst: er will nichts anderes sein, als eine Anstalt zum Besten des Volkes, das in diesem Staate zu einem gesetzlich geordneten Gemeinwesen verbunden ist; auf diesen Zweck wird jede öffentliche Thätigkeit bezogen, ihm allein hat sie zu dienen. Liegt dagegen die Leitung des Staates mittelbar oder unmittelbar in den Händen der Kirche, so wird diese ihre eigenen Zwecke nothwendig für höher und wichtiger halten, als die des Staates; der Staat und seine Thätigkeit wird in ihren Augen keinen selbständigen Werth und keine selbständige Berechtigung haben; sie wird ihn als ein bloßes Mittel für ihre eigene Macht und Wohlfahrt behandeln, sie wird wenigstens überall, wo das Interesse des Staats mit ihrem eigenen in Streit geräth, das erstere dem letztern unbedingt unterordnen. Es wird ihr mehr daran liegen, daß das Volk kirchlich und gläubig, als daß es wohlhabend, mächtig und aufgeklärt ist; sie wird eine Abweichung von dem überlieferten Dogma, einen Zweifel an der priesterlichen Auktorität für ein größeres Unglück halten, als eine Einbuße an politischem Einfluß, eine Abnahme des Volksvermögens, ein Zurückbleiben hinter der Zeitbildung. Es kann dieß schon deßhalb kaum anders sein, weil diejenigen, welche die Leitung der Kirche in der Hand haben, ihre Stellung doch in erster Reihe nicht denjenigen Eigenschaften zu verdanken pflegen, von welchen die Befähigung zur Leitung eines Staats oder zu seiner Vertheidigung gegen äußere Feinde abhängt; weil daher in einer Theokratie die letzte Entscheidung über die Fragen des Staatslebens in der Regel Personen überlassen ist, die sich nach ihren Anlagen, ihren Lebensanschauungen und ihrer Bildung weit mehr für die kirchliche als für die politische Thätigkeit eignen. Wollte man andererseits diesem Mißstande dadurch entgehen

daß man bei der Auswahl der Männer, die an die Spitze des kirchlich-politischen Gemeinwesens gestellt werden, mehr die staatsmännischen als die theologischen und religiösen Eigenschaften berücksichtigte, so brächte man die Kirche in Gefahr, nach unkirchlichen Gesichtspunkten behandelt und in den Dienst von Interessen, die ihr fremd sind, gezogen zu werden: um dem Staate die Freiheit seiner Bewegung zurückzugeben, nähme man der Kirche die der ihrigen.

Es giebt ja auch wirklich kein Beispiel eines Staates, welcher unter der Herrschaft der Priester zur Blüthe gekommen wäre, den diese Herrschaft bei längerer Dauer nicht zu Grunde gerichtet hätte. Gerade an dem Staat, welcher uns zur Vergleichung zunächst liegt, an dem römischen Kirchenstaat, zeigt sich dieß am grellsten. Nach der ultramontanen Theorie hätte dieser Staat der wahre Musterstaat sein müssen, da er ja von dem Statthalter Christi unmittelbar und unbeschränkt regiert, von den höchsten Würdenträgern der katholischen Kirche verwaltet wurde. In der Wirklichkeit gab es kaum einen zweiten, in dem alle Zweige der Staatsverwaltung so verrottet und vernachlässigt, die wirthschaftlichen und moralischen Zustände so verkommen gewesen wären, die Finanzen so ungeordnet, die Beamten so bestechlich, die Richter so partheiisch, die Wege und Ortschaften so unsicher, die Bevölkerung so unwissend und abergläubisch, dem Bettel und Müßiggang so ergeben, wie in diesem theokratischen Idealstaat. Aehnliche Folgen werden aber aus ähnlichen Voraussetzungen immer hervorgehen. Der Staat muß Herr in seinem Gebiet sein; wer ihn einer fremden Gewalt unterwirft, und mag diese auch im Namen der Gottheit geübt werden, der macht ihm die Lösung seiner eigenthümlichen Aufgabe unmöglich.

Das gleiche Beispiel kann uns aber auch zeigen, wie

nachtheilig die Herrschaft im Staate für die Kirche selbst ist. Die Bestimmung der Kirche ist die Pflege des religiösen Lebens. Diesem ihrem höchsten und einzigen Beruf wird sie in demselben Maß untreu, in dem sie sich in politische Geschäfte verwickelt, sich von politischen Rücksichten und Interessen abhängig macht. Es ist bei dieser Vermischung verschiedenartiger Aufgaben gar nicht zu vermeiden, daß einerseits die äußeren Machtmittel in Bewegung gesetzt werden, um das zu erreichen, was nur durch moralische Einwirkung erreicht werden darf, und nur durch freie Ueberzeugung erreicht werden kann; daß andererseits die Religion zum Mittel für die Politik herabgewürdigt wird, die Macht der Kirche sich fremdartigen, mit dem religiösen Leben in keinem Zusammenhang stehenden Zwecken dienstbar macht. In welchem Grad aber dadurch die ächte Frömmigkeit ertödtet, die Heuchelei und Frivolität befördert wird; wie das Verderben zuerst die Hierarchie selbst ergreift, die ihrem religiösen Beruf untreu wird, und die ihr anvertrauten geistigen Güter für den schnöden Preis der politischen Macht und des äußeren Besitzes verschleudert; wie es sich von da aus immer weiter im Volk ausbreitet, und wie endlich die entartete Kirche mit ihrem Glauben an sich selbst und mit dem Glauben der Menschen an ihre göttliche Mission den Boden unter den Füßen verliert, das bezeugt die Geschichte so laut, daß jedes weitere Wort darüber entbehrlich ist.

Alle diese Uebelstände machen sich nun doppelt und dreifach fühlbar, wenn in einem Staate verschiedene Religionen, Confessionen und kirchliche Partheien beisammen sind. In diesem Fall bedeutet die Herrschaft einer Kirche über den Staat nichts anderes, als das Recht dieser Kirche, alle andern Kirchen und alle ihr mißliebigen Richtungen in ihrem eigenen Schoße zu bedrücken und zu verfolgen. Wäh-

rend ein paritätischer Staat durch seine Pflicht und durch sein Interesse gebieterisch darauf angewiesen ist, allen seinen Bürgern gleiches Recht zu gewähren, und daher keine Confession vor der andern zu bevorzugen, macht ihm seine Abhängigkeit von der Kirche dieß unmöglich. Welche Folgen dieß aber für die Einzelnen wie für den Staat hat, zu welcher Verletzung der natürlichsten Rechte, zu welcher Bedrückung der Gewissen, welcher Zerrüttung des Gemeinwesens es führt, brauche ich hier nicht weiter zu erörtern. Die Theokratie ist unter allen Umständen eine unvollkommene, mit der freien Entwicklung der Individuen und der Staaten unverträgliche Verfassung; aber in Zeiten und bei Völkern, deren religiöses Leben so vielgestaltig und durch so tiefe Gegensätze gespalten ist, wie das unsrige, ist sie einfach unmöglich.

5.

Das Gegenstück der Theokratie ist das Staatskirchenthum. Ebendeßhalb aber steht es mit ihr auf dem gleichen Boden, und während beide mit einander in unversöhnlichem Streit liegen, kommen sie sich doch in ihren Voraussetzungen wie in ihren Wirkungen nahe genug.

Wenn das theokratische System die Herrschaft der Kirche über die Staaten deßhalb verlangte, weil die religiöse Auktorität und Aufgabe der Kirche sich auf alle menschlichen Lebensthätigkeiten erstrecke, so geht das entgegengesetzte System von einer ebenso hohen Vorstellung über die Auktorität und Aufgabe des Staats aus. Der Staat, sagt man uns, ist

das Ganze, welches alle Seiten und Beziehungen des Volks-
lebens in sich befaßt, aus dem sie alle ihre Nahrung ziehen,
von dem sie alle beherrscht sein wollen; was immer für
den Zustand eines Volkes Bedeutung hat, dem muß er seine
Sorgfalt zuwenden. Er ist dieß dem Volke schuldig, welches
die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse, die Leitung seines
ganzen Gemeinlebens von ihm erwartet; er ist es aber auch
sich selbst schuldig, denn er muß alle Kräfte des Gemein-
wesens für sich benützen und auf seine Zwecke hinlenken;
er darf sich nicht der Gefahr aussetzen, daß das Volksleben
in wesentlichen und einflußreichen Beziehungen durch Ver-
nachläßigung nothleide oder eine verkehrte und staatsfeindliche
Richtung einschlage. Wie könnte er aber dann die Religion
und die Kirche sich selbst überlassen, ein Kulturgebiet von
so unberechenbarer Wichtigkeit von seiner Fürsorge aus-
schließen, einen so wirksamen Hebel der Macht, des tief-
greifendsten Einflusses auf das Volk, aus der Hand geben?
Wenn kein Staat im Staate sein soll, so darf auch die
Kirche nur eine Staatsanstalt sein; und wenn der Staat
gegen das Volk in jeder Beziehung seine Pflicht thun will,
so darf er sich nicht für religionslos erklären, er muß das
religiöse Leben nicht blos unter seinen Schutz nehmen, son-
dern er muß es auch leiten und mit seiner überlegenen
Einsicht beherrschen.

Es ist nun freilich nicht schwer zu bemerken, und wenn
wir es je übersähen, würde uns die Geschichte laut genug
daran erinnern, daß dieses Staatskirchenthum in vielen Be-
ziehungen zu ähnlichen Uebelständen und Gefahren führt,
wie die Theokratie. Wenn die letztere auf dem religiösen
Gebiete keine selbständige Entwicklung der Einzelnen, keine
Glaubens- und Gewissensfreiheit dulden kann, so kann es
eine Staatskirche, oder ein Staat, der zugleich Kirche sein

will, ebensowenig. Wenn der Staat die Dogmen und die Kultusformen bestimmt, oder die einer bestehenden Religionsgesellschaft sich aneignet, so sind diese Lehren und Gebräuche Staatsgesetze; gegen seine Gesetze kann und darf aber der Staat keinen Widerspruch gestatten, er muß verlangen, daß ihnen alle gehorchen, er muß diesen Gehorsam nöthigenfalls durch Strafen erzwingen; und wird derselbe beharrlich verweigert, so wird er schon um seiner Auktorität willen auch vor den äußersten Maßregeln nicht zurückschrecken dürfen. Diese Consequenz ist noch überall zum Vorschein gekommen, wo der Staat sich berechtigt geglaubt hat, die Religion zu beherrschen. In den Staaten des Alterthums tritt sie nur deßhalb im allgemeinen weniger grell hervor, weil es seinen Religionen mehr um die gottesdienstlichen Handlungen, als um den Glauben und die Ueberzeugung, zu thun war; weil daher hier auch der Staat seine Verpflichtung, die Volksreligion zu beschützen, in erster Reihe auf den Kultus, nicht auf die Lehre, bezog. Auf diesem Standpunkt konnte der Wissenschaft, selbst wenn sie mit dem Glauben der Mehrzahl im Widerspruch stand, eine oft weitgehende Freiheit gelassen werden, so lange sie sich nur der Angriffe gegen die öffentliche Religionsübung enthielt; eine Verfolgung wegen theologischer Ansichten kommt daher hier nur vereinzelt vor, wie bei Anaxagoras, Protagoras, Sokrates, Aristoteles. Wie wenig aber die religiöse Freiheit damit wirklich anerkannt und geschützt war, zeigte sich sofort, als ein Glaube auftrat, welcher sich nicht auf die Schulen der Philosophen und die Kreise der Gebildeten beschränkte und sich nicht damit begnügte, die Aufgeklärten den Volksgöttern zu entfremden, ohne doch die Verehrung dieser Götter zu verbieten; welcher vielmehr die Volksreligion und den bestehenden Kultus im ganzen grundsätzlich bekämpfte, um sich selbst an seine

Stelle zu setzen. Einen so tiefgehenden Angriff auf die Staatsreligion konnte der antike Staat nicht ertragen; die Unterdrückung des Christenthums war für ihn eine Frage der Selbsterhaltung; und sie wurde deßhalb, abgesehen von Nero (dessen Christenverfolgung nicht Ausfluß eines politischen Systems, sondern eine den grausamen Neigungen des Despoten entsprechende Auskunft aus einer augenblicklichen Verlegenheit war), nicht von den schlechtesten, sondern von den besten und kräftigsten, mit altrömischer Staatsgesinnung am lebendigsten erfüllten Cäsaren am nachdrücklichsten betrieben. Diese Beschränkung der Religionsfreiheit hörte aber in dem christlichen Staat, der an die Stelle des heidnischen trat, so wenig auf, daß sie vielmehr jetzt erst in der empfindlichsten Weise von dem Kultus auf die Lehre und den Glauben ausgedehnt wurde. Im Mittelalter ohnedem wetteiferten die weltlichen Obrigkeiten mit den geistlichen in der unmenschlichsten Verfolgung der Ketzer; und man kann nicht immer sagen, daß sie dieß nur gezwungen gethan hätten, so gewiß auch die Kirche, welche sie zu dieser gewaltsamen Beschützung ihrer Dogmen mit allen Mitteln anhielt und antrieb, die Hauptschuld trifft. Aber auch in der neueren Zeit hat sich der Grundsatz der Religionsfreiheit bekanntlich nur sehr langsam zur praktischen Geltung gebracht. Das 16. Jahrhundert sah nicht nur in Ländern unter katholischen Fürsten, sondern auch in dem England Heinrich's VIII, massenweise Hinrichtungen von Ketzern und Schismatikern, selbst in dem calvinischen Genf den Scheiterhaufen Servet's; das 17. noch in seinen letzten Jahrzehenden die Dragonaden und Hugenottenauswanderungen unter Ludwig XIV, das 18. die Vertreibung der evangelischen Salzburger. Daß Prediger abgesetzt oder des Landes verwiesen wurden, weil sie sich weigerten einen Confessionswechsel ihres Landesherrn

mitzumachen, oder eine von ihm vorgeschriebene Glaubensformel zu beschwören, war bei den deutschen Protestanten bis in's 17. Jahrhundert hinein an der Tagesordnung; die volle Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten ist für die Protestanten in katholischen, für die Katholiken in protestantischen, für die Juden in christlichen Staaten großentheils von sehr jungem Datum; ja sie wird heute noch nicht überall gewährt, und noch häufiger sind die Beeinträchtigungen, denen sich solche Mitglieder einer anerkannten Religionsgesellschaft, die mit ihrem Kirchenregiment mehr oder weniger zerfallen sind, fortwährend in vielen Ländern deßhalb ausgesetzt sehen, weil die Gesetzgebung bürgerliche Angelegenheiten, wie die Leitung der Schulen, die Schließung der Ehen, die Führung der Standesbücher, die Beerdigung der Todten, der Kirche überlassen, bürgerliche Rechte an kirchliche Bedingungen geknüpft hat. Mögen wir aber solche Einrichtungen und Zustände noch so entschieden mißbilligen, mögen wir uns durch sie noch so tief in unserem Gefühl und unserem Rechtsbewußtsein verletzt finden: das dürfen wir doch nie vergessen, daß sie durchaus in der Consequenz des staatskirchlichen Systems liegen, und daß ein Staat, wenn er einmal eine Kirche als Staatsanstalt, ihre Lehren und Satzungen als Staatsgesetze anerkannt hat, ebendamit auch die Verpflichtung übernimmt, diese Lehren und Satzungen mit allen den Mitteln aufrecht zu erhalten, die er zum Schutz seiner Gesetze und Ordnungen anzuwenden verpflichtet ist. Mögen diese Mittel noch so gewaltsamer Art sein: wenn der Zweck sich mit keinen gelindern erreichen läßt, so klage man das System an, welches dem Staate diese Verpflichtung auferlegt; aber man verlange nicht das unmögliche: eine Staatsreligion und eine Staatskirche, welche die religiöse Selbstbestimmung der Einzelnen nicht beeinträchtigt, und anderen

Religionsgesellschaften, außer der Staatskirche, den Raum, dessen sie bedürfen, frei läßt.

Es sind jedoch nicht allein diese, deren Rechte und deren Freiheit durch das Staatskirchenthum geschmälert, und wenn man mit ihm durchaus Ernst macht, vernichtet werden; sondern auch die herrschende Kirche muß die Unterstützung, die ihr der Staat leiht, die Stellung, die er ihr gewährt, mit einer Abhängigkeit erkaufen, durch die sie in der Lösung ihrer eigentlichen Aufgabe aufs fühlbarste gehemmt und gestört, in ihrem innersten Wesen geschädigt wird. Die Kirche ist das religiöse Gemeinwesen: in der Erhaltung und Förderung des religiösen Lebens geht ihre Bestimmung auf. Die Religion gedeiht aber nur in der Lebensluft der Freiheit: ein Bekenntniß, das nicht meine eigene Ueberzeugung ausdrückt, eine Kultushandlung, die meinem eigenen Gefühl und Bedürfniß nicht entspricht, ein kirchlicher Akt, der nicht aus meinem freien Entschluß hervorgeht, ist vom religiösen Standpunkt aus angesehen nicht etwa nur werthlos, sondern positiv unerlaubt. Denn ein solcher Akt ist unwahr, er steht im Widerspruch mit der wirklichen Gesinnung, er ist ein Akt der Heuchelei. Dazu darf die Kirche weder sich selbst hergeben, noch darf sie andere dazu veranlassen. Sie darf es nicht dulden, daß ihre Einrichtungen und ihre Thätigkeit zu Mitteln für andere als religiöse Zwecke gemacht werden; sie darf aber ihrerseits auch für ihre Zwecke keine andern als religiöse Mittel anwenden. Aber dadurch, daß sie Staatsanstalt ist, wird ihr unvermeidlich dieses wie jenes aufgedrungen. Wenn es sich die Kirche gefallen läßt, daß ihre Lehren und Anordnungen wie Staatsgesetze behandelt werden, daß der Gehorsam gegen dieselben durch Strafen erzwungen wird, daß an das Bürgerrecht in der Kirche politische Rechte und Vortheile geknüpft werden,

wenn sie sich in dieser Weise auf den Staat stützt, und die Staatsmacht für sich benützt, so gebraucht sie Mittel, welche mit der Religion als solcher nichts zu thun haben und unmöglich eine religiöse Wirkung haben können. Sie hilft in ihrem Theile dazu, daß das religiöse Leben durch unreine Motive verdorben wird, daß an die Stelle der wirklichen Frömmigkeit eine innerlich unwahre, blos auf die äußere Leistung und den äußeren Schein ausgehende Kirchlichkeit tritt. Sie kann sich dann aber auch nicht beschweren, wenn alle diejenigen, deren religiöses Gefühl und deren Denken einem vorgeschriebenen und erzwungenen Glauben widerstrebt, sich gegen sie empören und in ihr nur noch eine Gegnerin der Vernunft und der wahren Frömmigkeit zu sehen wissen. Wenn andererseits der Staat die Kirche beherrscht, wird er sie auch benützen. Er wird dieß selbst dann thun, wenn ihm das religiöse Leben des Volkes wirklich am Herzen liegt. Denn die Staatsgewalt wird diesen Theil ihrer Aufgabe doch immer nur aus ihrem Standpunkt, welcher wesentlich der politische, nicht der kirchliche und religiöse ist, behandeln; sie wird z. B. eine religiöse Bewegung, welche ihr die Leitung des Staatswesens zu erschweren, den ruhigen Gang desselben zu stören droht, zu unterdrücken und zu verhindern geneigt sein, sollte auch an sich selbst noch so viel für sie sprechen; sie wird von den kirchlichen, wie von allen andern Staatsbehörden verlangen, daß dieselben ihre politischen Zwecke fördern, für sie Parthei nehmen; und sie ist damit, wie sich nicht läugnen läßt, in ihrem formellen Recht, wenn die Kirche wirklich nur ein Theil des Statsorganismus ist. Haben vollends diejenigen, in deren Händen die Staatsgewalt liegt, kein selbständiges religiöses Interesse, so giebt ihnen eine Verfassung, welche der Kirche keine freie Be-

wegung verstattet und keinen ihr eigenthümlichen, von dem staatlichen Gebiete bestimmt unterschiedenen Wirkungskreis zuweist, die Mittel und die Gelegenheit, die Kirche zur willenlosen Dienerin der Staatsmacht, die Religion zum Werkzeug der Politik herabzusetzen. Und es ist ja bekannt, wie oft und in welchem Umfang dieß in den verschiedensten Ländern und mit den verschiedensten Religionen geschehen ist; wie aber durch dieses Verfahren auch immer das religiöse Leben auf's tiefste geschädigt und nicht selten fast erstickt wurde.

Auch dem Staate bringt aber die Abhängigkeit, in welcher die Kirche von ihm gehalten wird, keinen Gewinn. Sie ist unschädlich, so lange sie naturgemäß ist; d. h. so lange in einem Volke der Gegensatz der religiösen Ueberzeugungen und das Bedürfniß des religiösen Fortschritts noch nicht so stark ist, daß es als ein Druck und als eine Beschränkung der Glaubens- und Denkfreiheit empfunden wird, wenn der Staat die überlieferte Form des Glaubens und der Gottesverehrung für alle Staatsangehörigen zum Gesetz macht. Sobald sich dagegen dieses ändert, machen sich die übeln Folgen des Religionsdruckes sofort auch für den Staat fühlbar. Einestheils erstickt dieser Druck in denen, die sich ihm fügen, die Wahrheitsliebe und das Gewissen, und er beraubt dadurch den Staat der sichersten Bürgschaft seines Gedeihens. Andererseits trifft der Rückschlag, den jeder Glaubenszwang hervorruft, mit der Kirche, die ihn ausübt, auch den Staat, welcher ihr dazu seinen Arm leiht. Einen auffallenden Beleg hiefür bietet in der alten Geschichte das römische Reich, dessen Untergang nicht am wenigsten dadurch befördert wurde, daß die Verehrung der alten Götter durch ihre Verflechtung mit dem Staatswesen sich äußerlich erhielt, während doch alle Gebildeten von dem Glauben an dieselben innerlich abgekommen waren; daß andererseits die-

jenigen, in denen das kräftigste und fruchtbarste religiöse Leben war, die Christen, eben dadurch zur Gleichgültigkeit und Feindschaft gegen den Staat gedrängt wurden. Noch lauter spricht in der neueren Zeit das Beispiel Frankreichs. Mit den Hugenotten, mit den Jansenisten hat das französische Volk sein Gewissen vertrieben und verläugnet; diese Religionsverfolgungen sind eine von den wesentlichsten Ursachen jener Unruhe, die sich seines politischen Lebens bemächtigt hat, jenes fieberhaften Zustandes, welcher dieses Volk seit einem Jahrhundert in plötzlichen, unberechenbaren Zuckungen bald der Anarchie, bald der Tyrannis in die Arme wirft. Die Unterstützung, welche einer verweltlichten Hierarchie von despotischen und sittenlosen Regierungen gewährt wurde, war einer der entscheidendsten von den Gründen, welche dem bestehenden Staatswesen zugleich mit der Kirche bei allen Aufgeklärten die Verachtung und den Haß zuzogen, der sich in der Revolution über beide in verheerenden Stürmen entlud. — Mag ferner die Kirche noch so abhängig vom Staat sein, so wird sie doch immer für die Dienste, die sie ihm leistet, von seiner Seite Gegendienste verlangen, und sie wird auch immer in der Lage sein, diesem Verlangen Nachdruck geben zu können, so lange die Religion und die Kirche für ein Volk überhaupt noch etwas zu bedeuten hat. Ja der Staat selbst ist genöthigt, sie in diese Lage zu versetzen. Denn um im Volke für den Staat und die Staatszwecke zu wirken, muß sie für dasselbe eine Auktorität sein; in demselben Maß aber, wie sie dieß ist, wird sie auch auf den Staat und die Staatsleitung Einfluß gewinnen: theils durch die Drohung, ihre Macht gegen die Regierung zu gebrauchen, theils dadurch, daß die Inhaber der Staatsgewalt, die Fürsten, die Beamten, die Wahlkörper und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen, selbst unter

dem Bann ihrer Auktorität stehen und ihren Winken gehorchen. So verwandelt sich die scheinbare Unterwürfigkeit der Kirche gegen den Staat unversehens in eine Herrschaft über denselben. Sie gehorcht der Regierung und verbürgt ihr den Gehorsam des Volkes, aber die Regierenden selbst gehorchen ihren Beichtvätern; sie predigt die Achtung vor dem Gesetz, aber sie weiß dafür zu sorgen, daß keine Gesetze gegeben werden, die ihr Interesse verletzen. Sollte dieß aber doch der Fall sein, sollten die Fürsten und die Staatsmänner, die Wählerschaften und die Kammern sich ihrer mütterlichen Obhut entziehen: dann erinnert sie sich plötzlich des Spruches, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen; und da der Wille Gottes natürlich ihr allein authentisch bekannt ist, so heißt dieß: man müsse der Kirche mehr gehorchen, als dem Staate. Jetzt erkennen die Regierungen mit Schrecken, welchen Gegner sie selbst sich in ihrer Verblendung großgezogen haben, wie die Waffe, die sie der Kirche in die Hand gaben, sich gegen sie selbst kehrt, und sie können sich glücklich schätzen, wenn es ihnen gelingt, unter Mühe und Kämpfen den Schaden wieder gut zu machen, der mit größerer Umsicht und freieren Grundsätzen sich von Anfang an hätte vermeiden lassen.

Alles dieses betrifft indessen erst die Wirkungen des Systems, mit dem wir es zu thun haben. Wie steht es nun aber mit seiner Begründung? Der Staat, sagt man, sei das sittliche Ganze, die sittliche Substanz; er müsse daher alle Gebiete des sittlichen Lebens, und somit auch die Religion, in seinen Organismus aufnehmen und leiten. Aber so scheinbar dieß auch lautet, so verschwindet doch dieser Schein alsbald, wenn wir das Wesen und die Aufgabe des Staates etwas genauer bestimmen. Für's erste nämlich ist es nicht das sittliche Leben überhaupt, sondern nur das

Leben eines bestimmten Volkes, das sich im Staate zu einem geordneten Ganzen zusammenfaßt; und schon deßhalb kann eine Religion, welche ihrem Umfang und ihrer Tendenz nach über die Grenzen eines einzelnen Volkes hinausgreift, nicht Staatsreligion sein. Ganz augenscheinlich ist dieß, wenn eine solche Religion so, wie der Katholicismus, Angehörige der verschiedensten Völker in Einer Kirche vereinigt. Aber das gleiche gilt auch vom Protestantismus. Auch in ihm fallen die Grenzen der einzelnen Kirchen mit den Landesgrenzen nicht zusammen, und selbst wenn dieß thatsächlich der Fall sein sollte, so ist doch ihr Prinzip ein anderes, als das des Staatslebens: es sind nicht politische, sondern religiöse Voraussetzungen, von denen sie ausgehen, es ist nicht eine Nationalreligion, sondern das reine Christenthum, um das es ihnen zu thun ist. Auch das Leben eines Volkes geht aber nicht vollständig im Staat auf und steht nicht in jeder Beziehung unter seiner Leitung; so wenig es auch irgend eine Seite desselben giebt, die für den Staat gleichgültig wäre, oder ihrerseits von seinen Zuständen nicht berührt würde. Der Staat ist freilich noch etwas anderes, als eine bloße Rechtsanstalt; der Rechtsschutz ist nur Eine von den Pflichten, die ihm in der inneren Staatsverwaltung wie in seiner auf das Verhältniß zu anderen Staaten bezüglichen Thätigkeit obliegen; neben ihm nehmen die materiellen Interessen und die wirthschaftliche Arbeit des Volkes, und andererseits die Pflege des Unterrichts, der Sittlichkeit und der Bildung seine Fürsorge in gleichem Maße in Anspruch. Der Staat hat überhaupt die Aufgabe, das ganze Gemeinleben des Volkes zu ordnen, für alle Bedürfnisse und Interessen des Volksganzen mit den Mitteln und Kräften der Gesammtheit zu sorgen. Aber diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar nur auf die Bedürfnisse und Interessen des Ganzen;

für die Interessen der einzelnen Individuen dagegen und der besonderen gesellschaftlichen Kreise hat der Staat nur insofern zu sorgen, als sie selbst an dem Wohlbefinden des Volksganzen theilnehmen oder dieses durch das ihrige bedingt ist. Die Fürsorge des Staats für die einzelnen Personen und die einzelnen Theile der Staatsgesellschaft ist daher anderer Art, als seine Fürsorge für das Ganze. Das letztere ist der unmittelbare Gegenstand der Staatsthätigkeit: was die Gesammtheit als solche angeht (wie die Vertheidigung des Landes und Volkes gegen äußere Feinde, die Rechtspflege, die allgemeine Polizei, die Sorge für den öffentlichen Unterricht, für manche Theile der Armenpflege, für die unentbehrlichen Verkehrswege und Verkehrsmittel), das hat der Staat, falls nicht auch hier die Privatthätigkeit sein Eingreifen in der einen oder der anderen Beziehung entbehrlich macht, durch seine Organe und seine Mittel zu beschaffen; das wird er daher auch mit voller Selbständigkeit durch seine Gesetze ordnen. Was dagegen zunächst nur für einzelne Staatsbürger oder für kleinere Theile der Staatsgesellschaft ein Interesse hat, (wie die Erziehung der Kinder in den Familien, die Verwaltung der Einzelgemeinden, die industrielle Thätigkeit von Einzelnen und Gesellschaften) das ist nur ein mittelbares Objekt der Staatsfürsorge: der Staat schützt die Einzelnen, die Vereine und Korporationen in ihren Rechten, er gewährt ihnen auch wohl eine positive Unterstützung, indem er die allgemeinen Bedingungen ihrer Thätigkeit herstellt, den Boden, auf dem sie sich bewegt, sichert; aber diese Thätigkeit selbst überläßt er ihnen, und hält es nicht für seine Sache, dieselbe durch seine Organe zu vollziehen, oder anders, als zum Schutze der allgemeinen Rechtsordnung, in sie einzugreifen; außer sofern etwa das öffentliche Interesse in Fällen, in denen

die Privatthätigkeit dem Bedürfniß nicht genügt, sein subsidiäres Eintreten verlangt. Der Staat giebt z. B. Gewerbegesetze; er unterstützt die Gewerbthätigkeit durch Erbauung von Straßen und Kanälen, durch zweckmäßige Einrichtung des Telegraphen- und Postwesens, durch Handelsverträge und andere Mittel; aber er betrachtet es in der Regel nicht als seine Aufgabe, die Gewerbe selbst zu treiben. Der Staat gründet Unterrichtsanstalten, er gewährt denen, welche sie benützen, gewisse Vortheile, er verlangt von seinen Beamten ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher Bildung, er unterstützt wissenschaftliche Arbeiten; aber die wissenschaftliche Forschung selbst überträgt er nicht seinen Beamten, sondern er überläßt sie den Gelehrten, denen er weder ihr Verfahren noch ihre Ergebnisse vorschreibt. Es ist mit Einem Wort nicht die ganze Thätigkeit des Volkes unmittelbar auch eine Thätigkeit des Staats; die letztere umfaßt vielmehr blos denjenigen Theil der Volksthätigkeit, bei welchem das öffentliche Interesse nur durch die Organe und die Mittel des Ganzen ausreichend gewahrt, nur durch sie einem allgemeinen Bedürfniß in genügender Weise abgeholfen werden kann; für alle übrigen Angelegenheiten dagegen läßt der Staat Einzelne und ganze Vereine selbst sorgen und begnügt sich seinerseits, diese Privatthätigkeit zu beschützen, zu überwachen, und so weit sie es bedarf und das allgemeine Interesse es fordert, zu unterstützen.

Zu welcher von diesen beiden Klassen gehört nun die Religion? Aus allen unsern bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß sich diese Frage nicht allgemeingültig, weder nach der einen noch nach der andern Seite, beantworten läßt. Es hat Staaten gegeben, und es giebt deren jetzt noch, in denen das ganze Volk demselben religiösen Bekenntniß angehört. In solchen Staaten ist die Religion thatsächlich eine Angelegenheit

der Gesammtheit, und es liegt kein Grund vor, warum nicht die Gesammtheit, wie sie sich im Staat organisirt hat, die Leitung dieser, wie aller andern gemeinsamen Angelegenheiten in die Hand nehmen sollte. Aber wenn jene Voraussetzung nicht zutrifft, wenn mehrere Confessionen und Religionen in Einem Staatswesen vereinigt sind, wenn sich in einem Theil seiner Angehörigen das Bedürfniß regt, in ihrem Glauben und ihrer Gottesverehrung ihren eigenen Weg zu gehen, wenn Zweifel an der Wahrheit des Volksglaubens sich verbreiten, dann ist die Religion nicht mehr eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Volkes, sie kann und darf daher auch nicht mehr als solche behandelt, nicht vom Staate beherrscht und von seinen Organen geleitet werden. Selbst wenn niemand im Volk sein sollte, der gar keine Religion hat, so haben doch nicht mehr alle dieselbe Religion; selbst wenn der Staat sich berechtigt glaubte, zu verlangen, daß jeder seiner Bürger einer Kirche angehöre (wozu er in Wahrheit auch kein Recht hat), so könnte er doch keinem vorschreiben, welcher Kirche er angehören, und wie er sich in seinem Glauben und seinem Verhalten zu dieser Kirche stellen solle. Eben dieß müßte er aber thun, wenn die Kirche als Staatsanstalt, als Staatskirche behandelt werden sollte. Wenn die Kirche Staatskirche ist, so wird ihr Glaube, ihre Verfassung, ihr Kultus durch Staatsgesetze bestimmt, ihre Verwaltung von Staatsbehörden geleitet. Wie ist dieß aber möglich, wenn in einem Staate mehrere von ihm anerkannte Kirchen beisammen sind? Diese Kirchen mögen in noch so vielen Punkten übereinstimmen: in anderen unterscheiden sie sich doch immer und widersprechen sich; und diese Unterschiede erscheinen ihnen selbst wichtig genug, um ihre Vereinigung zu Einer Kirche unmöglich zu machen. Wie soll sich nun der Staat dazu verhalten? Seine Gesetze müssen doch allgemein und für alle seine

Unterthanen gleichsehr gelten; er kann nicht einem Theil seiner Angehörigen gebieten, Christus für den Sohn Gottes, einem andern, ihn für einen falschen Propheten zu halten; er kann nicht die einen bestrafen oder in ihren bürgerlichen Rechten beeinträchtigen, weil sie nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit oder die Transsubstantiation glauben, und die andern, weil sie von den alten protestantischen Bekenntnissen abweichen, in denen der Papst der Antichrist und die Messe eine vermaledeite Abgötterei genannt wird. Eine Staatskirche kann immer nur eine einzige für den ganzen Staat sein; ist aber Eine Staatskirche vorhanden, so stehen alle andern, so weit sie von ihr abweichen, in Widerspruch mit den Staatsgesetzen; sie werden daher unvermeidlich gedrückt und benachtheiligt, und wenn man consequent sein wollte oder könnte, müßten sie mit allen Mitteln, die der Staatsgewalt zu Gebote stehen, unterdrückt werden Hat sich daher einmal die Einheit des Glaubens in einem Volk aufgelöst, so ist ebendamit auch der Einheit des Staats und der Kirche der Boden entzogen: ihre Trennung ist durch die thatsächlichen Verhältnisse gefordert, und die Frage kann nur noch die sein, ob diese Trennung eine vollständige oder eine blos theilweise sein soll, ob die vollkommene Gleichgültigkeit des Staates gegen die Kirche oder eine solche Verbindung beider das richtige System ist, bei welcher die Kirche zwar in gewissen Beziehungen unabhängig vom Staat, in andern dagegen an seine Mitwirkung und Zustimmung gebunden ist.

6.

Fassen wir nun zunächst das erste von diesen Systemen in's Auge, welches die vollständige Trennung der Kirche vom Staat fordert, so scheint sich dieses schon durch seine außerordentliche Einfachheit zu empfehlen. Der Staat soll sich ihm zufolge um die Religion als solche überhaupt nicht bekümmern, er soll dieselbe nicht als eine öffentliche Angelegenheit, sondern ausschließlich als eine Privatsache der Einzelnen behandeln, in die er auf keine Weise eingreift, der er aber auch keinen Einfluß auf sein Verhalten und seine Einrichtungen gestattet. Er soll von seinen Bürgern nicht verlangen, daß sie einer bestimmten Kirche oder überhaupt einer Religionsgesellschaft angehören; er soll kein bürgerliches Recht irgend einer Art von dem religiösen Bekenntniß abhängig machen, niemand wegen des Ranges, den er in seiner Kirche einnimmt, eine bevorzugte bürgerliche Stellung oder sonst einen Vortheil gewähren, niemand deßwegen, weil seine Kirche ihn bestraft oder von sich ausschließt, in seinen bürgerlichen und politischen Rechten eine Einbuße erleiden lassen. Er soll sich solche Einrichtungen geben, daß die bürgerlichen Verhältnisse von ihm allein geordnet werden, die Beziehungen des Einzelnen zu dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft an keinerlei kirchliche Bedingungen geknüpft sind; er soll die Eheschließung zu einem rein bürgerlichen Akt machen, bei der Ehegesetzgebung auf die Kirche keine Rücksicht nehmen, den Religionsunterricht von der Schule, die Geistlichkeit von der Leitung des Unterrichtswesens ausschließen, die Führung der Standesbücher, die Sorge für die Beerdigung der Gestorbenen, die öffentliche Armen- und Krankenpflege bürgerlichen Behörden übertragen. Er soll dafür aber auch sich selbst jeder Einmischung in kirchliche

Angelegenheiten enthalten; er soll jeder Religionsgesellschaft, so lange sie nur die allgemeinen Staatsgesetze nicht verletzt, die unbeschränkte Freiheit lassen, über ihre Lehre, ihre Gottesverehrung, ihre Verfassung, ihr Vermögen nach eigenem Ermessen zu verfügen, in ihre Gemeinschaft aufzunehmen oder von derselben auszuschließen, wen sie will, die kirchliche Trauung, die Theilnahme am Gottesdienst, die Ausübung kirchlicher Rechte an jede beliebige Bedingung zu knüpfen, auf jedes beliebige Glaubensbekenntniß zu verpflichten, ihre Disciplin in jeder Weise, die ihre Mitglieder sich gefallen lassen und das Strafgesetz nicht verbietet, zu handhaben. Er soll mit Einem Wort die Religion und die Religionsgesellschaften, sofern sie nicht mit seinen Strafgesetzen in Collision kommen, durchaus ignoriren; er soll jedem Zusammenstoß zwischen Staat und Kirche durch die gänzliche Scheidung ihrer Gebiete in der einfachsten Weise vorbeugen.

Man hat nun diesem System nicht selten den Vorwurf gemacht, daß es den Staat religionslos mache, und dadurch die Religion selbst, und mittelbar auch die Sittlichkeit, auf's höchste gefährde. Allein dieser Vorwurf ist, so allgemein ausgesprochen, nicht stichhaltig. Wenn man jeden Staat religionslos nennen will, der keine Staatsreligion und keine Staatskirche hat, dann versteht es sich freilich von selbst, daß die Trennung des Staats und der Kirche zur Religionslosigkeit des Staats führt. Aber religionslos in diesem Sinn muß jeder Staat sein, der mehrere Kirchen und religiöse Partheien in sich vereinigt; denn er kann unmöglich die Lehren und Lebensvorschriften einer von ihnen zu seinem Gesetz machen, ohne alle andern zu verletzen. In diesem Sinn ist daher jene Behauptung zwar richtig, aber sie enthält keinen Vorwurf. Versteht man dagegen unter einem religionslosen Staat einen solchen, dessen Bevölkerung ohne Religion

ist, oder der in seinen Einrichtungen darauf ausgeht, die Religion zu beseitigen, so würde die Behauptung, daß der Staat durch seine Trennung von der Kirche religionslos werde, allerdings einen Vorwurf enthalten, aber sie wäre nicht richtig. Jene Trennung kann aus Gleichgültigkeit gegen die Religion und die Kirche hervorgehen; sie kann aber ebensogut auch aus der Ueberzeugung entsprungen sein, daß die Kirche der staatlichen Unterstützung nicht blos nicht bedürfe, sondern sich ohne dieselbe und ohne die mit ihr verbundene Abhängigkeit vom Staat besser befinde; und wie es sich hiemit verhält, dieß wird ganz und gar von dem religiösen Zustand der Bevölkerung abhängen. Der christlichen Kirche stand der Staat in den ersten drei Jahrhunderten ihrer Geschichte nicht allein gleichgültig, sondern sogar feindselig gegenüber; und dennoch war ihr religiöses Leben in dieser Periode weit reiner und kräftiger, als später zur Zeit ihrer Herrschaft im römischen Reiche. In der nordamerikanischen Union ist die Kirche vom Staate grundsätzlich vollständig getrennt; aber so viele auch die Freiheit, die ihnen der Staat in Folge davon läßt, dazu benützen, sich außer jeder kirchlichen Gemeinschaft zu halten, so kann man doch dem amerikanischen Volke im ganzen Mangel an religiösem und kirchlichem Sinn so wenig vorwerfen, daß das religiöse Leben dort vielmehr gerade in seiner Unabhängigkeit vom Staat sich sehr kräftig entwickelt und eine außerordentliche Mannigfaltigkeit religiöser Körperschaften hervorgebracht hat.

Andererseits ist es aber auch eine Täuschung, wenn man meint, in der Trennung der Kirche vom Staate die Zauberformel zu besitzen, mit der sich alle Schwierigkeiten dieses Verhältnisses ohne Mühe beseitigen lassen. Es nimmt sich freilich ungemein leicht und einfach aus, wenn man dem Staat und der Kirche den Rath giebt: da sie sich mit ein=

ander nun doch einmal nicht vertragen, so sollen sie ihre Verbindung lieber ganz auflösen. Es ist gerade so einfach, wie wenn man streitenden Eheleuten anräth, ihren Differenzen durch Ehescheidung ein Ende zu machen. Aber wie wir in dem letzteren Falle doch erst fragen werden, ob die Mißverständnisse sich auf keinem andern Wege heben lassen, ob ferner zwischen den streitenden Theilen nicht doch vielleicht ein festerer innerer Zusammenhang besteht, als es den Anschein hatte, ob endlich die Scheidung nicht in Betreff mancher Punkte, wie der Kinder und ihrer Erziehung, des gemeinschaftlichen Vermögens u. s. w., zu neuen schlimmeren Verwicklungen führen würde, so können wir uns auch hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche ähnlichen Erwägungen nicht entziehen. Sind die Gebiete und die Aufgaben dieser beiden Gemeinschaften wirklich so durchaus verschieden, daß ihre vollständige Trennung zuläßig und geboten erscheint? Ist die Religion ihrem Wesen und Begriff nach eine bloße Privatsache der Einzelnen, die Kirche eine bloße Privatgesellschaft? Wird daher die Gesetzgebung, wenn sie dieselben als solche behandelt, weder ihnen selbst zu nahe treten, noch den Staat Gefahren und Nachtheilen aussetzen?

Auf diese Frage läßt sich nun weder wieder mit einem einfachen Ja noch mit einem einfachen Nein antworten. Es ist an sich nicht undenkbar, daß die Religion und das religiöse Gemeinleben in einem Volke bloße Privatangelegenheit einzelner Personen oder Gesellschaften sei. Dieß würde nicht blos dann der Fall sein, wenn die Mehrheit desselben so gleichgültig gegen die Religion wäre, daß nur eine Minderzahl das Bedürfniß einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung empfände; sondern das gleiche würde auch dann eintreten, wenn es einem Volke zwar nicht an Sinn für die Religion fehlte, sein religiöses Leben hätte sich aber in einer solchen

Freiheit und einem solchen Reichthum individueller Bildungen entwickelt, daß es zu keinen größeren, fest organisirten, einen erheblichen Theil des Volkes umfassenden Kirchen, sondern nur zu einer Anzahl kleinerer, in verhältmäßig raschem Wechsel auftauchender und wieder verschwindender, religiöser Gemeinschaften käme; wenn endlich die vorhandenen Religionsgesellschaften weder durch eine hierarchische Verfassung und eine auf ihr beruhende Macht zu Uebergriffen in die Rechtssphäre des Staats befähigt, noch an sich selbst dazu geneigt wären, oder wenn die politische Einsicht und Gesinnung des Volkes solche Uebergriffe, im Fall sie versucht würden, zum voraus wirkungslos machte. Unter diesen Voraussetzungen hätte keine einzelne Religionsgesellschaft eine solche Bedeutung für den Staat und das Volksganze, daß sie auf eine bevorzugte Stellung oder auf eine besondere Berücksichtigung von Seiten des Staats Anspruch machen könnte; sondern sie alle verhielten sich zu ihm wesentlich gleich, sie wären freie Vereinigungen einzelner Personen, Privatgesellschaften, deren Bestand zu unsicher, deren Wirkungskreis zu beschränkt wäre, als daß ihnen der Staat in seinem Organismus eine bestimmte Stelle anweisen, ihnen bestimmte Leistungen für das Gemeinleben übertragen oder überlassen könnte. Der Staat hätte andererseits auch nicht zu befürchten, daß ihm an einer Kirche, wenn er ihr auch die unbeschränkteste Freiheit gewährt, eine ihm ebenbürtige Macht und vielleicht ein gefährlicher Gegner heranwachse: nicht blos weil keine darauf ausgienge, politischen Einfluß zu gewinnen, sondern auch, und vor allem, weil keine einen solchen Umfang und eine solche Verfassung hätte, daß sie die Kräfte einer größeren Masse, unter Einer Leitung vereinigt, für sich anwenden könnte. Er könnte sich daher darauf beschränken, die Kirchen nach Maßgabe der all-

gemeinen Gesetze über Vereine und Genossenschaften zu behandeln, wenn sie sich Gesetzesverletzungen erlauben sollten, gegen sie einschreiten, im übrigen aber die Ordnung ihrer Angelegenheiten jeder von ihnen in voller Selbständigkeit anheimgeben. Und es war unverkennbar jener religiöse Individualismus, jenes Streben nach einer unbeschränkten Freiheit des kirchlichen Lebens, was in Verbindung mit der Beschränkung des Staats auf den Rechtsschutz den Stammvätern der nordamerikanischen Union die vollständige Trennung der Kirche vom Staat empfahl, welche dort von der Gesetzgebung im Grundsatz anerkannt ist, mag dieser Grundsatz auch thatsächlich immerhin manche nicht unwichtige Ausnahme erleiden.

Allein die Voraussetzungen, unter denen dieses System angezeigt scheint, waren bis jetzt nicht allein in unsern europäischen Staaten nirgends vorhanden; sondern selbst in Betreff Nordamerika's kann man zweifeln, ob sie dort in dem Maße vorhanden sind, daß es sich unbedingt und auf die Dauer wird festhalten lassen. Die überwiegende Masse der Bevölkerung ist bei uns an wenige große Religionsgesellschaften vertheilt; und weit die meisten gehören ihrer Kirche doch nicht blos deßhalb an, weil der Staat dieß bis vor kurzem verlangte, sondern sie werden sich auch dann nicht von ihr trennen, wenn dem religiösen Bekenntniß keinerlei Einfluß auf die bürgerliche Stellung verstattet wird. Diese Religionsgesellschaften haben ferner ihre bestimmten, seit unvordenklicher Zeit in das Leben und die Sitte des Volkes aufgenommenen Einrichtungen, und namentlich Eine von ihnen hat eine außerordentlich feste hierarchische Organisation, die sie eben jetzt zu ihrer äußersten Consequenz, der unbeschränkten päpstlichen Alleinherrschaft, fortgebildet hat; und diese hierarchische Verfassung ist mit dem Glauben

und Kultus so fest verwachsen, sie bildet selbst einen so wesentlichen Theil der katholischen Dogmatik, und sie hat an der Weltstellung der katholischen Kirche, an ihrer Ausbreitung über die verschiedensten Länder und Völker eine so starke Stütze, daß eine tiefgehende und durchgreifende Veränderung aller religiösen Anschauungen nothwendig wäre, wenn sie beseitigt oder wenn ihre Auktorität auf die Dauer gebrochen werden sollte. Diese Macht der katholischen Kirche fällt aber um so schwerer in's Gewicht, je größer der Antheil ist, der in einem Staate dem Volke an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung eingeräumt ist; je größer daher auch die Möglichkeit ist, daß die Kirche durch die Beherrschung des Volks einen eingreifenden, vielleicht sogar unwiderstehlichen Einfluß auf den Staat gewinne; und sie hat deßhalb für die Republiken und die constitutionellen Staaten der Gegenwart ungleich mehr zu bedeuten, als für die absoluten Monarchieen des 17. und 18. Jahrhunderts. Weit geringer ist die Abhängigkeit der Einzelnen vom Klerus in den übrigen Confessionen; aber doch sind auch diese im großen und ganzen nicht so gleichgültig gegen ihre Kirche, daß sie keine Auktorität mehr wäre, daß das Volk nicht durch religiöse und kirchliche Fragen in weitem Umfang bewegt würde, daß die Geistlichkeit nicht auf sein Urtheil und seine Stimmung einen bedeutenden Einfluß ausübte. Es ist mit Einem Wort das religiöse Interesse und Bedürfniß in den Völkern immer noch sehr verbreitet und lebendig, und dieses Bedürfniß sucht seine Befriedigung bei der großen Mehrzahl noch überwiegend in der Kirche; wenn auch immerhin das religiöse Leben im Protestantismus in viel geringerem Grade an die kirchlichen Formen gebunden, und deßhalb von dem Klerus weit unabhängiger ist, als im Katholicismus. Mag man dieß nun beklagen, oder sich darüber freuen; mag man wünschen, daß

unser Volk mehr, oder daß es weniger Religion hätte; mag man das religiöse Leben selbst nur in den strengeren Formen der kirchlichen Bekenntnisse, Gebräuche und Einrichtungen vollkommen gewahrt finden, oder mag man umgekehrt der Ansicht sein, es gedeihe um so besser, je weniger ihm durch jene Formen der Raum für die freieste individuelle Entwicklung beengt werde: in dem einen wie in dem andern Fall wird man doch immer die Thatsache zugeben müssen, daß nicht blos die Religion, sondern auch die Kirche, in allen christlichen Völkern zur Zeit noch eine öffentliche Macht ist, und es voraussichtlich noch lange bleiben wird; daß die römische Kirche im besondern überall, wo ihre Angehörigen die Mehrheit, oder auch nur eine erhebliche Minderheit der Bevölkerung bilden, einen Einfluß ausübt, und diesen Einfluß mit einer Rührigkeit und Geschicklichkeit ausbeutet, welche es den Staaten nicht erlauben, sie einfach zu ignoriren, sondern sie zwingen, dieser Kirche gegenüber eine bestimmte Stellung zu nehmen, und mit Rücksicht auf die ihr eigenthümlichen Einrichtungen und Machtmittel die Grenze ihrer Befugnisse so zu ziehen, das Verhältniß zwischen dem, was der Staat für sie leistet, und was er von ihr fordert, so zu bestimmen, wie dieß für das Bestehen und Gedeihen der Staaten nöthig ist. So lange aber die Kirche diese Stellung hat, so lange auch nur eine einzige Kirche im Besitz dieser Macht ist, wäre es ein gefährlicher Irrthum, wenn man in den Kirchen nur Privatgesellschaften sehen wollte, welche der Staat ruhig sich selbst überlassen könne, ohne besondere Vorkehrungen gegen die Gefahren zu treffen, mit denen der Einfluß der Hierarchie die politische Selbständigkeit der Staaten, den Wohlstand und die Bildung der Völker bedroht. Eine Religionsgesellschaft, die so streng hierarchisch organisirt ist, und die ihrer Hierarchie solche Mittel zur Verfügung stellt, wie die römische

Kirche, ist nun einmal thatsächlich keine bloße Privatgesellschaft; dann darf man sie aber auch nicht als solche behandeln, sondern man muß ihr die Stellung anweisen, welche ihrem wirklichen Einfluß auf das Volksleben entspricht, die Stellung einer öffentlichen Korporation; muß aber ebendeßhalb auch dem Staate in Beziehung auf sie die Rechte ihrem vollen Umfang nach sichern, auf die er öffentlichen Korporationen gegenüber Anspruch zu machen hat.

Auch die Kirchen können aber diese Stellung für ihre Wirksamkeit und ihren Bestand nicht entbehren, und wenn eine Kirche — vollends eine so mächtige und so hierarchisch organisirte, wie die römisch-katholische — als bloße Privatgesellschaft behandelt zu werden verlangt, so kann dieß in ihrem Sinn immer nur bedeuten: man solle ihr zwar alle die Vorrechte und Machtbefugnisse, welche sie ihrer bisherigen Verbindung mit dem Staat verdankt, lassen, ihr aber dabei die volle Freiheit einer Privatgesellschaft gewähren. Den Staaten kann man aber natürlich nicht zumuthen, auf diese Forderung einzugehen, und so weit sich einzelne derselben wirklich verleiten ließen, der Kirche diese Freiheit einzuräumen, ist es ihnen schlecht genug bekommen. Wollte man andererseits damit Ernst machen, die Kirchen auf die Stellung von bloßen Privatgesellschaften zurückzuführen, so wären sie selbst ohne Zweifel die ersten, welche gegen diese „Verfolgung" die lauteste Einsprache erheben würden.

Um dieß aber deutlich zu machen, ist es nöthig, daß wir auf die rechtliche Natur der gesellschaftlichen Vereinigung näher eintreten und ihre verschiedenen Formen unterscheiden. Dieselben lassen sich auf drei Grundformen zurückführen: die reinen Privatgesellschaften, die vom Staat anerkannten Privatgesellschaften und die öffentlichen Korporationen.

7.

Eine vom Staat in jeder Beziehung unabhängige, in ihrer freien Bewegung nur durch die allgemeinen Staatsgesetze beschränkte Gesellschaft, eine „reine Privatgesellschaft", wie wir sie nennen können, ist eine solche, deren rechtlicher Zusammenhang ausschließlich in einem gegenseitigen Vertragsverhältniß ihrer einzelnen Mitglieder als Einzelner besteht. Jeder hat sich mit allen andern für einen bestimmten Zweck vereinigt; er hat sich ihnen gegenüber zu gewissen Leistungen für diesen Zweck verpflichtet; aber diese Verpflichtung hat er gegen die Einzelnen als selbständige Rechtssubjekte, und haben sie gegen ihn als selbständiges Rechtssubjekt übernommen. Wenn daher auch alle Mitglieder der Gesellschaft über ihre Zwecke und Mittel einverstanden sind, so ist dieß erst ein übereinstimmendes Wollen so und so vieler einzelner Personen, und diese Gemeinsamkeit ihres Wollens beschränkt sich auf den einzelnen Fall, auf diejenigen Zwecke und Mittel, worüber die Mitglieder der Gesellschaft ausdrücklich übereingekommen sind; zu jeder Erweiterung oder Abänderung dieser Bestimmungen ist ein neuer Vertrag nöthig, dem ebenso, wie dem ursprünglichen, alle Einzelnen beipflichten müssen. Es ist mit Einem Wort noch keine organisirte Gesellschaft vorhanden; es giebt noch keine Personen, die einfürallemal ermächtigt wären, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, oder über ihre inneren Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen, welche für ihre Mitglieder verbindende Kraft hätten. Die Gesellschaft kann daher keinen Beschluß fassen, außer sofern alle ihre einzelnen Mitglieder beistimmen; es kann nicht im Namen der Gesellschaft gehandelt werden, wenn nicht alle Einzelnen dem Handelnden Vollmacht ertheilen. Die Gesellschaft als

solche kann auch kein Eigenthum besitzen. Es sind überhaupt erst einzelne in einem bestimmten Vertragsverhältniß stehende Personen, aber es ist noch keine Gemeinpersönlichkeit, keine von den physischen Personen verschiedene juristische Person vorhanden. Eine solche Gesellschaft bedarf allerdings keiner besonderen Anerkennung von Seiten des Staats; sie kann alle gesetzlich erlaubten Zwecke mit allen erlaubten Mitteln ebenso frei verfolgen, wie jeder Privatmann, weil sie eben gar nichts weiter ist, als eine Anzahl von Privatpersonen, welche dadurch, daß sie gemeinsam und für einen gemeinsamen Zweck handeln, in kein anderes Verhältniß zum Staat treten, als wenn jede einzelne von ihnen für sich handeln würde.

Ein anderes ist es, wenn eine Gesellschaft sich als solche organisirt, sich eine bestimmte Verfassung giebt, bestimmte Personen mit ihrer Leitung und Vertretung beauftragt, wenn sie als Gesellschaft handeln und ein von dem Privateigenthum ihrer einzelnen Mitglieder verschiedenes Eigenthum besitzen will. In diesem Fall bedarf die Gesellschaft, um ein rechtliches Dasein im Staate zu haben, seiner ausdrücklichen Anerkennung. Denn durch ihre Bildung tritt in die Staatsgesellschaft ein neues Rechtssubjekt ein. Eine organisirte Gesellschaft, wie sie so eben beschrieben wurde, ist etwas anderes, als die bloße Collectiveinheit ihrer einzelnen Mitglieder; indem vielmehr die Einzelnen durch ihren Eintritt in die Gesellschaft die von der Mehrheit (oder überhaupt von den verfassungsmäßigen Vertretern der Gesellschaft) nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten zu fassenden Beschlüsse zum voraus anerkennen und sich ihnen unterwerfen, hat sich ein von den Einzelwillen der sämmtlichen Mitglieder verschiedener Gemeinwille, eine Gemeinpersönlichkeit gebildet, welche ihr eigenes Rechtsleben führt und ihre

eigenthümliche Rechtssphäre besitzt. Es giebt jetzt Handlungen und Rechte der Gesellschaft, welche mit denen ihrer einzelnen Mitglieder nicht zusammenfallen; es giebt ein Gesellschaftsvermögen, welches von dem Privatvermögen der Einzelnen verschieden ist, auf das Verbindlichkeiten übernommen, für das Eigenthumsrechte und Ansprüche erworben werden können, ohne daß die Einzelnen als solche für jene einzustehen verpflichtet, diese zu benützen berechtigt wären. Es ist mithin durch das Zusammentreten der Einzelnen zur Gesellschaft ein neues Rechtssubjekt entstanden, welches von dem Staate für seine Rechte Schutz erwartet und für seine Rechtshandlungen die Freiheit der Bewegung innerhalb des Staatsgebiets in Anspruch nimmt. Es muß Sache des Staats sein, darüber zu entscheiden, ob er ihm diesen Schutz und diese Erlaubniß gewähren will, oder nicht. Er hat in dieser Beziehung der neugebildeten Gesellschaft gegenüber die gleichen Rechte, welche er dem Einzelnen gegenüber hat, der um Aufnahme in den Staatsverband nachsucht. Wie der Staat diesem die Aufnahme versagen kann, so kann er auch jener die Anerkennung verweigern. Er wird dieß natürlich nicht ohne triftige Gründe thun dürfen; und dieß um so weniger, da die Personen, welche sich als eine vom Staat anerkannte Gesellschaft constituiren wollen, ihm selbst angehören, und durch eine willkührliche Versagung der genossenschaftlichen Rechte in ihrer freien Thätigkeit gehemmt, in ihrem Interesse gekränkt werden würden. Aber ob solche Gründe vorhanden sind, oder nicht, darüber kann nur dem Staate die Entscheidung zustehen; mag dieselbe nun dieser oder jener öffentlichen Behörde übertragen, und mag diese Behörde hiebei an bestimmte gesetzliche Normen gebunden werden, oder nicht. Denn so gewiß es den Einzelnen freistehen muß, unter den vom Gesetz festgestellten Bedingungen

zu Vereinen für jeden beliebigen erlaubten Zweck zusammen zutreten, so wenig folgt doch daraus, daß sie auch für jeden solchen Verein die staatliche Anerkennung verlangen können. Durch diese Anerkennung gewährt ja der Staat nicht blos neue Rechte, sondern er übernimmt auch neue Pflichten. Er gewährt der Gesellschaft das Recht, als Gesellschaft Vermögen zu erwerben, rechtliche Akte auszuüben, von ihren Mitgliedern die statutenmäßigen Leistungen zu fordern, sich durch ihre Organe an dem allgemeinen Verkehrsleben zu betheiligen, die Gesellschaftszwecke mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen. Er übernimmt die Verpflichtung, sie in ihren Rechten und ihrer Thätigkeit zu schützen. Er wird zu erwägen haben, und er allein kann darüber zu entscheiden befugt sein, inwieweit es sich mit dem Interesse und den Rechten des Staatsganzen verträgt, die neue Gesellschaft zuzulassen und sie in den Schutz der öffentlichen Rechtsordnung aufzunehmen. Wenn und so weit dieß nicht der Fall ist, hat er ihr die Anerkennnng zu versagen; wenn andererseits kein solches Bedenken im Weg steht, hat er sie zu gewähren.

Diese Anerkennung einer Gesellschaft, der Ausspruch, daß sie vom Staat als selbständiges Rechtssubjekt behandelt werden solle, ist das, was man die Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit nennt. Dieser Akt darf allerdings nicht so verstanden werden, als ob die Gesellschaft erst durch ihn entstände; ihre Entstehung beruht vielmehr auf dem eigenen Willen derer, die sie bilden; der Staat kann nur die schon vorhandene Gesellschaft in sein Rechtsleben aufnehmen. Andererseits aber ist er doch weder eine Form ohne Bedeutung noch ein willkührlicher Eingriff in die Rechte der Einzelnen; denn mag auch eine Gesellschaft da sein, die gewisse Rechte auszuüben wünscht, so hat doch

der Staat zu bestimmen, ob er ihr dieß in seinem Gebiete gestatten will, und er hat sich hiebei lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen. Die Gesellschaft entsteht und besteht durch ihre eigene Thätigkeit; aber sie bedarf der staatlichen Anerkennung, um innerhalb eines gegebenen Gemeinwesens Rechte erwerben und ausüben zu können; so lange der Staat diese Anerkennung noch nicht ausgesprochen hat, ist sie für ihn blos eine Anzahl einzelner Personen, die nur als diese Einzelnen handeln und Rechte besitzen, ein eigenes Rechtssubjekt, eine Gemeinpersönlichkeit, wird sie ihm erst dadurch, daß er sie dafür erklärt.

Unter den vom Staat anerkannten Gesellschaften müssen wir aber wieder zwei Klassen unterscheiden. Durch die Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit macht es der Staat einer Gesellschaft zwar möglich, sich als selbständiges Rechtssubjekt innerhalb seines Gebietes zu bewegen, und er stellt sie als solches in der gleichen Weise, wie alle andern, unter den Schutz seiner Gesetze. Aber er thut nichts, um ihren Bestand und die Erreichung ihrer Zwecke durch eine positive Unterstützung, die er ihr gewährte, durch Sonderrechte, die er ihr ertheilte, durch eine privilegirte Stellung, die er ihr anwiese, sicherzustellen. Nehmen wir z. B. eine Aktiengesellschaft für industrielle Zwecke. Wenn eine solche Gesellschaft die juristische Persönlichkeit erhält, kann sie Eigenthum erwerben, Verträge abschließen, Geschäfte betreiben, gegen Rechtsverletzungen bei den Gerichten Hülfe suchen; und in allen diesen Beziehungen werden die Personen, welchen die Statuten der Gesellschaft die Vertretung derselben übertragen, als ihre rechtmäßigen Vertreter, die Handlungen dieser Personen werden als Handlungen der Gesellschaft behandelt. Dagegen trifft der Staat keinerlei positive Maßregeln und übernimmt keinerlei Bürgschaft für den Bestand der Gesellschaft und

die Erreichung ihrer Zwecke. Er stellt es ihr anheim, welchen Gebrauch sie von ihrem Eigenthum machen will; er hindert sie nicht, sich aufzulösen, ihr Vermögen an ihre Mitglieder zu vertheilen, oder einem beliebigen anderen Zweck zuzuwenden; er bekümmert sich mit Einem Wort nicht im geringsten um ihre Angelegenheiten, so lange nicht gegen sie oder von ihr der Schutz seiner Gerichte angerufen wird. Vergleichen wir nun hiemit eine rechtliche Persönlichkeit anderer Art, z. B. eine Ortsgemeinde. Mag der Staat einer solchen auch die ausgedehnteste Selbstverwaltung zugestehen, so wird er doch immer eine Aufsicht über sie in Anspruch nehmen müssen, welche über diejenige weit hinausgeht, der industrielle oder andere ähnliche Gesellschaften unterliegen. Bei diesen begnügt er sich, in derselben Weise, wie bei jeder Privatperson, zu *verhindern*, daß sie die ihnen eingeräumte Stellung im Rechts- und Verkehrsleben, die ihnen gewährte rechtliche Persönlichkeit, zu Rechtsverletzungen mißbrauchen; und selbst wenn in einzelnen Fällen die Einrichtung getroffen wird, daß eine ausdrückliche Controle ihrer Geschäftsführung durch Staatsbeamte stattfindet, hat doch auch diese keinen anderen Zweck. Bei einer Gemeinde dagegen findet der Staat sich verpflichtet, von sich aus darüber zu wachen, daß ihre Einkünfte auch wirklich für die Gemeindezwecke verwendet werden, ihr Vermögen der Gemeinde als solcher erhalten werde; er gestattet ihr nicht, sich den durch das Interesse der Gemeinde geforderten Leistungen, der Sorge für die Armen, für die Schulen, für die Ortspolizei u. s. w. zu entziehen, das Gemeindevermögen oder erhebliche Theile desselben ohne seine Genehmigung anderweitigen, der Gemeinde als solcher fremden Zwecken zuzuwenden, es durch schlechte Verwaltung zu verschleudern, es mit Schulden zu überbürden, es an die einzelnen Bürger zu vertheilen; er würde dieß selbst in dem

Fall nicht gestatten, wenn alle Mitglieder der Gemeinde für ihre Person mit einer solchen Maßregel (wie etwa der Vertheilung des Gemeindevermögens) einverstanden wären. Nicht anders verfährt der Staat auch in andern Fällen. Er verlangt, daß das Vermögen der Stiftungen und der Korporationen denselben weder entfremdet, noch für andere, als die Stiftungs- und Korporationszwecke verwendet, daß überhaupt diese Zwecke wirklich verfolgt werden; er beaufsichtigt sie nicht blos in dem negativen Sinn, daß er sie, wie alle seine Angehörigen, an Rechtsverletzungen verhindert, sondern auch in dem positiven, daß er sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben anhält. Während demnach unter den Gesellschaften, die der Staat in sich befaßt, und die er durch Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit als gesellschaftliche Ganze anerkennt, die einen von ihm innerhalb der allgemeinen Grenzen des Gesetzes sich selbst überlassen werden, giebt es andere, zu denen er sich in ein positives Verhältniß setzt, zu deren Gunsten er ausdrückliche Maßregeln trifft, um die Erhaltung ihres Vermögens, die Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen; über deren Verwaltung er aber ebendeßhalb auch eine viel weiter gehende und positiver eingreifende Aufsicht ausübt, als über die solcher Gesellschaften, bei denen er sich mit der negativen Ueberwachung, mit der Verhinderung der von ihnen möglicherweise zu besorgenden Rechtsverletzungen begnügt.

Was soll nun den Staat bestimmen, einzelnen Gesellschaften diese besondere Fürsorge zuzuwenden, und was kann ihn berechtigen, in die Thätigkeit dieser Gesellschaften in der bezeichneten Weise einzugreifen? Offenbar nur der Umstand, daß sie an sich selbst, ihrem Wesen und Zwecke nach, in einem andern Verhältniß zu ihm stehen, als die übrigen. Diese dienen bloßen Privatinteressen, und deßhalb kann und soll sie der Staat sich selbst überlassen; wenn sie ihn

um seine Anerkennung bitten, so hat er nur zu fragen, ob der Gewährung dieser Bitte kein Grund des öffentlichen Interesse's oder des geltenden Rechts entgegensteht, und wenn dieß nicht der Fall ist, hat er ihr zu entsprechen; welchen Gebrauch sie aber von diesem ihnen ertheilten Recht machen, darum braucht er sich nicht zu bekümmern, denn für die Privatinteressen, denen sie dienen, hat er nicht zu sorgen; er hat das seinige gethan, wenn er ihnen einerseits die Möglichkeit gewährt, ihre Zwecke ungehindert zu verfolgen, andererseits sie an der Verletzung fremder Rechte verhindert. Glaubt sich der Staat umgekehrt bei gewissen anderen Gesellschaften berechtigt und verpflichtet, weiter zu gehen, so wird sich dieß nur darauf gründen können, daß es sich bei ihnen seiner Ansicht nach eben nicht um bloße Privatzwecke und Privatinteressen handelt, daß sie sich die Befriedigung öffentlicher Interessen und Bedürfnisse zum Zweck setzen. Und so verhält es sich ja auch wirklich. Wenn der Staat die Gemeinden anders behandelt und ihnen eine andere rechtliche Stellung anweist, als jeder beliebigen Privatgesellschaft, so ist dieß in der Wichtigkeit der Gegenstände, die ihrer Fürsorge anvertraut sind, in der Bedeutung des Gemeindelebens für das Staatsleben, vollständig begründet. Wenn er eine Stiftung oder einen Verein mit korporativen Rechten ausstattet, wenn er ihnen durch die Unveräußerlichkeit ihres Vermögens und andere Privilegien Vortheile gewährt, dafür aber auch eine besondere Aufsicht über sie ausübt, so thut er dieß in der Voraussetzung, sie dienen öffentlichen Interessen, und es sei dadurch gerechtfertigt, wenn ihnen einerseits eine Stellung eingeräumt wird, auf die eine Vereinigung für bloße Privatinteressen keinen Anspruch hat, wenn aber andererseits auch dafür gesorgt wird, daß sie diese Stellung nicht auf eine Weise benützen, welche mit jenen

öffentlichen Interessen nichts zu thun hat, oder ihnen gar widerstreitet. Sofern sich nun eine Gesellschaft etwas im öffentlichen Interesse liegendes zum Zweck setzt und in Folge dessen vom Staate mit Rechten, welche über die bloße Anerkennung ihrer rechtlichen Persönlichkeit hinausgehen, mit korporativen Privilegien ausgestattet wird, können wir sie eine öffentliche Korporation nennen, und demgemäß mit Rücksicht auf ihre rechtliche Stellung zum Staate dreierlei Gesellschaften unterscheiden: die reinen Privatgesellschaften, die vom Staat anerkannten, mit der rechtlichen Persönlichkeit versehenen Privatgesellschaften, und die öffentlichen Korporationen. Die Gesellschaften der ersten Klasse verfolgen Privatzwecke in rein privater Form, als freie Vereine, um welche der Staat sich überhaupt nicht bekümmert, so lange sie sich nicht gegen seine Gesetze vergehen. Die der zweiten verfolgen Privatzwecke mittelst einer gesellschaftlichen Organisation, für die sie der staatlichen Anerkennung bedürfen. Die der dritten endlich verfolgen solche Zwecke, die einem öffentlichen Interesse dienen, und sie erhalten deßhalb vom Staate gewisse Vorrechte und übernehmen ihm gegenüber gewisse Verpflichtungen, deren Erfüllung er sich durch die Aufsicht sichert, welche er über sie ausübt. Eine Mischform, die zwischen der zweiten und dritten Klasse in der Mitte steht, bilden solche Gesellschaften, deren Hauptzweck zwar in der Verfolgung eines Privatinteresses besteht, welche aber für diesen Zweck eine gemeinnützige, einem öffentlichen Bedürfniß dienende Thätigkeit übernehmen. Dahin gehören z. B. Eisenbahngesellschaften, Transportgesellschaften, Versicherungsgesellschaften u. s. w. Was diese Gesellschaften in's Leben ruft, ist in der Regel die Aussicht auf Gewinn, sie setzen sich insofern den Privatvortheil ihrer Mitglieder zum Zweck. Aber die Geschäfte, durch deren Betrieb sie gewinnen wollen,

befriedigen allgemeine Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, und dadurch ist es gerechtfertigt, wenn sie der Staat durch besondere Privilegien (z. B. das einer Eisenbahngesellschaft verliehene Recht zur Güterexpropriation) oder sonstige Begünstigungen (Zinsgarantieen, Geldbeiträge, Ertheilung von Aufträgen u. s. w.) unterstützt. Jede derartige Unterstützung wird jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft werden, jeder Leistung des Staats wird eine Gegenleistung der von ihm unterstützten Gesellschaft, jeder Betheiligung desselben an ihren Interessen wird eine Erweiterung seines Aufsichtsrechts entsprechen müssen. Nicht blos den öffentlichen Korporationen, sondern auch schon den privilegirten Privatgesellschaften gegenüber tritt der Staat aus der rein negativen Haltung, sie an Rechtsverletzungen zu verhindern, aber sich nicht weiter um sie zu kümmern, heraus und giebt sich zu ihnen ein positives Verhältniß.

Zu welcher von diesen Klassen gehören nun die Religionsgesellschaften? in welche derselben stellen sie selbst sich durch die Aufgaben, die sie verfolgen, und die Mittel, deren sie für die Lösung dieser Aufgaben bedürfen? und in welche muß sie der Staat stellen, wenn er seine Pflicht gegen das Volk erfüllen und sich selbst vor Gefahren hüten will?

8.

Versuchen wir es diese Fragen zu beantworten, so werden wir uns zunächst leicht überzeugen, daß eine Kirche, sobald sie zu einiger Ausbreitung gelangt und in der Entwicklung ihrer Verfassung über die ersten Schritte hinausgekommen ist, der staatlichen Anerkennung nicht entbehren,

also mit der Stellung einer reinen Privatgesellschaft sich nicht begnügen kann. Die christliche Kirche hat allerdings Jahrhunderte lang keine andere Stellung gehabt. Sie war bis auf Konstantin keine vom Staat anerkannte Korporation; sie bildete ihre Verfassung ohne alle Rücksicht auf den Staat aus, sie ordnete ihre Angelegenheiten durchaus nach ihrem eigenen Ermessen. Aber sie stand ebendeßhalb auch außer dem Schutz der Gesetze, ihre Gottesverehrung war eine religio illicita, sie befand sich fortwährend bald in einem offenen bald in einem geheimen Kriegszustand gegen den Staat, und sie hatte es nicht ihrem gesetzlich anerkannten Recht, sondern nur der thatsächlichen Ueberlegenheit ihrer Sache, der Schwäche des römischen Reichs und der Sorglosigkeit seiner meisten Regierungen zu verdanken, wenn sie schließlich als Siegerin aus diesem Kampf hervorgieng. Handelt es sich dagegen um eine Religionsgesellschaft, die nicht im Kampf mit dem Staat auftritt, sondern sich auf dem Boden seiner Gesetze und Einrichtungen bewegt, so wird eine solche sehr bald das Bedürfniß empfinden, vom Staat als Gesellschaft, als selbständiges Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Denn nur diese Anerkennung setzt sie in den Stand, ein Eigenthum zu erwerben und durch ihre Organe rechtsgültige Akte zu vollziehen; so lange sie fehlt, können wohl ihre einzelnen Mitglieder ihr Eigenthum der Gesellschaft zum Gebrauch überlassen, aber diese kann nicht als Gesellschaft ein von dem guten Willen der Einzelnen unabhängiges, ihr unbedingt zur Verfügung stehendes Vermögen besitzen; und ebenso wären alle Handlungen der Gesellschaftsbeamten vor dem Gesetz nur Handlungen dieser einzelnen Personen, welche die übrigen Gesellschaftsmitglieder nur so weit verbinden würden, als ihnen dieselben ausdrücklich die Vollmacht, für sie zu handeln, ertheilt hätten. Unter so beschränkenden

Bedingungen kann aber wohl ein religiöser Verein von mäßigem Umfang, dessen Zusammenhalt mehr auf dem Einfluß einzelner Personen als auf festen Einrichtungen beruht, eine zeitlang bestehen; eine Kirche dagegen, welche größere Massen umfaßt und sie zu einer dauernden Gemeinschaft verbinden will, braucht eine feste, vor den Gesetzen zu Recht bestehende Organisation und ein selbständiges Eigenthumsrecht auf die Dinge, welche die materielle Basis ihrer Existenz bilden, sie kann Versammlungsorte, Mittel für den Kultus, für den Unterhalt ihrer Diener, für Lehranstalten u. s. f. nicht entbehren; kann aber ebendeßhalb auch die staatliche Anerkennung nicht entbehren, ohne die alle ihre Rechte in der Luft schweben. Will sie andererseits den Staat um diese Anerkennung angehen, so wird dieser eine Bürgschaft dafür verlangen, daß ihm selbst aus derselben keine Nachtheile erwachsen; er wird über die Verfassung, die Grundsätze, die Mitglieder der Gesellschaft, welche seine Anerkennung nachsucht, Aufschluß haben wollen; er wird die Anerkennung, und ebendamit den Bestand der Gesellschaft, an die Bedingung knüpfen, daß ihm von jeder Abänderung ihrer Verfassung Anzeige gemacht werde, und daß er freie Hand haben müsse, dieser Aenderung, falls sie ihm vom staatlichen Gesichtspunkt aus unzuläßig erscheint, die Genehmigung zu versagen; er wird sich das Recht vorbehalten, die Gesellschaft zu überwachen, und wenn sich ihr Verhalten oder ihre Lehre gemeinschädlich zeigen sollte, die ihr ertheilte Anerkennung wieder zurückzuziehen, sie aufzulösen; mag nun die Ausübung dieser Befugniß der Regierung oder den Gerichten oder der Gesetzgebung übertragen werden. Kann daher eine Kirche die Anerkennung des Staats nicht entbehren, so kann sie doch dieselbe — wenn der Staat thut, was sein Recht ist und was sein Interesse ihm vorschreibt — auch nicht erhalten,

ohne sich zugleich manchen Beschränkungen auszusetzen, sich in mehr als Einer Beziehung vom Staat abhängig zu machen.

Allein die bloße Anerkennung von Seiten des Staates und der aus ihr folgende Besitz der rechtlichen Persönlichkeit gewährt einer Kirche immer noch nicht alles, was sie an äußeren Rechten nöthig hat. Denn damit wäre ihr zwar die Möglichkeit gegeben, Eigenthum zu besitzen und über dasselbe frei zu verfügen, es wäre ihr auch die Möglichkeit gegeben, durch ihre Organe mit rechtlicher Wirkung zu handeln; dagegen würde ihr der Staat keinerlei positive Unterstützung gewähren und keinerlei Bürgschaft für ihre Einrichtungen und ihren Besitz übernehmen, welche über den allgemeinen Schutz des Eigenthums und der Verträge hinausgienge. Er würde nicht blos sein Unterrichtswesen von sich aus ordnen, ohne der Geistlichkeit in der Leitung der Schulen eine Stimme einzuräumen, oder in dem Lehrplan derselben auf den Religionsunterricht Rücksicht zu nehmen; er würde sich nicht blos aller Specialgesetze zum Schutze des Gottesdiensts gegen Störung, aller Verbote lärmender Arbeit an Feiertagen, aller Beiträge für kirchliche Zwecke enthalten; sondern er würde auch seinerseits dafür, daß das Kirchenvermögen seiner Bestimmung erhalten, den Kirchenbeamten von ihren Untergebenen Gehorsam geleistet werde, nicht mehr thun, als daß er der Kirche die gerichtliche Klage wegen Eigenthumsverletzung oder verweigerter Vertragserfüllung freistellte. Wenn also z. B. in einer Kirche, in welcher Bischöfe die verfassungsmäßigen Vertreter ihres Sprengels sind, ein Bischof das Eigenthum der Kirchen seinen kirchlichen Zwecken entfremdete, oder wenn in einer Kirche, welche den Papst als ihr absolutes Oberhaupt anerkennt, ein Papst die Landeskirchen mit derselben Rücksichtslosigkeit ausplünderte, wie dieß im Mittelalter Jahrhunderte lang ge-

schehen ist, oder wenn in einer demokratisch constituirten Religionsgesellschaft eine Gemeinde den Beschluß faßte, das Kirchenvermögen unter sich zu vertheilen, so hätte der Staat weder die Verpflichtung noch die Befugniß, dagegen einzuschreiten; er könnte die Verletzten nur an die Gerichte verweisen, diese könnten aber gleichfalls keine Abhülfe gewähren, so lange nicht Gesetze vorhanden wären, welche dem Kirchenvermögen den Charakter einer unveräußerlichen Stiftung verleihen, d. h. so lange der Staat der Kirche nicht mehr gewährte, als nur die Anerkennung ihrer Existenz, ihrer rechtlichen Persönlichkeit. Wenn ein Pfarrer seinen Vorgesetzten den Gehorsam verweigerte, so möchten diese zusehen, ob sie ihn durch rein kirchliche Mittel zu demselben zurückbringen; die Staatsregierung ihrerseits dürfte dazu keine Hülfe leisten, und auch die Gerichte würden dieß wenigstens in dem Fall nicht einmal mittelbar thun können, wenn seine Gemeinde ihm seinen Gehalt fortwährend reichte und ihm ihre Kirche öffnete. Eine Religionsgesellschaft könnte nun freilich den Versuch machen, diese Uebelstände durch Privatverträge abzuwenden, in denen sich ihre Beamten für den Fall des Ungehorsams gegen ihre Vorgesetzten zu Conventionalstrafen, für den Fall einer ungerechtfertigten Verwendung des Kirchenvermögens zum Schadensersatz verpflichteten. Aber theils würde es schwer sein, diese Verträge so abzufassen, daß keine Einreden dagegen möglich wären, theils würden sie immer nur die untergeordneten Beamten, nicht aber diejenigen Behörden der Religionsgesellschaft verbinden, welche dem Staat als ihre verfassungsmäßigen Vertreter bezeichnet wären; denn gegen diese könnte die Gesellschaft nicht klagbar werden, weil sie außer ihnen kein sie als Gesellschaft vertretendes Organ hätte; theils würde endlich auch der Staat zu erwägen haben, ob es zulässig sei, daß eine Privatgesellschaft (und nur dieß

wäre ja die Kirche ihm gegenüber) unter der Form von Privatverträgen sich eine Gewalt über ihre Mitglieder verschaffe, wie er sie ohne Gefahr für sich selbst nur einer von ihm beaufsichtigten öffentlichen Korporation zugestehen kann, ob es seinerseits wohlgethan sei, einer Gesellschaft, welche solche Einrichtungen hätte, auch nur die rechtliche Persönlichkeit zu verleihen. Wie daher die Macht, welche jede fest organisirte und einen namhaften Theil des Volkes umfassende Kirche thatsächlich besitzt, für den Staat ein Grund ist, sie nicht als eine bloße Privatgesellschaft, sondern als eine öffentliche Korporation zu behandeln, so kann umgekehrt die Kirche auf diese Stellung nicht verzichten, wenn sie sich ihren Bestand auf die Dauer sichern und sich eine feste, von dem Wechsel momentaner Stimmungen unabhängige Verfassung geben will. Wenn aber dieses, so wird auch der Staat sich verpflichtet finden, den Kirchen jene Stellung zu gewähren; er wird sich dieser Pflicht wenigstens so lange nicht entziehen können, als die Religion für einen bedeutenden Theil seiner Mitglieder Bedürfniß ist, und zu ihrer Förderung und Erhaltung des kirchlichen Gemeinlebens bedarf. Der Staat darf allerdings niemand zwingen, daß er einer Kirche angehöre; er darf dieß nicht, wie fest er selbst auch nicht allein von der Unentbehrlichkeit und von dem Segen der Religion, sondern auch von der Unentbehrlichkeit und dem Segen der kirchlichen Gemeinschaft überzeugt sein mag; wie ich dieß früher (S. 23) zur Genüge auseinandergesetzt habe. Aber ebensowenig darf er andererseits dem im Volke vorhandenen religiösen Leben die Bedingungen verweigern, deren es für seine Aeußerung und Entwicklung bedarf; und selbst wenn eine Regierung oder die Mehrheit einer gesetzgebenden Versammlung kein eigenes Interesse für die Religion hätte, müßte doch von ihr verlangt werden, daß sie das religiöse

Bedürfniß des Volkes achte, daß sie die sittliche Macht verstehe, welche der Religion, wo sie nicht zu einer hohlen äußeren Form herabgesunken ist, beiwohnt, und daß sie ebendeßhalb einsichtsvoll genug sei, um nicht in derselben eine der stärksten von den gesellschaftlichen Mächten, auf denen der Staat ruht, durch Vernachlässigung zu Grunde zu richten oder sie sich durch ungerechte Behandlung zum Feinde zu machen.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze darf man aber zweierlei nicht übersehen. So gewiß auch der Staat alle Religionsgesellschaften, die in seinem Gebiet sind, mit demselben Wohlwollen und derselben Gerechtigkeit behandeln soll, so hängt doch das Verfahren, das er gegen sie zu beobachten hat, nicht von ihm allein ab, sondern es ist durch ihren Charakter und ihr Verhalten wesentlich bedingt. Eine kleine Parthei, von der es noch zweifelhaft ist, wie lange sie sich erhalten, welchen Theil des Volkes sie für sich gewinnen wird, kann nicht verlangen, daß ihr sofort alle die Rechte eingeräumt werden, deren ältere und ihrem Umfang nach bedeutendere Religionsgesellschaften sich erfreuen: da sie zur Zeit noch keine öffentliche Macht ist, hat sie auch auf die Stellung einer öffentlichen Korporation noch keinen Anspruch; sondern das einzige, was sie vom Staat erwarten kann, ist die Freiheit ihrer Bewegung und diejenigen genossenschaftlichen Rechte, deren sie bedarf, um als Gesellschaft existiren und den Wettkampf mit anderen Religionsgesellschaften bestehen zu können. Eine mächtige, hierarchisch regierte Kirche, deren Ueberlieferungen und Ueberzeugungen sie dazu führen, auf Beherrschung des Staatslebens hinzuarbeiten, kann sich nicht beschweren, wenn sie strenger überwacht wird, als solche, denen diese Neigung fremd ist, und denen die Mittel, sie zu befriedigen, fehlen. Die Ueberwachung gilt nicht ihrem

religiösen Leben, sondern ihren politischen Bestrebungen. Einer Sekte, der ihre Grundsätze die Erfüllung wesentlicher Bürgerpflichten verbieten, kann vom Staate Duldung und Nachsicht gewährt werden, wenn sie ihrem Umfang nach zu unbedeutend ist, als daß er von diesem Verfahren erhebliche Mißstände zu befürchten hätte; aber er würde sich selbst beschädigen, wenn er durch Begünstigung derselben der Verbreitung dieser Grundsätze Vorschub leistete. Es ist insofern sachlich begründet, wenn ein Staat zwar allen Religionsgesellschaften, die nicht durch Widersetzlichkeit gegen die Staatsordnung oder durch sittengefährliche Lehren das Recht auf Duldung verwirkt haben, freie Religionsübung und rechtliche Anerkennung gewährt, aber nur diejenigen positiv unterstützt und als öffentliche Korporationen behandelt, welche die Bürgschaft einer längeren Dauer in sich tragen und einen namhaften Theil des Volkes umfassen; wenn er überhaupt in seiner Gesetzgebung auf die thatsächliche Beschaffenheit und Bedeutung der verschiedenen Religionsgesellschaften Rücksicht nimmt. Die Stellung, welche er ihnen anweist, muß sich nach dem richten, was sie sind, die Unterstützung, welche er ihnen gewährt, nach dem, was sie ihm leisten, die Beaufsichtigung, der er sie unterwirft, nach den Einrichtungen und Bestrebungen, die diese Aufsicht nöthig machen; die gleichen Rechtsgrundsätze führen hier, wie überall, auf ungleiche Gegenstände angewendet, zu ungleichen Ergebnissen.

Weiter kommen aber auch die positiven Gesetze und Rechtsverhältnisse in Betracht. Die praktische Politik hat mit gegebenen Größen zu rechnen, sie soll nicht auf freiem Boden ein neues Gebäude aufführen, sondern auf Zustände, welche sich im Laufe der Zeit unter Einflüssen der verschiedensten Art gebildet haben, leitend, erhaltend und verbessernd einwirken. Zu diesem gegebenen gehören auch die bestehenden

Rechte und Einrichtungen. Darf auch die Gesetzgebung diese Einrichtungen (unter Entschädigung für den Verlust wohlerworbener Privatrechte) abändern, so wird doch eine umsichtige Politik von diesem Rechte nicht ohne Noth Gebrauch machen; sie wird nicht einer bloßen Theorie zu gefallen, und wenn diese an sich selbst noch so richtig wäre, an dem Bestehenden rütteln, so lange sich nicht gezeigt hat, daß aus den bisherigen Einrichtungen erhebliche Uebelstände hervorgehen, oder daß dieselben der fortschreitenden politischen und Kulturentwickelung nicht genügen. Und ebenso wird sie das Maß und die Richtung der vorzunehmenden Neuerungen zunächst nach dem praktischen Bedürfniß bestimmen; nur wird sie freilich hiebei, wenn sie den Namen der Staatskunst wirklich verdienen soll, nicht blos das Bedürfniß des Augenblicks, sondern auch das der Zukunft, so weit sich dieses erkennen läßt, in's Auge fassen müssen, und sie wird ebendeßhalb der allgemeinen Grundsätze, die aller Staatskunst ihre letzten Ziele und ihre höchsten Aufgaben bezeichnen, nie vergessen dürfen. Dieß gilt auch von der vorliegenden Frage. Eine Religionsgesellschaft kann Lehrsätze und Einrichtungen haben, welche den Staat berechtigen würden, ihr die Anerkennung und Aufnahme zu verweigern, wenn sie ihm noch fremd wäre; aber wenn sie mit denselben schon lange Jahre bei ihm eingebürgert ist, kann er die Anerkennung, die er ihr ertheilt hat, nicht wieder rückgängig machen, er muß sich daher nach anderen Mitteln umsehen, um den Gefahren zu begegnen, mit denen sie ihn und seine Interessen bedroht. Eine Kirche kann Rechte besitzen und Begünstigungen genießen, die durch keine ausreichende Gegenleistung von ihrer Seite begründet sind; aber doch wird der Staat Bedenken tragen, sie ihr zu entziehen, so lange sie ihn nicht durch den Mißbrauch ihrer Stellung dazu nöthigt. Eine Aenderung des bestehenden

Rechtszustands führt immer Uebelstände und Störungen mit sich, die sich um so empfindlicher fühlbar machen, je mehr ein Theil des Volkes die Dinge, um die es sich handelt, als unantastbare anzusehen gewohnt ist. Es ist ganz in der Ordnung, wenn man solche Störungen zu vermeiden sucht, so lange es angeht; aber es ist andererseits unbedingt zu verlangen, daß man nicht wirkliche Mißbräuche verewige und ernstliche Gefahren heraufbeschwöre, blos weil man sich vor vorübergehenden Schwierigkeiten fürchtet; vor allem aber, daß man sich der Ziele klar bewußt sei, welchen die bestehenden Zustände entgegengeführt sein wollen. Je klarer man diese Ziele erkennt, je umsichtiger man andererseits die Bedingungen berücksichtigt, welche durch die thatsächlichen Verhältnisse ihrer Verwirklichung gestellt sind, um so sicherer wird man in der Gesetzgebung ebenso der Gegenwart, wie der Zukunft, gerecht werden.

9.

Aus unseren bisherigen Erörterungen ergiebt sich, daß Staat und Kirche unter unseren Verhältnissen und nach den Anforderungen unserer Zeit und Bildung zwar allerdings nicht mehr zusammenfallen können, daß nicht allein das System der Theokratie, sondern auch das des Staatskirchenthums sich überlebt hat; daß aber andererseits auch die vollkommene Trennung des Staats und der Kirche, die Behandlung der Kirchen als bloßer Privatgesellschaften, ihren Interessen und Bedürfnissen so wenig wie denen der Staaten entspricht; daß dieselben vielmehr nur die Stellung relativ

selbständiger Gesellschaften im Staat haben können, welche von ihm mit gewissen Rechten ausgestattet werden, dafür aber auch gewisse Pflichten gegen ihn zu erfüllen, und sich in gewissen Beziehungen seiner Aufsicht zu unterwerfen haben. Diese Stellung ist ferner, was ihre nähere Bestimmung betrifft, je nach dem Charakter einer Religionsgesellschaft, ihrer Verfassung und ihrer Bedeutung für das Volksleben, entweder die einer vom Staat anerkannten Privatgesellschaft, oder die einer öffentlichen Korporation; und nach dem Umfang der Rechte, welche ihr in Folge dessen vom Staat eingeräumt sind, wird sich auch der ihrer Pflichten und die Beschaffenheit der vom Staat über sie auszuübenden Aufsicht richten müssen. Fragen wir aber, welches die Rechte sind, die den Religionsgesellschaften als solchen zustehen, wie der Umfang und die Grenzen derselben zu bestimmen sind, wie weit die Aufsicht des Staats sich zu erstrecken, in welchen Fällen eine positive Einwirkung desselben auf die Kirchen oder eine Mitwirkung der letzteren bei den Aufgaben der Staatsverwaltung einzutreten hat, so ist es zwar nicht allzuschwer, die allgemeinen Grundsätze anzugeben, welche für die Beantwortung dieser Fragen maßgebend sein müssen; allein wenn wir es nun versuchen, diese Grundsätze im einzelnen durchzuführen und die Ziele genauer zu bezeichnen, auf welche die Kirchenpolitik unter unsern heutigen Verhältnissen hinzuarbeiten hat, so treten uns alsbald erhebliche Schwierigkeiten in den Weg.

Den Kirchen kann heutzutage, wie gesagt, nur die Stellung relativ selbständiger Gesellschaften im Staate angewiesen werden. Sofern sie nun selbständige Gesellschaften sind, muß es ein Gebiet geben, über das sie unabhängig von staatlicher Bevormundung und Einmischung zu verfügen haben; und dieses Gebiet wird alles das umfassen,

es wird sich aber auch auf das beschränken müssen, was sich auf die eigenthümlichen Aufgaben einer Kirche in ihrem Unterschied vom Staate bezieht. Sofern sie andererseits Gesellschaften im Staat sind, wird ihre Selbständigkeit nur eine relative, durch die Staatsgesetze und die Bedingungen des staatlichen Lebens beschränkte sein können; so weit daher ihre Thätigkeit und ihre Einrichtungen in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen und die Interessen des bürgerlichen Gemeinwesens berühren, muß es Sache des Staats sein, dafür zu sorgen, daß die allgemeine Rechtsordnung und das Gemeinwohl durch sie nicht geschädigt werden. Wird endlich einer Kirche vom Staat eine besondere Unterstützung und werden ihr besondere Vorrechte gewährt, so wird er auch von ihrer Seite Gegenleistungen verlangen, welche den Diensten, die er ihr leistet, entsprechen. Es ist insofern im allgemeinen wohlbegründet, wenn schon unsere ältern protestantischen Theologen und Kirchenrechtslehrer dem Staat oder den Fürsten zwar kein jus in sacra zugestehen wollten, um so mehr aber ein jus circa sacra einräumten. Die religiösen Beziehungen ihres Gemeinlebens sollte die Kirche selbständig ordnen, in den bürgerlichen sich dem Staat unterordnen — dieß ist der Gedanke, der ihnen bei jener Unterscheidung vorschwebt; wenn auch immerhin dieser Gedanke in derselben keinen ganz klaren Ausdruck gefunden hat, und auch an sich selbst das Verhältniß nicht erschöpft, um das es sich hier handelt.

Allein mit jenen allgemeinen Grundsätzen ist unsere Aufgabe noch lange nicht gelöst, so richtig sie auch sein mögen, und so unentbehrlich sie sind, wenn man überhaupt für die Betrachtung dieser Dinge von festen Gesichtspunkten ausgehen, und sich in seinem Urtheil und seinen Maßregeln nicht von dem Bedürfniß, oder vielleicht auch nur von der

Bequemlichkeit, des Augenblicks abhängig machen will. Man kann vollkommen zugeben, daß die Kirchen ihre eigenen Angelegenheiten von sich aus zu ordnen das Recht haben; — und gegenwärtig wird ihnen dieses Recht ja auch wirklich im Grundsatz kaum noch bestritten; — aber welche Angelegenheiten sind für rein kirchliche, welche für bürgerliche oder gemischte zu halten? Man kann einräumen, daß dem Staat auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens die höchste gesetzgebende Gewalt und das oberste Aufsichtsrecht zustehe; aber wo liegen die Grenzen, welche das bürgerliche Gebiet von demjenigen trennen, das dem gesetzlichen Zwang unzugänglich, nur dem Gewissen und der persönlichen Ueberzeugung unterthan ist? oder das, nach anderer Auffassung dieses Verhältnisses, die Gottheit sich selbst und ihrer Stellvertreterin, der Kirche, vorbehalten hat? Man kann es für unbedingt wünschenswerth halten, daß Staat und Kirche für die Zwecke der Volkserziehung, der Sittlichkeit, des Gemeinwohls zusammenwirken und sich gegenseitig unterstützen; aber wem soll in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zukommen, wenn zwischen ihnen eine Meinungsverschiedenheit eintritt? Diese Fragen sind es, über welche die Partheien weit mehr, als über die allgemeinen Grundsätze, sich streiten; in ihrer Beantwortung muß es sich bewähren, wie jene Grundsätze von Anfang an gemeint waren; dabei zeigt es sich aber freilich, daß dieselben zwar theoretisch in der Regel ohne Anstand anerkannt, aber praktisch in dem entgegengesetztesten Sinn verstanden und angewandt werden.

Näher handelt es sich dabei theils um solches, was zunächst dem kirchlichen Gebiet angehört, aber doch zugleich in das Staatsleben und die bürgerliche Ordnung eingreift; theils umgekehrt um Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, die aber auch eine Beziehung zur Religion haben. Bei den

Gegenständen der ersten Art fragt es sich, ob sie den Kirchen ausschließlich überlassen werden sollen, oder ob auch der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich um sie zu bekümmern, worin ferner die Betheiligung des Staats an denselben bestehen und wie weit sie sich erstrecken soll; bei denen der zweiten Art muß umgekehrt untersucht werden, ob die Kirchen auf sie ein Recht haben, wie weit dieses Recht geht, und was für Folgerungen sich aus demselben ergeben. Auf der einen Seite sind die Punkte, welche vorzugsweise in Betracht kommen: die Kirchenlehre, der Kultus, die Kirchenverfassung und Kirchenleitung, die kirchliche Gerichtsbarkeit und Disciplin, die Stellung der Kirchenbeamten und der religiösen Genossenschaften, das Kirchenvermögen; auf der andern die Ordnung der persönlichen Lebensverhältnisse, das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Armenwesen. Bei allen diesen Punkten handelt es sich um die Ausdehnung, welche theils der kirchlichen, theils der staatlichen Thätigkeit und Gewalt der Natur der Sache nach zukommt, und um die Grenzen, die ihr gezogen sind. Die Entscheidung wird aber zunächst davon abhängen, ob das Verhältniß, für welches diese Bestimmung gegeben werden soll, als ein religiöses oder als ein bürgerliches zu betrachten ist, oder wenn es unter beide Gesichtspunkte zugleich fällt, so wird es sich fragen, wie diese Elemente gemischt sind, ob und wie weit sie sich trennen lassen oder an einander haften und sich gegenseitig bedingen.

10.

Die Selbständigkeit, welche die Kirche für sich in Anspruch nimmt, erscheint auf keinem andern Gebiete besser begründet, als auf dem der Kirchenlehre, des Dogma. Auch hier ist sie ihr zwar nicht selten verkümmert worden. Es ist nur zu oft geschehen, daß sich die Regierungen in dogmatische Verhandlungen einmischten, daß sie den Versuch machten, theologische Streitigkeiten zu entscheiden, religiöse Bewegungen durch Verordnungen und Gesetze niederzuschlagen. Aber solche Versuche sind den Staaten selbst nie gut bekommen, und auf kirchlicher Seite sind sie immer nur von denen gutgeheißen worden, für welche die Staatsgewalt eben Parthei nahm; sobald dagegen der Staat einer Kirche Lehrbestimmungen aufdrängen wollte, mit denen diese selbst nicht einverstanden war, hat sie immer und mit Recht über die Gewalt, die ihr angethan wurde, Klage geführt. Wenn irgend etwas frei sein muß, so ist es die religiöse Ueberzeugung; und dieß gilt von der gemeinsamen Ueberzeugung ebensogut, wie von der des Einzelnen. Wie es ein Grundrecht jeder Person ist, daß niemand sie hindere, sich ihre Ansichten selbst zu bilden und sie frei zu äußern, so ist es ein Grundrecht jeder Gesellschaft, daß die Feststellung und der Ausdruck ihrer gemeinsamen Ueberzeugungen ihr selbst und ihren verfassungsmäßigen Organen überlassen werde. Was insbesondere die Religionsgesellschaften betrifft, so hat der Staat weder die Befähigung noch das Recht, dieß an ihrer Stelle zu thun. Seine Aufgabe und seine Thätigkeit ist auf das Gebiet des bürgerlichen Lebens beschränkt, dogmatische Fragen zu entscheiden hat er keinen Beruf und somit auch keine Befugniß, und er hat auch als Staat keine

Organe, denen diese Entscheidung anvertraut werden könnte. Er müßte sich also doch am Ende der kirchlichen Organe hiefür bedienen. Aber wer sollte dann über die Gültigkeit ihrer Aussprüche entscheiden? Würden sie vom Staat unbedingt anerkannt, so wären ja sie und nicht er es, die die Entscheidung getroffen hätten; würden sie nicht unbedingt anerkannt, so fiele man in die unerträgliche Einrichtung zurück, daß die letzte Entscheidung über dogmatische Fragen solchen in die Hände gelegt wäre, die als blos staatliche Organe dazu nicht berechtigt und dafür nicht gebildet wären. Wo vollends ein Staat verschiedene Religionen und Confessionen in sich befaßt, liegt die rechtliche Unmöglichkeit seines Eingreifens in theologische Streitfragen am Tage. Denn der Staatswille soll nichts anderes sein, als der verfassungsmäßig festgestellte Gemeinwille des Volkes; bei den Entscheidungen und Maßregeln der Staatsgewalt sollen alle Interessen nach dem Maße ihrer Bedeutung für das Volksleben berücksichtigt werden, auf dieselben soll allen der ihrer politischen Befähigung und ihrer bürgerlichen Stellung entsprechende Einfluß zustehen. Würde daher in einem confessionell gemischten Staat die Lehre einer Kirche als Ausfluß des Staatswillens behandelt, so entstände der Widersinn, daß an der Feststellung dieser Lehre auch solche Antheil erhielten, die dieser Kirche gar nicht angehören, ja die ihr vielleicht sogar feindselig gegenüberstehen. Wie unmöglich dieß ist, kann man sich leicht klar machen, wenn man sich eine gesetzgebende Versammlung vorstellt, in der Christen und Juden, Katholiken und Protestanten mit einander eine Dogmatik für eine dieser Confessionen beriethen. Wollte man andererseits nur der Regierung oder dem Regenten die letzte Entscheidung über die Kirchenlehre in die Hand geben, so würde sich diese Befugniß selbstverständlich

nur auf die Lehre der Kirche beziehen können, welcher sie selbst angehören. Aber worauf sollte sie sich dann gründen? Sollte sie der Regierung als solcher zukommen, so müßte sie ihr allen Confessionen gegenüber gleichsehr zukommen, denn als Staatsregierung steht sie in einem paritätischen Staate zu allen in demselben Verhältniß; sollte sie an die Person des Regenten geknüpft sein, so würde man sich vergeblich nach dem Ursprung eines Rechts umsehen, das dieser Person nicht in Folge ihrer persönlichen Eigenschaften, sondern nur wegen ihrer Stellung im Staat anhaftete, während es doch mit dieser Stellung in gar keinem innern Zusammenhang stände. Wo eine einzige Religion als Staatsreligion anerkannt ist, da ist es nur folgerichtig, wenn der Staat seine Souveränetät auch auf das religiöse Gebiet ausdehnt, und der Kirche, wie jeder Staatsanstalt, ihre Gesetze, daher auch die Glaubensgesetze, vorschreibt; wo der Grundsatz der Religionsfreiheit gilt und durch das Zusammensein verschiedener Confessionen gefordert ist, da können nur die Kirchen selbst darüber entscheiden, in welchen Lehrbestimmungen sie den Ausdruck ihres Glaubens zu sehen wissen.

Aber so einleuchtend alles dieß ist, so zeigt sich doch die Sache, wenn man näher zusieht, nicht ganz so einfach, wie sie sich beim ersten Anblick ausnimmt. Sie wäre es, wenn man sicher sein könnte, daß die Religionsgesellschaften mit ihren dogmatischen Feststellungen niemals über das religiöse und theologische Gebiet hinausgreifen, daß sie nicht unter der Form einer Religionslehre ihren Mitgliedern Grundsätze zur Pflicht machen, deren Verbreitung die Staatsordnung, das sittliche oder das Rechtsleben gefährdet; wenn die Dogmen nur theoretische Annahmen wären, die keine praktischen Folgen nach sich ziehen, und nicht ebensogut auch Gefür setze das Handeln; wenn die Kirchen sich mit der Frei-

heit begnügten, ihre Ueberzeugungen auszusprechen, und nicht zugleich auch das Recht für sich in Anspruch nähmen, ihre Mitglieder dazu anzuhalten, daß sie diesen Ueberzeugungen nachleben. Diese praktische Bedeutung vieler Dogmen nöthigt den Staat, die Lehrthätigkeit der Kirchen zu überwachen und unter Umständen gegen sie einzuschreiten. Sie ist aber auch das einzige, was ihm dazu ein Recht geben kann; und es ist deßhalb auch die Art und der Umfang seines Einschreitens nach dem Einfluß zu bemessen, den die Lehre einer Kirche, wenn der Staat sie gewähren läßt, auf ihn selbst und auf die seiner Obhut anvertrauten Interessen haben wird. Es macht einen Unterschied, ob eine kirchliche Behörde einen Satz nur als ihre Ueberzeugung ausspricht, oder ob sie den Versuch macht, denselben zu einem Glaubensgesetz zu erheben, dem ihre Mitglieder sich unterwerfen, für dessen Wahrheit sie mit ihrem Bekenntniß eintreten, nach dem sie sich in ihrem Verhalten richten sollen. In jenem Fall wird sich der Staat nicht berechtigt finden können, der Kirchenbehörde den Ausdruck ihrer Ansicht zu verbieten; in diesem wird er — selbst abgesehen von dem näheren Inhalt der betreffenden Lehrbestimmung — zu erwägen haben, ob sie befugt ist, einen solchen Zwang gegen ihre Untergebenen auszuüben. Das Recht, sich seine Ueberzeugung nach bestem Gewissen frei zu bilden, und sie offen zu bekennen, ist ein allgemeines und unveräußerliches Menschenrecht; und der Einzelne kann auf dieses Recht schon deßhalb nicht verzichten, weil dem Rechte in diesem Fall eine unbedingte sittliche Verpflichtung entspricht; wenn daher jemand auch ausdrücklich erklärt hätte, daß er sich desselben begebe, so wäre diese Erklärung rechtlich angesehen null und nichtig. Der Staat ist verpflichtet, seine Angehörigen in diesem Rechte zu schützen. Nun kann er freilich andererseits einer Religionsgesellschaft

auch nicht verwehren, von jedem, der ihr angehören will, zu verlangen, daß er sich zu ihren gemeinsamen Ueberzeugungen bekenne. Aber er hat dafür zu sorgen, daß dieses Recht der Gesellschaft dem natürlichen Recht der Einzelnen keinen Eintrag thue. Er darf nicht blos sich selbst und seine Organe nicht dazu hergeben, im Namen einer Kirche gegen die Ueberzeugung ihrer einzelnen Mitglieder einen Zwang auszuüben, sondern er darf auch ihr nicht gestatten, dieselben durch andere als rein kirchliche Mittel zur Unterwerfung unter ihre Dogmen und Lehrentscheidungen zu bringen; und wenn aus den Maßregeln, zu denen sich eine Kirche wegen Abweichungen in der Lehre veranlaßt findet, den davon Betroffenen bürgerliche Nachtheile erwachsen, so wird er sich die Entscheidung über die Zulässigkeit ihres Verfahrens vorbehalten müssen. Wenn also z. B. ein Geistlicher von seiner Kirchenbehörde wegen angeblicher Irrlehre abgesetzt wird, so wird der Staat als solcher sich zwar nicht für berechtigt halten können, dieses Urtheil einfach aufzuheben, und die Kirche zu zwingen, daß sie ihn im Amte lasse; aber es wird ihm zukommen, auf Verlangen darüber zu erkennen, ob die Kirchenbehörde das Recht hatte, dem Abgesetzten sein Diensteinkommen zu entziehen. Wenn eine Kirche ein neues Dogma aufstellt, und diejenigen, welche es nicht anerkennen, aus ihrem Verband ausschließt, so wird der Staat sie zwar hieran nicht hindern können — denn warum sollte eine Kirche nicht das Recht haben, sich neue Dogmen zu bilden? — aber er wird zu untersuchen haben, ob die Ausgeschlossenen zur Anerkennung der neuen Lehre verpflichtet waren, und ob sie wegen der Verweigerung derselben ihres Antheils an dem Kirchenvermögen beraubt werden dürfen. So wenig daher die kirchliche Lehre ihrem theologischen Inhalt nach unter die Aufsicht des Staats fällt, so entschieden fallen die

Maßregeln unter dieselbe, welche eine Kirche oder Kirchenbehörde ergreift, um die Anerkennung ihrer Lehre durchzusetzen und Abweichungen von derselben zu verhindern.

Weiter fragt es sich aber, ob die Bestimmungen, die als kirchliche Dogmen verkündigt werden, wirklich nur religiöse und kirchliche Fragen betreffen, ob sie nicht in das staatliche und rechtliche Gebiet eingreifen. Wenn das erstere der Fall ist, hat der Staat allerdings keine Veranlassung und kein Recht, sich um den Inhalt dieser Lehren zu bekümmern; und auch ihre etwaige Vernunftwidrigkeit würde ihm dieses Recht nicht geben, es müßte sich denn um einen Aberglauben handeln, dessen Verbreitung deßhalb vor dem Gesetz strafbar ist, weil er für strafbare Zwecke gebraucht wird. Denn ob eine Lehre vernunftwidrig ist, oder nicht, und ob die Glaubenssätze überhaupt an der menschlichen Vernunft gemessen werden dürfen, dieß sind Fragen, über welche der Staatsgewalt gar keine Entscheidung zusteht und mit ihren Mitteln und Organen keine Entscheidung möglich ist. Würde es der Regierung oder der gesetzgebenden Gewalt freistehen, alle Lehren, die sie für unvernünftig hält, zu verbieten, so wäre es mit der Freiheit der individuellen Ueberzeugung zu Ende, und es würden gerade die Ansichten, welche von der hergebrachten Meinung abweichen und deßhalb den meisten als unvernünftig erscheinen, gerade die neuen wissenschaftlichen Entdeckungen, von solchen Verboten am meisten getroffen werden. Copernicus z B. hätte seine epochemachende Theorie nie bekanntmachen dürfen; denn als er mit seinem neuen Weltsystem auftrat, wußten selbst die Gelehrten darin fast ohne Ausnahme nur eine augenfällige Ungereimtheit zu sehen. Anders steht es dagegen mit solchen Lehren, die sich nicht auf religiöse und theologische Fragen beschränken, sondern sich zugleich auf das Staatsleben und das Gebiet der

staatlichen Gesetzgebung beziehen. Hier hat der Staat alle Veranlassung, zu untersuchen, ob ihm selbst und dem Gemeinwohl von diesen Lehren keine Gefahr droht, ob es wohlgethan ist, wenn er zugiebt, daß sie unter der Auktorität einer von ihm anerkannten Kirche verbreitet, daß sie von den Religionslehrern in seinen Schulen dem heranwachsenden Geschlecht eingeprägt werden, daß ihre Anerkennung vielleicht durch Kirchenstrafen erzwungen wird. Ein lichtvolles Beispiel zur Erläuterung dieses Unterschieds bieten die zwei jüngsten Dogmen der römischen Kirche: die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria und die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes. Zu der menschlichen Vernunft verhalten sich diese beiden Lehren vollkommen gleich: die eine widerspricht ihr nicht mehr und nicht weniger als die andere. An einer biblischen Begründung fehlt es beiden gleich unbedingt. In der kirchlichen Ueberlieferung haben sich beide erst im Laufe des Mittelalters eingebürgert, beide haben indessen auch fortwährend Widerspruch gefunden und bis auf die neuesten päpstlichen Entscheidungen waren die katholischen Theologen in ihren Ansichten über beide getheilt. Aber zum Staat und seinen Interessen stehen sie in einem durchaus verschiedenen Verhältniß. Ob die Jungfrau Maria mit der Erbsünde behaftet war, oder nicht, ob sie vor oder nach ihrer Geburt, in einem früheren oder späteren Stadium ihres embryonischen Daseins davon frei wurde, darüber kann jeder glauben, was er will, und jede Kirche lehren, was ihr gutdünkt, ohne daß der Staat in seinem Gebiete davon berührt würde. Hierüber mochte daher die katholische Kirchengewalt festsetzen, was ihr beliebte: der Staat konnte dieß ihr selbst anheimstellen, so lange nur ihre Entscheidung zu keiner Friedensstörung oder Rechtsverletzung Anlaß gab. Ob dagegen das Oberhaupt der katholischen Kirche von allen Mitgliedern

dieser Kirche in seinen amtlichen Erklärungen über die kirchliche Lehre und Disciplin für unfehlbar gehalten werden muß, dieß ist nicht blos eine theologische oder kirchenrechtliche, sondern zugleich eine politische Frage von der höchsten Bedeutung. Denn mit der Bejahung dieser Frage ist die Verfassung der katholischen Kirche auf's eingreifendste verändert, diese Kirche ist aus einer beschränkten Monarchie, was sie bisher doch immer noch war, in eine absolute verwandelt, mit der Selbständigkeit der Bischöfe ist es zu Ende, sie sind nur noch päpstliche Diener ohne eigenen Willen; es ist dem Staate statt der Kirche, mit der er es bisher zu thun hatte, eine andere gegenübergestellt, und es versteht sich keineswegs von selbst, daß er alle Freiheiten, Rechte und Vortheile, welche er der bisherigen katholischen Kirche gewährt hat, der neuen, in unbeschränkte Abhängigkeit von einem auswärtigen Oberhaupt gerathenen, gleichfalls zu gewähren verpflichtet ist. Zugleich ist aber auch die Stellung der Kirche zum Staat von Grund aus verändert. Wenn die Päpste in ihren amtlichen Aussprüchen unfehlbar sind, so ist auch gegen die Aussprüche, die ihr Verhältniß zu den Staaten und Staatsregierungen betreffen, kein Widerspruch zulässig; man muß alle Ansprüche auf Herrschaft über die Staaten zugeben, welche jemals von einem Papst erhoben worden sind oder in Zukunft noch erhoben werden, denn sie alle sind ja unfehlbare Erklärungen des Stellvertreters Christi; es muß anerkannt werden, daß die Päpste nach göttlichem Recht die Könige ein- und absetzen, die Unterthanen ihres Eides entbinden, das Land eines ketzerischen Fürsten einem rechtgläubigen schenken können; es muß als eine Entscheidung der Gottheit verehrt werden, wenn Pius IX. im Syllabus und in der Encyklika die Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit, die Preßfreiheit verdammt, wenn er der Kirche das

Recht zuspricht, die Verletzung ihrer Gesetze mit leiblichen Strafen zu ahnden, und die Obrigkeiten verpflichtet, sie dabei zu unterstützen. Kann man irgend einem Staat zumuthen, daß er solche Grundsätze unter dem Schutz einer von ihm anerkannten Auktorität verbreiten lasse? daß er deßhalb, weil religiöse Lehren ihn nichts angehen, einer Kirche gestatte, die Grundlagen des Staatswesens und des öffentlichen Friedens in dem Geist und Gemüth des Volkes zu untergraben, nnd diejenigen, welche sich ihrem verderblichen Treiben widersetzen, mit allen Mitteln einer Gewalt zu verfolgen, die sie ohne die Anerkennung und Unterstützung des Staates gar nicht besäße? Wäre der Staat nicht vielmehr in seinem formellen Recht, wenn er die Verbreitung von Lehren, wie die oben angeführten, einfach unter sein Strafgesetz stellte, oder wenn er einer Kirche, die seine Souveräneät nicht anerkennt und sich ihm gegenüber als feindselige erobernde Macht organisirt, nun auch seinerseits die Anerkennung und die Rechte entzöge, welche ihr unter Bedingungen gewährt wurden, die sie selbst gebrochen hat? Ob dieß auch klug und zweckmäßig wäre, und ob dem Staate nicht gelindere Mittel zu Gebote stehen, um sich gegen die ultramontanen Angriffe zu schützen, dieß ist eine andere Frage; aber wenn er auch zu den äußersten schritte, würde er damit die Grenzen seines Rechts nicht überschreiten. In der Form eines Dogma soll in diesem Fall nicht blos ein kirchenrechtliches, sondern auch ein politisches System zur Geltung gebracht werden, von welchem die Lebensbedingungen des Staats auf's tiefste berührt werden. Das gleiche kann aber auch in jedem anderen Falle geschehen, und es ist in hundert Fällen geschehen. Jede Behauptung und jeder Anspruch kann die Form des Dogma annehmen, zum Glaubenssatz oder zur Religionspflicht gemacht werden. Bei den Mormonen ist die Polygamie

und bei den Assassinen war der Meuchelmord durch das Dogma geheiligt. Wollte der Staat die Lehre der Kirchen schlechtweg als etwas behandeln, das ihn nicht berühre und seiner Aufsicht nicht unterliege, so müßte er nicht allein alles Einschreitens gegen sitten- und staatsgefährliche Lehren sich enthalten, sobald diese im Namen der Religion und von einer kirchlichen Behörde vorgebracht werden, sondern er wäre genöthigt, ihrer Verbreitung auch seinerseits Vorschub zu leisten, sie unter der Auktorität einer öffentlichen Korporation und mit allen den Mitteln betreiben zu lassen, die er selbst in die Hand der Kirche gelegt hat. Zu einer solchen Unmacht und Abhängigkeit kann man die Staaten den Kirchen gegenüber unmöglich verurtheilen; so wenig man ihnen vielmehr die Befugniß zu einer positiven Einwirkung auf die Lehrthätigkeit der Kirchen beilegen kann, so unentbehrlich ist ihnen das Recht, sie zu überwachen und etwaigen Eingriffen in die Rechte des Staats oder in die sittliche Ordnung entgegenzutreten.

11.

Was von der Lehre gilt, gilt auch von dem Kultus. In welchen Formen eine Religionsgesellschaft die Gottheit verehren, durch welche Mittel sie das Bedürfniß gemeinsamer Erbauung für ihre Angehörigen befriedigen will, das muß zunächst ihr selbst überlassen werden, und der Staat hat ihr darüber keinerlei positiv gebietende Vorschrift zu ertheilen. Aber unbedingt kann er auf das Recht, in die kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen, auch in Sachen des

Kultus nicht verzichten. Denn einmal können in einer Religionsgesellschaft über den Kultus ebenso, wie über die Lehre, Streitigkeiten und Spaltungen entstehen, von denen nicht blos die kirchliche Stellung, sondern auch die Vermögensrechte und die bürgerliche Ehre ihrer Mitglieder berührt werden; und so weit dieses der Fall ist, kann die Entscheidung nur dem Staat, als dem allgemeinen Hort der Rechtsordnung, zustehen. Er wird in diesem Fall allerdings nicht darüber urtheilen können, welcher der streitenden Theile die Gottheit auf die ihr wohlgefälligere Weise verehrt; auch nicht darüber, welcher von ihnen die Ueberlieferung seiner Kirche, die Auktorität ihrer heiligen Schriften, den Geist ihrer Glaubensweise für sich hat; denn alles dieses sind theologische Fragen, welche den Staat als solchen nichts angehen, zu deren Entscheidung er weder die Befugniß noch die geeigneten Organe besitzt. Aber sofern durch Streitigkeiten über den Kultus Maßregeln der kirchlichen Jurisdiktion hervorgerufen worden sind, darf er denen, welche sich durch dieselben in ihren bürgerlichen Rechten beschwert glauben, den Schutz seiner Gesetze und Gerichte nicht entziehen; mag er sich daher auch auf das Materielle jener Streitigkeiten noch so wenig einlassen, so fallen dieselben doch nach ihrer formell rechtlichen Seite unter seine Cognition, und da diese selbst sich ohne alle Rücksicht auf die materiellen Streitpunkte nicht selten gar nicht erledigen läßt, so ist ihm jene absolute Gleichgültigkeit gegen Fragen des Kultus, welche man wohl von ihm verlangt hat, schon dadurch unmöglich gemacht.

Auch der Kultus kann aber ferner trotz seiner religiösen Abzweckung Bestandtheile enthalten, gegen welche der Staat vom sittlichen und politischen Standpunkt aus einzuschreiten veranlaßt ist. In roheren Religionen sind oft grobe Unsittlichkeiten und Verbrechen, Unzucht, Menschenopfer, Selbst-

mord, Selbstverstümmlung, Bestandtheile des Kultus. Aber auch in solchen, die ihr geistigerer Charakter davor hätte schützen sollen, sind gottesdienstliche Akte nur zu oft benützt worden, um dem Volke Wunder vorzugaukeln, seiner Leichtgläubigkeit Geld abzuschwindeln; Wallfahrten, Processionen und gemeinsame Andachten sind nur zu oft ein Anlaß zu Friedensstörung, Gewaltthätigkeiten und mancherlei Unfug geworden. Wenn der Staat hier eingreift, um Unordnungen und Mißbräuche zu verhüten, thut er nur, was seines Amtes ist, und es ist eine eigenthümliche Zumuthung, wenn man von ihm verlangt, daß er das, was er außer Verbindung mit dem Kultus als eine Verletzung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung bestrafen und verhindern müßte, deßhalb dulden solle, weil es sich unter dem Mantel der Religion birgt; da es ja dadurch gerade nur um so strafbarer und gefährlicher wird. Andererseits bietet aber der Kultus denen, welche die Kultushandlungen vollziehen, die günstigste Gelegenheit zu politischer und socialer Agitation; und es bedarf kaum der Bemerkung, in welchem Umfang und mit welchem Erfolge diese Gelegenheit in allen Religionen und in allen Zeiten bis auf die Gegenwart herab von Priestern und religiösen Demagogen benützt worden ist. Die Opfer und die Orakel, die Wallfahrten und Gebete, die Predigt und der Beichtstuhl, sie alle haben unzähligemale den Partheien als die wirksamsten Mittel zur Befestigung ihrer Herrschaft gedient; und ob hiebei ein Fürst von seinem Beichtvater oder eine Wählerschaft von ihrem Pfarrer beherrscht wird, ob das Volk in Gährung geräth, weil das herkömmliche Wunder am Fest des Heiligen ausbleibt, oder weil ein fanatischer Prediger ihm die Maßregeln der Regierung in einem falschen Licht zeigt, macht in der Sache selbst keinen Unterschied. Und gerade dadurch, daß die Kul-

tusakte für sie benützt werden, unterscheidet sich diese kirchliche Agitation von jeder andern. Man kann es keinem Einzelnen und keiner Parthei verwehren, für ihre Ansicht mit allen gesetzlich zuläßigen Mitteln Anhänger zu werben; man kann ihnen auch nicht verbieten, ihre Sache als die Sache Gottes, die Unterstützung derselben als eine religiöse Pflicht darzustellen. So lange dieß nur von Privatpersonen und in außeramtlicher Weise geschieht, liegt darin nicht mehr, als die Aeußerung einer Privatansicht, die ebensoviel Recht hat, sich geltend zu machen, wie jede andere: wer nicht mit ihr einverstanden ist, der kann ihr auf gleichem Boden entgegentreten, sie mit gleichen Waffen bekämpfen. Anders verhält es sich mit einer Agitation, zu welcher die gottesdienstlichen Handlungen der Kirche benützt werden. Was der Prediger auf der Kanzel, der Priester im Beichtstuhl sagt, das sagt er nicht als Privatmann, sondern als Diener der Kirche, als Organ der Gottheit; er sagt es mit der Auktorität, welche in den Augen des Volkes an diese Stellung geknüpft ist; er sagt es unter Umständen, welche seinen Worten eine besondere Kraft geben, unter denen man von ihm die Verkündigung einer unzweifelhaften, auf göttlicher Offenbarung beruhenden Wahrheit erwartet, seinen Rathschlägen und Ermahnungen ein mehr als gewöhnliches Vertrauen entgegenbringt. Daß aber der Kirchendiener diese Auktorität hat, das hat er wesentlich seiner vom Staat anerkannten und begünstigten amtlichen Stellung zu danken. Daß sich ihm zur Geltendmachung seines Einflusses Gelegenheit darbietet, ist wesentlich bedingt durch die Gesetze, welche die gottesdienstlichen Versammlungen gegen Störungen, den Prediger gegen Unterbrechung, das Beichtgeheimniß gegen Verletzung sicherstellen: wenn die Kirche und ihre Beamten vom Staat nicht anerkannt, ihre amtliche Thätigkeit nicht

geschützt wäre, wenn sie für ihre Wirksamkeit ausschließlich auf die Mittel einer bloßen Privatgesellschaft beschränkt wären, hätten ihre Worte nicht die Wirkung und den Einfluß, die sie jetzt haben. Der Staat ist unstreitig befugt, zu verlangen, daß die Stellung, die er den Dienern der Kirche anweist, der Schutz, den er ihren gottesdienstlichen Handlungen gewährt, nicht zu anderen Zwecken benützt werde, als diejenigen, wofür sie gewährt sind, daß sie am wenigsten zu Rechtsverletzungen oder zu Angriffen auf den Staat und seine Ordnung gemißbraucht werden. Wenn er die Kirche als selbständige Gesellschaft anerkennt und ihr die Rechte einer öffentlichen Korporation verleiht, so thut er dieß unter der Voraussetzung, und er darf es nur unter der Voraussetzung thun, daß sie keine andern Zwecke verfolge, als die ihm bekannten und in ihrer Aufgabe liegenden religiösen. Ebendamit ist er aber auch berechtigt, darüber zu wachen, daß diese Bedingung von der Kirche und der Geistlichkeit nicht verletzt werde. Sollten sich vollends die Diener einer Kirche bei Kultushandlungen Ehrenkränkungen gegen Personen oder Behörden, Schmähung und Aufhetzung gegen Andersglaubende, beleidigende Ausfälle gegen die Staatsgewalt, aufwieglerischen Tadel der Gesetze, überhaupt solche Dinge erlauben, welche an und für sich schon strafbar sind, und in einer öffentlichen Versammlung, unter der doppelten Auktorität der Religion und der amtlichen Stellung begangen, dieß noch mehr werden, so ist es ganz in der Ordnung, wenn dieser Mißbrauch eines öffentlichen Amtes und einer heiligen Handlung wegen seiner größeren Gefährlichkeit auch mit schwereren Strafen belegt wird. Ein Geistlicher hat einmal einen andern Charakter als ein socialistischer Reiseprediger, was in der Kirche gesprochen wird, hat eine andere Auktorität, als ein Vortrag in einem beliebigen gemietheten Lokal; die Kirche findet

es höchst natürlich, daß dem so ist, und sie würde sich sehr unangenehm enttäuscht finden, wenn der Staat alle die Einrichtungen und Maßregeln zurückzöge, welche dieser ihrer Stellung so wesentlichen Vorschub leisten und sie zu einem guten Theile bedingen. Nun gut; dann möge sie sich aber auch erinnern, daß jeder Berechtigung eine Verpflichtung entspricht, und daß der Staat niemand, wer es auch sei, Vorrechte gewähren kann, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß dieselben nicht gegen ihn selbst, gegen die öffentlichen Interessen und die öffentliche Rechtsordnung gekehrt werden.

12.

Zu ihren inneren Angelegenheiten pflegen die Kirchen neben der Lehre und dem Kultus als ein drittes Hauptstück ihre Verfassung zu rechnen, und es lassen sich dafür gewiß sehr erhebliche Gründe beibringen. Jede Gesellschaft, kann man sagen, hat das natürliche Recht, über die Mittel und die Organe, deren sie sich für ihre Zwecke bedienen will, selbständig zu entscheiden; eine Religionsgesellschaft kann sich dieses Recht um so weniger verkümmern lassen, je enger der Zusammenhang ist, in dem ihre Verfassung mit ihrem ganzen religiösen Leben und ihrem Dogma steht. Gesetzt z. B. eine Religionsgesellschaft sei des Glaubens, daß ihr Priesterthum von der Gottheit selbst gestiftet ist; sie habe Bischöfe, in denen sie die Bewahrer und Ausleger ihrer Tradition, die von Gott eingesetzten, mit der Regierung und der Gerichtsbarkeit über ihre Diöcesen bevollmächtigten Organe der Gottheit verehrt; sie habe ein Oberhaupt, von dem

sie überzeugt ist, daß ihm alle ihre Mitglieder unbedingt zu gehorchen, seine Aussprüche ebenso bereitwillig, wie wenn sie unmittelbar aus dem Mund Gottes kämen, ohne Zweifel und Widerrede als unfehlbare Wahrheiten anzunehmen bei Verlust ihrer Seligkeit verpflichtet seien: hieße es nicht einer solchen Religionsgesellschaft an's Herz greifen, sie in ihren theuersten Ueberzeugungen verletzen, wenn man ihr verbieten wollte, sich die Verfassung zu geben, welche diesem ihrem Glauben entspricht? wenn etwa der Staat verlangen wollte, daß der Verkehr mit den kirchlichen Oberen unter seiner Aufsicht stehe, daß die Erlasse des Kirchenoberhaupts nur dann als verbindlich anerkannt und befolgt werden, wenn er sie genehmigt hat, oder wenn er den einzelnen Geistlichen und den Gemeinden eine Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung einräumen wollte, welche die Verfassung der Kirche ausschließt? Ihre Verfassungseinrichtungen sind eine Sache, welche die Kirche lediglich mit sich selbst und ihren Mitgliedern abzumachen hat; der Staat hat es in seinen Beziehungen zur Kirche mit ihr nur als Ganzem zu thun; die innere Organisation dieses Ganzen geht ihn nichts an, wenn nur sein Verhalten gegen den Staat zu Klagen keinen Grund giebt.

Aber so scheinbar dieß lautet, so ist es doch nur die eine Seite der Sache. Die Kirchen werden hier wie reine Privatgesellschaften behandelt, in deren Verfassung und Verwaltung der Staat sich einzumischen kein Recht habe. Selbst wenn sie dieß wären, würden nun freilich die Ansprüche, die für sie erhoben werden, noch immer zu weit gehen. Denn auch Privatgesellschaften kann ein Staat nicht jene unbedingte Autonomie zugestehen, die von einzelnen Religionsgesellschaften heutzutage verlangt wird. Selbst wenn eine Gesellschaft gar keine Ansprüche an ihn macht, wenn

sie nicht einmal die Anerkennung ihrer rechtlichen Persönlichkeit von ihm begehrt, muß er doch verlangen, daß sie diejenigen Bedingungen erfülle, die er auch schon einer Privatgesellschaft auferlegen muß, um sie auf seinem Gebiete dulden zu können. Der Staat braucht allerdings nicht zu fordern, daß alle Vereine und Gesellschaften, welches auch ihre Zwecke und ihr Umfang sein mögen, bei seinen Behörden angemeldet werden, sondern er wird sich mit dieser Forderung auf solche Gesellschaften beschränken können, die sich als politische Vereine ein bestimmtes Eingreifen in die öffentlichen Angelegenheiten zum Zweck setzen. Aber das wird er verlangen müssen, daß in seinem Gebiete keine Gesellschaft existire, welche ausdrücklich darauf ausgeht, sich der Kenntniß der Behörden zu entziehen; er wird solche Gesellschaften, die denselben eine wahrheitsgemäße Auskunft über ihre Zwecke, ihre Einrichtungen und ihre Mitglieder verweigern oder dieselben durch falsche Angaben hierüber zu täuschen versuchen, mit Einem Wort: *geheime Gesellschaften* in seinem Schoße nicht dulden, er wird sich nicht der Gefahr aussetzen dürfen, daß sich unter dem Schutz des Geheimnisses Vereinigungen für gesetzwidrige Zwecke bilden. Mag er ferner noch so weit davon entfernt sein, die Freiheit seiner Angehörigen ohne Noth zu beschränken, mag er es insofern jedem anheimstellen, jeden erlaubten Zweck nicht blos aus eigenem Antrieb, sondern auch einem fremden Willen zuliebe zu verfolgen, so kann er doch nicht gestatten, daß seine Unterthanen sich einem fremden Willen, vorübergehend oder für immer, *unbedingt* unterwerfen. Denn diese unbedingte Unterwerfung würde sie verpflichten, auch ungesetzlichen Befehlen ihrer Oberen zu gehorchen, gesetzlichen Befehlen der bürgerlichen Obrigkeit unter Umständen den Gehorsam zu verweigern; und sie würde es ihnen unmöglich

machen, ihre bürgerlichen Pflichten in solchen Fällen, in denen von ihnen ein Handeln aus eigener Ueberzeugung erwartet wird, z. B. als Wähler, Geschworene oder Richter, zu erfüllen. Der Staat ist deßhalb ganz in seinem Rechte, wenn er die Theilnahme an Verbindungen verbietet, die ihre Mitglieder zu unbedingtem Gehorsam verpflichten. Wären daher die Kirchen auch bloße Privatgesellschaften, so hätte der Staat noch Grund genug, sich um ihre Verfassung zu bekümmern und sie nach den allgemeinen Grundsätzen der Aufsicht über Vereine zu überwachen.

Aber sie sind keine bloßen Privatgesellschaften; sie sind öffentliche, vom Staat anerkannte Korporationen. Anerkannt sind sie aber in der Verfassung, die sie hatten, als sie in den Staat eintraten, oder die sie in der Folge unter Zustimmung des Staates erhielten. Wenn sich irgend eine neue religiöse Gesellschaft innerhalb des Staats bildet und seine Anerkennung nachsucht, so wird ihr diese nur auf Grund der Statuten ertheilt, welche sie der Staatsbehörde vorgelegt hat; will sie an diesen Statuten etwas ändern, so hat sie dazu die Genehmigung der Regierung einzuholen, denn diese bestimmte, vom Staat anerkannte Gesellschaft ist sie nur durch diese ihre Verfassung; ob eine Veränderung derselben für den Staat nicht ein Grund ist, ihr seine Anerkennung zu entziehen, darüber hat nur er selbst zu entscheiden. Nicht anders verhält es sich auch mit solchen Gesellschaften, welche sich in einem Staate nicht neu gebildet haben, sondern bei seiner Entstehung oder bei der Einverleibung eines seiner Landestheile auf seinem Gebiet schon bestanden. Er hat sie in derjenigen Verfassung in sich aufgenommen, in der er sie vorfand, zu jeder Veränderung dieser Verfassung war und ist seine Zustimmung erforderlich. Denn so wenig er auch, wenn einmal das System des Staatskirchenthums auf-

gegeben ist, in die innern Verhältnisse der Kirchen als solche sich einzumischen noch ein Recht hat, so unbestreitbar ist er befugt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob er statt der Behörden, welche er bisher als die gesetzlichen Vertreter einer Religionsgesellschaft anerkannt hat, in Zukunft andere, vielleicht auf einer ganz neuen Grundlage gebildete und mit wesentlich veränderten Befugnissen ausgestattete, in der gleichen Stellung anerkennen will, ob er die Rechte, welche er einer Religionsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt hat, unverändert fortdauern lassen will, nachdem die Gesellschaft durch eine Aenderung ihrer Verfassung jene Voraussetzungen modificirt, vielleicht in höchst wesentlichen Punkten modificirt hat. In dieser Lage befinden sich die Staaten im gegenwärtigen Augenblick der römischen Kirche gegenüber. Durch die vatikanischen Beschlüsse ist in der Verfassung dieser Kirche eine so wesentliche Veränderung vorgenommen worden, daß die Staaten allen Grund haben, sich über die Folgen Rechenschaft abzulegen, welche sich aus dieser Veränderung für ihre eigene Stellung zu derselben ergeben müssen; und wenn freilich daran der Natur der Sache nach nicht gedacht werden kann, daß sie ihr deßhalb die staatliche Anerkennung entziehen, so läßt sich doch der Forderung um so weniger ausweichen, daß sie ihre kirchenpolitische Gesetzgebung der veränderten Lage anpassen, welche nicht von ihnen, sondern ohne ihre Zuthun und ihre Zustimmung von der Kirche geschaffen worden ist, daß sie alles thun, was nöthig ist, um den Gefahren vorzubeugen, die dem Staatswohl und dem öffentlichen Frieden aus dieser Lage erwachsen können. Der Staat erlaubt sich in diesem Fall keinen Eingriff in die innern Angelegenheiten der Kirche; er gebietet ihr nicht, sich bestimmte Einrichtungen zu geben, er verbietet ihr nicht einmal, sich solche zu geben, die er nach-

theilig für sich selbst findet; er zieht nur aus dem Schritte, den sie gethan hat, ohne ihn zu fragen, für seine Gesetzgebung die Consequenzen, die er sich selbst und dem öffentlichen Interesse schuldig zu sein glaubt.

13.

Aehnlich verhält es sich mit der Kirchenleitung. Wenn der Staat darauf verzichtet, die Kirchen als Staatsanstalten zu behandeln, so wird er die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ihnen selbst überlassen müssen, und sich seinerseits auf diejenige Aufsicht beschränken, zu der ihm die rechtliche Stellung dieser Korporationen und ihre Bedeutung für das öffentliche Leben ein Recht giebt. Aber dieses Aufsichtsrecht führt allerdings etwas weiter, als diejenigen zugeben, welche für die Kirchen eine unbeschränkte Selbstregierung in Anspruch nehmen. Wollen wir auch von allen den Befugnissen absehen, die einer Regierung in kirchlichen Angelegenheiten auf Grund besonderer Verträge und Rechtstitel, z. B. des Patronatrechts, zustehen können, so ist doch das wenigste, was jedem Staat den Religionsgesellschaften (wie allen Gesellschaften) gegenüber eingeräumt werden muß, das Recht, sie an einer Thätigkeit zu verhindern, welche den Staatsgesetzen widerstreitet. Was aber mit den Gesetzen in Widerspruch steht, darüber muß der Staat sich selbst die Entscheidung vorbehalten, wenn er nicht geradehin zum Unterthan der Kirche werden soll; denn diese wird ihrerseits natürlich nie zugeben, daß eine ihrer Verfügungen ungesetzlich oder ungerecht sei, und es hat noch nie eine Anmaßung der

Hierarchie oder eine Ausschreitung des Fanatismus gegeben, für die man sich nicht auf die unverjährbaren Rechte der Kirche berufen, die man nicht mit dem Namen der Freiheit und des Gesetzes zu verbrämen gewußt hätte.

Was für Mittel soll nun aber der Staat ergreifen, um sich und seine Angehörigen gegen Uebergriffe der Kirchenbehörden zu schützen? Den absoluten Regierungen des vorigen Jahrhunderts war dieß leichter gemacht, als unsern constitutionellen. Sie waren nicht so streng, wie diese, an gesetzliche Formen gebunden, und konnten nöthigenfalls auch ohne Gesetz und gerichtliches Verfahren nach politischer Zweckmäßigkeit vorgehen. Sie hatten es ferner nicht blos bei der protestantischen Kirche mit einer von ihnen ganz abhängigen Körperschaft, sondern auch in der katholischen im allgemeinen mit Kirchenbehörden zu thun, welche viel nachgiebiger, und auch ihrerseits von den Grundsätzen der Aufklärung und der Duldsamkeit viel tiefer berührt waren, als die heutigen Vorkämpfer der römischen Kirche. Doch fanden auch sie gewisse Einrichtungen zur Abwehr der Ausschreitungen nöthig, zu denen die römisch-katholische Kirche und ihre Häupter immer geneigt waren. Die wichtigsten von diesen Einrichtungen waren das Placet und die appellatio ab abusu. Keine päpstliche Bulle und keine bischöfliche Verordnung sollte ohne die landesherrliche Genehmigung verkündigt werden oder Gültigkeit erlangen; und andererseits behielt sich der Staat das Recht vor, Beschwerden gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt anzunehmen und je nach Umständen dagegen einzuschreiten. Heutzutage ist das Placet fast allgemein theils ausdrücklich, wie in Preußen und Belgien, theils wenigstens thatsächlich aufgegeben, und erst in den letzten Jahren haben wir in einem deutschen Staate, wo es verfassungsmäßig noch besteht, das unwürdige Schauspiel erlebt, daß die vatikani-

schen Constitutionen von der großen Mehrzahl der Bischöfe ohne jede vorgängige Mittheilung an die Staatsregierung, von einem derselben gegen ihr ausdrückliches Verbot verkündigt wurden, ohne daß die Regierung diese kirchlichen Würdenträger wegen einer so grellen Gesetzesverletzung zur Rechenschaft zu ziehen gewagt oder nöthig befunden hätte. Dieß war nun freilich eine beklagenswerthe Schwäche, und auch da, wo das Placet auf gesetzlichem Wege beseitigt wurde, war es eine unverkennbare Uebereilung, daß man die bisherige, immerhin nicht unbrauchbare Einrichtung fallen ließ, ehe man sich nach einem Ersatz für dieselbe umgesehen hatte. Aber wenn jene Einrichtung auch nicht werthlos für den Staat war, so war sie doch allerdings in mehr als Einer Beziehung ungenügend. Es war den Bischöfen zur Pflicht gemacht, sowohl ihre eigenen Erlasse als die päpstlichen Dekrete vor der Verkündigung ihrer Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Allein für den Fall, daß dieses Gebot übertreten wurde, fehlte es an jeder gesetzlichen Strafdrohung, durch deren Anwendung eine Regierung demselben Nachdruck verschaffen konnte. Die einzige Folge der fehlenden Regierungsgenehmigung war im besten Fall die bürgerliche Ungültigkeit der betreffenden kirchlichen Verfügung. Aber wenn sie auch von der Regierung für ungültig erklärt wurde, hörte sie darum doch nicht auf, die Gewissen der katholischen Bevölkerung zu binden, nachdem sie einmal von der kirchlichen Behörde in amtlicher Form publicirt war. Dagegen giebt es aber freilich überhaupt kein durchgreifendes Mittel, da päpstliche Dekrete, zumal nach dem neuesten Dogma, nicht erst von den Bischöfen publicirt zu werden brauchen, um vor dem kirchlichen Forum zu gelten, sondern an und für sich jeden verbinden, der sie auf glaubwürdige Weise kennen lernt. Könnte daher auch eine Regierung durch die Anwendung des Placet ihre Bischöfe an der Verkündigung

einer ihr unangenehmen päpstlichen Entscheidung hindern, so hätte sie doch damit die Schwierigkeiten, welche aus dieser Entscheidung für sie hervorgehen können, noch lange nicht beseitigt. Das Placet hat aber auch wirklich eine Seite, die uns abstößt. Solche Präventivmaßregeln liegen nicht im Geist unserer Zeit; wie uns ein Strafgesetz gegen Preßvergehen lieber ist, als die Censur, so geben wir auch zur Abwehr kirchlicher Uebergriffe der Repression vor der Prävention den Vorzug. Es widerstrebt unsern Begriffen von der berechtigten Freiheit religiöser Gesellschaften, daß eine Kirchenbehörde für ihre Amtshandlungen die Genehmigung der Regierung auch in dem Fall einholen solle, wo sich diese Handlungen ausschließlich auf die innern Angelegenheiten der betreffenden Religionsgesellschaft beziehen. Und doch geht es nicht wohl an, das Placet, wenn man es einmal überhaupt hat, mit einigen neueren deutschen Gesetzgebungen auf diejenigen kirchlichen Erlasse zu beschränken, welche in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen. Denn wer soll vorkommenden Falls entscheiden, ob diese Voraussetzung Anwendung findet? Die Kirchenbehörden werden von allen ihren Verfügungen behaupten, daß dieselben rein kirchlicher Natur seien, und werden sie verkündigen ohne die staatliche Genehmigung nachzusuchen; erklärt dann der Staat auch nachträglich, daß sie damit Unrecht gethan haben, so läßt sich die Sache doch nicht mehr rückgängig machen, und auch wenn gegen solche unbefugte Publikationen ein Strafgesetz existirte, würde sich doch den Kirchenbeamten die Absicht einer Gesetzesverletzung so gut wie gar nie beweisen lassen. Erwägen wir vollends, wie schwer es ist, ein Recht, wie das des Placet, wiederherzustellen, nachdem man es einmal aufgegeben hat, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß der Staat sich nach anderen Mitteln umsehen muß,

um die Kirchenbehörden an Eingriffen in seine Rechtssphäre zu hindern.

Ein solches Mittel war nun die Appellation gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, welche schon im Mittelalter nicht selten vorkommt, und in Frankreich seit dem 16ten Jahrhundert sich zu einer für dieses Land sehr wichtigen Einrichtung des öffentlichen Rechts entwickelte. Der appel comme d'abus war hier eine furchtbare Waffe in der Hand der Parlamente, die sich derselben mit Nachdruck bedienten, um nicht allein Uebergriffe der Kirche in das bürgerliche und politische Gebiet zurückzuweisen, sondern auch über die kirchliche Gerichtsbarkeit und Disciplin eine für die Kirchenbehörden sehr drückende Aufsicht auszuüben. Seit der Revolution hat aber diese Einrichtung auch in Frankreich ihre Bedeutung großentheils verloren. In anderen Ländern, und so namentlich auch in Deutschland, hatte sie sich zwar nicht so bestimmt ausgebildet, wie in Frankreich, doch war wenigstens in allen den Fällen, wo die kirchliche Gewalt in bürgerliche Verhältnisse eingriff, die Befugniß des Staats, ihre Beschlüsse zu reformiren und die Vollziehung derselben zu verhindern, anerkannt, und sie wurde vorkommenden Falls auch in Anwendung gebracht; erst seit 1848 ist mit der zunehmenden Emancipation der Kirchen auch dieses staatliche Recht mehr und mehr in Abgang gekommen. Ebendamit ist aber in unserem heutigen Staatskirchenrecht eine Lücke entstanden, deren Ausfüllung eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung ist. Je freier der Staat die Kirchengewalt sich auf ihrem Gebiete bewegen läßt, je vollständiger er auf die Präventivmaßregel des Placet verzichtet, um so weniger läßt sich die Forderung abweisen, daß ihm das Gesetz die Mittel an die Hand gebe, um sich selbst und seine Unterthanen gegen eine Ausdehnung der kirchlichen Gewalt auf die bürgerlichen

Rechte und Verhältnisse zu schützen. Ein Mittel hiezu ist es nun immerhin, wenn der Staat kirchliche Verfügungen, die sich derartige Uebergriffe erlauben, für bürgerlich ungültig erklärt; er bewirkt dadurch, daß sie vor seinem Forum als nicht existirend betrachtet werden, daß seine Behörden keine rechtlichen Folgen daraus ableiten, zu ihrer Vollziehung keine Hülfe leisten dürfen. Allein dieses Mittel kann für sich allein nicht ausreichen. Die Kirchenbehörden haben namentlich in der katholischen Kirche mit ihrer hierarchischen Verfassung und ihrer geistlichen Jurisdiktion eine so bedeutende Macht in Händen, daß sie bei einem großen Theile des Volkes, und bei der Geistlichkeit fast unbedingt, durch kirchliche Mittel den Gehorsam gegen Befehle erzwingen können, zu deren Vollziehung die bürgerliche Behörde ihre Beihülfe versagt. Soll der Staat und sollen die Einzelnen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt wirklich geschützt sein, so genügt es nicht, daß der Staat diesen Uebergriffen keinen Vorschub leistet, sondern er muß sie durch eine positive Gegenwirkung zurückdrängen. Er muß jeden Versuch des Kirchenregiments und seiner Organe, kirchliche Verfügungen, die er wegen ihres Eingreifens in bürgerliche Verhältnisse für ungültig erklärt hat, trotzdem durchzusetzen, mit Strafe belegen, und nöthigenfalls die Personen, welche ihr kirchliches Amt zu solchen Uebergriffen mißbrauchen, desselben verlustig erklären, ihnen alle mit ihm verknüpften Bezüge, Vortheile und Ehrenrechte entziehen, jeden Versuch, es ferner auszuüben, nachdrücklich bestrafen. Und damit auch den Uebergriffen auswärtiger, der Strafgewalt eines Staats nicht unterworfener Kirchenbehörden gesteuert werde, muß der Grundsatz durchgeführt werden, daß jeder inländische Kirchenbeamte für seine Handlungen die volle Verantwortlichkeit trägt, und die Befehle auswärtiger Oberen im Fall einer

Gesetzesverletzung weder eine Entschuldigung noch einen Strafmilderungsgrund abgeben. Es muß dieß aber natürlich auf Grund bestimmter Gesetze und im geordneten Rechtsverfahren geschehen. Es muß daher auch durch das Gesetz die Staatsbehörde bezeichnet werden, welche die kirchlichen Verfügungen auf ihre Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen zu prüfen und eventuell ihre Vollziehung zu verhindern hat; damit endlich diese Behörde ihrer Aufgabe nachkommen könne, ist von den bisherigen Einrichtungen wenigstens dieß beizubehalten, daß der Staatsregierung von allen allgemeinen Verfügungen der Kirchenbehörden amtliche Mittheilung zu machen ist. Auf diesem Wege kann für die früheren Befugnisse der Staatsgewalt gegen die Kirchen ein Ersatz geschaffen werden, bei welchem ebensowohl der freieren Stellung der Religionsgesellschaften, die im Geist unserer Zeit liegt, wie andererseits den Anforderungen Rechnung getragen wird, auf welche die Staaten um ihrer eigenen Sicherheit wie um der allgemeinen Rechtsordnung willen nicht verzichten dürfen.

14.

Wie die Religionsgesellschaften das Recht haben, ihre Lehre und ihre Lebensordnung selbst zu bestimmen, so nehmen sie auch die Befugniß für sich in Anspruch, darüber zu wachen, daß ihre Mitglieder diese Ordnungen nicht verletzen, und wenn dieses geschieht, mit den geeigneten Mitteln gegen sie einzuschreiten. Diese kirchliche Straf- und Disciplinargewalt hat in einzelnen Religionsgesellschaften eine außerordentliche Bedeutung und Ausdehnung erlangt, während sie in andern dieselbe nie gewonnen oder bald wieder

verloren hat. Was insbesondere die christlichen Kirchen betrifft, so kommt der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus auch an diesem Punkt zu einem bezeichnenden Ausdruck. In der protestantischen Kirche hat es zwar an Versuchen, eine geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben, im 16. und 17. Jahrhundert durchaus nicht gefehlt; und Calvin vor allem war es, der durch die strenge Handhabung des Kirchenbanns seinen Nachfolgern einen gerne und erfolgreich betretenen Weg zu Einfluß und Macht zeigte. Aber diese Beherrschung der Einzelnen durch die Geistlichkeit und die Presbyterien widerstrebte doch dem Geist des Protestantismus viel zu sehr, als daß sie sich hier allgemein hätte einbürgern und auf die Dauer behaupten können. Mag man dieß nun bedauern oder sich darüber freuen: thatsächlich ist die Kirchenzucht in der protestantischen Kirche (abgesehen von dem Disciplinarverfahren gegen Kirchendiener, das nicht hieher gehört) im wesentlichen auf den moralischen Einfluß beschränkt, welchen tüchtige Prediger und Kirchenvorsteher immer haben werden; denn der Straf- und Zuchtmittel sind es hier theils überhaupt nur wenige, theils haben auch diese bei den meisten ihre Wirkung verloren und werden überhaupt nur noch selten angewendet. Eine ganz andere Bedeutung hatte die geistliche Gerichtsbarkeit von Anfang an in der katholischen Kirche. In demselben Maße, wie die katholische Auffassung der Kirche, des Priesterthums und der Sakramente sich ausbildete, steigerten sich auch die Vorstellungen von der Unentbehrlichkeit der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Heilsmittel, und ebendamit die Macht derer, welche von jener Gemeinschaft ausschließen, diese Heilsmittel versagen konnten, und es entstand so allmählich jenes umfassende System kirchlicher Strafen und priesterlicher Jurisdiktion, wodurch es dem Klerus möglich wurde, alle Handlungen der Einzelnen und

der öffentlichen Behörden vor sein Forum zu ziehen, durch die geistlichen Gerichte und den Beichtstuhl das Leben der Völker nach allen Beziehungen zu beherrschen. Wie soll sich nun der Staat dem gegenüber verhalten? Soll er den Kirchen erlauben, über ihre Angehörigen eine Straf- und Disciplinargewalt auszuüben? und wenn er es ihnen erlaubt, welche Grenzen muß er ihr ziehen, damit nicht seine eigenen Rechte und die seiner Bürger dadurch verletzt werden?

Die erste von diesen Fragen werden wir nun im allgemeinen bejahen müssen. Man wird allerdings über die religiösen und sittlichen Wirkungen der Kirchenzucht verschiedener Meinung sein können; man wird die Frage aufwerfen müssen, ob nicht eine Beherrschung des religiösen Lebens durch den Klerus, wie wir sie im Mittelalter finden und wie sie auch heute wieder angestrebt wird, blos für geistig unmündige Völker passe, welche sich noch aus der ersten Rohheit herauszuarbeiten haben; man wird vollends gegen die Strafen und Zuchtmittel, deren die Kirchengewalt sich früher bediente, sehr viel einwenden können. Aber grundsätzlich läßt sich den Religionsgesellschaften die Befugniß zu einer gewissen Beaufsichtigung ihrer Mitglieder nicht bestreiten. Jede Gesellschaft, was auch ihr Zweck sei, muß Mittel haben, sich gegen solche Mitglieder zu schützen, welche feindselig gegen sie selbst auftreten, ihre Ordnungen verletzen und gefährden oder sich durch ihr Verhalten unwürdig zeigen, in der Gesellschaft geduldet zu werden; wenn andererseits eine Gesellschaft sich ausdrücklich den Zweck setzt, das religiöse Leben ihrer Angehörigen zu beaufsichtigen und zu fördern, so wird der Staat auch dagegen nichts einwenden können, und die Wahl der für diesen Zweck dienlichen Mittel ihr selbst überlassen müssen, so lange nur durch dieselben diejenigen Rechte nicht beeinträchtigt werden, deren

Wahrung ihm selbst obliegt. Die Frage kann daher nicht die sein, ob den Kirchen überhaupt die Ausübung einer Kirchenzucht gestattet werden kann, sondern nur die nach den Bedingungen, unter denen, und den Grenzen, innerhalb deren ihnen dieses Recht vom Staate zuerkannt werden solle.

Näher handelt es sich hiebei theils um die Gegenstände, auf welche die kirchliche Disciplinargewalt sich erstreckt, theils um die Mittel, deren sie sich bedient.

Im Mittelalter ist der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie bereits bemerkt wurde, eine außerordentlich weite Ausdehnung gegeben worden; und wenn auch die Regierungen den Ansprüchen der kirchlichen Behörden in der Wirklichkeit durchaus nicht immer willfahrten, so giengen doch diese Ansprüche selbst so weit, daß es schließlich kaum noch irgend einen Gegenstand gab, der nicht unter dem einen oder dem andern Titel vor das geistliche Forum gezogen worden wäre. Nicht blos über die eigentlichen Religionsvergehen, wie Ketzerei, Gotteslästerung, Entheiligung der Feiertage, Uebertretung der Fastengesetze, sondern auch über die gemischten Fälle, wie Meineid, Ehebruch, Bigamie, Unzuchtvergehen, Ehesachen jeder Art, suchten die geistlichen Gerichte ihre Zuständigkeit nicht ohne Erfolg auszudehnen; ebenso urtheilten sie über den Wucher, über manche Injurien, über die Verletzung von Klerikern; selbst zur Eintreibung von Schulden bediente man sich nicht selten der Excommunication, und andererseits leiteten Päpste, wie Gregor VII., aus ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, ihrer Macht zu binden und zu lösen, für sich das Recht ab, alle Fürsten und Obrigkeiten zu beaufsichtigen, über die Streitigkeiten der Staaten zu entscheiden, Kaiser und Könige abzusetzen, ihre Unterthanen von dem Unterthaneneid zu entbinden, ihre Länder auf andere zu übertragen. So ausschweifend wir aber diese Ansprüche finden

müssen, so fehlt es ihnen doch nicht an einer scheinbaren Begründung. Es giebt kein Verhältniß, das sich nicht aus dem religiösen Gesichtspunkt betrachten, keine Handlung, die sich nicht als eine Befolgung oder Verletzung des göttlichen Willens darstellen ließe. Wenn es daher wirklich den kirchlichen Behörden zukommt, über das religiöse Verhalten der Einzelnen zu urtheilen, so können wir uns, scheint es, der Folgerung nicht entziehen, daß alle Handlungen der Menschen und alle Lebensverhältnisse ihrer Beurtheilung unterliegen; und wenn eine Kirche ihren Lehren und Einrichtungen gemäß für alle religiösen Angelegenheiten eine unbedingte Unterwerfung der Laien unter die Priester, der Einzelnen unter die Kirche verlangt, so scheint sie vollkommen berechtigt, diese Forderung auf alles menschliche Thun überhaupt auszudehnen, alle Thätigkeiten und Verhältnisse vor ihr Gericht zu ziehen. Indessen ist die Täuschung, welche diesem System zu Grunde liegt, schon früher (S. 32 ff.) aufgedeckt worden. Wir werden auf unserem Standpunkt nicht allein den Satz bestreiten, daß die Angehörigen einer Kirche, welche es auch sei, dieser Kirche und ihren Behörden in allem, was die Religion angeht, zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet seien; sondern wir können auch nicht einräumen, daß aus diesem Gehorsam in Sachen der Religion ein Gehorsam in bürgerlichen Angelegenheiten folgen würde. Mag immerhin die Kirche darüber entscheiden, ob jemand in einem gegebenen Falle, seine Gesinnung und seine Motive betreffend, recht oder unrecht gehandelt habe; daraus folgt noch lange nicht, daß ihr auch über das materielle dieses Falles, über das objektive Recht oder Unrecht der Handlung, die Entscheidung zusteht. Der Priester kann erklären, daß es unrecht sei, seine Schulden nicht zu bezahlen; aber ob der A dem B diese bestimmte Summe schuldig ist, darüber hat nicht der Priester,

sondern der Richter zu erkennen. Eine geistliche Behörde mag gegen Meineid, Ehebruch, überhaupt gegen Verbrechen und Versündigungen jeder Art eifern, und wenn sie dieß nöthig findet, diejenigen, welche sich solcher Vergehen schuldig machen, vom Gottesdienst und von der Kirchengemeinschaft ausschließen; aber ob jemand ein derartiges Vergehen begangen hat, darüber hat das bürgerliche Gericht zu befinden; so lange ihn dieses nicht verurtheilt, begeht jeder, der ihn des Vergehens bezüchtigt, eine Injurie, jeder, der ihm deßhalb Nachtheile irgend einer Art zufügt, ein Unrecht, gegen das ihm der Staat auf sein Anrufen Rechtshülfe zu gewähren verpflichtet ist. Die Kirche mag den weltlichen Obrigkeiten ihre Pflichten so dringend wie möglich einschärfen; aber was sie ihnen zu sagen hat, das ist doch nur, daß sie ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft, im Aufblick zur Gottheit erfüllen sollen; was dagegen in einem gegebenen Falle diesen Obliegenheiten entspricht, ob eine Kriegserklärung oder ein Friedensschluß, ob eine Begnadigung oder die Vollziehung eines Todesurtheils, kann die Kirche als solche nicht sagen. Es verhält sich vielmehr in dieser Beziehung mit der politischen, wie mit jeder anderen technischen Thätigkeit. Der Priester kann den Feldherrn zur Tapferkeit, Treue, Wachsamkeit, Menschlichkeit u. s. w. ermahnen, aber er kann nicht statt seiner die Heeresleitung übernehmen; er kann dem Arbeiter, dem Gewerbtreibenden, dem Beamten seine Pflichten an's Herz legen, aber er kann nicht zum Bau einer Maschine, oder zur Leitung einer Fabrik, oder zur Führung einer Rechnung Anweisung ertheilen. In die Competenz der Kirche fällt das Verhalten ihrer Mitglieder nur nach der religiösen Seite; was sie angeht, ist nur die Frage, ob von dem Einzelnen in einer den kirchlichen Grundsätzen entsprechenden Gesinnung gehandelt

worden ist; ob dagegen seine Handlungsweise mit den bürgerlichen Gesetzen übereinstimmt, ob er seine bürgerlichen Verbindlichkeiten gegen andere erfüllt, ob er in seinem Amte, seinem Berufe, seiner politischen Thätigkeit das richtige thut, dieß sind Fragen, welche der Entscheidung der Kirche als solcher deßhalb nicht unterliegen, weil sie nicht nach religiösen, sondern nach juristischen, technischen, politischen Gesichtspunkten beantwortet sein wollen. Wenn daher eine Kirchenbehörde den Versuch macht, ihre Gerichtsbarkeit auch auf solche Gegenstände auszudehnen, wenn sie sich über die Handlungen einer Regierung oder ihrer Beamten, die Entscheidungen der Gerichte, die Abstimmungen der Abgeordneten und ihrer Wähler ein Urtheil erlaubt, wenn sie sich in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse einmischt, oder dem Einzelnen den Gebrauch, welchen er von seinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten zu machen habe, vorschreibt, wenn sie z. B. das Lesen eines Buches oder das Halten einer Zeitung gebietet oder verbietet, wenn sie Beiträge für kirchliche oder sonstige Zwecke durch kirchliche Strafen oder Strafdrohungen zu erzwingen sucht, so greift sie in ein fremdes Rechtsgebiet ein und fordert das Einschreiten des Staates heraus, der sowohl seine eigenen Ordnungen als die Rechte seiner Bürger gegen Verletzung zu schützen berufen ist.

Wenn aber auch eine Kirche hinsichtlich der Gegenstände, auf die sie ihre Disciplin ausdehnt, die Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht überschreitet, so kann sie dieß doch noch immer durch die Mittel thun, deren sie sich zur Aufrechthaltung derselben bedient. Im Mittelalter beschränkte sich bekanntlich die Wirkung der kirchlichen Strafen durchaus nicht auf das Verhältniß der Einzelnen zur Kirche; sondern es wurden damit bürgerliche Wirkungen verknüpft, welche immer weiter ausgedehnt wurden. Gegen einzelne

Religionsvergehen, vor allem die Ketzerei, wurde schon frühe selbst die Todesstrafe in Anwendung gebracht; und jedermann weiß, welchen Umfang die Ketzerverfolgung gerade in der Blüthezeit der mittelalterlichen Kirche annahm, mit welcher Unmenschlichkeit sie betrieben, wie alle schützenden Rechtsformen von der Inquisition bei Setie gesetzt, wie durch die ausgesuchtesten Qualen Geständnisse erpreßt, wie ganze Bevölkerungen durch päpstliche Kreuzheere ausgerottet, wie die Ketzerverbrennungen in einzelnen Ländern zu stehenden Hof- und Volksfesten gemacht wurden. Daß aber die Kirche die Vollziehung ihrer Urtheile in der Regel der weltlichen Obrigkeit überließ, macht in der Sache selbst keinen Unterschied; denn wenn diese weltliche Obrigkeit jemals den von ihr verlangten Henkerdienst verweigerte, machte sie selbst sich der Ketzerei verdächtig nud ihrer Begünstigung schuldig; sie verfiel daher in die gleichen Strafen wie die von ihr Beschützten, sie konnte nöthigenfalls abgesetzt, ihre Unterthanen des Eides entbunden, ihr Land rechtgläubigeren und der Kirche ergebeneren Personen verliehen werden. Die angebliche Scheu der Kirche vor dem Blutvergießen war nur der Pharisäismus, durch andere thun zu lassen, was man selbst zu thun Anstand nahm, um nachher die eigenen Hände in Unschuld waschen zu können; in Wahrheit ist für alles Blut, das durch Ketzergerichte vergossen, für alle Gräuel, die bei den Ketzerverfolgungen verübt worden sind, in erster Reihe die Kirche, und nur die Kirche verantwortlich. Diese Kirche hat aber auf die Grundsätze, nach denen sie damals verfuhr, auch heute noch nicht verzichtet, wie sehr immer die Verhältnisse und der Geist unserer Zeit die Anwendung dieser Grundsätze beschränkt haben; und noch zwei von den neuesten päpstlichen Kundgebungen, der Syllabus v. J. 1861 und die Encyclica von 1864, erklären es für einen verderblichen Irrthum, wenn

man der Kirche das Recht abspreche, gegen die Uebertreter ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen einzuschreiten. Eben dieß kann und darf aber der heutige Staat nun und nimmermehr zugeben. Denn der Staat allein ist es, welcher für die Aufrechthaltung der allgemeinen Rechtsordnung, wie für alle gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes, zu sorgen hat; ihm allein steht es zu, darüber zu entscheiden, ob der Einzelne diese Ordnung in dem Maße verletzt hat, daß ihm die Uebel zugefügt werden dürfen, in denen alle bürgerlichen Strafen bestehen, daß er getödtet, körperlich gezüchtigt, seiner Freiheit beraubt, an seiner Ehre oder an seinem Eigenthum verletzt werden darf. So lange ihn der Staat nicht durch seine Gerichte eines strafwürdigen Vergehens schuldig gefunden hat, ist er verpflichtet, ihn gegen jede solche Verletzung zu schützen. Der Staat darf daher innerhalb seines Gebietes keine der seinigen gleichartige Strafgewalt dulden, die nicht unter ihm steht und von ihm ausgeht. Er darf dieß aber auch deßhalb nicht, weil der Inhaber einer solchen Gewalt eine Macht hätte, wie sie sich mit der Auktorität des Staats nicht verträgt. Wenn die Kirche den Ungehorsam gegen ihre Gebote neben den kirchlichen Zuchtmitteln auch noch mit bürgerlichen Strafen ahnden kann, so ist sie ebenso mächtig oder mächtiger als der Staat, und es fragt sich, ob nicht im Collisionsfall einem bedeutenden Theil der Staatsbürger der Gehorsam gegen die kirchlichen Oberen nothwendiger erscheinen wird, als der gegen die weltliche Obrigkeit. Dazu darf aber der Staat nicht die Hand bieten. Andererseits hat er selbst nicht den Beruf, Religionsvergehen zu bestrafen, durch welche die bürgerliche Ordnung nicht verletzt wird; denn seine Gesetze müssen allgemein sein und für alle seine Angehörigen in gleicher Weise gelten; die Lehren und Vorschriften einer bestimmten Kirche sind aber keine solche

allgemeine Gesetze, sie verpflichten nur die Angehörigen dieser Kirche, ihre Verletzung kann daher auch nicht als eine Verletzung der allgemeinen bürgerlichen Ordnung behandelt und bestraft werden. Mag daher der Staat auch den Religionsgesellschaften die Handhabung der kirchlichen Disciplin anheimgeben, so muß er sie doch nicht allein an der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit auf andere als rein religiöse Vergehen verhindern, sondern er darf ihr auch diesen gegenüber die Anwendung solcher Strafen nicht gestatten, deren Verhängung nur ihm selbst zusteht.

Hieraus ergeben sich nun die Regeln für das Verhalten, welches der Staat in Beziehung auf die Kirchenzucht zu beobachten hat.

In erster Linie muß festgehalten werden, daß die Wahrung der kirchlichen Lehre und Disciplin nicht mehr Sache des Staats ist, sobald er einmal den Kirchen diejenige Selbständigkeit einräumt, welche sich uns als eine Forderung unseres Bildungsstandes und unserer Verhältnisse ergeben hat. Wenn er niemand zwingt, einer bestimmten Kirche anzugehören, so darf er auch niemand zwingen, sich den Lehren und Ordnungen der Kirche, welcher er angehört, zu unterwerfen; wenn er den Kirchen ihre Lehre und Lebensordnung nicht vorschreibt, so kann er ihnen auch nicht vorschreiben, welche Abweichungen von denselben sie dulden sollen, er kann ebensowenig in irgend einem gegebenen Fall einschreiten, um diese Abweichungen zu verhindern. Der Staat hat daher weder selbst Disciplinargesetze für die Kirchen zu geben, noch bei der Vollziehung der ihrigen mitzuwirken. Er mag die von ihm anerkannten Kirchen in seinen besonderen Schutz nehmen, die Ehrenkränkungen gegen diese Kirchen und ihre Diener und die Störung ihrer gottesdienstlichen Handlungen mit schwereren Strafen bedrohen, als er sie gegen dieselben

Vergehen verhängen würde, wenn sie gegen bloße Privatleute begangen würden: damit zieht er eine bloße Consequenz aus dem Charakter einer öffentlichen Korporation, den er ihnen verliehen hat. Er mag da, wo der überwiegende Theil der Bevölkerung einer bestimmten Religion oder Confession angehört, an den hohen Festen derselben lärmende Vergnügungen oder solche Arbeiten verbieten, welche die Festfeier stören würden: so lange er niemand zwingt, sich selbst an dieser Feier zu betheiligen, und so lange er bei seinen Anordnungen die Bedürfnisse des Erwerbslebens in angemessener Weise berücksichtigt, thut er auch damit nicht mehr, als was er auch aus Anlaß eines bürgerlichen Festes thun könnte. Er wird sich ohnedem um des öffentlichen Friedens willen verpflichtet finden, darüber zu wachen, daß der Gegensatz der Kirchen und Confessionen nicht zu Konflikten führe, durch welche die bürgerliche Ordnung verletzt würde. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder einer Kirche ihren Glaubens-, Kultus- und Lebensvorschriften gehorchen, er darf ihr daher auch nicht bei Untersuchungen, die sie wegen solcher Dinge eröffnet, oder bei der Vollziehung der von ihr erkannten Strafen an die Hand gehen. Denn seine Organe sind nur zur Vollziehung seiner eigenen Gesetze da; wo keine Verletzung dieser Gesetze vorliegt, darf er weder die Thätigkeit und Auktorität seiner Behörden noch den gesetzmäßigen Gehorsam gegen diese Behörden für fremde, seinem Urtheil entzogene Maßregeln in Anspruch nehmen. Im Geschäftskreis seiner Beamten liegt es nicht, in einer kirchlichen Disliplinaruntersuchung Vorladungen zu insinuiren, Zeugen zu verhören, Eide abzunehmen. Noch weniger darf er natürlich seine Macht und seine Organe zur Vollstreckung von Strafen hergeben, die nicht von seinen Gerichten erkannt sind, und deren Rechtmäßigkeit er nicht untersucht hat. Glaubt

eine Kirche ihre Straferkenntnisse vor den bürgerlichen Gerichten und auf Grund der bürgerlichen Gesetze rechtfertigen zu können, so mag sie sich als Klägerin an jene wenden; wird dann der Beklagte verurtheilt, so vollzieht der Staat nicht eine fremde, sondern seine eigene Entscheidung. Hat sie andererseits dazu keine Neigung, so mag sie zusehen, ob sie die Vollstreckung ihrer Erkenntnisse mit rein kirchlichen Mitteln bewirken kann; die Staatsbehörden sind weder berechtigt noch verpflichtet, zur Vollziehung von Urtheilen mitzuwirken, die nicht von den Gerichten und nicht nach den Gesetzen des Staats gefällt sind.

Der Staat darf sich aber nicht damit begnügen, daß er sich an der Vollziehung der kirchlichen Disciplinar- und Straferkenntnisse nicht betheiligt, sondern er muß die Kirchen auch verhindern, durch solche Erkenntnisse in seine Rechtssphäre und in die gesetzliche Freiheit seiner Bürger einzugreifen. Wird es schon dem Einzelnen nicht gestattet, seine privatrechtlichen Beziehungen zu andern Personen zur Ausübung eines Einflusses auf ihre öffentliche Thätigkeit zu benützen, einen Beamten, falls er diese oder jene Amtshandlung vornehme, oder einen Wähler, falls er von seinem Wahlrecht einen bestimmten Gebrauch mache, mit Kündigung einer Schuld oder Entlassung aus einem Privaldienst oder Entziehung eines Privatvortheils zu bedrohen, so kann es noch viel weniger zugelassen werden, daß ganze Korporationen ihre korporativen Befugnisse dazu benützen, auf den Gang des Staatswesens und die Handlungen seiner Organe einen ihnen nicht zustehenden, mit der Unabhängigkeit des Staatslebens unverträglichen Einfluß auszuüben. Es wäre unzulässig, wenn die Kirchen auch nur Privatgesellschaften wären, denn auch solche dürfen sich keine Eingriffe in die Staatsordnung und Staatsverwaltung erlauben; (eine Eisenbahnverwaltung

z. B. darf einem Wähler nicht deßhalb, weil er einer ihr mißliebigen Parthei angehört, die Fahrt in den Wahlort versagen;) es ist dieß zweimal, wenn sie öffentliche vom Staat anerkannte Korporationen sind. Denn was sie als solche thun, das thun sie auf Grund ihrer vom Staat gebilligten Verfassung; was ihre Behörden in amtlicher Eigenschaft thun, das thun dieselben kraft der mit Genehmigung des Staates in ihre Hände gelegten Gewalt; der Staat kann und wird aber keiner Korporation und keiner Behörde das Recht einräumen, sich an seine Stelle zu setzen, sich in seine Angelegenheiten einzumischen, seinen Bürgern und Beamten über die Art, wie sie ihre Verpflichtungen gegen ihn zu erfüllen haben, Vorschriften zu ertheilen. Es ist daher durchaus nothwendig, daß den Kirchenbehörden untersagt, und bei strenger Strafe untersagt werde, einen Beamten wegen einer Amtshandlung, oder einen Geschworenen wegen seines Wahrspruchs, oder einen Wähler wegen seiner Wahl, oder einen Abgeordneten wegen seiner Abstimmung, oder überhaupt irgend wen wegen einer im Dienst des Gemeinwesens vollzogenen Handlung mit einer kirchlichen Censur zu belegen oder zu bedrohen; und es war eine höchst fühlbare Lücke in der bisherigen Gesetzgebung, daß sie gegen hierarchische Uebergriffe dieser Art in der Regel keine Vorsorge getroffen hatte, eine bedauerliche Schwäche der meisten Regierungen, daß sie für die Ausfüllung dieser Lücke so lange nichts thaten. Auf den gleichen Schutz haben ferner diejenigen Rechte der Staatsbürger Anspruch, deren sie zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten bedürfen, wie das Versammlungs- und Vereinsrecht, die freie Benützung der Presse und ähnliche. Bei allen diesen Punkten handelt es sich nicht blos um Privatrechte der Einzelnen, sondern um solche Rechte, deren Besitz ihnen nothwendig ist, um sich über die öffentlichen Angelegenheiten auf-

zuklären, und die Einwirkung auf dieselben, welche die Staatsverfassung ihnen gestattet, in der für das Ganze zuträglichsten Weise auszuüben. Wenn eine kirchliche Behörde sich erlaubt, Druckschriften ihrer Censur zu unterwerfen, wenn sie unter Androhung kirchlicher Strafen das Halten einer Zeitung oder die Theilnahme an einem politischen Verein verbietet oder gebietet, so verletzt sie nicht allein die Einzelnen in ihrer freien Selbstbestimmung und unter Umständen auch in ihrem Vermögen, sondern sie tastet auch politische Rechte an, welche der Staat seinen Angehörigen gerade deßhalb verbürgt hat, weil er sie für sich selbst, für die Aufklärung und politische Erziehung des Volkes, für die Bildung einer gesunden und kräftigen öffentlichen Meinung nothwendig findet. Solche Angriffe auf verfassungsmäßige Rechte des Volkes und auf wesentliche Bedingungen des Staatslebens können natürlich einer vom Staat anerkannten und mit werthvollen Vorrechten ausgestatteten Korporation noch weniger, als allen andern, gestattet werden. Ebensowenig darf ihnen aber die Gesetzgebung auch Eingriffe in die Privatrechte der Staatsbürger nachsehen. Im Mittelalter wurde die Excommunication, wie bemerkt, nicht selten gebraucht, um zur Entrichtung von Zehenten und Abgaben an den Klerus, zur Bezahlung von Schulden, kurz zu privat- und vermögensrechtlichen Leistungen zu zwingen. Aehnliches könnte sich möglicherweise auch in unseren Tagen wiederholen. Die Verweigerung einer Kirchensteuer oder eines Peterspfennigs oder sonst eines Beitrags für kirchliche Zwecke ließe sich ohne Mühe den Vergehen gegen die Religion zuzählen, welche in den Bereich der kirchlichen Strafgewalt fallen. Aber wenn der Versuch gemacht würde, mit kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln zu derartigen Leistungen zu nöthigen, so wäre dieß ein offenbarer Eingriff in das Gebiet der bürgerlichen Rechts-

pflege. Die Befugniß der Kirchenbehörden, so wie diese vom Staat anerkannt sind, beschränkt sich auf das religiöse Leben; der Staat darf nicht zugeben, daß die Stellung, die er ihnen für diesen Zweck eingeräumt hat, dazu benützt werde, Fragen vor ihr Forum zu ziehen, zu deren Entscheidung die bürgerlichen Gerichte eingesetzt sind. Der Gebrauch, den jemand von seinem Vermögen machen will, muß seiner freien Selbstbestimmung überlassen bleiben; wenn eine Kirchenbehörde ihm die Segnungen des kirchlichen Gemeinlebens deßhalb entzieht oder zu entziehen droht, weil er eine Leistung verweigert, zu der er rechtlich nicht verpflichtet ist, so ist dieß der Sache nach nichts anderes als eine Erpressung, und gegen Erpressungen geschützt zu werden, können die Staatsbürger vom Staate verlangen. Welche gesetzliche Bestimmungen diesem Zweck am besten entsprechen, welche Formeln diesen Schutz gewähren, ohne doch der Kirche innerhalb ihrer Zuständigkeit die Hände zu binden, mögen die Rechtskundigen ausmachen; aber daß hier ein Bedürfniß vorliegt, dem die Gesetzgebung gerecht zu werden den Beruf hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Ebensowenig bedarf es nach allem früheren noch eines weiteren Beweises dafür, daß der Staat keiner Kirche gestatten kann, über ihre Mitglieder Leibes-, Lebens- oder Freiheitsstrafen zu verhängen, sie an ihrer bürgerlichen Ehre zu kränken, oder ihnen gegen ihren Willen etwas von ihrem Eigenthum zu entziehen. Wenn aber dieses, so werden die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel auf ein engbegrenztes Gebiet beschränkt. Die einzige von allen bürgerlichen Strafarten, deren Anwendung einer Kirche erlaubt werden kann, sind solche Geldstrafen, denen sich der Gestrafte zum voraus freiwillig unterworfen hat, Conventionalstrafen; auch bei diesen müßte aber, wenn irgend eine Religionsgesellschaft

von ihnen Gebrauch machen wollte, gesetzliche Vorsorge dagegen getroffen werden, daß sie nicht eine für die wirthschaftliche Existenz und ebendamit für die bürgerliche Selbständigkeit derer, die sie treffen, gefährliche Höhe erreichen, und daß nicht, wie beim Ablaßverkauf, unter der Form kirchlicher Satisfaktionen eine gewinnsüchtige Ausbeutung des religiösen Glaubens stattfinde. Im übrigen erscheinen in der Hand der Kirchen und ihrer Behörden nur solche Straf- und Zuchtmittel zuläßig, welche sich ausschließlich auf das Verhältniß des Einzelnen zu seiner Kirche, nicht auf seine bürgerlichen Rechte beziehen. Man wird es keiner Religionsgesellschaft verwehren können, solche, die sich gegen ihre Ordnungen vergehen, zu tadeln und zu ermahnen, ihnen kirchliche Funktionen und Ehrenrechte (wie etwa das kirchliche Wahlrecht, oder die Befähigung zur Bekleidung von Kirchenämtern, oder die Annahme als Taufzeuge) zu entziehen, sie von der Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienst auszuschließen oder auch ganz aus der Kirche zu entlassen. Wenn der Staat von niemand verlangt, daß er einer Kirche angehöre, wenn er mit den kirchlichen Strafen keine bürgerlichen Folgen verknüpft, so hat er keinen Grund und kein Recht, die religiösen Gesellschaften in dieser Handhabung ihrer Hausordnung zu stören. Um so mehr wird er aber darauf sehen müssen, daß auch diese ihrerseits dieselbe als eine durchaus innerkirchliche Sache behandeln und den bürgerlichen Rechten ihrer Mitglieder nicht zu nahe treten. Dieß geschieht aber, wenn Kirchenstrafen verhängt werden, welche in ihren Wirkungen über das kirchliche Gebiet hinausgreifen, wie z. B. in der katholischen Kirche die große Excommunication, bei welcher allen katholischen Christen der Verkehr mit dem Gebannten untersagt, ebendamit aber dieser nicht blos an seiner Ehre sehr empfindlich angetastet, sondern auch in

seinem Vermögen und seiner bürgerlichen Existenz auf's schwerste geschädigt, vielleicht vernichtet wird. Es geschieht ferner, wenn die Kirchenstrafen eine injuriöse Form haben, wenn sie mit Verfluchungen verbunden sind, wenn dem Gestraften ohne ausreichenden Beweis unsittliche Handlungen und Eigenschaften schuldgegeben werden. Es kann auch schon dadurch geschehen, daß eine Kirchenstrafe in feierlicher Weise beim öffentlichen Gottesdienst verkündigt wird. Wenn daher die Gesetzgebung gegen eine solche Handhabung der Kirchenzucht einschreitet, so thut sie damit niemand unrecht; sie hindert die Kirchen an keiner ihnen nothwendigen Thätigkeit und stört sie in keinem von den Rechten, auf die sie innerhalb ihrer Sphäre Anspruch haben; sie verwehrt ihnen nur, ihre Gerichtsbarkeit auf das bürgerliche Gebiet zu übertragen, und diejenigen, welche ihnen den Gehorsam versagen, an ihren bürgerlichen Rechten zu beschädigen.

15.

Mit der Vollziehung der Kultushandlungen und mit der Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten beauftragen die Kirchen gewisse Personen als ihre Diener und Beamten. In den meisten Religionsgesellschaften wollen aber diese Kirchendiener zugleich noch in einem anderen und höheren Sinn, als alle übrigen, Diener der Gottheit sein; sie betrachten sich selbst als die Priester, als diejenigen, durch welche den übrigen Mitgliedern der Gemeinde der Verkehr mit der Gottheit vermittelt wird, und sie legen sich deßhalb eine besondere Heiligkeit bei: sie sind die von der Gottheit

zu ihrem persönlichen Dienst auserwählten, der Adel in der Kirche, der Klerus, die andern sind das Volk oder die Laien, sie sind die Geistlichen, jene die Weltlichen. Es ist ganz natürlich, wenn mit dem Bewußtsein, in einem so eigenthümlichen und einzigen Verhältniß zur Gottheit zu stehen, sich der Anspruch verbindet, auch in der menschlichen Gesellschaft eine Ausnahmsstellung einzunehmen. So sehen wir denn im Mittelalter die Kirche einerseits für ihre Diener die umfassendsten Immunitäten verlangen, andererseits sich derselben in einem solchen Umfang bemächtigen, daß sie von der bürgerlichen Gesellschaft abgelöst und zu unbedingt willfährigen Werkzeugen in der Hand ihrer kirchlichen Oberen gemacht wurden. Es wird für die Geistlichen neben der Befreiung vom Kriegsdienst auch Steuerfreiheit gefordert; sie sollen unter keinem bürgerlichen Gericht, sondern nur unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen; und dieser privilegirte Gerichtsstand wird so weit ausgedehnt, daß nicht blos alle Vergehen der Kleriker und ihres Gesindes und alle Streitigkeiten der Kleriker unter einander, sondern auch die Rechtsstreitigkeiten zwischen Klerikern und Laien vor die geistlichen Gerichte gezogen werden. Ueber die Entscheidungen dieser Gerichte soll dem Staat keinerlei Cognition zu stehen; er soll jede Amtsentsetzung und jede Strafe, die über einen Geistlichen von seinem Bischof verhängt wird, ohne eigene Untersuchung des Falls anerkennen und zu ihrer Durchführung Hülfe leisten. Ebensowenig soll er bei der Anstellung der Geistlichen ein Wort mitzureden haben: nicht blos die Uebertragung geistlicher Stellen durch Laien wird als Simonie gebrandmarkt, sondern der Staat soll auch nicht das Recht haben, für dieselbe irgend welche Bedingungen in Beziehung auf Befähigung oder politisches Verhalten aufzustellen. Der Klerus soll einen von der Staatsgesellschaft abgetrennten,

der Kirche ganz und ausschließlich angehörigen Stand bilden; und die Absicht, ihn dazu zu machen, und alle Bande, die ihn mit seiner irdischen Heimath verknüpften, so vollständig wie möglich zu zerschneiden, war der Hauptgrund jener schonungslosen Energie, mit der ein Gregor VII. und seine Nachfolger die Ehelosigkeit der Priester erzwangen.

Der mittelalterlichen Kirche ist es auch wirklich gelungen, diese Ansprüche und Anforderungen größtentheils durchzusetzen; wenn auch der Widerstand gegen dieselben nicht vollständig gebrochen werden konnte, und in einzelnen Ländern, je nach der Lage der Verhältnisse, bedeutende Erfolge erreichte. Mit dem heutigen Staatsleben dagegen und mit unseren Rechtsbegriffen vertragen sich die meisten von ihnen so wenig, daß sie schon längst als unhaltbar aufgegeben werden mußten; andere allerdings, welche längere Zeit gleichfalls fast vergessen zu sein schienen, sind in den letzten Jahrzehenden wieder aufgelebt, und wenn sie früher mit der göttlichen Sendung der Kirche begründet wurden, pflegt man sie jetzt im Namen der Religionsfreiheit und der allgemeinen Menschenrechte zu fordern. Von einer Steuerfreiheit der Geistlichen oder von einem exemten Gerichtsstand derselben will der moderne Staat mit Recht nichts mehr hören; und wenn ihnen die Befreiung vom Kriegsdienst bis auf die neueste Zeit herab in vielen Ländern zugestanden wurde, so muß doch auch dieses Privilegium in demselben Maße fallen, in dem mit dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch die richtige Einsicht in die Ehre und die Bedeutung des Waffendienstes sich verbreitet. Mag eine Kirche noch so fest überzeugt sein, daß ihre Priester und Geistlichen als Diener der Gottheit einen höheren Rang einnehmen, als alle anderen Menschen: in ihrem Verhältniß zum Staate stehen sie als Staatsbürger mit allen

anderen Bürgern, als Beamte einer öffentlichen Korporation mit allen anderen öffentlichen Dienern auf Einer Linie und haben keinen Anspruch darauf, anders behandelt zu werden, als diese. Ja die Kirchen selbst können sich darüber kaum beschweren; denn es ist ja keine unter ihnen, welche andern als ihren eigenen Priestern eine besondere göttliche Sendung und in Folge davon jenen höheren Charakter zugestände, auf den ihre Vorrechte begründet werden; der Staat aber kann die besonderen Vorzüge, welche Einzelne sich selbst im Unterschied von allen andern beilegen, in seinen Einrichtungen und Gesetzen unmöglich berücksichtigen, da er alle nach einem und demselben Maßstab zu behandeln hat. Für ihn ist jeder, der eines Vergehens angeklagt wird, was er auch sonst sein mag, zunächst nichts weiter, als ein Individuum, dessen Schuld oder Unschuld auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu untersuchen ist; er kann jeden, der sein Recht sucht, nur an *seine* Gerichte verweisen; er kann unmöglich zugeben, daß da, wo es sich um die Anwendung und Ausführung *seiner* Gesetze, um die Rechtsordnung in *seinem* Gebiet handelt, fremde, von ihm selbst unabhängige, in ihren Rechtsanschauungen und ihrem Verhalten seiner Gesetzgebung vielleicht entgegenarbeitende Behörden das Urtheil fällen. Er kann es schon deßhalb nicht, weil damit jede Bürgschaft für die gleichmäßige Handhabung der Gesetze aufgegeben, jener ganzen Rechtsverwirrung und Rechtsunsicherheit Thüre und Thor geöffnet wäre, welche im Mittelalter so laute Klagen hervorrief; weil er sich damit der dringenden Gefahr aussetzte, daß jetzt wieder, wie damals, gegen Geistliche kein Recht zu erlangen wäre, daß die Unpartheilichkeit der Rechtspflege durch das Standesinteresse der Richter und die vermeintliche Pflicht, die Kirche nicht bloszustellen, vernichtet würde. Ebensowenig kann der Staat, wie sich für uns von

selbst versteht, einem einzelnen Stande das Vorrecht der Steuerfreiheit gewähren; sondern wie alle gleichsehr den Schutz und die Vortheile des Staatslebens genießen, so müssen auch alle nach ihrem Vermögen an seinen Lasten mittragen. Und das gleiche gilt von derjenigen Verpflichtung, welche eine von den höchsten Leistungen, aber auch die höchste Ehre des Bürgers ist: von der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Kein Einzelner und kein Stand hat das Recht, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, von der nur die persönliche Untüchtigkeit oder andere vom Gesetz für alle gleichmäßig festgestellte Befreiungsgründe entbinden können. Ist eine Kirche der Meinung, das geistliche Amt werde durch die Erfüllung derselben entweiht, so mag der Staat erwägen, ob und wie weit er diesem Vorurtheil eine schonende Berücksichtigung zu gewähren angezeigt findet: ob es sich mit dem öffentlichen Interesse verträgt, den Geistlichen dieser Kirche den Kriegsdienst zu erlassen, oder ob man sie vielleicht in anderer Weise, unter den nichtkämpfenden Theilen der Armee, für denselben verwenden will. Aber ein Recht, sich ihm zu entziehen, darf er den Geistlichen nicht einräumen, und auch die Nachsicht gegen das Vorurtheil darf er hier gerade nicht zu weit treiben. Denn er darf die Meinung nicht begünstigen, als ob der Kampf für's Vaterland und die Ausbildung zu diesem Kampfe mit den höchsten Anforderungen an religiöse Heiligung des Lebens sich nicht vertrüge; er darf den geistlichen Stand nicht zum Asyl für diejenigen machen, welche sich dem Waffendienst aus Feigheit oder aus Selbstsucht zu entziehen geneigt sind, und er darf den Klerus, den ohnedem so manche Einflüsse seiner Stellung dem lebendigen Zusammenhang mit seinem Volk zu entfremden drohen, nicht ohne dringende Nothwendigkeit von der Schule der Gesetzlichkeit und der vaterländischen Ge-

sinnung freisprechen, die ein ächtes Volksheer, wie das unsrige, darbietet.

Indessen wird man sich über diese Punkte leichter verständigen können, wenn auch der gegenwärtige Papst noch in dem Syllabus vom Jahr 1864 die Forderung, daß die Geistlichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen dem weltlichen Gericht unterstellt werden, verworfen und ihre Beiziehung zum Kriegsdienst für eine Verletzung des natürlichen Rechts erklärt hat. Es wird über dieselben wenigstens außerhalb der ultramontanen Kreise wenig Streit geben. Dagegen könnte es scheinen, wenn der Staat die bürgerlichen Privilegien des Klerus aufhebt, müsse er dafür auch auf jede Einmischung in seine kirchliche Stellung verzichten; es müsse ausschließlich den Kirchen selbst überlassen werden, welche Bedingungen sie für die Befähigung zum geistlichen Amt stellen, wie sie ihrer Geistlichkeit die erforderliche Berufsbildung verschaffen, in welcher Weise sie die Disciplin über dieselbe handhaben wollen Diesen Standpunkt hat bekanntlich die katholische Kirche in Deutschland seit 1848 mit vielem Geschick und Erfolg geltend gemacht. Die Freiheit der Kirche war das Losungswort, unter dessen Schutz die Hierarchie dieser Kirche sich eine fast unbeschränkte Herrschaft über den niederen Klerus zu verschaffen wußte. Zur Zeit des staatlichen Absolutismus wurden die Geistlichen aller Confessionen von den Regierungen in derselben Abhängigkeit gehalten, wie andere Staatsdiener, aber sie hatten sich auch der rechtlich gesicherten Stellung und der wissenschaftlichen Bildung zu erfreuen, die einen so wesentlichen Vorzug des deutschen Beamtenstandes und eine Grundbedingung seiner Brauchbarkeit und moralischen Tüchtigkeit bildet; jetzt gieng das Bestreben der Hierarchie dahin, ihre Beziehungen zum Staate zu lösen, um sie dafür um so unbedingter von ihren

kirchlichen Oberen abhängig zu machen; und die Schwäche und Kurzsichtigkeit der meisten Regierungen kam diesem Bestreben nur allzu bereitwillig entgegen. Der Einfluß des Staats auf die Besetzung der Kirchenämter wurde so viel wie möglich beseitigt: über die Pfarrstellen sollten die Bischöfe, über die Bischofssitze die Domkapitel und in letzter Beziehung der Papst verfügen, ohne daß auch nur das gesetz- und vertragsmäßige Einspruchsrecht der Regierungen geachtet worden wäre. Die Bildung der künftigen Geistlichen wurde den theologischen Facultäten, welche die Staaten hiefür errichtet hatten, zum Theil in der gewaltthätigsten und rücksichtslosesten Weise entzogen und bischöflichen Seminaren als Monopol übertragen; und damit ihnen nicht wenigstens durch die Vorbereitung auf die Universität von der Zeitbildung und der freien Wissenschaft etwas zufließe, was die Hingebung an das klerikale System erschüttern könnte, wurden auch schon die künftigen Theologen bischöflichen Knabenseminaren übergeben, in denen sie gegen alle andersgearteten Einwirkungen abgesperrt und ganz und gar zu Werkzeugen in der Hand der Kirche gestempelt werden sollten. Um sie endlich auch für alle Zukunft in der Hand zu behalten, wurde der Disciplinargewalt der Bischöfe über die Kleriker ihrer Diöcese eine solche Ausdehnung gegeben, und jede Appellation an die bürgerlichen Gerichte oder die Regierungen so nachdrücklich abgewehrt, daß diejenigen, deren innere Unabhängigkeit nicht vorher schon durch die klerikale Erziehung zerstört war, schon um ihrer äußeren Abhängigkeit willen keinen Widerstand gegen die Verfügungen ihrer kirchlichen Oberen wagen konnten. Die Regierungen aber ließen sich alles dieses ihrer großen Mehrzahl nach so geduldig gefallen, ja sie ermuthigten die Ansprüche der Bischöfe, indem sie ihnen zur Ausführung ihrer Urtheile die Auktorität und die

Organe des Staats zur Verfügung stellten, so sehr, daß es ganz den Anschein gewann, als haben sie es nicht ihrer eigenen Kraft und ihrem wohlbegründeten Rechte, sondern nur dem guten Willen der Kirche zu verdanken, wenn diese die Consequenzen ihres Standpunkts nicht überall gleich rücksichtslos zog, nicht überall die gleichen Konflikte mit der bisherigen Uebung und Gesetzgebung hervorrief. Auch wo der Versuch gemacht wurde, die Macht der Kirchenbehörden über den niederen Klerus und die von ihnen in Anspruch genommene Unabhängigkeit vom Staat zu beschränken, geschah dieß doch nicht nachdrücklich und folgerichtig genug, um eine bedeutende Wirkung zu erreichen. Erst die neueste preußische Gesetzgebung hat den Weg zu einer durchgreifenden dem öffentlichen Interesse entsprechenden Ordnung dieser Verhältnisse beschritten. Zur Bekleidung einer geistlichen Stelle wird nicht blos die Landesangehörigkeit, sondern auch der Nachweis eines geordneten Studiums auf Gymnasium und Universität und eines bestimmten Maßes von allgemein wissenschaftlicher Bildung verlangt; die kirchlichen Bildungsanstalten werden unter Staatsaufsicht gestellt; es wird bei jeder Anstellung oder Beförderung im Kirchendienst der Regierung das Recht der Einsprache vorbehalten. Die kirchliche Disciplinargewalt über die Geistlichen wird auf bestimmte Grenzen eingeschränkt; es wird festgesetzt, daß von geistlichen Gerichten neben der Entfernung aus dem Amte nur mäßige Geldstrafen oder Verweisung in eine Besserungsanstalt verhängt werden dürfen; daß jeder Verurtheilung ein geordnetes Verfahren vorausgehen muß; daß Freiheitsstrafen nicht wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden können; daß kein Geistlicher wegen einer Handlung, zu der Gesetze oder rechtsbeständige obrigkeitliche Anordnungen ihn verpflichten, oder wegen der Ausübung eines öffentlichen Wahl-

oder Stimmrechts, oder wegen Berufung an die Staatsbehörde bestraft werden darf. Es wird nicht blos den Verurtheilten, sondern unter Umständen auch den Regierungsorganen das Recht, gegen die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte an die Staatsbehörde zu appelliren, eingeräumt; und als Appellationsinstanz wird ein eigener Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet. Um endlich die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu sichern, wird seine Verletzung mit nachdrücklichen Geldstrafen bedroht.

Es ist nun hier natürlich nicht der Ort, die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen; uns geht nur die principielle Frage an, ob der Staat überhaupt einen genügenden Anlaß, vor allem aber, ob er das Recht hat, solche Bedingungen für die Bekleidung von Kirchenämtern aufzustellen und die Gewalt der Kirche über ihre Beamten in dieser Weise zu beaufsichtigen und zu beschränken. Dieses Recht wird ihm ja gegenwärtig sehr lebhaft bestritten; und mit denen, welchen die Freiheit der Kirche ihrer eigentlichen Meinung nach nichts anderes bedeutet, als die Herrschaft derselben über den Staat, verbünden sich in diesem Fall auch solche, denen es mit der bürgerlichen Freiheit ein Ernst ist, und die gerade deßhalb fürchten würden, ihren Grundsätzen etwas zu vergeben, wenn sie nicht auch den Gegnern die gleiche Freiheit lassen wollten, welche sie für sich selbst in Anspruch nehmen. Die Kirchen, kann man auf diesem Standpunkt sagen, müssen so gut, wie jede andere Gesellschaft, das Recht haben, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Wenn der Staat niemand mehr zwingt, an gottesdienstlichen Handlungen theilzunehmen, so darf er auch den Kirchen nicht vorschreiben, von wem sie diese Handlungen vornehmen lassen sollen; wenn ihnen der Bildungsstand ihrer Geistlichen genügt, so darf ihnen der Staat, in dessen Dienst dieselben ja

nicht stehen, nichts dareinreden; wenn sie für die Ausbildung der Kleriker diejenigen Anstalten errichten, welche nach ihrem Ermessen die zweckmäßigsten sind, so darf der Staat sie nicht daran hindern; wenn sie die geistlichen Aemter nur unter der Bedingung übertragen, daß die Inhaber derselben sich der kirchlichen Disciplin, so wie diese nun einmal beschaffen ist, unterwerfen, so haben sie dieß lediglich mit ihrer Geistlichkeit selbst auszumachen. Es ist ja niemand genöthigt, ein solches Amt anzunehmen, und es steht jedem frei, es wieder niederzulegen, wenn ihm die Bedingungen nicht zusagen. Aber die Bedingungen zu bestimmen, unter denen sie jemand in ihren Dienst nehmen will, ist ausschließlich Sache der Kirche; der Staat kann nicht mehr von ihr verlangen, als daß die Einzelnen nicht durch Verletzung dieser Bedingungen in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt werden. Sollte dieß aber je geschehen, so mag derjenige, der sich für verletzt hält, das bürgerliche Gericht anrufen: zu Ausnahmsgesetzen und Ausnahmsgerichten liegt in diesem Verhältniß, das mit allen andern Vertragsverhältnissen auf gleicher Linie steht, kein Grund vor.

Alles dieses wäre nun auch ganz richtig, wenn es sich hier um bloße Privatgesellschaften und Privatverhältnisse handelte. Denken wir uns z. B. einen Verein, dessen Mitglieder an gewissen Tagen zu ihrer Privaterbauung zusammenkommen, so wird sich der Staat, wenn nur seine allgemeinen Vereinsgesetze nicht verletzt werden, nicht weiter darum kümmern, von wem sie sich bei dieser Gelegenheit Vorträge halten lassen; er wird nicht verlangen, daß die Redner einer solchen Privaterbauungsstunde sich über ihre Befähigung ausweisen; er wird es der betreffenden Gesellschaft überlassen, ob sie denselben für ihre Bemühung eine Belohnung aussetzen, ob sie ihnen eine feste Anstellung gewähren oder sich das Recht

vorbehalten will, sie nach Belieben zu entlassen; kurz er wird sich in dieses ganze Verhältniß nicht weiter einmischen, und wenn dasselbe zu einem Rechtsstreit Anlaß giebt, so wird er die streitenden Theile ganz einfach an den bürgerlichen Richter verweisen.

Aber wie ich dieß auch hier wiederholen muß: die Voraussetzung, die wir hier gemacht haben, trifft in dem vorliegenden Falle nicht zu. Die vom Staat anerkannten Religionsgesellschaften sind keine bloßen Privatvereine und ihre Geistlichen keine bloße Privatbedienstete, sondern jene sind öffentliche Korporationen und diese sind öffentliche Beamte. Sie sind es wegen ihrer rechtlichen Stellung, so wie diese vom Staat anerkannt und durch seine Gesetze gesichert ist, und sie sind es wegen ihres in dieser Stellung begründeten Einflusses. Von einer öffentlichen Korporation muß aber der Staat andere Bürgschaften fordern, als von einer bloßen Privatgesellschaft, an ihre Beamten muß er andere Ansprüche machen, er muß ihnen aber auch einen anderen Schutz und andere Rechte gewähren, als denen, welche in einem beliebigen Privatdienst angestellt sind. Er ist dazu berechtigt, denn diese Korporationen sind das, was sie sind, wesentlich durch seine Mitwirkung, durch die Rechte und Vorrechte, die er ihnen gewährt hat. Er ist dazu verpflichtet, denn er durfte ihnen diese Rechte nur unter der Bedingung gewähren, daß sie gemeinnützige Zwecke verfolgen, ein öffentliches, in einem namhaften Theile des Volkes vorhandenes Bedürfniß befriedigen.[1]) Der Staat darf nicht zugeben, daß die Aemter, welche einem wichtigen öffentlichen Zweck dienen sollen, welche er mit öffentlicher Auktorität ausstattet, deren Inhabern er nicht allein für ihre Person eine bevorzugte Stellung, son-

---

[1]) Vergl. S. 72. f.

dern auch für ihre amtliche Thätigkeit den besondern Schutz seiner Gesetze und die Unterstützung seiner Behörden gewährt, mit deren Verwaltung ein sehr bedeutender, gutentheils auf dieser staatlichen Unterstützung beruhender Einfluß verbunden ist — er darf nicht dulden, daß diese Aemter Personen in die Hände gelegt werden, welchen es an der nöthigen Vorbildung fehlt, oder welche geradezu in einem dem Staat und den Volksinteressen feindseligen Sinn erzogen worden sind. Er hat in dieser Beziehung den von ihm anerkannten und privilegirten Korporationen gegenüber doch mindestens so viel Recht, als ihm gegen irgend eine von ihm concessionirte Privatgesellschaft, z. B. eine Eisenbahngesellschaft, unbestritten zusteht. Wenn es einer solchen Gesellschaft einfiele, zur Führung ihrer Lokomotiven Personen zu verwenden, die vom Dienst an diesen Maschinen nichts verständen und sich auf denselben nicht ordentlich vorbereitet hätten, könnte sie sich beschweren, falls der Staat dagegen einschritte, und sich hinter die Behauptung verschanzen: dieß seien ihre Privatdiener, deren Anstellung den Staat nichts angehe, und sie könne ihre Maschinen ebensogut einem ungeprüften Lokomotivführer anvertrauen, wie jeder Privatmann seine Pferde einem unerfahrenen Kutscher? Würde man ihr nicht antworten: so lange die Aktionäre ihre Bahn nur auf ihrem eigenen Grund und Boden erbauen und nur für sich selbst benützen, mögen sie es damit halten, wie sie wollen; wenn aber eine Gesellschaft vom Staat concessionirt sei, wenn er ihr das Recht der Güterexpropriation verleihe, wenn sie dem Publikum ihre Dienste anbiete und sich zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses verpflichte, so sei es Sache des Staats, darüber zu wachen, daß ihre Beamten für die Erreichung der Zwecke, zu denen sie concessionirt ist, die erforderlichen Bürgschaften darbieten und nicht Leben und Ge-

sundheit der Reisenden in Gefahr bringen? Nun, genau so verhält es sich mit den Religionsgesellschaften. So lange eine solche Gesellschaft keine Ansprüche an den Staat macht und nur die Privaterbauung ihrer Mitglieder bezweckt, kann es ihr selbst überlassen werden, sich innerhalb der bestehenden allgemeinen Gesetze einzurichten, wie sie es für gut findet. Wird sie aber vom Staat anerkannt, privilegirt und unterstützt, ist ein Theil des Volkes für seine gemeinsame Gottesverehrung auf sie verwiesen, dann hat der Staat auch unläugbar das Recht, darnach zu fragen, was für Personen diese Kirche die Ausübung der von ihr übernommenen, mit so wichtigen Rechten und so bedeutendem Einfluß verbundenen Funktionen überträgt; er hat das Recht, nicht blos im allgemeinen gewisse Bedingungen aufzustellen, die von jedem erfüllt sein müssen, dem er den Eintritt in ein kirchliches Amt gestatten soll, sondern auch in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, ob gegen den, welchem es übertragen werden soll, kein dem bürgerlichen Gebiet angehöriges Bedenken vorliegt. Es wird von jedem Diener einer solchen als öffentliche Korporation anerkannten Kirche verlangt werden können, daß er ein Bürger des Staats sei, auf dessen Gebiet er wirken will; es wird eine solche Wirksamkeit nur dem gestattet werden können, den seine allgemeine Bildung dazu befähigt und der durch seinen Bildungsgang mit dem Geist seines Volkes im Zusammenhang geblieben ist; es wird einer Kirche verwehrt werden dürfen, ihren künftigen Geistlichen eine Erziehung zu geben, welche ganz unverkennbar den Zweck, jedenfalls aber die Wirkung hat, sie aus lebendigen Gliedern am Leib ihres Volkes zu willenlosen Werkzeugen in der Hand ihrer kirchlichen Vorgesetzten zu machen. Der Staat mischt sich durch diese Maßregel nicht im geringsten in die innern Angelegenheiten der Kirchen ein: er gebietet ihnen nicht, in

welchen Lehren sie ihre Theologen unterrichten sollen, er verbietet ihnen nur, dieselben von der zu ihrem Beruf nothwendigen Vorbildung zu entbinden, oder sie systematisch zu Gegnern der Staatsordnung zu erziehen, und dieß liegt unstreitig in seinem Recht wie in seinem Interesse.

Dieses Interesse des Staats an der Besetzung der Kirchenämter steigt nun natürlich mit der Bedeutung und dem Einfluß der Stellen, um die es sich handelt; und es ist aus diesem Gruude nicht mehr als billig, wenn die Regierungen namentlich auch bei der Wahl der Bischöfe das Recht in Anspruch nehmen, gegen solche Personen, von deren Wahl sie Nachtheile für das Gemeinwesen befürchten, Einsprache zu erheben; wie sie das gleiche Recht auch in Betreff der zur Leitung der protestantischen Kirche berufenen Personen fordern müßten, sobald die bis jetzt übliche landesherrliche Ernennung derselben aufhörte. Nun haben freilich die Regierungen in den letzten vierzig Jahren gerade mit den Bischofswahlen keine sehr ermuthigenden Erfahrungen gemacht. Auch wenn man von der Mäßigung und Friedfertigkeit des Gewählten das beste erwarten zu dürfen glaubte, zeigte es sich nur zu oft, daß man sich getäuscht hatte, daß derselbe seine wahre Gesinnung nur besser als andere zu verbergen gewußt hatte, oder daß er zu schwach war, um als Bischof dem Andringen ultramontaner Fanatiker oder den Befehlen der Kurie einen mannhaften und ausdauernden Widerstand entgegenzusetzen. Daß dieß in Zukunft anders sein werde, läßt sich um so weniger hoffen, da die neuesten Concilienbeschlüsse das Band der Abhängigkeit von Rom für die Bischöfe noch viel fester angezogen haben. Es wird sich fortwährend in den meisten Fällen das Amt stärker zeigen, als der Mann; die Bischöfe werden ihrer Mehrzahl nach fortwährend ihrer Kirche eine unbedingtere Hingebung und einen

unverbrüchlicheren Gehorsam schuldig zu sein glauben, als dem Staat; sie werden sich vor einem Konflikt mit der Staatsregierung weniger fürchten, als vor dem Mißfallen der obersten Kirchenbehörde und der sie beherrschenden Partheien, während die Gunst derselben ihrem Ehrgeiz Ziele eröffnet, für die ihnen der Staat keinen in ihren Augen gleichwerthigen Ersatz zu bieten hat. Nichtsdestoweniger wäre es nicht wohlgethan von den Staaten, wenn sie deßhalb auf den ihnen von rechtswegen zustehenden Einfluß auf die Bischofswahlen verzichten wollten, der ihnen doch immer die Möglichkeit gewährt, ausgesprochen staatsfeindliche Persönlichkeiten von den wichtigsten Kirchenämtern fernzuhalten und dadurch allen denen, welche sich die Aussicht auf dieselben offen halten wollen, wenigstens einige Rücksichten aufzuerlegen. Vielmehr folgt aus dem ebenbesprochenen Sachverhalt nur, daß sich der Einfluß des Staates nicht blos auf die Erhebung des Einzelnen zu einer kirchlichen Würde, sondern auch auf sein Verbleiben in dieser Würde erstrecken muß; daß mit anderen Worten das Gesetz — wie dieß die neuesten preußischen Gesetze nun auch wirklich thun — der Regierung die Möglichkeit gewähren muß, kirchliche Beamte, welche den Staatsgesetzen den Gehorsam verweigern oder sich grober Vergehen schuldig machen, mittelst eines geordneten rechtlichen Verfahrens von ihren Stellen zu entfernen.

Wie aber der Staat sein eigenes Aufsichtsrecht über die Kirchendiener nicht aus der Hand geben darf, so muß er andererseits auch durch seine Gesetze dafür sorgen, daß die Geistlichen von ihren kirchlichen Vorgesetzten nicht willkührlich bestraft, zurückgesetzt oder von ihrem Amt entfernt werden können. Er ist dieß in erster Reihe seiner eigenen Sicherheit und dem Bestand seiner Rechtsordnung schuldig. Denn kein Staat darf gestatten, daß ein Theil seiner Ange-

hörigen in eine Abhängigkeit von einem fremden Willen gerathe, die es ihm nothwendiger erscheinen ließe, diesem außerstaatlichen Willen zu gehorchen, als den Staatsgesetzen und den gesetzmäßigen Anordnungen der bürgerlichen Obrigkeit; und es ist deßhalb ganz in der Ordnung, wenn z. B. unser deutsches Reichsstrafgesetz Verbindungen verbietet, deren Mitglieder ihren Oberen unbedingten Gehorsam versprechen.[1]) Noch weniger darf der Staat zugeben, daß Personen, denen mit seiner Genehmigung und Unterstützung eine einflußreiche öffentliche Thätigkeit anvertraut ist, einem fremden Willen in einer Weise unterworfen werden, die es ihren Vorgesetzten möglich machen würde, auch zum Zwecke des Widerstands gegen die Regierung und die Gesetze nach Belieben über sie zu verfügen. In dieser Lage befinden sich aber die Geistlichen ihren Kirchenbehörden gegenüber, wenn es diesen freigestellt ist, die Disciplin über sie so unbeschränkt und so frei von jeder staatlichen Aufsicht zu handhaben, wie dieß den deutschen Bischöfen seit einem Vierteljahrhundert fast allenthalben gestattet wurde. Es ist für den Staat einfach eine Frage der Selbsterhaltung, daß diesem Zustand auf gesetzlichem Wege ein Ende gemacht werde. Es ist aber zugleich auch eine Pflicht gegen den Theil seines Volkes, der den betreffenden Kirchen angehört. Wenn der Staat eine Kirche anerkennt, unterstützt und in seinen Schutz nimmt, so thut er dieß deßhalb, und er darf es nur deßhalb thun, weil er es im öffentlichen Interesse für wünschenswerth hält, daß das religiöse Leben ihrer Angehörigen von ihr geleitet und gepflegt werde. Er darf es daher auch nur unter solchen Bedingungen thun, die dieser Aufgabe entsprechen. Zu diesen Bedingungen gehört aber unstreitig auch dieß, daß den Die

[1]) Vergl. S. 105..

nern der Religion eine Stellung gewährt werde, die ihnen ihren Vorgesetzten gegenüber ein Handeln nach eigener Ueberzeugung nicht unmöglich macht. Eine Religionsgesellschaft, welche den Grundsatz aufstellte, daß jeder ihrer Beamten in derselben Weise, wie dieß von den Mitgliedern des Jesuitenordens verlangt wird, seinen Obern gegenüber auf jeden eigenen Willen verzichte, — eine solche Religionsgegesellschaft dürfte ein Staat, der seine Bürger zur sittlichen Freiheit erzogen zu sehen wünscht, weder anerkennen noch unterstützen; und wenn in einer bestehenden Religionsgesellschaft der Versuch gemacht wird, ihre Verfassung in dieser Richtung umzubilden, so hat er allen Grund, diesem Versuche mit seinen Gesetzen entgegenzutreten. Er ist dieß aber nicht blos sich selbst und dem Volke, er ist es auch den Kirchendienern schuldig, und er wäre es ihnen selbst dann schuldig, wenn sie ihrerseits seinen Schutz gar nicht verlangen sollten. Denn wie der Staat keine Sklaverei in seinem Gebiet dulden darf, so muß er auch nach Kräften verhüten, daß aus seinen Gesetzen und aus den von ihm anerkannten Einrichtungen für Einzelne Zustände hervorgehen, welche thatsächlich der Sklaverei nahe kommen. In einem solchen Zustand befindet sich aber derjenige, welcher mit seiner ganzen äußeren Existenz von einem fremden Willen abhängig ist, ohne daß er gegen etwaige Verletzung einen gesetzlichen Schutz fände. Wenn der Staat den Geistlichen diesen Schutz gewährt, so liegt dieß vollkommen in seiner Aufgabe, und man kann keinen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre darin sehen. Oder klagen wir über einen unbefugten Eingriff in das Eigenthums- und Vertragsrecht, wenn durch Gesetze über Beaufsichtigung der Fabriken, durch das Verbot der Kinderarbeit, durch Beschränkung der Arbeitszeit und ähnliche Bestimmungen dafür gesorgt wird, daß die Besitzenden ihr Uebergewicht

nicht mißbrauchen, um die Arbeiter rücksichtslos auszubeuten und zur Sklaverei herabzudrücken? Erkennt es nicht jedermann an, daß damit nur eine Forderung der Gerechtigkeit und der Humanität erfüllt wird? Was der Staat jedem Fabrikarbeiter schuldig zu sein glaubt, das darf er auch denen nicht versagen, welche an der sittlichen und religiösen Volksbildung zu arbeiten berufen sind und welche er selbst in diesem Berufe anerkannt hat: seine Pflicht gegen sich selbst und gegen sein Volk fällt in dieser Frage mit seiner Verpflichtung gegen die Kirchendiener, die er in seinen Schutz nimmt, vollkommen zusammen.

16.

Neben der Priesterschaft besitzt die katholische Kirche noch eine zweite Klasse von Personen, welche eine ähnliche Stellung, wie jene, in ihr einnehmen, die Mitglieder der geistlichen Orden und ordensähnlichen Genossenschaften. Die geistlichen Orden bilden zwar keinen unentbehrlichen Bestandtheil des kirchlichen Organismus, sie gehören nicht zu den Beamten und Dienern der Kirche, sondern sie sind bloße Privatvereine, welche sich theils die religiöse Vervollkommnung ihrer Mitglieder durch ascetisches Leben, theils auch andere religiöse und kirchliche Zwecke zur Aufgabe machen. Aber der Werth, welchen die Ascese in den Augen der Kirche von jeher gehabt hat, die Ausbreitung, die Organisation und Disciplin der geistlichen Orden, die Rührigkeit, mit der sie, durch keine bürgerlichen Bande gehemmt, ihre Zwecke zu verfolgen pflegen, die Hingebung, mit der sie sich der Kirche

zur Verfügung stellten, haben ihnen ein bedeutendes Ansehen und einen außerordentlichen Einfluß auf die Bevölkerungen verschafft, und sie dadurch zu den brauchbarsten Werkzeugen der Hierarchie, und in der römischen Kirche im besondern zu der schlagfertigsten Hülfstruppe des Papstthums gemacht. Im Protestantismus hat das Ordenswesen so wenig, als im Judenthum, einen günstigen Boden: theils weil diesen Religionsgesellschaften die ausgebildete hierarchische Organisation der katholischen Kirche fehlt, die auch jenen zum Rückhalt dient, theils und besonders, weil sie die Voraussetzung von den Vorzügen des ascetischen Lebens, von einer besonderen mit der Ehelosigkeit und der freiwilligen Armuth verbundenen Heiligkeit nicht theilen. Die Ordensgelübde hat der Protestantismus von Anfang an entschieden verworfen. Läge es nun auch trotzdem nicht außer den Grenzen der Möglichkeit, daß sich außerhalb der katholischen Kirche gleichfalls religiöse Genossenschaften mit einer Ordensverfassung bildeten, wie dieß ja in einzelnen außer- und vorchristlichen Religionen wirklich geschehen ist, so wird sich doch unsere Erörterung auf die Frage, welche für unsere Verhältnisse allein praktische Bedeutung hat, nach der Stellung des Staats zu dem Ordenswesen in der katholischen Kirche, beschränken dürfen.

Auch hier tritt nun natürlich derselbe Gegensatz der Ansichten hervor, wie überall, wo die Rechte der Kirchen- und Staatsgewalt gegen einander abgegrenzt werden sollen. Einerseits wird für die Einzelnen die Freiheit gefordert, sich für religiöse Zwecke beliebig zu Vereinen und Genossenschaften zu verbinden und diesen Vereinen jede beliebigen Einrichtungen, also wenn sie wollen auch eine klösterliche Ordensverfassung zu geben; und ebenso für die Kirche die Freiheit, solche Vereine, wenn sie dieselben für ihr religiöses Leben nothwendig oder wünschenswerth findet, einzuführen, ihnen im kirchlichen

Organismus ihre Stelle anzuweisen, ihre Thätigkeit für sich zu verwenden. Alles dieß, sagt man, seien innere Angelegenheiten der Kirche, welche den Staat nicht berühren und nichts angehen. Andererseits hält man sich an die Thatsache, daß Klöster und Mönchsorden nicht blos auf das religiöse, sondern auch auf das politische, das wirthschaftliche, das Kulturleben der Völker nicht selten einen höchst bedeutenden Einfluß ausüben, daß sie in vielen Fällen für den öffentlichen Frieden, den Bestand der Staaten, den Wohlstand und die Bildung höchst gefährlich, ja geradezu verhängnißvoll geworden sind. Die Frage läßt sich nicht umgehen, ob der Staat Mächte von solcher Bedeutung von seiner Aufsicht entbinden darf, ob er es nicht sich selbst schuldig ist, sich die Entscheidung über ihre Zulassung und über die Bedingungen derselben vorzubehalten.

Für uns werden auch bei dieser Frage nur die Grundsätze maßgebend sein können, zu deren Erörterung wir schon öfters Gelegenheit gefunden haben. Die Bildung religiöser Vereine ist zunächst unstreitig theils eine Privatangelegenheit der Einzelnen, welche zu diesen Vereinen zusammentreten, theils eine innere Angelegenheit der Kirche, die ihre Gründung gestattet oder veranlaßt, sie beaufsichtigt und leitet, empfiehlt und benützt; und ob diese Vereine eine freiere oder eine strengere Verfassung haben, ob sich ihre Mitglieder einer Ordensregel unterwerfen oder nicht, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Der Staat als solcher hat sich jeder positiven Einwirkung auf dieselben zu enthalten: er darf von niemand verlangen, daß er in einen solchen Verein eintrete, und er darf keinem Verein seine Zwecke und seine Einrichtungen vorschreiben. Aber er hat das Recht, jeden Verein unter Umständen zu *verbieten*; er kann von jedem verlangen, daß er keine gesetzwidrigen Zwecke verfolge, keine

ungesetzlichen Mittel anwende, keine mit den Gesetzen des Staats und den Rechten seiner Bürger unverträglichen Einrichtungen habe. Wenn ferner ein Verein seine Anerkennung verlangt, mit der rechtlichen Persönlichkeit ausgestattet sein will, so hat er zu prüfen, ob in den Zielen und Einrichtungen desselben nichts liegt, was die Gewährung dieses Wunsches aus Rücksichten des Gemeinwohls widerräth, wenn es auch vielleicht formell keinem Gesetz widerstreitet. Macht endlich ein Orden oder Verein auf besondere Vorrechte Anspruch, so hat die Staatsbehörde, wie wir gesehen haben (S. 72 f.), zu untersuchen, ob er dem Gemeinwesen solche Dienste leistet, daß die Verleihung dieser Vorrechte begründet erscheint.

Wie nun demgemäß über irgend welche religiöse Orden und Genossenschaften zu urtheilen ist, dieß hängt natürlich theils von ihrem eigenen Charakter, theils von den Zuständen, den Gewohnheiten und den Bedürfnissen der Völker und der Staaten ab, für die eine Entscheidung getroffen werden soll. Denn auch hier paßt ja nicht nothwendig für alle dasselbe, sondern das, was in dem einen Fall unverfänglich, ja vielleicht nützlich ist, kann unter anderen Umständen erhebliche Nachtheile und Gefahren mit sich führen, und was für die Vergangenheit eine Wohlthat und eine Bedingung des Fortschritts war, kann mit den Anforderungen der Gegenwart im Widerspruch stehen. Wollen wir uns aber auch auf unser Volk und unsere Zeit beschränken, so wird das Ergebniß hinsichtlich verschiedener Orden verschieden ausfallen. Es giebt Orden und Congregationen, die der Staat auf seinem Gebiete nicht zu dulden ausreichenden Grund hat. Dieß gilt in erster Reihe von dem Jesuitenorden sammt allen seinen Verzweigungen und Ablegern. Wenn unsere Reichsgesetzgebung diesen Orden vom Boden des deutschen Reiches

verbannt hat, so war diese Maßregel schon formell durch den Umstand vollkommen gerechtfertigt, daß er auch vorher schon mit den bestehenden, für jeden geordneten Staat, wie früher (S. 105 f.) gezeigt wurde, unentbehrlichen Gesetzen unverträglich war. Unser Reichsstrafgesetzbuch verbietet geheime Verbindungen: der Jesuitenorden hat seine Zwecke und Einrichtungen, seine Thätigkeit und seine Mitglieder von jeher mit einem Geheimniß umgeben, das er einer protestantischen Regierung gegenüber am wenigsten lüften wird. Unser Gesetz bedroht die Theilnahme an Verbindungen, in welchen den Oberen ein unbedingter Gehorsam versprochen wird, mit Gefängniß: der Jesuit soll in der Hand der seinigen ein Werkzeug sein, so willenlos, „wie ein Stock oder ein Leichnam." Aber auch materiell war jene Maßregel nicht blos gerechtfertigt, sondern geradezu unerläßlich; mochte sie nun in dieser oder in einer anderen Form auftreten. Denn so dreist man es auch geläugnet hat, so ist es doch weltkundig, und die Geschichte von drei Jahrhunderten stellt es außer Zweifel, daß noch überall, wo Jesuiten gewirkt haben, der Friede der Confessionen, die Ruhe und Selbständigkeit der Staaten, die sittliche Integrität des Volkes von den ernstesten Gefahren bedroht war; und so wenig die Vertheidiger der Jesuiten dieß Wort haben wollten, so war es doch seit Jahren mit Händen zu greifen, daß das wiedergeborene Deutschland keine erbitterteren und in ihren Mitteln rücksichtsloseren Feinde, als sie, habe. Daß ein Staat gesetzwidrige, gemeinschädliche, seinen eigenen Bestand unterwühlende Verbindungen nicht duldet und nicht dulden darf, ist so selbstverständlich, daß jedes weitere Wort darüber entbehrlich ist.

Aber wenn auch einem geistlichen Orden keine solchen Bedenken entgegenstehen, fragt es sich doch immer noch, ob der Staat gut thut, wenn er ihm und seinem Wirken Vor=

schub leistet; und auch abgesehen von allem, was gegen einzelne Orden einzuwenden sein mag, liegt in dem Ordenswesen überhaupt, so wie sich dieses in der katholischen Kirche entwickelt hat, mehr als Ein Zug, der ihn davon abhalten müßte. Alle diese Orden lassen ihre Mitglieder in den bekannten drei Gelübden auf Rechte verzichten, in denen der Staat seine Bürger zu schützen verpflichtet ist: auf das Recht, Eigenthum zu besitzen, eine Familie zu begründen, sich in seiner Thätigkeit und seinem Verhalten nach eigenem Ermessen frei zu bestimmen. Nun wird es der Staat freilich niemand verwehren können, in Armuth zu leben, ehelos zu bleiben, einem fremden Willen zu folgen; er wird auch, wenn nicht ernstliche Uebelstände daraus hervorgehen sollten, keiner Kirche verbieten, eine derartige Ascese als verdienstlich und gottgefällig zu empfehlen. Aber ein anderes ist es, wenn der Einzelne sich durch ein förmliches Gelübde zu derselben verpflichtet. Dieses Gelübde darf der Staat nicht als bindend anerkennen; denn die Rechte, deren man sich in demselben entäußert, sind natürliche und unveräußerliche Menschenrechte, und wenn es auch jedem freisteht, von denselben keinen Gebrauch zu machen, so lange er diese Entsagung für verdienstlich und gottgefällig hält, so kann doch kein Gelübde ihn rechtlich verhindern, sich ihrer wieder zu bedienen, wenn er jenen Glauben nicht mehr hat. Die Staatsbehörde begeht daher ein Unrecht, wenn sie einen Mönch, der sein Kloster verlassen hat, gewaltsam in dasselbe zurückbringt, oder einer Nonne, die aus ihrem Orden ausscheiden will, um sich zu verheirathen, dieß nicht gestattet, oder wenn sie sonst einen Zwang ausübt oder zuläßt, um zur Einhaltung der Ordensgelübde zu nöthigen. Will der Staat diese Gelübde überhaupt zulassen, so darf er sie doch immer nur als moralische Zusagen ohne alle rechtliche

Wirkung behandeln; Zusagen, auf deren Erfüllung man so wenig klagen kann, als etwa auf die des Versprechens ewiger Liebe oder unwandelbarer Freundschaft. Wenn aber dieses, kann man es ihm dann empfehlen, Genossenschaften zu begünstigen, die ihre Mitglieder in der feierlichsten Weise Versprechungen geben lassen, welche rechtlich genommen keinen Werth haben, welche aber die Gewissen in die ernstlichste Noth und Verwirrung bringen können?

Jene Gelübde haben jedoch auch noch eine weitere Folge. Wie verdienstlich immer die Armuth und die Keuschheit in den Augen der Kirche sein mag, den höchsten Werth hatte für sie doch immer das Gelübde des Gehorsams, zu dem sich jedes Mitglied eines Ordens seinen Oberen gegenüber verpflichtet. Dieses Gelübde ist das Band, welches die geistlichen Orden und die ihnen affiliirten Genossenschaften zu jener furchtbaren und wohldisciplinirten Armee der Hierarchie macht, als die sie sich so oft schon, und auch in unserer Zeit wieder, bewährt haben. Ebendarin liegt aber auch für den Staat und das nationale Leben eine Gefahr, die nicht blos dem einen oder dem anderen Orden, sondern dem Ordenswesen überhaupt anhaftet. Können auch nicht alle Orden an sich selbst ihrem Charakter nnd ihrer Tendenz nach mit den Jesuiten auf Eine Linie gestellt werden, so können doch alle, selbst widerwillig, in den Dienst des Systems gezogen werden, das an jenen seine entschlossensten Vorkämpfer hat, wenn dieses System so, wie eben jetzt, im Centrum der Kirche zur Herrschaft gelangt. Welchen Grund sollte nun der Staat haben, oder worauf sollte für ihn die Verpflichtung beruhen, Korporationen, die ihm selbst so gefährlich werden können, und so wie die Dinge zur Zeit liegen, gefährlich werden müssen, durch seine Unterstützung selbst großzuziehen? Zeigt denn nicht noch die Erfahrung

der neuesten Zeit greifbar, wo es hinführt, wenn ganze Landestheile mit einem Netz von Klöstern überzogen, mit Herden klerikaler Agitation bedeckt werden? Ist es ferner in volkswirthschaftlicher Beziehung zu wünschen, daß ein namhafter Theil des Nationalvermögens in den Besitz der todten Hand komme? Macht es für ein Land ökonomisch und moralisch nichts aus, wenn hunderte und tausende von arbeitsfähigen Personen sich der produktiven Arbeit entziehen, um aus milden Beiträgen, also von dem Ertrag fremder Arbeit und schließlich auf Kosten der Gesammtheit, religiösen Uebungen zu leben, wie dieß bei einem großen Theil der Klosterbewohner der Fall ist? Und wenn der Staat sich auch nicht berechtigt glaubt, dieß zu verhindern: hat er irgend einen vernünftigen Grund, es zu begünstigen oder zu befördern? Er befördert aber das Ordenswesen nicht blos dann, wenn er einem Orden Geldunterstützung oder sonstige Vortheile gewährt, wenn er ihm seine Unterrichtsanstalten und Krankenhäuser übergiebt, wenn er ihm das Recht einräumt, in öffentlichen Angelegenheiten, z. B. in Sachen der Gemeinde, mitzusprechen: sondern auch schon dadurch, daß er ihm selbst die rechtliche Persönlichkeit, seinem Eigenthum den Charakter eines Stiftungsvermögens beilegt. Denn die rechtliche Persönlichkeit beruht, wie schon früher gezeigt wurde, lediglich auf einer Verleihung von Seiten des Staats, darauf, daß er eine Gesellschaft als selbständiges Rechtssubjekt anerkennt; diese Anerkennung darf er aber nur solchen Gesellschaften ertheilen, gegen welche aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses kein Bedenken vorliegt. Wird vollends der einfachen Anerkennung das weitere Recht beigefügt, daß das Vermögen einer Gesellschaft dem freien Verkehr und der freien Verfügung ihrer Mitglieder entzogen und als ein Stiftungsvermögen für alle Zukunft den

Zwecken dieser Gesellschaft gewidmet sein solle, so ist dieß ein höchst wichtiges Privilegium, wie es der Staat nur solchen Gesellschaften ertheilen darf, die er entschieden als gemeinnützig erkannt hat. Die geistlichen Orden als solche können aber so wenig für gemeinnützig gehalten werden, daß ihnen vielmehr sehr erhebliche Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Wenn auch ihre Zwecke an sich selbst zu billigen sind — und wer möchte läugnen, daß dieß vielfach der Fall ist? — so giebt doch der Umstand, daß diese Zwecke in der Form einer Ordensverbindung verfolgt werden, Anlaß zu den gewichtigsten Bedenken. Wenn daher in einem Lande noch keine Klöster und geistliche Orden bestehen, so ist es weit das beste, auch fernerhin keine zuzulassen, oder diese Zulassung wenigstens auf solche zu beschränken, die sich einer wirklich gemeinnützigen Thätigkeit, wie der Armen- und Krankenpflege, gewidmet haben; auch diesen müssen aber Bedingungen gestellt werden, welche den Uebelständen, die das Ordenswesen so leicht herbeiführt, zu begegnen geeignet sind, und es muß dem Staat insbesondere jederzeit die Möglichkeit offengehalten werden, die einem Orden ertheilte Anerkennung in gesetzlich bestimmten Fällen und Formen wieder zurückzuziehen. Ueber eine unberechtigte Beschränkung der religiösen Freiheit kann man sich auch bei diesem Verfahren nicht beklagen. Auch wenn ein Staat diesen Weg einschlägt, verhindert er niemand, sich mit anderen innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze gezogenen Grenzen zu dem Zwecke gemeinsamer Erbauung, oder eines gemeinsamen ascetischen Lebens, oder einer gemeinsamen religiösen Wirksamkeit zu vereinigen; er verbietet seinen Angehörigen nicht, in Einem Hause zusammenzuwohnen und einer beliebigen Lebens- und Hausordnung zu folgen; er lehnt es nur ab, eine Gesellschaft, deren Einrichtungen ihm von seinem Standpunkt

aus bedenklich erscheinen, als selbständiges Rechtssubjekt in sein Rechtsleben aufzunehmen, ihre Einrichtungen in seinen Schutz zu nehmen, oder ihr gar besondere Privilegien zu ertheilen, und dazu ist er unzweifelhaft berechtigt, und so lange seine Bedenken nicht beseitigt sind, sogar verpflichtet. Die Einzelnen werden dadurch in der Freiheit ihres Handelns nicht beschränkt; sie werden auch nicht gehindert, das, worüber sie alle einverstanden sind, gemeinschaftlich auszuführen; aber um als gesellschaftlicher Organismus im Staat zu existiren, bedürfen sie seiner Genehmigung, und sie können nicht erwarten, daß ihnen diese ertheilt werde, so lange die Staatsgewalt nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sich eine solche Gesellschaft mit dem öffentlichen Interesse vertrage.

In einer anderen Lage befindet sich der Staat allerdings dann, wenn Klöster und geistliche Orden in seinem Gebiete von früher her schon bestehen und ihr Fortbestand von einem bedeutenden Theil des Volkes gewünscht wird. In diesem Falle fragt es sich, ob durch ihre Aufhebung in die gewohnten Zustände eingegriffen werden solle, und dazu wird man sich nicht leicht entschließen, wenn von ihrem Fortbestand nicht sehr fühlbare Uebelstände zu befürchten sind. Nur um so nöthiger ist es dann aber, daß die Staatsgewalt ihr Aufsichtsrecht mit fester Hand ausübe, und daß die Gesetzgebung ihr zur Abwehr von Uebergriffen und Abstellung von Mißbräuchen die Mittel gewähre und sie in den Stand setze, die Zahl der Klöster und den Umfang ihres Besitzes so weit zu beschränken, als dieß das allgemeine Interesse verlangt.

Eine unbedingte Sicherheit gegen die Nachtheile, welche von dem Ordenswesen unzertrennlich sind, läßt sich allerdings mit aller Vorsicht nicht erreichen, so lange überhaupt geistliche Orden und Klöster geduldet werden. Selbst wo dieß nicht der Fall ist, kann man die Umgehung der Gesetze, die

ihnen entgegenstehen, nicht durchaus verhindern. Verbotene Orden und Vereine können insgeheim fortbestehen, wie dieß bei dem Jesuitenorden nach seiner Aufhebung der Fall war, und da, wo er gesetzlich verboten ist, ohne Zweifel auch jetzt noch der Fall ist. Wenn einem Orden oder Verein die rechtliche Persönlichkeit versagt wird, kann sein Eigenthum auf den Namen von Privatpersonen eingetragen, es kann seinen Oberen, auch wenn sie vom Staat nicht als solche anerkannt sind, ein scheinbar freiwilliger Gehorsam geleistet, und es kann dabei theils durch privatrechtliche Verträge, theils durch sonstige Mittel dafür gesorgt werden, daß dem Orden sein Vermögen von den nominellen Eigenthümern desselben nicht entfremdet, den Ordensoberen der Gehorsam nicht verweigert, das vom Staat nicht anerkannte Gelübde nicht leicht gebrochen werden kann. Aber in der gleichen Lage befinden wir uns noch in zahllosen Fällen. Die Staatsgewalt kann nicht jede Uebertretung der Gesetze verhindern, und die Gesetzgebung selbst kann nicht alle die Wege verlegen, auf denen eine Umgehung der Gesetze möglich ist. Nur folgt daraus noch lange nicht, daß diese Gesetze überflüssig oder nutzlos sind. Auch in Betreff der vorliegenden Frage folgt dieß nicht. Es macht einen großen Unterschied, ob ein Orden offen als Gesellschaft bestehen und wirken kann, ob er seine Niederlassungen, seine Kirchen, sein Gesellschaftsvermögen zu Recht besitzt, ob er in den Stand gesetzt ist, das Volk unter seinem eigenen Namen, in öffentlichen Versammlungen und gottesdienstlichen Akten, mit den Mitteln und dem Ansehen einer anerkannten Korporation zu bearbeiten, ihm durch ein effektvolles Auftreten zu imponiren, seinen Mitgliedern als solchen die Kanzeln, die Beichtstühle, die Unterrichtsanstalten in die Hände zu spielen, oder ob er sich mit seiner Thätigkeit in's Dunkel zurückziehen muß, und

nur unter fremdem Namen auftreten, seine Zwecke nur durch einzelne seiner Genossen, nicht als Gesellschaft durch seine anerkannten Organe verfolgen lassen kann. Dieser Unterschied fällt namentlich da in's Gewicht, wo es sich um eine Wirkung auf die Massen, um jene agitatorische Thätigkeit handelt, für welche die Orden und geistlichen Genossenschaften von jeher, und so namentlich auch in der neuesten Zeit, mit so großem Erfolge benützt wurden. Ebensowenig ist es gleichgültig, ob eine religiöse Genossenschaft ein Privatverein ohne staatliche Anerkennung ist, oder ob sie als eine vom Staat anerkannte Persönlichkeit selbständige Rechte besitzt und ausübt und eine vor dem bürgerlichen Gesetz geltende Organisation hat. Die Mittel, durch welche man den Mangel einer solchen zu ersetzen, der Gesellschaft auch ohne die staatliche Anerkennung ihr Vermögen und den Gehorsam ihrer Mitglieder zu sichern versuchen kann, lassen sich immer nur in einem beschränkteren Kreis anwenden, wenn die Gesetze, die man umgehen will, mit einigem Geschick abgefaßt sind, und die bürgerlichen Behörden sich nicht den offenkundigen Thatsachen gegenüber in ähnlicher Weise die Augen zuhalten, wie dieß in Nordamerika zu geschehen pflegt, um die Gesetze über das kirchliche Vermögen für die katholische Kirche wirkungslos zu machen. Im großen und ganzen läßt sich das Ordenswesen durch zweckmäßige Gesetze und durch eine kräftige Ausführung derselben recht wohl von einem Land fern halten, oder wo dieß unthunlich ist, in seinem nachtheiligen Einfluß auf die gesellschaftlichen und politischen Zustände wenigstens in hohem Grade beschränken.

17.

Eine von den wichtigsten Fragen, nicht allein für den äußeren Bestand, sondern mittelbar auch für die inneren Zustände der Religionsgesellschaften, ist die nach den Mitteln, deren sie, wie jede Gesellschaft, für ihre Zwecke bedürfen. Ebenso ist es auch für die Bestimmung des Verhältnisses, in dem sie zum Staat stehen, von der größten Bedeutung, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang von dem Staate die Verpflichtung, für diese Mittel zu sorgen, übernommen und ein Einfluß auf ihre Verwaltung ausgeübt wird. Dieselben können nun im allgemeinen aus drei Quellen herrühren: aus dem eigenen Vermögen der Kirchen, aus Beiträgen ihrer Mitglieder, und aus Beiträgen des Staats; denn wenn eine Kirche noch von anderer Seite als vom Staat oder ihren eigenen Mitgliedern unterstützt wird, so ist dieß immer ein Ausnahmsfall, oder es beruht auf einem Rechtsanspruch, der als solcher einen Theil des kirchlichen Vermögens bildet. Sofern nun der Staat einer Kirche Unterstützung gewährt, hat er selbstverständlich auch das Recht, darnach zu fragen, wie diese Mittel verwendet werden, und dafür zu sorgen, daß sie nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden, als die, wofür er sie bestimmt hat; es steht ihm daher über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, so weit sie diesen Theil desselben betrifft, unläugbar eine Oberaufsicht zu. Zweifelhafter erscheint dieß hinsichtlich der beiden anderen Einkommensquellen. Ueber die Beiträge ihrer Mitglieder, scheint es, könne jede Religionsgesellschaft nach natürlichem Rechte mit unbeschränkter Freiheit verfügen, und was sie von ihrem Vermögen für einen Gebrauch mache, das würde den Staat nur dann etwas angehen, wenn sie

es zu ungesetzlichen Zwecken verwendete, oder wenn aus dieser Veranlassung die Hülfe seiner Gerichte angerufen würde. Allein der erste von diesen Sätzen wäre doch nur dann richtig, wenn der Staat auch um die Erhebung der Beiträge, welche die Kirche von ihren Mitgliedern erhält, sich nichts bekümmerte. So lang er aber einer Kirchenbehörde das Recht ertheilt, Kirchensteuern auszuschreiben und Stolgebühren festzusetzen, so lang er diese kirchlichen Abgaben durch seine Gerichte oder selbst durch seine Verwaltungsbehörden beitreiben läßt, ist er auch befugt und verpflichtet, seinen Angehörigen eine Bürgschaft dafür zu geben, daß dieselben das richtige Maß nicht übersteigen und zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, als zu denen, für die sie bestimmt sind; und diese Bürgschaft kann nur darin bestehen, daß entweder der Staat selbst eine Aufsicht über die Verwendung der kirchlichen Abgaben handhabt, oder daß er die Bewilligung dieser Abgaben und die Controlle über ihre Verwendung den kirchlichen Gemeinden überträgt, und seinen Behörden jede Mitwirkung zur Beitreibung solcher Abgaben untersagt, welche von einer Kirchenbehörde ohne die Zustimmung der Gemeinde oder der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden. Die letztere Einrichtung würde mit dem Grundsatz der korporativen Selbstregierung, wie dieser im Geist unserer Zeit liegt, am besten übereinstimmen und dem Staat manche sonst unvermeidliche Verwicklung ersparen.

Auch in Betreff des Kirchenvermögens liegt aber die Sache nicht so einfach, wie es auf den ersten Anblick scheinen könnte. Es ist bald gesagt, die Kirche habe das gleiche Recht, über ihr Vermögen nach eigenem Ermessen zu verfügen, wie jeder Privatmann. Aber in der Wirklichkeit ist zwischen beiden ein großer Unterschied. Der Einzelne kann freilich von seinem freien Eigenthum jeden beliebigen Ge=

brauch machen, denn er besitzt dasselbe nicht unter der Bedingung, daß er es zu einem bestimmten Zweck anwende. Das gleiche gilt von einer bloßen Privatgesellschaft; und auch wenn eine solche vom Staat anerkannt und ihr die rechtliche Persönlichkeit ertheilt wird, hat dieser keinen Grund, ihre Anerkennung an die Bedingung einer bestimmten Verwendung ihres Vermögens zu knüpfen, und die Einhaltung dieser Bedingung zu überwachen, so lange die Gesellschaft, die seine Anerkennung nachsucht, nicht mehr sein will, als ein Verein für irgend ein Privatinteresse seiner Mitglieder. Dieses Interesse zu wahren, kann er füglich ihnen selbst überlassen. Verlangt dagegen eine Gesellschaft die Anerkennung des Staats unter der Angabe, daß sie einen bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Zweck verfolge, so hat der Staat, welcher ihr diese Anerkennung ertheilt, auch das Recht, darüber zu wachen, daß dieser Zweck wirklich verfolgt, und daß daher über das Vermögen der Gesellschaft nicht in einer Weise verfügt werde, durch die er benachtheiligt würde; und noch unzweifelhafter ist dieses Recht, wenn der Staat dieser Gesellschaft gerade wegen der Gemeinnützigkeit ihres Zweckes und ihrer Thätigkeit Privilegien verleiht, und wenn ihr Vermögen von Anfang an nur bestimmten Zwecken gewidmet ist. Dieß gilt selbst von solchen Gesellschaften, bei denen es sich ihrer letzten Absicht nach um das Privatinteresse ihrer Mitglieder handelt, sobald sie sich dem Staat gegenüber zu irgend einer im öffentlichen Interesse liegenden Leistung verpflichtet haben. So wird z. B. bei der Gründung einer Eisenbahngesellschaft sowohl für die Gründer als für die Aktionäre in der Regel ihr eigenes Interesse das Motiv zur Betheiligung abgeben. Aber die Bahn, deren Bau und Betrieb sie für diesen Zweck unternehmen, dient zugleich dem Interesse des Ver-

kehrs, und nur um dieses öffentlichen Interesses willen wird der Gesellschaft die Concession, das Expropriationsrecht u. s. w. ertheilt. Ebendeßhalb verlangt aber der Staat auch, daß sie die ihr im Interesse des öffentlichen Verkehrs auferlegten Verpflichtungen erfülle; er erlaubt ihr nicht, von ihrem Eigenthum jeden beliebigen Gebrauch zu machen, die Güter, welche sie zum Eisenbahnbau expropriiren ließ, für andere Zwecke mit Gewinn zu verkaufen, den Betrieb schlecht rentirender Bahnstrecken ohne seine Genehmigung einzustellen, die Tarife willkührlich zu erhöhen, oder für verschiedene Personen ungleiche Tarife aufzustellen; er nimmt mit Einem Wort ein Aufsichtsrecht für sich in Anspruch, und er läßt sich hierin durch die Rücksicht auf das Eigenthumsrecht der Gesellschaft nicht irre machen. Aehnlich verhält es sich mit den Religionsgesellschaften. Diese Gesellschaften sind vom Staat nicht blos anerkannt, sondern auch privilegirt, und gerade der Erwerb und die Erhaltung ihres Vermögens ist ihnen nur durch die Rechte ermöglicht, welche der Staat ihnen ertheilt hat. Er hat ihnen aber diese Rechte blos deßhalb ertheilt, weil er ihren Zweck, die Pflege des religiösen Lebens im Volke, als einen gemeinnützigen, im öffentlichen Interesse liegenden anerkennt. Er ist unstreitig berechtigt, zu verlangen, daß sie auch wirklich für keinen andern Zweck benützt werden. Er ist daher auch berechtigt, zu verlangen, daß das Kirchenvermögen den von ihm anerkannten Zwecken des religiösen Gemeinwesens erhalten, und daß das Einkommen aus demselben nur hiefür verwendet werde; und somit auch, seine Verwaltung in dieser Richtung zu beaufsichtigen.

Es wird dieß noch deutlicher an's Licht treten, wenn wir den rechtlichen Charakter des Kirchenvermögens etwas genauer untersuchen. Dieses Vermögen unterscheidet sich nämlich von jedem bloßen Privatvermögen dadurch, daß es

bestimmten Zwecken mit Ausschluß aller andern gewidmet, und das freie Verfügungsrecht seiner Besitzer durch diese seine Zweckbestimmung beschränkt ist, also mit Einem Wort dadurch, daß es den Charakter einer Stiftung trägt. Am augenscheinlichsten ist dieß bei denjenigen Theilen des Kirchenvermögens, welche als selbständige, mit eigener rechtlicher Persönlichkeit ausgestattete kirchliche Stiftungen verwaltet werden, ohne einer bestimmten Korporation als ihr Eigenthum zu gehören; nächstdem bei solchen, die zwar Eigenthum einer Korporation (einer Gemeinde, Kirche u. s. f.) sind, deren Ertrag aber diese nur für bestimmte, in der Stiftungsurkunde bezeichnete Zwecke verwenden darf. Aber auch mit den übrigen Bestandtheilen des kirchlichen Vermögens verhält es sich der Sache nach nicht anders. Eine Kirchspielsgemeinde z. B. mag über den Ertrag ihrer Kirchengüter zwar für ihre kirchlichen Bedürfnisse nach eigenem Ermessen verfügen, aber sie darf von demselben keinen außer ihrer kirchlichen Bestimmung liegenden Gebrauch machen; sie hat nicht etwa das Recht, ihn unter ihre einzelnen Mitglieder zu vertheilen oder für irgend welche mit dem kirchlichen Leben in keinem Zusammenhang stehende, wenn auch an sich selbst noch so gemeinnützige Zwecke, etwa die Erbauung einer Landstraße oder die Anlage öffentlicher Spaziergänge, zu verwenden, es müßte ihr denn dieses Recht für den Fall, daß allen kirchlichen Bedürfnissen genügt ist, durch Gesetz oder Herkommen ausdrücklich ertheilt sein. Noch unbedingter gilt dieß von der Substanz ihres Kirchenvermögens. Ihr Eigenthums- und Nutzungsrecht ist demnach hinsichtlich desselben in ähnlicher Weise, wie hinsichtlich der besonderen ihr gehörigen Stiftungen, durch den Zweck, dem dieses Vermögen dienen soll, begrenzt, nur daß dieser Zweck hier nicht blos wie dort einen einzelnen Theil

der in ihren Bereich fallenden Aufgaben, sondern das Ganze derselben in sich begreift.

Auf was gründet sich nun jene Beschränkung des Eigenthumsrechts, und wem steht es zu, die Einhaltung derselben zu überwachen?

Versuchen wir es, diese Frage zu beantworten, und fassen wir hiefür zunächst die selbständigen im Besitz einer eigenen rechtlichen Persönlichkeit befindlichen Stiftungen in's Auge, so ist es hier schon nicht ganz leicht, zu sagen, wer bei diesen der eigentliche Eigenthümer des Stiftungsvermögens, das Subjekt der auf ihm haftenden Rechte und Verbindlichkeiten ist. Der älteren Zeit machte dieß allerdings kein Bedenken: wie in den vorchristlichen Religionen die Götter selbst als die Eigenthümer ihrer Tempel und Tempelgüter betrachtet wurden, so betrachtete man in der christlichen Kirche bald die Gottheit bald einen Heiligen als den Eigenthümer der ihnen gewidmeten Güter, Gebäude, Gefälle und Rechte; und in der Anschauung und der Sprache des Volkes hat sich, auch in protestantischen Gegenden, diese Vorstellung bis heute erhalten, wie ja auch der Begriff des Sacrilegiums, als eines unmittelbar an der Gottheit verübten Raubes, von ihr ausgeht. Aber mit reineren Rechtsbegriffen ist diese Vorstellung unvereinbar. Alles Recht bezieht sich auf unsern äußeren Freiheitsgebrauch, unsere äußeren Handlungen gegen andere. Mit Wesen, die nicht der Erscheinungswelt angehören, auf die wir daher nicht in sinnlicher Weise, mittelst unseres Leibes und der Körperwelt außer uns, einwirken können, stehen wir in keinem Rechtsverhältniß; denn da wir gar nicht äußerlich auf sie handeln können, ist auch keine Bestimmung über das möglich, was wir in unserem auf sie gerichteten Handeln zu thun und zu lassen haben: sie haben gegen uns und wir haben gegen sie keine Rechte.

Was wir auch thun mögen, so können wir dadurch nicht auf sie einwirken, wir können sie mithin auch nicht durch unsere Einwirkung verletzen, keine Rechtsverletzung gegen sie begehen. Solche Wesen können daher nicht die Träger eines von uns zu achtenden Rechts sein. Sollte z. B. ein solches übersinnliches Wesen ein Eigenthum besitzen, so heißt dieß: es müßte das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch gewisser Sachen haben. Aber als übersinnliches Wesen macht es von diesen Sachen überhaupt keinen Gebrauch, also auch keinen solchen, durch den alle andern von ihrem Gebrauch ausgeschlossen würden; jeder Gebrauch, der von ihnen gemacht wird, kann nur von Wesen, die der Sinnenwelt angehören, von Menschen gemacht werden. Nur solche können daher auch als die Eigenthümer der Sachen betrachtet werden, aus denen ein Stiftungsvermögen besteht. Aber welche Personen sollen dieß nun sein, wenn die Stiftung eine selbständige, keiner bestimmten Korporation angehörige ist? Die mit der Verwaltung der Stiftung beauftragten Personen sind es offenbar nicht, denn sie sind eben nur Verwalter eines fremden Vermögens. Ebensowenig sind es diejenigen, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht ist; denn diese haben als Einzelne nur auf ihren Antheil an dem Ertrage der Stiftung, nicht auf den Besitz des Stiftungsvermögens einen Anspruch, und diesen selbst erhalten sie erst dadurch, daß sie in den Genuß der Stiftung eingesetzt werden; mit dem Fall aber, daß das Stiftungsvermögen zugleich ihnen als Gesammtheit gehörte, haben wir es hier, wo es sich um selbständige, keiner Korporation gehörige Stiftungen handelt, nicht zu thun. Auch diejenigen, welche die Stiftung gemacht haben, sind nicht Eigenthümer des Stiftungsvermögens. Sie sind es nicht, selbst wenn sie noch leben, denn sie haben sich dieses Vermögens zum Zweck der Stiftung entäußert; sie können es

noch weniger sein, wenn sie todt sind, denn wer nicht mehr der Erscheinungswelt angehört, der kann auch in derselben, dem oben bemerkten gemäß, keine Rechte besitzen. Und doch können die der Stiftung zustehenden Rechte und die auf ihr lastenden Verbindlichkeiten auch nicht (wie man gewollt hat) ohne ein berechtigtes und verpflichtetes Subjekt gedacht werden; denn ein Recht ist eben nur die Befugniß, eine bestimmte Handlung oder Unterlassung von andern zu verlangen, eine Verbindlichkeit ist die gegen andere übernommene Verpflichtung zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung; jede Befugniß setzt aber ein Subjekt voraus, das befugt ist, jede Verpflichtung ein Subjekt, das verpflichtet ist. Ein Recht ohne Rechtssubjekt wäre der Widerspruch eines Accidens ohne Substanz, einer Eigenschaft ohne ein Ding, dem sie zukommt. Dieß gilt selbstverständlich auch vom Eigenthumsrecht. Es kann wohl vorkommen, daß der Eigenthümer gewisser Sachen unbekannt oder noch nicht bestimmt ist, wie bei einer hereditas jacens; aber irgend einen Eigenthümer müssen auch sie haben, da sie sonst herrenloses Gut wären. Es kann auch geschehen, daß gewisse Rechte oder Verbindlichkeiten nicht an bestimmte Personen, sondern an den Besitz bestimmter Sachen geknüpft sind, wie bei einer Realgerechtigkeit oder Reallast; aber auch in diesem Fall sind jene Rechte und Verbindlichkeiten nicht für sich, ohne ein Subjekt, dem sie zukommen, und ebensowenig ist das Grundstück, auf dem sie haften, dieses Subjekt; sondern der Berechtigte oder Verpflichtete ist der jeweilige Besitzer dieses Grundstücks, wer dieser nun sein mag, wie man dieß schon daran sieht, daß derselbe, wenn er will, seine Realgerechtigkeit aufgeben, und mit Zustimmung des andern Theils seine Servitut ablösen kann. Daß es Rechte ohne ein Rechtssubjekt, Eigenthum ohne Eigenthümer geben kann, läßt sich

mit diesen Beispielen nicht darthun. Es erneuert sich daher die Frage, wer bei selbständigen Stiftungen als der Eigenthümer des Stiftungsvermögens zu betrachten ist; zugleich aber auch die Schwierigkeit, diese Frage zu beantworten.

In dieser Verlegenheit hat man nun zu der Annahme seine Zuflucht genommen, die Stiftungen selbst seien die Eigenthümer ihres Vermögens und das Subjekt der auf demselben haftenden Rechte und Verbindlichkeiten. Allein dieß ist eine unklare und widersprechende Vorstellung. Unsere Geschäftssprache drückt sich wohl so aus, als ob dieß der Fall wäre. Man sagt, daß eine Stiftung Rechte besitze oder Verpflichtungen habe, daß ihr die rechtliche Persönlichkeit ertheilt werde, u. s. w. Aber dieß ist nur eine kurze Bezeichnung für ein Rechtsverhältniß, auf dessen eigentliche Natur daraus nicht im geringsten geschlossen werden kann. Wenn einer Stiftung die rechtliche Persönlichkeit ertheilt wird, so heißt dieß: die Verwalter derselben erhalten die Befugniß, alle auf sie bezüglichen Rechtsgeschäfte in derselben Art vorzunehmen, wie wenn sie die Vertreter einer mit der rechtlichen Persönlichkeit ausgestatteten Gesellschaft wären. Dieß kann nun auch für den nächsten praktischen Zweck vollkommen genügen; aber es wäre verfehlt, wenn man mit dieser Formel beweisen wollte, daß eine Stiftung durch die Ertheilung der rechtlichen Persönlichkeit nun auch wirklich zu einem Rechtssubjekt und zur Eigenthümerin ihres Vermögens werde. Rechte können, wie schon bemerkt wurde, immer nur von Personen besessen und ausgeübt, Verbindlichkeiten nur von Personen übernommen werden, seien diese nun Einzelpersonen oder Gesellschaftspersonen; denn nur Personen sind des Handelns fähig, auf das alle Rechte und Verpflichtungen sich beziehen. Eine Stiftung dagegen ist ihrem Wesen und Begriff nach etwas unpersönliches, eine bestimmte Verbindung

von Mitteln und Zwecken und sonst nichts; und aus diesem Unpersönlichen kann kein Akt der Gesetzgebung oder der Regierung eine Persönlichkeit machen, denn den Willen, das wesentliche Merkmal der Persönlichkeit und die Bedingung alles Handelns, kann er ihm nicht geben. Wenn aber dieses, so müssen wir für jede Stiftung doch wieder eine Persönlichkeit als ihren Eigenthümer suchen; und da dieß im vorliegenden Fall selbstverständlich keine Einzelpersönlichkeit sein kann, so wird es nur eine Gemeinpersönlichkeit sein können. Als solche bleibt aber bei den selbständigen, keiner einzelnen Korporation gehörigen Stiftungen nur das Volksganze, nur der Staat übrig. Das Vermögen dieser Stiftungen ist mithin ein Theil des öffentlichen Vermögens und es unterscheidet sich von anderem Staatsgut nur dadurch, daß der Staat durch die Genehmigung der Stiftung erklärt hat, sein Ertrag solle nur in der von der Stiftungsurkunde bezeichneten, dem Willen des Stifters entsprechenden Weise verwendet werden.

Anders verhält es sich allerdings bei den Stiftungen, welche bestimmten Korporationen, einer Gemeinde, einer Landeskirche, einem Kloster u. s. w., gehören. Hier kann über den Eigenthümer des Stiftungsvermögens kein Zweifel obwalten. Aber doch wiederholt sich auch bei ihnen, nur in anderer Gestalt, die eben besprochene Frage. Ein Stiftungsvermögen ist Eigenthum irgend einer Korporation. Aber es ist nicht ihr freies Eigenthum: sie kann davon nicht jeden beliebigen Gebrauch machen, sondern nur einen solchen, welcher dem Stiftungszweck entspricht. Wer ist es nun, dem sie zu dieser Beschränkung ihres Eigenthumsrechts verpflichtet ist? wessen Recht wird verletzt, wenn der Eigenthümer einer Stiftung das Stiftungsgut für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet? Das Recht des Stifters, sagt man, der sein

Eigenthum nur unter der Bedingung vermacht hat, daß es seiner Vorschrift gemäß verwendet werde. Allein wenn dieser Stifter nicht mehr lebt (wie dieß in der Regel der Fall sein wird), so hat er auch kein Recht mehr und es kann keines, das ihm zustände, verletzt werden; denn mit dem Tod erlöschen alle Rechte des Sterbenden, wofern sie nicht vorher auf andere übergegangen sind, aus dem schon angedeuteten Grunde: weil es kein Recht ohne ein Rechtssubjekt giebt, und das bisherige Subjekt jener Rechte, wenn sein Dasein in der Sinnenwelt aufhört, als Rechtssubjekt zu existiren aufgehört hat, mag es sich nun mit seinem Dasein in einer jenseitigen, unserer Einwirkung entnommenen Welt verhalten wie es will. Ebensowenig sind es die Erben des Stifters, welche den Rechtsanspruch auf stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens erheben können; es müßte ihnen denn dieser Anspruch in der Stiftungsurkunde durch die Bestimmung, daß das Stiftungsvermögen im Fall einer stiftungswidrigen Verwendung an die Erben zurückfallen solle, ausdrücklich vorbehalten sein. Auch diejenigen, welche bei stiftungsmäßiger Verwendung in den Genuß der Stiftung zu kommen Aussicht gehabt hätten, werden nur dann durch die stiftungswidrige in ihrem Rechte gekränkt sein, wenn ihnen dieses Recht schon durch die Stiftungsurkunde ausdrücklich zugesprochen ist, sonst aber nicht; da abgesehen von dieser Bedingung ihr Recht auf den Genuß der Stiftung erst durch ihre Einsetzung in denselben entsteht. Wenn also z. B. einer Gemeinde ein Kapital mit der Bestimmung vermacht wird, daß die Zinsen desselben den bedürftigen Mitgliedern einer bestimmten Familie zugute kommen sollen, so wird jeder Angehörige dieser Familie gegen eine anderweitige Verwendung derselben Einsprache thun können, weil eine solche das ihm und den Seinigen unzweifelhaft zustehende Recht

auf den eventuellen Genuß der Stiftung verletzt; wenn dagegen nur gesagt wäre, jene Zinsen sollen zur Armenunterstützung verwendet werden, so würde nicht jeder beliebige Arme behaupten können, daß durch eine andere Verwendung sein Recht verletzt werde, da der Umstand, daß er arm ist, ihm auf Unterstützung aus dieser Stiftung noch kein Recht giebt. In diesem Fall bleibt daher nur übrig, daß es die Gesammtheit und deren Vertreter, der Staat, ist, welchem die Befugniß zusteht, von den Eigenthümern der Stiftungen die stiftungsmäßige Verwendung ihres Vermögens zu verlangen, daß es sein Recht ist, durch welches bei Stiftungen das Eigenthumsrecht der Korporationen, in deren Besitz sie sich befinden, beschränkt wird.

Das gleiche ergiebt sich aber nicht blos für diesen Fall, sondern für alle Stiftungen überhaupt noch von einer andern Seite. Eine Stiftung wird durch die Willenserklärung des Stifters begründet, daß sein Vermögen oder ein gewisser Theil desselben für alle Zukunft einem bestimmten Zwecke gewidmet sein solle. Aber wer giebt dem Stifter das Recht, in dieser Weise für alle Zeiten über sein Vermögen zu verfügen? So lange jemand lebt, kann er nach natürlichem Recht mit seinem Eigenthum anfangen, was er will; er kann es daher auch unter jeder beliebigen Bedingung an andere abtreten, und wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird[1], wieder zurückfordern. Da sich ferner dieses sein Eigenthumsrecht bis zum letzten Augenblick seines Lebens erstreckt, so kann er auch die Verfügung treffen, daß sein Eigenthum erst in diesem letzten Moment seines Lebens an einen andern übergehe, er kann es (abgesehen von den sittlichen Verpflichtungen gegen die Seinigen, auf denen die Intestaterbfolge beruht) mit rechtlicher Wirkung vermachen, wem er will. Aber von dem Augenblick an, wo der Erbe

in sein Recht eintritt, ist er der Eigenthümer: nur sein Wille entscheidet über den Gebrauch, der von der Erbschaft gemacht wird, und nur sein Recht, nicht das des Erblassers, wird verletzt, wenn ihm sein Erbe verweigert wird. Hieran wird auch dann nichts geändert, wenn der Verstorbene dem Erben sein Vermögen mit der Bestimmung vermacht hat, daß es einem andern zufallen solle, falls jener von demselben nicht einen bestimmten Gebrauch macht. Auch in diesem Fall besteht das Rechtsverhältniß, das der Verstorbene begründet hat, nur unter den Ueberlebenden: der eine ist der faktische, der andere der eventuelle Erbe; wenn aber der letztere sich dazu versteht, auf seine eventuellen Erbansprüche zu verzichten, so ist niemand da, welcher den nächsten Erben an der freien Verfügung über das Erbe verhindern und ihn nöthigen könnte, es nach dem Willen des Erblassers zu verwenden. Der Verstorbene hat die Verfügung über sein Vermögen bis zu seinem Lebensende gehabt, von da an ist sie an seine Erben übergegangen. Nicht anders verhält es sich, wenn jemand durch den Eintritt in eine Lebensversicherung oder eine Witwenkasse oder einen ähnlichen Akt Vermögensrechte begründet hat, die erst nach seinem Tode in Kraft treten. Hier ist es zwar gleichfalls der Verstorbene, auf dessen Willen und Leistung jene Rechte beruhen, aber die Inhaber derselben sind die Ueberlebenden, welche deßhalb auch über das Eigenthum, auf das sich dieselben beziehen, frei verfügen, und wenn sie wollen auf ihre Ansprüche verzichten können. Daß jeder das natürliche Recht habe, über den Gebrauch, der nach seinem Tode von seinem Eigenthum gemacht werden soll, unabänderlich zu verfügen, wird durch diese Beispiele nicht dargethan. Es läßt sich vielmehr nicht absehen, wie irgend jemand nach natürlichem Rechte zu dieser Befugniß kommen könnte. Denn das Eigenthums-

recht auf eine Sache ist das Recht auf ihren ausschließlichen und unbeschränkten Gebrauch; wenn durch den Tod des Eigenthümers die Möglichkeit, daß er von der Sache Gebrauch mache, schlechthin und für immer aufgehoben ist, so ist auch sein Eigenthumsrecht auf dieselbe aufgehoben, da es auf das Unmögliche kein Recht giebt; und wenn er aufgehört hat, mit anderen Menschen im Verhältniß gegenseitiger Einwirkung zu stehen, treten auch die Bestimmungen, welche dieses Verhältniß regelten, die ihm zustehenden Rechte und die ihm gegenüber verpflichtenden Rechtsverbindlichkeiten außer Kraft, und so wenig er noch ein Unrecht gegen die Ueberlebenden begehen kann, ebensowenig können sich diese gegen ihn einer Rechtsverletzung schuldig machen. Aus dem natürlichen Rechte des Einzelnen läßt sich daher die Verpflichtung der Nachwelt, eine von ihm gemachte Stiftung ihrem Stiftungszweck zu erhalten, nicht ableiten. Läßt sie sich aber nicht auf das natürliche Recht gründen, so bleibt nur übrig, daß sie auf der positiven Gesetzgebung, und daher, wie alle positive Gesetzgebung, auf dem Willen der Gesellschaft beruht; und diese Gesellschaft wird in einem Fall, in dem es sich um Rechtsverhältnisse handelt, nur die Staatsgesellschaft sein können. Der Staat ist es, welcher Stiftungen ermöglicht, indem er den Stiftern die stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungsvermögens verbürgt, und durch diese Bestimmung das natürliche Recht der Ueberlebenden, über jenes Vermögen frei zu verfügen, beschränkt. Zu dieser Beschränkung ist er aber nur aus Gründen des öffentlichen Interesses und nur innerhalb der durch das öffentliche Interesse gezogenen Grenzen berechtigt. Eine Stiftung kann daher nur durch seine Genehmigung zu Stande kommen, und er darf ihr diese nur dann ertheilen, wenn sie einem gemeinnützigen Zweck dient. Er hat die Verwaltung der Stiftungen

zu beaufsichtigen, um zu verhindern, daß der Stiftungszweck, — sei es durch schlechte oder unredliche Verwaltung, sei es durch stiftungswidrige Verwendung des Stiftungsvermögens — beeinträchtigt werde. Sollte es sich endlich herausstellen, daß die Zwecke, für welche die Stiftung gemacht ist, gegenstandslos geworden sind, oder daß sie gemeinnützig zu sein aufgehört haben, so kann dem Staat die Befugniß nicht abgesprochen werden, die Stiftung, die ja nur durch seinen Willen besteht uud nur wegen ihrer Gemeinnützigkeit von ihm genehmigt werden durfte, aufzuheben, seine Genehmigung zurückzuziehen oder ihre Fortdauer an die Bedingung zu knüpfen, daß die Einkünfte der Stiftung statt der ursprünglichen Zwecke für andere, gemeinnützigere, verwendet werden.

Durch diese Erörterungen wird es uns nun möglich gemacht sein, über die Rechte und Verpflichtungen des Staats in Betreff des kirchlichen Vermögens und der Fürsorge für die ökonomischen Bedürfnisse der Kirchen uns eine bestimmtere Ansicht zu bilden.

Wo die Kirche eine Staatsanstalt ist, da bildet ihr Vermögen einen Theil des Staats- und Gemeindevermögens und wird ebenso, wie die übrigen Bestandtheile desselben, von Staats- nnd Gemeindebehörden verwaltet, dagegen hat aber der Staat auch die Verpflichtung, so weit es nicht ausreicht, seinerseits für die materiellen Bedürfnisse der Kirche einzutreten. Ist umgekehrt eine Kirche vom Staat gänzlich getrennt, so wird dieser einestheils in die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens sich nicht einmischen dürfen, er wird es aber anderntheils auch lediglich ihr selbst überlassen müssen, wie und woher sie sich die Mittel verschaffen will, deren sie bedarf. Folgerichtig dürfte er dann aber freilich auch für die Erhaltung des Kirchenvermögens nichts thun, diesem Vermögen nicht den Charakter einer Stiftung, einer

dem freien Verkehr entzogenen, einem bestimmten Zweck ausschließlich gewidmeten Sache verleihen; ebensowenig dürfte er den Kirchen zur Einziehung kirchlicher Abgaben eine weitere Beihülfe leisten, als daß er ihnen, wie allen seinen Angehörigen, die gerichtliche Klage wegen Verweigerung vertragsmäßiger Leistungen offen hält. Hat dagegen eine Kirche die Stellung einer relativ selbständigen, aber doch in einer positiven Verbindung mit dem Staate stehenden öffentlichen Korporation, so wird sich dieß auch in der Behandlung ihrer ökonomischen Angelegenheiten ausdrücken. Je größer die Bedeutung ist, die ihr für das Leben des Volkes thatsächlich zukommt, um so mehr Veranlassung hat auch der Staat, ihr nicht allein die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens zu erleichtern, sondern sie auch, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, mit den seinigen zu unterstützen. Andererseits aber erwirbt er in demselben Maße, wie dieß geschieht, das Recht und übernimmt die Verpflichtung, über den Gebrauch, welchen die Kirche von diesen ihren Mitteln macht, eine Aufsicht auszuüben. Die Eigenthümerinnen des Kirchenvermögens und der kirchlichen Stiftungen sind allerdings, sofern es sich um die eines ganzen Landes oder eines kirchlich abgegrenzten Landestheils handelt, die Gesammtkirchen dieses Landes oder Landestheils, jede mit Beziehung auf die ihrer Confession zugehörigen; für die lokalen Stiftungen und das örtliche Kirchenvermögen die betreffenden Orts- oder Kirchspielsgemeinden; und eben diesen steht es auch zu, über die Einkünfte ihrer Kirchen zu verfügen. Aber Sache des Staats ist es, darüber zu wachen, daß die Mittel, welche er der Kirche gewährt, die Steuern, deren Erhebung er ihr gestattet, das Vermögen, dessen Bildung und Erhaltung seine Gesetze ihr möglich machen, zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, als zu denen, für die sie bestimmt sind.

Denn dieselben Gründe des öffentlichen Interesses, die ihn veranlassen, eine Kirche zu unterstützen und ihr Vorrechte zu gewähren, verpflichten ihn auch, darauf zu halten, daß diese Vorrechte und diese Unterstützung wirklich dazu gebraucht werden, wozu er sie gewährt hat. Ebenso kann aber auch derjenige Theil des Volkes, welcher der von ihm privilegirten Kirche angehört, verlangen, daß das Vermögen, welches sein Eigenthum ist, die Abgaben, die er zu bezahlen hat, ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden, daß ihn der Staat gegen einen etwaigen Mißbrauch der Gewalt, welche die Kirchenbehörden als Vermögensverwalter besitzen, entweder von sich aus schütze oder es ihm möglich mache, sich selbst dagegen zu schützen.

Im besondern bezieht sich die Aufsicht, welche der Staat über die Verwaltung der kirchlichen Finanzen auszuüben hat, auf drei Punkte: die Verwendung der kirchlichen Einkünfte, den Vermögenserwerb der Kirchen und religiösen Genossenschaften, und die Erhaltung dieses Vermögens für seinen stiftungsmäßigen Zweck.

Hinsichtlich des ersten von diesen drei Punkten liegt die Sache nun sehr einfach. Wenn der Staat eine Kirche nicht blos überhaupt als eine Korporation mit eigener rechtlicher Persönlichkeit anerkennt, sondern auch ihrem Vermögen den Charakter einer frommen Stiftung, ihr selbst das Recht ertheilt, Vermächtnisse für bestimmte Zwecke anzunehmen, so darf er sich, wie bereits nachgewiesen wurde, auch das Recht nicht entziehen lassen, über die Verwendung der kirchlichen Einkünfte eine gewisse Aufsicht zu führen. Wie gewissenhaft er auch die Selbstbestimmung der Kirchen achten, wie wenig er ihnen über die Wege, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe einzuschlagen haben, Vorschriften ertheilen mag: das wenigstens muß er von ihnen verlangen, daß sie die Mittel,

die er ihnen gewährt oder deren Erwerb er ihnen möglich macht, nicht für Zwecke verwenden, zu denen sie nicht bestimmt sind; daß nicht mit kirchlichen Fonds eine politische Agitation genährt, eine Partheipresse unterstützt, Strafen, die wegen gesetzwidriger Handlungen verhängt sind, bestritten werden; er muß ebendeßhalb auch das Recht haben, die Erfüllung dieses Verlangens durch die geeigneten Mittel herbeizuführen.

Ebensowenig läßt sich aber auch das Recht und die Verpflichtung des Staats bestreiten, über den Umfang des kirchlichen Vermögens und über die Art seiner Erwerbung eine Aufsicht zu führen. Einem Privatmann oder einer Privatgesellschaft kann allerdings in ihrer Erwerbthätigkeit keine Grenze gezogen werden: es steht jedem frei, sich zu erwerben, was er mit gesetzlichen Mitteln erwerben kann, und diese Freiheit des Erwerbs ist ohne Gefahr für die Gesellschaft, da gerade dann, wenn der Bewegung des Vermögens keine künstlichen Schranken gesetzt werden, durch allgemeine psychologische und sociale Gesetze dafür gesorgt ist, daß diese Bewegung im Fluß bleibt, und trotz aller Ungleichheit des Besitzes keine zu dem Gesammtvermögen eines Volkes außer Verhältniß stehende Vermögensmasse sich auf die Dauer in Einer Hand anhäuft. Aber anders verhält es sich mit einem Stiftungsvermögen, wie das der Kirchen und der religiösen Korporationen. Dieses Vermögen ist aus dem freien Verkehr herausgenommen, es ist unveräußerlich. Wird es nun den Besitzern eines solchen unveräußerlichen Vermögens freigestellt, dasselbe beliebig zu vermehren, und wird die Unveräußerlichkeit auch auf jeden neuen Zuwachs ausgedehnt, so liegt die Gefahr nahe, daß dieses Vermögen der todten Hand mit der Zeit eine unverhältnißmäßige und für das Gemeinwesen nachtheilige Höhe erreiche; und daß

dieß keine blos eingebildete Gefahr ist, zeigt das Beispiel der Länder, in denen der Besitz der Kirchen und Klöster einen so bedeutenden Theil des Volksvermögens umfaßte, daß dadurch die Macht des Klerus in's maßlose gesteigert und dem Wohlstand des Volkes die tiefsten Wunden geschlagen wurden. Dieser Gefahr braucht sich aber ein Staat um so weniger auszusetzen, da sie nicht aus den allgemeinen Gesetzen des Eigenthumsrechts, sondern nur aus dem Vorrecht hervorgeht, welches dem Stiftungsvermögen ertheilt wird. Dieses Vorrecht findet seine Rechtfertigung und Begründung nur in dem Zwecke der Stiftungen und der Korporationen, denen es ertheilt ist. Es darf aber ebendeßhalb auch nicht weiter ausgedehnt werden, als dieser Zweck fordert. Wenn der Staat gewissen Korporationen das Privilegium ertheilt, daß ihr Eigenthum als Stiftungsvermögen dem freien Verkehr entzogen ist, so hat er auch dafür zu sorgen, daß in ihren Händen nicht mehr Eigenthum angehäuft werde, als sie für die Aufgaben bedürfen, deren Erfüllung ihnen durch jenes Privilegium möglich gemacht werden soll. Das Mittel dazu hat er in der Hand, wenn er den Grundsatz, daß eine Stiftung nur durch die staatliche Genehmigung zu Stande kommen kann — einen Grundsatz, dessen Richtigkeit nach allem bisherigen außer Zweifel steht — in der rechten Art anwendet. Ertheilt man freilich den Kirchen und den religiösen Korporationen ein für allemal die Befugniß, Vermächtnisse und sonstige Stiftungen anzunehmen, so läßt sich dem ungemessenen Anwachsen ihres Vermögens kein Riegel vorschieben. Würde man dagegen daran festhalten, daß ebensogut, wie die Begründung, auch jede Vermehrung eines Stiftungsvermögens der staatlichen Genehmigung bedürfe, und daß diese nur nach Maßgabe des nachweisbaren Bedürfnisses zu ertheilen sei, so wäre dem

Staate die Möglichkeit gegeben, den Gefahren zu begegnen, welche die übermäßige Vermehrung des Besitzes der todten Hand in volkswirthschaftlicher wie in politischer Beziehung mit sich führt.

Neben dem Umfang des kirchlichen Vermögens kommen weiter die Mittel in Betracht, durch die es erworben wird. Wenn es sich nämlich auch im allgemeinen von selbst versteht, daß die Kirchen wie jedermann sich zur Vermehrung ihres Vermögens nur rechtlicher und vom Gesetz gestatteter Mittel bedienen dürfen, so macht doch ihr Charakter und das Verhältniß, in dem sie zum Staat stehen, noch einige besondere Bestimmungen nothwendig. Die Rechte, welche der Staat den Kirchen ertheilt hat, sind ihnen nicht zu beliebigem Gebrauche, sondern nur mit Rücksicht auf ihre eigenthümliche Aufgabe, die Förderung des religiösen Lebens, ertheilt worden, und dieß gilt von ihren auf den Vermögenserwerb bezüglichen Rechten so gut, wie von allen andern. Sie sind nicht als Erwerbsgenossenschaften, sondern als religiöse Genossenschaften privilegirt. Der Staat ist ohne Zweifel befugt und verpflichtet, darauf zu halten, daß sie auch thatsächlich nichts anderes seien, als was sie ihm gegenüber zu sein behaupten; es ist daher eine Aufgabe der Gesetzgebung, zu bestimmen, ob überhaupt und innerhalb welcher Grenzen den Kirchen und den religiösen Korporationen eine Erwerbsthätigkeit zu gestatten ist. Die Verhältnisse, Bedürfnisse und Sitten der Menschen begründen allerdings in dieser Beziehung einen so erheblichen Unterschied, daß es nicht zulässig erscheint, an alle Zeiten und Gegenden den gleichen Maßstab anzulegen, und auch die Erwerbsarten vertragen sich nicht alle gleich gut oder gleich schlecht mit den Aufgaben und dem Charakter einer religiösen Korporation. Die Bewirthschaftung eines eigenen Guts und der Betrieb eines damit in Verbindung

stehenden landwirthschaftlichen Gewerbes, die Ausbeutung eines Bergwerks, überhaupt ein an den Grundbesitz geknüpfter Erwerb hat einen andern Charakter, als ein solcher, der auf den Umtrieb des beweglichen Vermögens, auf industrielle oder Handelsunternehmungen gerichtet ist. Aber als allgemeine Norm werden sich immer zwei Grundsätze aufstellen lassen; einmal, daß keiner religiösen Korporation der Betrieb einer auf den Erwerb gerichteten Thätigkeit gestattet werde, welche wegen ihres Umfangs, oder der auf sie zu verwendenden Sorgfalt, oder ihrer, zunächst nach den herrschenden Begriffen zu beurtheilenden, Unschicklichkeit ihren eigentlichen Beruf beeinträchtigen müßte; und sodann, daß ihre religiöse Thätigkeit nicht zum bloßen Mittel für den Erwerb gemacht werde. Namentlich der letztere Fall ist es, den die Gesetzgebung in's Auge fassen muß, weil hier nach der Natur der Sache und dem Zeugniß der Erfahrung die Gefahr des Mißbrauchs besonders groß ist. Die Kirche verspricht ihren Angehörigen Güter zu verschaffen, die jedem äußeren Besitz an Werth unvergleichbar vorgehen. Behauptet sie nun zugleich, daß die Erlangung dieser Güter durch Gaben und Geschenke an die Kirche bedingt sei, oder doch erleichtert werde, und findet sie damit Glauben, so ist ihr die reichste Gelegenheit eröffnet, die himmlischen Schätze, die sie verspricht, gegen irdische umzutauschen, die sie erhält, und so denn freilich, da jenes Versprechen sie nichts kostet, sehr gewinnbringende, aber ihrem religiösen Beruf, wie sich nicht verkennen läßt, im höchsten Grad widersprechende Geschäfte zu machen. Und es ist ja bekannt, wie diese Gelegenheit nicht selten ausgebeutet worden ist, welche unglaubliche Summen selbst in der christlichen Kirche (um mich auf diese zu beschränken) dem gläubigen Volke durch Ablässe, durch Wallfahrten, durch Verkauf von Reliquien, von Amuletten,

von wunderthätigen Wassern u. s. w. nicht selten in offenbar betrügerischer Weise abgenommen worden sind; wie man es sich angelegen sein ließ, wohlhabende Mädchen für die Klöster zu werben, denen sie dann ihr Vermögen zubringen sollten; wie die Bereitwilligkeit der Sterbenden zu Vermächtnissen für Kirchen und Klöster so gewerbsmäßig und mit solchem Erfolge benützt wurde, daß man selbst in dem gutkatholischen Belgien eigene Gesetze gegen die geistliche Erbschleicherei nöthig gefunden hat. Hier gerade liegt die Gefahr, daß der Klerus seine Stellung mißbrauche, allerdings besonders nahe. Es kostet so wenig, sein Vermögen für eine Zeit, in der man es doch nicht mehr besitzt, der Kirche zu schenken, es ist so leicht, für seine Sünden auf Kosten seiner Erben Genugthuung zu leisten, daß abergläubische Gemüther immer bereit sein werden, sich auf diesem bequemen Wege von den Schrecken des Jenseits zu befreien und sich seine Freuden zu sichern; die Stimmung, die der Gedanke an den Tod bei den meisten hervorruft, die Beklommenheit eines Kranken, die Gewissensangst eines Sterbenden bietet dem Beichtvater, der sie zum Vortheil seiner Kirche benützen will und damit vielleicht wirklich ein gutes Werk zu thun meint, einen so empfänglichen Boden, daß man sich nicht wundern kann, wenn gerade die Vermächtnisse für die Kirche überall, wo man ihr freie Hand ließ, eine äußerst ergiebige Einkommensquelle geworden sind. Der Staat hat daher hier alle Veranlassung, gegen den naheliegenden Mißbrauch einzuschreiten. Nur ist es außerordentlich schwer, Maßregeln zu finden, welche den gewünschten Erfolg haben. Auch die zweckmäßige Bestimmung des belgischen Gesetzes, daß Vermächtnisse an Kirchen und Klöster ungültig sind, wenn sie nicht eine bestimmte Zeit vor dem Tode des Legatars gemacht sind, gewährt nur theilweise Abhülfe. Die nachhal-

tigste Wirkung wird man wohl immer damit erreichen, daß jedes einzelne Vermächtniß für kirchliche Zwecke von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht wird; und das Recht dazu hat der Staat unzweifelhaft, denn da er allein dem der Kirche geschenkten Vermögen den Charakter eines unantastbaren Stiftungsguts verleihen kann, muß es ihm auch zustehen, darüber zu entscheiden, ob zur Ertheilung dieses Privilegiums ausreichende Gründe vorliegen.

Wie aber dem Staat über den Vermögenserwerb der Kirchen und der religiösen Genossenschaften eine Aufsicht zusteht, so hat er auch darüber zu wachen, daß dieses Vermögen seinem ursprünglichen Zweck und seinem rechtmäßigen Eigenthümer erhalten werde. Denn sein Gesetz ist es, wie wir gesehen haben, das ihm seinen stiftungsmäßigen Charakter verleiht, sein Recht wird verletzt, wenn es seiner Bestimmung entfremdet wird; er hat sich dafür, daß dieß nicht geschehe, verbürgt, weil ihm dieß im öffentlichen Interesse zu liegen schien, und er hat dieses Interesse dadurch zu wahren, daß er sein Wort einlöst. Falls daher das Vermögen einer Kirche oder einer kirchlichen Stiftung von den Verwaltern desselben seinem stiftungsmäßigen Zweck entzogen wird, so hat die Staatsbehörde nicht erst abzuwarten, bis darüber eine gerichtliche Klage angebracht wird, zu deren Erhebung vielleicht gar niemand formell legitimirt ist, sondern sie hat von sich aus einzuschreiten, was ihr aber freilich nur dann möglich ist, wenn ihr überhaupt eine gesetzliche Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zusteht.

So einfach aber diese Aufgabe für gewöhnlich ist, so bedeutende Schwierigkeiten erheben sich, wenn durch eine Aenderung der Verhältnisse, unter denen ein Kirchen- oder Stiftungsvermögen erworben wurde, entweder sein Zweck oder die Person seines Eigenthümers in Frage gestellt wird.

Wenn die Lehren, die Einrichtungen oder der Kultus einer Gesellschaft sich ändern, so werden die Zwecke, welchen ihr Kirchenvermögen und ihre kirchlichen Stiftungen dienen, eine entsprechende Veränderung erleiden; was die Vorzeit für nothwendig oder doch für verdienstlich hielt, erscheint jetzt vielleicht als werthlos oder gar als sündhaft; was für sie ein religiöser Akt war, hat jetzt diese Bedeutung verloren. Man kann den Nachkommen unmöglich zumuthen, daß sie die Güter, welche ihre Vorfahren gewissen Zwecken gewidmet hatten, den gleichen Zwecken auch dann widmen, wenn sie dieselben für unnütz oder für verwerflich halten; und man hat sich auch niemals dazu verpflichtet geglaubt. Als das Heidenthum im römischen Reiche durch das Christenthum verdrängt wurde, nahm die christliche Kirche so wenig wie der christliche Staat den mindesten Anstand, sich der alten Tempel und Tempelgüter zu bemächtigen; das Bedenken, daß sie damit ein Unrecht begehen, der Heiligkeit der Stiftungen zu nahe treten könnten, stieg ihnen nicht auf, und sie waren hiebei unzweifelhaft in ihrem Rechte. Ebenso gieng es später beim Uebertritt vom Katholicismus zum Protestantismus: die Kirchen- und Klostergüter wurden eingezogen und theils der neuen Kirche und ihrem Kultus, theils anderen Zwecken überwiesen; und so weit dieß wirklich gemeinnützige Zwecke waren, und die kirchlichen Bedürfnisse dabei ausreichend berücksichtigt wurden, war auch dieß ganz in der Ordnung. Ebensowenig lag ein Unrecht darin, wenn für Aufgaben, die im Mittelalter der Kirche oblagen, z. B. für den Unterricht, die Armen- und Krankenpflege, in der Folge eigene, besser dafür geeignete Organe gebildet, und die für jene Zwecke bestimmten Stiftungen ihnen übergeben wurden. Die Nachwelt ist nicht verpflichtet, sich in ihrer Verfügung über das öffentliche Eigenthum durch den Willen, die An-

sichten und die Bedürfnisse der Vergangenheit unabänderlich binden zu lassen. Daß ein Vermögen einem bestimmten stiftungsmäßigen Zwecke gewidmet ist, beruht in letzter Beziehung, wie wir gesehen haben, auf dem Willen des Staats, der diese seine Bestimmung genehmigt hat, und diese Genehmigung darf der Staat nur dann ertheilen, wenn er jenen Zweck als einen gemeinnützigen erkannt hat. Er darf sie daher auch nur für so lange ertheilen, als der Stiftungszweck ein gemeinnütziger ist; wenn er sich dagegen überzeugt hat, daß er dieß nicht mehr sei, muß er sie zurückziehen, und wenn auch die Bestimmung einer Stiftung bei der Errichtung derselben von der Staatsgewalt als eine unabänderliche und für alle Zukunft gültige anerkannt worden wäre, dürfte dieser Rechtsirrthum die spätere Gesetzgebung nicht abhalten, sie nach den Gesichtspnnkten zu behandeln, welche in der Natur dieses Rechtsverhältnisses begründet sind, und ihr demgemäß, wenn der stiftungsmäßige Zweck gemeinschädlich oder werthlos oder unausführbar geworden ist, eine veränderte Bestimmung zu geben. Ebenso verhält es sich mit dem Vermögen der Korporationen. So lange eine Korporation besteht, hat sie unstreitig das Recht, von ihrem Vermögen den seiner Bestimmung entsprechenden Gebrauch zu machen. Aber sie besteht als Korporation nur durch den Willen des Staats, durch die ihr von demselben ertheilte Anerkennung; und diese Anerkennung darf ihr der Staat, wie früher (S. 72 f.) gezeigt wurde, nur unter der Voraussetzung, daß sie gemeinnützige Zwecke verfolge, und deßhalb nur für so lange ertheilen, als diese Voraussetzung zutrifft. Jede Anerkennung einer Korporation und jedes ihr verliehene Privilegium ist daher der Natur der Sache nach widerruflich; und so bedenklich es auch wäre, wenn man es den Regierungen anheimgeben wollte, jene Anerkennung be=

liebig zurückzunehmen, so unerläßlich ist doch der Grundsatz, daß sie in den vom Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen zurückgenommen werden kann, da es sonst der Gesellschaft ganz unmöglich gemacht wäre, sich von veralteten, ihre freie Bewegung hemmenden, vielleicht geradezu schädlichen und verderblichen Einrichtungen zu befreien. Hat aber der Staat unter Umständen das Recht, die auf seinem Gebiet befindlichen Korporationen aufzuheben, so hat er auch das Recht, sie zu reformiren, ihren Fortbestand an die Bedingung zu knüpfen, daß sie aus ihrer Verfassung alles das entfernen, was ihre Aufhebung rechtfertigen würde. Ebensowenig wird man den einzelnen Korporationen die Befugniß absprechen können, ihre Einrichtungen und Satzungen zu ändern; nur daß sie dazu selbstverständlich der staatlichen Genehmigung bedürfen. Auch die Bestimmung des Korporationsvermögens wird in dieser Weise geändert werden können. Falls ohnedem eine Korporation ganz aufgehoben wird, muß über ihr Vermögen neu verfügt werden. Ob es aber die aufzuhebende Korporation selbst oder der Staat ist, dem diese Verfügung zusteht, wird sich nach den jeweiligen besonderen Umständen richten, und es wird dabei namentlich auch der Ursprung und die Bestimmung des betreffenden Korporationsvermögens in Betracht kommen; die Genehmigung des Staats ist zu derselben jedenfalls erforderlich.

Alles dieses findet nun auch auf die kirchlichen Stiftungen und Korporationsgüter seine Anwendung. Auch ihre Bestimmung kann theils vom Staate theils von den Kirchen geändert werden. In dem letzteren Fall ist zu der Aenderung die Zustimmung des Staats nöthig; in dem ersteren wird die Aenderung entweder unmittelbar durch ein Gesetz oder auf dem durch's Gesetz bezeichneten Wege zu erfolgen haben. Materiell ist dieselbe aber nur dann gerechtfertigt,

wenn die bisherige Verwendung des kirchlichen Vermögens dem öffentlichen Interesse nicht mehr entspricht, und ebendamit die Nothwendigkeit seiner anderweitigen Verwendung eingetreten, oder doch die Berechtigung, es der freien Verfügung der Gegenwart zu entziehen, aufgehoben ist. Da endlich das Recht des Staats, seine frühere Anerkennung der Stiftung zu modificiren oder zurückzunehmen, nur auf diesem Grunde beruht, so erstreckt es sich auch nur so weit, als dieser Grund führt; wenn daher einem Stiftungsvermögen in Folge der veränderten Zustände und Bedürfnisse eine veränderte Bestimmung gegeben werden muß, so ist immer erst zu untersuchen, wie weit diese Aenderung zu gehen hat, und ob nicht (wie dieß in der Wirklichkeit doch fast immer der Fall sein wird) die Absicht der Stiftung, wenn auch in ihrer näheren Bestimmtheit nicht mehr zeitgemäß, wenigstens ihrer allgemeinen Tendenz nach sich festhalten läßt. So weit dieß möglich ist, erscheint der Staat dazu verpflichtet; und es ist deßhalb im allgemeinen nicht zu billigen, wenn Kirchen- und Klostergüter von katholischen wie von protestantischen Regierungen sehr häufig einfach für die Staatskasse, ja auch wohl für den Privatgebrauch der Fürsten eingezogen wurden, statt den Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Armenpflege erhalten zu werden. Wenn ein Staat für diese Zwecke ohnedieß ausreichend sorgt, wird die einfache Einziehung der Kirchengüter allerdings auch ihnen mittelbar zugutekommen, aber richtiger ist es doch immer, in der Veränderung der Stiftungszwecke nicht weiter zu gehen, als die thatsächlichen Verhältnisse fordern.

Mit dieser Frage hängt aber noch eine zweite zusammen. Wie die kirchlichen Güter und Stiftungen ihrer eigenthümlichen Bestimmung erhalten werden sollen, so sollen sie auch ihren Eigenthümern erhalten werden; wie aber in jener Be-

ziehung Schwierigkeiten entstehen und Aenderungen nothwendig werden können, so auch in dieser. Die Eigenthümer jener Güter sind nicht Einzelne, sondern Korporationen: Ortskirchen, Landeskirchen, Klöster, Orden u. s. w. Jede von diesen Korporationen besteht aber aus mehreren Individuen, und der gemeinsame Wille dieser sämmtlichen Individuen bildet den Willen der Korporation. Wie nun aber, wenn nicht alle dasselbe wollen? Wer sind dann diejenigen, deren Wille als der der Gesammtheit zu gelten hat? Darauf lautet die Antwort in verschiedenen Korporationen, je nach ihrer Verfassung, verschieden. Die katholische Kirche mit ihrer hierarchischen Verfassung betrachtet den Parochus, so lange er von seinem Bischof als solcher anerkannt ist, als den Vertreter seiner Gemeinde, den Abt als den seines Klosters, den Bischof als den seiner Diöcese, den Papst als den der Gesammtkirche; und dieser Anschauung gemäß bemächtigten sich in der neueren Zeit überall, wo der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Güter zurückgegeben wurde, sofort die Bischöfe und ihre Organe derselben. Ebenso wird es auf dieser Seite als selbstverständlich betrachtet, daß jeder, den sein Bischof excommunicirt, oder der sich selbst von ihm lossagt, ebendamit jedes Anrecht auf seinen Antheil an dem kirchlichen Vermögen verliere. Auch in der protestantischen Kirche fehlt es nicht an solchen, die wenigstens so lange, als sie selbst oder ihre Partheigenossen im Kirchenregiment sitzen, einer ähnlichen Auffassung das Wort reden; so gewiß auch durch dieselbe, wenn man im 16ten Jahrhundert ihr hätte folgen wollen, die Bildung protestantischer Gemeinden auf's äußerste erschwert, die einer protestantischen Kirche unmöglich gemacht worden wäre. Aber für den Staat werden diese Anschauungen nicht maßgebend sein dürfen. Er kann in den Kirchen und religiösen Korporationen nichts anderes sehen, als eine

Anzahl von Personen, die sich mit seiner Genehmigung unter einer bestimmten Verfassung zur Verfolgung gewisser Zwecke vereinigt haben. Er kann daher auch das Eigenthum dieser Korporationen nur als das gemeinschaftliche Eigenthum ihrer Mitglieder betrachten, welches sich in rechtlicher Beziehung von anderem gemeinsamem Eigenthum lediglich dadurch unterscheidet, daß es von den Eigenthümern nicht nach Belieben, sondern blos für bestimmte Zwecke gebraucht werden darf. Will er nun auch diese Eigenthümer nicht hindern, die Verwaltung ihres Vermögens zu übertragen, wem sie wollen, so darf er doch nicht zugeben, daß derselben eine Einrichtung gegeben werde, wodurch ihr Eigenthumsrecht selbst aufgehoben oder illusorisch gemacht würde; denn er hat jenes Vermögen nicht als Eigenthum der Bischöfe oder der Pfarrer, sondern als Eigenthum der Kirchen, d. h. der Gemeinden, der sämmtlichen einer Orts- oder Landeskirche angehörigen Personen, anerkannt. Diese würden es aber verlieren, wenn irgend einer Kirchenbehörde die unbedingte Verfügung über seinen Gebrauch zustände, da ein Eigenthumsrecht ohne alles Gebrauchsrecht keinen Werth hat, oder vielmehr der baare Widersinn, logisch und rechtlich unmöglich ist. Der Staat darf daher den Kirchen und religiösen Gesellschaften nur unter der Bedingung die korporativen Rechte, ihrem Vermögen den Charakter eines Stiftungsvermögens ertheilen, daß das Eigenthum dieses Vermögens der Gesammtheit ihrer Mitglieder, also im vorliegenden Fall den Ortsgemeinden und der Gesammtgemeinde jeder Landeskirche erhalten werde; er muß aber ebendeßhalb auch verlangen, daß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werde, dieses ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, daß bei einem etwaigen Streit über die Verwendung des Kirchenvermögens ihr die letzte Entscheidung vorbehalten bleibe. Er muß dieß schon

aus rein rechtlichen Gründen verlangen; er muß es aber auch deßhalb, weil ohne diese Bestimmung das religiöse Leben in seiner freien Bewegung, die Gemeinde in ihrer freien Selbstbestimmung auf's schwerste beeinträchtigt würde. Ueberläßt man den Kirchenbehörden die unbedingte Verfügung über das Kirchenvermögen, so überläßt man ihnen auch die Verfügung über die Kirche: sie haben es in der Hand, jeden, der sich ihnen unangenehm macht, seines Antheils am Kirchenvermögen zu berauben, indem sie ihn von der Kirche ausschließen oder durch ihre Maßregeln zur Kirche hinausdrängen; und die Menschen müßten anders sein, als sie sind, wenn dadurch nicht dem Widerstand gegen hierarchische Uebergriffe, der religiösen Freiheit, dem Fortschritt der theologischen Wissenschaft und den Versuchen kirchlicher Reform das stärkste Hinderniß in den Weg gelegt wäre. Nur wenn die Gemeinden Herren ihres Vermögens sind, werden sie im Stande sein, sich gegen die Aufdrängung von Geistlichen, Kultusformen und Lehren, die ihrer Denkweise widerstreben, mit Erfolg zu vertheidigen, Predigern und Seelsorgern, die ihrem Bedürfniß entsprechen, aber vielleicht gerade deßhalb von ihren kirchlichen Vorgesetzten angefeindet werden, eine nachhaltige Stütze zu gewähren; nur dann wird eine wirkliche Bürgschaft dafür gegeben sein, daß die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und der Gang des kirchlichen Lebens mit dem, was der Geist der Zeit und der Bildungsstand eines Volks fordert, in keinen zu grellen Widerspruch komme.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist nun auch die Frage zu beurtheilen, wie es mit dem kirchlichen Vermögen gehalten werden soll, wenn in einer Kirche oder einer Gemeinde eine Spaltung eintritt, welche den Austritt eines größeren oder kleineren Theils ihrer Mitglieder herbeiführt. Diese Frage ist bisher nicht blos von der Gesetzgebung durch-

aus umgangen, sondern auch von der Wissenschaft nicht so eingehend, wie sie es verdiente, untersucht worden. Und so lange die Kirchen als Staatsanstalten behandelt wurden, mochte dieß eher ertragen werden, da der Fall, in dem sie praktisch geworden wäre, nur ausnahmsweise und in beschränktem Umfang vorkommen konnte. Verzichtet dagegen der Staat darauf, einerseits seine Bürger durch äußerliche Mittel bei ihrer Kirche festzuhalten oder die Bildung neuer Religionsgesellschaften zu erschweren und zu verhindern, andererseits das kirchliche Leben von sich aus beherrschen zu wollen, so läßt sich ihre Entscheidung nicht umgehen. Ja sie ist unter dieser Voraussetzung, wie dieß gerade in unserer Zeit der Augenschein zeigt, für die Sache der religiösen Freiheit und des Fortschritts eine Lebensfrage, deren gesetzlicher Regelung sich der Staat nicht länger entziehen darf. Diese Aufgabe ist aber nicht ganz leicht. Einerseits kann dem Einzelnen nicht das Recht eingeräumt werden, wenn er aus seiner Kirche austritt oder von ihr ausgeschlossen wird, die Herausgabe seines Antheils an dem kirchlichen Vermögen zu fordern; denn dieses Vermögen ist nicht ein gemeinsames Privateigenthum der Einzelnen, welches an diese zu beliebiger Verwendung vertheilt werden könnte, sondern es gehört der Gesammtheit der Gemeinde- oder Kirchenmitglieder nur wiefern sie zu dieser bestimmten Korporation vereinigt sind, und es ist ausschließlich für ihre kirchlichen Bedürfnisse bestimmt. Wollte man nun aber andererseits den Grundsatz aufstellen, daß das Vermögen der Kirchen und religiösen Korporationen denselben unter allen Umständen unverkürzt und ungetheilt bleiben müsse, mögen auch noch so viele von ihren Mitgliedern austreten, so müßte man vor allem ein sicheres Merkmal aufstellen, an dem sich bei einer in der Kirche oder Gemeinde eintretenden Spaltung erkennen ließe,

welcher von den Theilen, in die sie auseinandergegangen ist, als der Träger der dem Ganzen bisher zustehenden Persönlichkeit und in Folge davon als der rechtmäßige Eigenthümer des Korporationsvermögens zu betrachten ist. Soll es der Theil sein, welchem die Mehrzahl der Gemeindemitglieder oder auch die Mehrzahl der selbständigen Gemeindemitglieder angehört? Aber dieß wäre unter Umständen ein sehr unsicheres Merkmal. Die streitenden Theile können sich der Zahl nach so nahe stehen, daß der Zufall einer Mehrheit von wenigen Stimmen entscheiden würde. Soll nun die Minorität ihrer Vermögensrechte deßhalb beraubt werden, weil es ihr nicht gelungen ist, einige wenige Stimmen zu sich herüberzuziehen? Wenn ferner eine religiöse Bewegung allmählich um sich greift und am Ende den größeren Theil der Gemeindemitglieder ergreift: soll es ihren Gegnern, auch wenn sie schließlich noch so sehr in der Minderheit bleiben, freistehen, die Freunde des Neuen dadurch vom Genuß des gemeinsamen Vermögens auszuschließen, daß sie dieselben allmählich, immer nur wenige auf einmal, aus ihrer Gemeinde hinausdrängen? Aber das bloße Zahlenverhältniß kann in diesem Fall überhaupt nicht entscheiden. So lange die Gemeinde als solche besteht, kann die Gesammtheit von der Mehrheit vertreten, es kann daher auch der Mehrheit überlassen werden, über den Ertrag des gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen. Wenn aber die Gemeinde in zwei oder mehrere von einander getrennte Theile auseinandergeht, kann die Mehrheit nicht mehr als die Vertreterin der Gesammtheit betrachtet werden, da die Minderheit nicht mehr zu einem und demselben Gemeinwesen mit ihr verbunden ist; das Ganze, in dem bisher nach Stimmenmehrheit entschieden wurde, die rechtliche Persönlichkeit, welche bisher die Eigenthümerin des gemeinsamen Vermögens war, hat sich in zwei

oder mehrere solche Persönlichkeiten gespalten und es ist nicht mehr als billig, daß in der gleichen Weise und nach demselben Verhältniß auch das Vermögen getheilt werde. Wie aus der Trennung einer Ehe die Vermögensabsonderung folgt, so folgt aus der Theilung einer Gemeinde (wie dieß auch in anderen Fällen niemand bezweifelt) die Theilung des Gemeindevermögens. Nur dann wird ein anderes Verfahren dem Recht entsprechen, wenn ein Theil dem andern ohne eine genügende Veranlassung die Gemeinschaft aufkündigt, oder wenn er nach den Gesetzen der betreffenden Gesellschaft wegen eines Vergehens gegen dieselbe ausgeschlossen wird; aber wie es sich damit verhält, hat offenbar nicht der zurückbleibende Theil, der in diesem Fall zugleich Richter und Parthei wäre, zu entscheiden, und daß der eine Theil in der Mehrheit, der andere in der Minderheit ist, kann für diese Frage gleichfalls nicht in Betracht kommen: wenn die Zurückbleibenden die Minorität wären, würden sie ja den Austretenden auch nicht das Recht einräumen, das ganze Gesellschaftsvermögen für sich in Anspruch zu nehmen, sie würden deßhalb nicht zugeben, daß jene im Recht und sie selbst im Unrecht seien. Wollte man daher für den Fall, daß eine Kirche oder Gemeinde sich spaltet und in Folge davon auflöst, die Theilung des Gemeindevermögens nicht gestatten, so könnte doch das Zahlenverhältniß der streitenden Theile nicht das Merkmal abgeben, nach welchem über den Anspruch derselben auf jenes Vermögen zu entscheiden wäre.

Um so lieber wird man auf einem gewissen Standpunkt ein anderes Merkmal geltend machen. Diejenigen, wird man sagen, sind die rechtmäßigen Eigenthümer des Gemeindevermögens, welche mit der Gesammtkirche in Gemeinschaft bleiben; und in dieser Gemeinschaft bleiben die, welche die oberste Kirchenbehörde als Mitglieder der

Kirche anerkennt. Aber dieß hieße nichts anderes, als das Eigenthumsrecht auf das Kirchen- und Gemeindevermögen auf die Kirchenbehörde übertragen, und die Vermögensrechte des Volkes ihrem Belieben schutzlos preisgeben — ein Standpunkt, dessen Unzulässigkeit schon oben zur Genüge erwiesen ist. Der Hierarchie aller Confessionen mag dieser Standpunkt sich empfehlen, der Staat darf ihn nimmermehr anerkennen. Die Spaltung in der Gemeinde kann ja gerade deßhalb eintreten, ja sie wird in den meisten Fällen deßhalb eintreten, weil ein Theil derselben mit dem Vorgehen der Kirchenbehörden unzufrieden ist; da kann doch nicht eben diesen Behörden die Entscheidung des Streitfalls anheimgegeben, es kann ihnen unmöglich die Befugniß ertheilt werden, allen, die ihnen Opposition machen, ihren Antheil an dem gemeinsamen Vermögen zu entziehen.

Ein dritter möglicher Ausweg wäre der, daß gesagt würde: wenn in einer Kirche oder Gemeinde eine Spaltung entstehe, so seien als die rechtmäßigen Eigenthümer des Kirchenvermögens diejenigen zu betrachten, welche dem bestehenden Glauben und den bestehenden kirchlichen Einrichtungen treu bleiben; wer dagegen wegen seiner Abweichungen von den Lehren und Ordnungen seiner Kirche aus derselben ausgeschlossen werde oder austrete, der habe keinen Anspruch auf das Vermögen, welches eben nur dieser bestimmten, auf jenen Lehren und Ordnungen ruhenden Kirche gehöre. Diese Ansicht hat namentlich unter den Juristen vielen Beifall gefunden, und es ist dieß gerade deßhalb sehr begreiflich, weil die kirchenrechtlichen Fragen bei derselben nach den ihnen geläufigen privatrechtlichen Gesichtspunkten beurtheilt, ohne genaueres Eingehen auf die eigenthümliche Natur ihres Gegenstandes unter allgemeine Kategorieen des formalen Rechts gestellt werden. Der Glaube wird hier als eine Art von

Servitut behandelt, die auf dem Kirchenvermögen ruhe: wer an diesem Vermögen theilnehmen will, der ist verpflichtet, sich zu gewissen Ueberzeugungen zu bekennen; wer davon abweicht, der hat ebendamit sein Bürgerrecht in der Kirche und seinen Antheil an ihrem Vermögen verwirkt. Daß freilich nach dieser Theorie die protestantische Kirche einen augenscheinlichen Raub begangen hätte, wenn sie zur Zeit der Reformation katholisches Kirchengut in Besitz nahm, und daß die Einziehung der heidnischen Tempelgüter in dem christlich gewordenen Römerreich gleichfalls nichts anderes als ein Raub gewesen wäre, darüber würde man sich bei folgerichtigem Denken höchstens mit der Erwägung beruhigen können, diese beiden Rechtsverletzungen seien jetzt verjährt und schon längst nicht mehr klagbar. Indessen kann man sich von der Unhaltbarkeit dieses ganzen Standpunkts leicht überzeugen. Zunächst ist schon die Frage, wer der bestehenden Kirche und der bestehenden Kirchenlehre treu geblieben sei und wer nicht, in den meisten Fällen gar nicht zu entscheiden. So unendlich viel auch in allen Religionsgesellschaften gestritten worden ist, so haben doch noch immer alle streitenden Theile gleichsehr behauptet, sie seien die treuen Söhne ihrer Kirche; und wenn je einmal der eine oder der andere zugab, daß seine Ansicht dem Buchstaben der Kirchenlehre widerstreite, so berief er sich um so gewisser auf ihren Geist und ihre Consequenz. So war es immer und so wird es immer sein, außer bei denen, die einer Kirche freiwillig den Rücken kehren, und diese werden in der Regel auch an ihr Vermögen keinen Anspruch machen. Selbst unsere Reformatoren wollten ja von der katholischen Kirche keineswegs austreten, sondern sie erklärten sich selbst gerade für die wahren Katholiken; ebenso wie die ersten Christen sich für die wahren Juden erklärten. Wer soll nun unter solchen Umständen darüber urtheilen,

wie es sich in Wirklichkeit verhält, und wie kann der Staat, falls seine Entscheidung angerufen wird, feststellen, welcher von den streitenden Theilen seiner Kirche treu geblieben oder von ihr abgefallen ist? Man nehme z. B. den neuesten Fall, den der Altkatholiken. Diese Parthei behauptet, sie allein sei es, die an der alten, fast zweitausendjährigen Lehre ihrer Kirche festhalte, die Infallibilitätslehre dagegen sei eine so eingreifende Neuerung, und ihre Verkündigung ein solcher Verstoß gegen die Kirchengesetze, daß ihre Anhänger nicht mehr das Recht haben, sich als Katholiken in dem alten, historischen Sinne des Wortes zu bezeichnen; und eine gewichtige Stimme aus ihrer Mitte hat deßhalb das ganze Vermögen der katholischen Kirche für die Altkatholiken, als die einzigen wirklichen Katholiken, reklamirt. Die Infallibilisten ihrerseits versichern natürlich nicht minder entschieden, das vatikanische Concil sei eine durchaus rechtmäßige allgemeine Kirchenversammlung, seine Beschlüsse ein durchaus richtiger Ausdruck der Ueberzeugungen, die von Anfang an in der Kirche anerkannt gewesen seien; die Gegner der Infallibilität haben durch ihre hartnäckige Widersetzlichkeit gegen die kirchliche Lehre und Auktorität ihr Bürgerrecht in der Kirche und mit ihm jeden Anspruch auf einen Antheil an ihrem Vermögen verwirkt. Wie sollte es nun der Staat angreifen, um diesen Streit zu schlichten? Er hat doch nicht die Aufgabe, theologische und historische Streitfragen zu entscheiden, er hat auch keine Organe, die er damit beauftragen könnte. Er muß es dahingestellt sein lassen, welcher von beiden Theilen mit seiner Behauptung Recht hat, oder ob vielleicht keiner von beiden, oder jeder nur theilweise mit derselben im Recht ist; für ihn existirt nur die Thatsache, daß innerhalb der katholischen Kirche über eine dogmatische Frage eine Spaltung ausgebrochen ist, und nur diese That-

sache kann er seinem Verfahren zu Grunde legen; welche von den streitenden Partheien dagegen das katholische Dogma für sich hat, dieß ist eine Frage, die er nach seinen Gesetzen und mit seinen Mitteln nicht entscheiden kann. Es ist aber auch eine Frage, die auf sein Verhalten gar keinen Einfluß haben darf. Denn für ihn als Staat ist ja doch das katholische Dogma kein Gesetz, und wenn er die Kirche nicht zur reinen Staatsanstalt machen will, so darf er es auch für sie nicht zum Gesetz machen. Er hat kein Recht, einer Kirche zu verbieten, daß sie ein neues Dogma aufstelle, und denen, welche sich nicht damit einverstanden erklären, die Gemeinschaft aufkündige. Er hat aber auch kein Recht, diejenigen, welche sich einer solchen Neuerung nicht anschließen, oder anderntheils die, welche sich ihrerseits von der bestehenden Kirchenlehre entfernen, dafür durch Vermögensnachtheile zu strafen. Durch den Zweck, wegen dessen der Staat die Kirche anerkannt hat, die Pflege des religiösen Lebens, ist die Unveränderlichkeit der kirchlichen Lehren so wenig gefordert, daß vielmehr umgekehrt zu sagen ist, jede Entwicklung des religiösen Bewußtseins und jeder Fortschritt der religiösen Erkenntniß würde durch sie unmöglich gemacht werden. Und der Augenschein zeigt auch, daß in der Wirklichkeit niemals eine Religionsgesellschaft existirt hat, deren Lehre nicht beständig im Flusse gewesen wäre, wofern ihr geistiges Leben nicht gänzlich versumpft war. Selbst das katholische Dogma hat sich trotz seiner angeblichen Unveränderlichkeit fortwährend verändert, und wir selbst haben es erlebt, daß zwei Lehren, die bis dahin nur als Privatmeinungen existirten, und darunter eine so radikal eingreifende wie die päpstliche Unfehlbarkeit, zu kirchlichen Dogmen, die bisher von der Kirche geduldeten entgegengesetzten Annahmen zu Ketzereien gestempelt wurden. Dem Wesen des Protestantismus nun

vollends widerstrebt die Unveränderlichkeit der Dogmen so durchaus, daß sich in der evangelischen Kirche auch die entschiedensten Freunde des Alten der vielfachsten Zugeständnisse an die fortschreitende wissenschaftliche und Kulturentwicklung nicht erwehren konnten. So lange und so eifrig hier seit einem Menschenalter an der theologischen Restauration gearbeitet worden ist, so giebt es doch in Wahrheit heutzutage keinen einzigen protestantischen Theologen, der mit den alten Bekenntnissen und der altkirchlichen Dogmatik in allen Stücken aufrichtig und ohne Umdeutung übereinstimmte; soll daher diese Uebereinstimmung das Merkmal der Orthodoxie sein, so ist zu sagen, es gebe in ihr überhaupt keine Orthodoxie mehr, und wenn ein Einzelner wegen seiner Abweichung vom kirchlichen Glauben verurtheilt werde, so habe nicht der Orthodoxe den Heterodoxen verurtheilt, sondern der, welcher etwas weniger heterodox ist, den, der es etwas mehr ist. Welche Veranlassung und welches Recht hätte da der Staat, die Zugehörigkeit zur Kirche und die Theilnahme am Kirchenvermögen von der Uebereinstimmung mit der überlieferten Lehre abhängig zu machen, und im Fall einer kirchlichen Spaltung diejenigen, welche von ihr abweichen, ihrer Ansprüche an das gemeinsame Vermögen verlustig zu erklären?

Nach dem vorstehenden kann nun als die Eigenthümerin des kirchlichen Vermögens nur die Gesammtheit derjenigen Personen betrachtet werden, welche zu einer Gemeinde, oder einer Landeskirche, oder einer religiösen Korporation vereinigt sind. Diesen Personen steht es zu, jenes Vermögen für ihren Kultus und ihre sonstigen religiösen und kirchlichen Bedürfnisse zu verwenden; und dieses ihr Recht wird durch etwaige Aenderungen in ihrem Bekenntniß, ihren Kultusformen und Einrichtungen nicht aufgehoben. Wenn daher eine Gemeinde oder eine Landeskirche zu einer andern Con-

fession übertritt oder sich von ihrem bisherigen kirchlichen Verband abtrennt, so verliert sie deßhalb ihr Kirchengut nicht, wenn dasselbe nur fortwährend ihren kirchlichen Zwecken gewidmet bleibt; wird allerdings die Korporation, der ein solches Vermögen gehört, selbst aufgehoben, und ist niemand da, welcher für diesen Fall als ihr Rechtsnachfolger zu betrachten wäre, so ist jenes Vermögen herrenloses Gut geworden und kann vom Staat einem andern Zweck gewidmet werden; doch fordert auch dann der den Stiftungen im allgemeinen versprochene Schutz, daß dieser Zweck dem ursprünglichen so nahe stehe, als dieß das öffentliche Interesse erlaubt. Tritt aber nur ein Theil einer Kirche oder Gemeinde aus dem bisherigen kirchlichen Verband aus, so erscheint als das allein gerechte eine verhältnißmäßige Theilung des kirchlichen Vermögens; selbstverständlich wieder unter der Bedingung, daß dasselbe fortwährend für kirchliche Zwecke verwendet werde; und es ist eine Aufgabe der Gesetzgebung, die Normen, nach denen dieser Grundsatz in dem angegebenen Fall durchgeführt werden soll, im einzelnen festzustellen. Es ist dieß ohne Zweifel keine ganz leichte Aufgabe. Es kann die Frage entstehen, wie viele von den Mitgliedern einer Gemeinde oder Kirche, oder welcher Bruchtheil ihrer Gesammtzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Bildung einer neuen Gemeinde oder Kirche zusammengetreten sein müsse, um auf einen Antheil an dem gemeinsamen Vermögen Anspruch machen zu können; und es wird sich hierüber, wie überall, wo es sich um die Fixirung eines quantitativen und deßhalb seiner Natur nach fließenden Verhältnisses handelt, nur eine auf annähernder Schätzung beruhende, im gegebenen Fall mehr oder weniger willkührlich erscheinende Bestimmung geben lassen. Es kann unter Umständen der Zweifel entstehen, ob diejenigen, welche aus einer Kirche austreten und

einen neuen Verein bilden, überhaupt noch als eine Kultusgemeinde zu betrachten seien. Es können sich auch hinsichtlich der Abschätzung des Kirchenvermögens, des Eigenthumsrechts auf Gebäude oder Kunstwerke, deren Kunstwerth ja oft über ihren Gebrauchswerth weit hinausgeht, und sonst noch hinsichtlich des einen und anderen Punktes Schwierigkeiten erheben. Indessen hat die Gesetzgebung auf allen Gebieten mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil es eben unmöglich ist, alle Modifikationen der konkreten Fälle mit allgemeinen Bestimmungen zu erschöpfen. Aber so wenig sie dieser Umstand im übrigen abhält, ihrer Pflicht nachzukommen, ebensowenig wird sie sich durch denselben im vorliegenden Fall abhalten lassen dürfen, einen Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, der in der Gerechtigkeit begründet und für die freie Entwicklung des religiösen Lebens von der höchsten Wichtigkeit ist.

18.

Es war eine Folge von der früheren Vermischung des religiösen und des bürgerlichen Gebiets, daß manche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in die Aufgabe und die Rechtssphäre des Staats fallen, der Kirche überlassen, bürgerliche und politische Rechte von kirchlichen Bedingungen abhängig gemacht wurden. Umgekehrt ist es durch die Verhältnisse, die Rechtsanschauungen und die Bedürfnisse der Gegenwart gefordert, daß dieser Vermischung ein Ende gemacht, daß die Grenze zwischen Staat und Kirche richtiger

und schärfer gezogen werde, daß der Staat sich von der Kirche emancipire und seine Rechte wie seine Pflichten in seine eigene Hand nehme. Bei manchen Punkten ist dieß nun auch schon jetzt geschehen, bei anderen ist die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche noch im Gange und es herrscht noch Streit darüber, wie bei der Theilung des Gebietes, das bisher für ihr gemeinsames Eigenthum galt, die Theilungslinie zu ziehen sei. Im Mittelalter wollte die Kirche selbst die obrigkeitliche Gewalt nur als einen Ausfluß ihrer eigenen, die weltlichen Herrscher als ihre Vasallen betrachtet wissen, die sie vor ihr Gericht fordern, unter Umständen auch wohl absetzen und ihr Land andern übertragen dürfe. Unter den heutigen Verhältnissen und nach den heutigen Rechts- und Staatsbegriffen hat diese Theorie, so wenig man auch in Rom auf sie verzichtet hat, keine Aussicht mehr, in irgend einem Lande, und wäre es noch so gut katholisch, Anerkennung zu finden. Weit länger erhielt sich ein anderer Ueberrest der früheren Vermischung von Staat und Kirche: die Versagung oder Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte wegen des religiösen Bekenntnisses. Selbst die christlichen Confessionen sind einander in dieser Beziehung noch nicht überall gerecht geworden; und wo dieß nicht der Fall ist, werden natürlich die Juden noch weniger als vollberechtigte, allen andern gleichstehende Staatsbürger behandelt. Aber niemand bezweifelt, daß diese Beschränkungen, wo sie noch bestehen, gegen den Geist und die Bedürfnisse unserer Zeit sich nicht lange mehr halten können. Der Grundsatz, daß die bürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein müssen, ist ein Axiom der heutigen Bildung; er ist von der Gesetzgebung der neueren Kulturvölker fast einstimmig anerkannt, und alle Klagen über die Entchristlichung und die Religionslosigkeit unserer Staaten werden an

dieser Thatsache nichts ändern. Etwas anders verhält es sich bei einigen anderen Punkten. Der rechtliche und bürgerliche Charakter der Ehe wird in den meisten deutschen Ländern von der Gesetzgebung zur Zeit noch an gewisse kirchliche Bedingungen geknüpft, die Eheschließung ist daher kirchlichen Behörden überlassen, bei Ehestreitigkeiten wird ihre Mitwirkung in Anspruch genommen, auf die Ehegesetzgebung kirchlichen Gesichtspunkten ein wesentlicher Einfluß gestattet. Aehnlich verhält es sich mit der Bestattung der Todten; und im Zusammenhang damit ist die Führung der Standesbücher und die Beurkundung des Personalstandes den Geistlichen übertragen. Sehr bedeutend ist ferner gegenwärtig noch der gesetzliche Einfluß der Kirche auf das Unterrichtswesen; und wenn auch die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten in der Regel keinen confessionellen Charakter tragen und von bürgerlichen Behörden selbständig geleitet werden, so ist dagegen mit der Emancipation der Volksschule aus ihrer früheren Abhängigkeit von der Kirche nur eben erst der Anfang gemacht. Auch das Armenwesen ist endlich einer von den Punkten, auf welchen die Unterscheidung des bürgerlichen und des kirchlichen Gebiets erst unvollkommen durchgeführt ist. Diese Fragen bedürfen daher noch der eingehenderen Untersuchung.

Beginnen wir mit den Bestimmungen über die Ordnung der persönlichen Lebensverhältnisse, so ist weit der wichtigste von den Gegenständen, um die es sich hier handelt, die Ehe. Wenn einmal anerkannt ist, daß das Staatsbürgerrecht nicht von der Religion abhängig gemacht werden dürfe, so hat selbstverständlich die Taufe oder Beschneidung und überhaupt die Aufnahme in eine Religionsgesellschaft keine bürgerliche Bedeutung mehr. Die Einzelnen und die Familien mögen es damit halten, wie sie wollen: der Staat

hat sich nicht darum zu kümmern. Er kann keinen als seinen Bürger betrachten, dem sein Bürgerrecht nicht angeboren oder von der zuständigen Behörde ertheilt ist; er muß daher für die Führung von Bürgerlisten Sorge tragen und muß verlangen, daß zu diesem Behufe jeder Neugeborene ihm angezeigt wird; ob derselbe aber auch in einer Kirche das Bürgerrecht besitzt, hat er nicht zu untersuchen. Andererseits ist es Sache der Gemeinde, dafür zu sorgen, daß ihre Angehörigen zu einer anständigen und mit keiner Gefahr für die Gesundheit der Ueberlebenden verbundenen Bestattung ihrer Todten Gelegenheit finden; und es ist Sache des Staats, darüber zu wachen, daß diese Obliegenheit erfüllt, und jene Gelegenheit allen, die ihrer bedürfen, ohne Unterschied der Confession, gleichsehr eröffnet werde. Es müssen daher Friedhöfe vorhanden sein, die den Gemeinden gehören, über die sie unbedingt verfügen, für die sie ohne Einsprache eines Dritten die Begräbnißordnung festsetzen können; es muß unmöglich sein, daß einem Todten aus confessionellem Fanatismus die Bestattung verweigert, oder daß dieselbe nur an einer Stelle und in einer Weise zugelassen wird, der nach der Meinung der Menschen eine Unehre anhaftet. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß es jedem freistehen muß, seine Todten mit denjenigen Feierlichkeiten zu begraben, die der Brauch seiner Kirche mit sich bringt; nur muß es ihm ebenso auch freistehen, diese Feierlichkeiten zu unterlassen oder durch andere mit dem Anstand und der öffentlichen Ordnung verträgliche Handlungen zu ersetzen. Ob neben diesen öffentlichen Friedhöfen auch noch abgesonderte für die einzelnen Religionsgesellschaften zugelassen werden sollen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, für deren Beantwortung neben der Rücksicht auf bestehende Einrichtungen und Rechte auch die Ansichten, die Gewohnheiten, selbst die

Vorurtheile dieser Religionsgesellschaften in Betracht kommen. Sofern aber kein erhebliches Hinderniß im Weg steht, ist es besser, wenn die Angehörigen aller Confessionen und Religionen im Grabe unterschiedslos neben einander ruhen, und dadurch das Bewußtsein ausgedrückt und lebendig erhalten wird, daß in den tiefsten Lebensbeziehungen der Mensch mit dem Menschen und der Bürger mit dem Bürger trotz aller confessionellen Gegensätze auf demselben Boden des Rechts, der Gesittung und des theilnehmenden Mitgefühls steht.

Etwas verwickelter ist die Frage über die Ehe. Die Gründung einer Familie wurde von jeher nicht blos als ein bürgerlicher, sondern zugleich auch als ein religiöser Akt betrachtet; um der Ehe eine höhere Weihe zu geben und ihr den Segen der Gottheit zu sichern, wurde die Vermählung mit gottesdienstlichen Handlungen verknüpft; und je mehr die Vorstellung von dem Werth und den Pflichten des ehelichen Lebens sich vertiefte, um so größere Bedeutung gewann diese religiöse Betrachtung desselben. Auch das Eherecht gieng deßhalb überall nicht blos von rechtlichen sondern zugleich wesentlich von religiösen Gesichtspunkten aus. Dieß war namentlich bei den christlichen Völkern der Fall. Das Eherecht wurde hier vorzugsweise von der Kirche ausgebildet, über Ehestreitigkeiten und Vergehen gegen die Ehegesetze wurde nirgends ohne ihre Mitwirkung, nicht selten ausschließlich von geistlichen Gerichten geurtheilt, die Eheschließung wurde durch einen kirchlichen Akt vollzogen, und das tridentinische Concil ordnete dieß allgemein an und machte die Gültigkeit der Ehen davon abhängig, daß sie vor dem Parochus und zwei oder drei Zeugen geschlossen seien, während in den protestantischen Ländern mit verschwindenden Ausnahmen von Anfang an die kirchliche Trau-

ung als die einzige Form der Eheschließung anerkannt war. Erst in den letzten Jahrhunderten, und in der Hauptsache erst seit der französischen Revolution, begannen die Staaten ihr Eherecht unabhängig von der Kirche auszubilden, und nach dem Vorgange Frankreichs ist in verschiedenen Ländern die Civilehe eingeführt worden, wogegen in anderen, und so namentlich in dem größeren Theile von Deutschland, die Frage über ihre Einführung zwar auf der Tagesordnung steht, aber durch die Gesetzgebung noch nicht entschieden ist.

Eine grundsätzliche Entscheidung wird nur von denjenigen Bestimmungen ausgehen können, welche sich aus dem Begriff und dem Wesen der Ehe ergeben. Ist die Ehe und das, was durch sie begründet wird, die Familie, ein Erzeugniß des bürgerlichen oder des religiösen Gemeinwesens, eine bestimmte Form des staatlichen oder des kirchlichen Lebens? oder ist sie an sich selbst von beiden verschieden, eine sittliche Gemeinschaft von selbständiger Eigenthümlichkeit, welche mit dem Staat wie mit der Kirche zwar in ein bestimmtes Verhältniß tritt, aber nicht erst aus ihnen entspringt und ihre Gesetze ursprünglich nicht von ihnen empfängt? Mit dieser Frage ist im Grunde auch schon die Antwort gegeben. Die Familie ist älter als der Staat, der erst aus der erweiterten Familie, der Stammesgemeinschaft, hervorgieng; die häusliche Gottesverehrung ist älter als die öffentliche und die ihr gewidmete Gesellschaft, die Kirche; und wenn heute ein Mann und ein Weib in der Einöde zusammenträfen und sich für ihr Leben verbänden, so wäre diese ihre Verbindung eine wahre und wirkliche Ehe und die aus derselben entsprossenen Personen bildeten eine wirkliche Familie, auch wenn sie keinem Staat und keiner Kirche angehörten. Sowohl der Staat als die Kirche setzt gewisse einfachere Verbindungen der Menschen voraus, die ihnen selbst vorangehend im Staat

zum bürgerlichen, in der Kirche zum religiösen Gemeinwesen zusammengefaßt werden; und die ursprünglichste und wichtigste von diesen Verbindungen ist die Familie. Entsteht aber die Familie nicht erst durch den Staat oder die Kirche, so muß sie auch die Gesetze ihres Lebens in sich selbst tragen, und Staat und Kirche können nicht mehr thun, als daß sie diese in der Natur des Familienlebens begründeten sittlichen Gesetze anerkennen und eine bestimmte Auffassung derselben als die in ihrem Bereich gültige aussprechen. Es verhält sich damit wie mit vielen anderen sittlichen und rechtlichen Bestimmungen. Der Staat schafft das Eigenthum nicht erst, sondern er findet es vor, und alle seine Gesetze darüber wollen nichts anderes sein, als eine Anwendung des natürlichen Eigenthumsrechts auf die Verhältnisse einer gegebenen Gesellschaft. Die Kirche bringt die Religion nicht erst hervor, sondern sie setzt dieselbe voraus; ihre Thätigkeit besteht nur darin, daß sie eine bestimmte Form des religiösen Lebens als die ihrige ausspricht, und für die Erhaltung, die Ausbreitung, die Vervollkommnung, die gemeinsame Ausübung dieser Glaubensweise Sorge trägt. So können auch Staat und Kirche dem Familienleben und der Ehe zwar ihre Fürsorge zuwenden und die Gestaltung dieser Lebensverhältnisse durch Sitte und Gesetz ordnen; aber ihren Ursprung hat die Familie weder dem Staat noch der Kirche zu verdanken, und ihrem Wesen nach ist sie weder von dieser noch von jenem so abhängig, daß sie ihren sittlichen Gehalt und Charakter erst von ihnen erhielte.

Fragen wir ferner, welche Thätigkeit einerseits der Staat, andererseits die Kirche auf die Familie auszuüben habe, so zeigt sich zwischen beiden in dieser Beziehung ein erheblicher Unterschied. Beide haben allerdings die dringendsten Gründe, sich um den Zustand des Familienlebens zu

bekümmern, denn die Familie ist die Grundlage der bürgerlichen wie der religiösen Gesellschaft. Beide werden daher auch von ihren Angehörigen verlangen müssen, daß sie sich in ihrem Familienleben ihren Ordnungen unterwerfen und ihrer Einwirkung nicht verschließen. Aber diese Einwirkung selbst ist verschiedener Art. In den Bereich des Staates fällt alles das, was die rechtliche Seite des Familienlebens betrifft; seine Sache ist es, die bürgerlichen Bedingungen für die Schließung oder Auflösung der Ehen festzustellen, den sittlichen Charakter der Ehe durch Verbote gegen Ehe mit den nächsten Verwandten, gegen Bigamie, eheliche Untreue, Mißhandlung eines Ehegatten durch den andern zu schützen, über die Dauer und den Umfang der elterlichen Gewalt, über die Rechte und Pflichten der Eltern hinsichtlich der Kindererziehung, über die aus der Familiengemeinschaft sich ergebenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten und Ansprüche, über das Erbrecht der Verwandten und ähnliche Dinge Gesetze zu erlassen und durch seine Organe zu handhaben. Die Kirche ihrerseits hat darauf hinzuwirken, daß das Familienleben mit religiösem Gehalt erfüllt und in frommem Sinn geführt werde; und da dieß nicht möglich ist, wenn es nicht in ächt sittlichem Geiste geführt wird, so hat sie es freilich auch nach der sittlichen Seite zu fördern und zu überwachen, jeder Verletzung der Verpflichtungen, welche den Familiengliedern gegen einander obliegen, entgegenzutreten, und so weit sie es vermag die richtige Auffassung dieser Verpflichtungen und die ihr entsprechende Gesinnung zu verbreiten. Aber sie soll sich nicht allein mit der Entscheidung der Fragen, welche rein rechtlicher Natur sind, nicht befassen, sondern sie soll sich auch für ihre sittlich-religiöse Einwirkung anderer Mittel bedienen, als der Staat. Für den letzteren handelt es sich um die Vollziehung seiner

Gesetze durch äußere Handlungen oder Unterlassungen, und diese kann und muß, wenn Vorstellungen nichts helfen, durch Strafen erzwungen werden. Die Kirche umgekehrt hat es mit dem Willen und der Gesinnung zu thun, mit den äußeren Handlungen dagegen nur wiefern sie aus einer bestimmten Gesinnung hervorgehen. Für sie ist daher das Hauptmittel der Einwirkung das belehrende und ermahnende Wort, die Sitte und das Beispiel; sollte sie aber je Strafen nöthig finden, so müßten doch diese, wie früher gezeigt wurde, von den bürgerlichen specifisch verschieden, sie müßten rein kirchlicher Natur sein. So lange nun Staat und Kirche noch vermischt sind, wird sich dieß auch in der Behandlung des Familienrechts geltend machen: der Staat wird in seine Gesetze Bestimmungen aufnehmen, die nicht auf rechtlichen oder allgemein sittlichen, sondern lediglich auf dogmatischen Motiven beruhen, die Kirche wird sich um Dinge bekümmern, welche in der Wirklichkeit Bestimmungen des bürgerlichen Rechts betreffen; bürgerliche Rechte werden an kirchliche Akte geknüpft, und es werden dadurch den Kirchendienern zugleich die Geschäfte bürgerlicher Beamten übertragen werden; andererseits werden aber auch die Staatsbehörden mit den Fragen, welche das bürgerliche Familienrecht angehen, auch über die mit ihnen zusammenhängenden kirchenrechtlichen entscheiden. Werden dagegen die Grenzen zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, den bürgerlichen und den religiösen Angelegenheiten, in der Art, wie wir es verlangten, gezogen, so muß man auch in Betreff des Familienlebens die rechtlichen Beziehungen von den religiösen unterscheiden, und wenn man es der Kirche überläßt, für diese zu sorgen, so werden jene der Gesetzgebung und der Aufsicht des Staates anheimfallen. Diese Scheidung dessen, was bisher vermischt war, vollzieht sich aber natürlich auch in diesem Fall nicht

ohne Streit; und wenn die übrigen Fragen des Familienrechts dadurch weniger berührt wurden, so ist dieser Streit seit einem Menschenalter über die Ehe um so lebhafter entbrannt, und auch jetzt noch nicht völlig zum Austrag gebracht, so wenig auch sein schließlicher Ausgang zweifelhaft sein kann.

Es handelt sich bei demselben im wesentlichen um drei Punkte: die Ehegesetze, die Ehegerichte und die Eheschließung. In allen diesen Beziehungen pflegte das ältere System zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Seite der Ehe nicht schärfer zu unterscheiden. Im Eherecht waren Bestimmungen des kanonischen, oder überhaupt des kirchlichen Rechts, auf welche der Staat von sich aus nie gekommen sein würde, mit solchen gemischt, die er von seinem Standpunkt aus ohne Rücksicht auf die Grundsätze der Kirchen gegeben hatte. Die Gerichte über Ehesachen waren in der Regel aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gemischt. Die einzige Form der Eheschließung war die kirchliche Trauung. Dieser Zustand war aber nur so lange ohne schwere Uebelstände und eingreifende Zerwürfnisse möglich, als der Staat einerseits den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur unvollkommen durchführte, und andererseits die Kirche sich der staatlichen Ehegesetzgebung bereitwillig bequemte. Als dagegen die katholische Kirche die Grundsätze ihres Eherechts ohne Rücksicht auf das Staatsgesetz geltend zu machen begann, und auch in der evangelischen gegen einzelne Bestimmungen des letztern sich Bedenken erhoben, als gleichzeitig die Zahl derer immer mehr zunahm, welche keiner von den bisherigen Landeskirchen angehören oder sich wenigstens ihren Ehegesetzen und der neuen strengeren Anwendung derselben nicht fügen wollten, da konnten die Konflikte nicht ausbleiben und die bisherigen Einrichtungen zeigten sich gleich unhaltbar, ob

man sie nun aus dem kirchlichen oder aus dem staatlichen und bürgerlichen Gesichtspunkt betrachtete. Die Kirche konnte sich beschweren, wenn ihr nicht gestattet wurde, sich in der Behandlung von Ehesachen in jeder Beziehung nach ihren eigenen Grundsätzen zu richten; wenn ihre Diener gezwungen wurden, Ehen einzusegnen, denen sie ihren Segen verweigern, oder die sie gar positiv untersagen zu müssen glaubte. Der Staat konnte sein Eherecht nicht selbständig ausbilden, wenn er auf die kirchlichen Ehehindernisse, oder die theologischen Bedenken gegen die Ehescheidung, oder die Reverse über katholische Kindererziehung Rücksicht nehmen sollte; und wenn den Staatsbürgern bei der Eheschließung von der Kirche Bedingungen aufgenöthigt wurden, von denen die Staatsgesetze nichts wußten, so war das Ansehen dieser Gesetze in der bedenklichsten Weise blosgestellt. Die Einzelnen sahen sich in ihren bürgerlichen Rechten beschränkt und nicht selten auf's schwerste beeinträchtigt, wenn sie die Eheschließung nur durch Vermittlung einer Kirche, mit der sie vielleicht innerlich zerfallen waren, und durch einen ihnen aufgezwungenen kirchlichen Akt erreichen konnten, oder wenn ihnen die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt wurde, wiewohl nach dem bürgerlichen Gesetz ihrer Ehe nichts im Weg stand, oder wenn dieselbe an Bedingungen geknüpft wurde, die in jenem gleichfalls nicht begründet ihrer freien Entschließung über wichtige Rechte und Pflichten vorgriffen.

Diesen Mißständen zu begegnen giebt es nur Ein Mittel: es muß zwischen der religiösen und der bürgerlichen Seite der Ehe klar unterschieden werden; was die letztere angeht, muß der Staat selbständig für alle seine Angehörigen ohne Unterschied der Confession gleichmäßig ordnen; die einzelnen Religionsgesellschaften dagegen mögen ihre Auffassung der Ehe bei ihren Mitgliedern zur Geltung bringen, so weit dieß

mit rein kirchlichen Mitteln und ohne Verletzung der Staatsgesetze geschehen kann. Die Ehe muß mit Einem Wort vom Staat als ein bürgerliches Institut, als Civilehe behandelt werden; mit ihrem religiösen Charakter dagegen hat seine Gesetzgebung und die Thätigkeit seiner Behörden sich nicht zu befassen.

Hieraus folgt nun zunächst für die Ehegesetzgebung, daß der Staat sein Eherecht in derselben Weise, wie alle andern Gesetze, ohne Mitwirkung der Kirchen festzustellen und bei demselben auf solche Bestimmungen, welche nicht in der sittlichen und rechtlichen Natur der Ehe, sondern nur in den dogmatischen Voraussetzungen einer einzelnen Kirche begründet sind, keine Rücksicht zu nehmen hat. Wenn also z. B. das mosaische Eherecht und ihm folgend die katholische, bis zu einem gewissen Grad auch die evangelische Kirche das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft bis auf die entfernteren Verwandtschaftsgrade ausdehnt, so wird dieß den Staat nicht abhalten dürfen, es auf die nächsten zu beschränken. Wenn die katholische Kirche die Ehescheidung unter keinen Umständen zuläßt, die ältere protestantische Theorie sie nur für den Fall des Ehebruchs und der böslichen Verlassung zugeben wollte, so ist der Staat dadurch nicht gehindert, auch andere Scheidungsgründe anzuerkennen; er wird aber freilich auch den Kirchen, sobald die bürgerliche Gültigkeit der Eheschließung von der kirchlichen Trauung unabhängig ist, nicht verbieten können, Geschiedenen, deren Scheidung sie nicht gutheißen, die Trauung zu versagen, und eventuell mit Ausschluß von der Kirche oder sonstigen Kirchenstrafen gegen sie vorzugehen. Wenn unter der Herrschaft des kirchlichen Eherechts die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen untersagt waren, die katholische Kirche selbst die Ehen mit Christen anderer Confession mißbilligt und nur unter besondern in ihrem Interesse

liegenden Bedingungen zuläßt, so hat der Staat keinen Grund zu einer solchen Beschränkung der persönlichen Freiheit: vor seinem Gesetz stehen alle seine Bürger einander gleich, er kann und soll es daher dem Urtheil der Einzelnen anheimgeben, ob der Unterschied des religiösen Bekenntnisses ihnen die sittliche Lebensgemeinschaft in der Ehe unmöglich macht; wie er dieß ja auch hinsichtlich anderer Unterschiede, des Standes, des Vermögens, der Bildung, der gesellschaftlichen Stellung, ihnen anheimgiebt. Wenn die katholische Kirche bei gemischten Ehen das Versprechen der katholischen Kindererziehung verlangt, so wird sich der Staat zwar nicht berechtigt finden können, das Gegentheil zu verlangen und mit früheren Gesetzgebungen vorzuschreiben, daß die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in der der Mutter, oder auch, daß alle Kinder in der des Vaters erzogen werden; aber er wird jenem Versprechen keine rechtliche Bedeutung beilegen und sich seinerseits nur an den Grundsatz halten dürfen, daß diejenigen, welchen überhaupt das Erziehungsrecht zusteht, auch über die religiöse Erziehung zu entscheiden haben. Denn mit dem Erziehungs**recht** ist die **Pflicht** unabtrennbar verbunden, den Zöglingen eine möglichst gute Erziehung zu geben, also auch die Pflicht, sie in der Confession zu erziehen, welche nach der Ueberzeugung des Erziehers am heilsamsten für sie ist. Dieser Pflicht würde aber das Versprechen, sie in einer bestimmten Confession auch dann zu erziehen, wenn man eine andere für wahrer und heilsamer hält, widerstreiten; ein solches Versprechen darf daher niemand geben, und wenn er es gegeben hat, so ist es, wie jedes Versprechen, das einer sittlichen Verpflichtung widerstreitet, rechtlich null und nichtig.

Wie ferner der Staat sein Eherecht von dem kirchlichen unabhängig zu machen hat, so gilt dasselbe auch von der

Ehegerichtsbarkeit. Die Ausführung der Staatsgesetze über die Ehe zu überwachen, Verletzungen derselben zu verhindern, Ehestreitigkeiten nach der Vorschrift dieser Gesetze zu entscheiden, ist eine Aufgabe der bürgerlichen Behörden. Eine Betheiligung der Geistlichen und Kirchendiener an diesen Geschäften könnte nur den Zweck haben, dem Eigenthümlichen, wodurch sich das kirchliche Eherecht und die kirchliche Auffassung der Ehe von der bürgerlichen Ehegesetzgebung unterscheiden, auf die Behandlung der Ehesachen Einfluß zu gewähren und ihm die Unterstützung der Staatsgewalt zu verschaffen. Dieß wäre aber das Gegentheil dessen, was der Staat thun muß, um den Verwicklungen zu entgehen, die sich hier wie überall aus der Vermischung des bürgerlichen und des religiösen Standpunkts ergeben. Denn so wünschenswerth es auch ist, daß die Kirche mit dem Staate zusammenwirke, um einem so wichtigen Lebensverhältniß, wie die Ehe, seinen sittlichen Charakter zu erhalten, so müssen doch die Wege, auf denen sie dieß thut, von denen des Staats gesondert gehalten werden, sobald beide theils in ihren Grundsätzen über die Ehe nicht durchaus übereinstimmen, theils in ihrer sonstigen Verfassung sich so selbständig gegenüberstehen, daß weder die kirchlichen Behörden vom Staate noch die staatlichen von der Kirche Weisungen und Vorschriften anzunehmen verpflichtet sind.

Wird aber die Ehe vom Staat in dieser Weise als ein bürgerliches Institut behandelt, so wird auch die Eheschließung, so weit der Staat die Anerkennung der Ehe von ihr abhängig macht, nur durch einen bürgerlichen Akt erfolgen können: aus der Civilehe folgt die Civiltrauung. Wenn dieser Einrichtung immer noch bei vielen ein eingewurzeltes Vorurtheil im Weg steht, so liegt der Grund davon nicht am wenigsten in den unrichtigen Vorstellungen, die man

sich von der Bedeutung der Trauung zu machen pflegt. Die kirchlichen Formen der Eheschließung haben zu der Meinung Anlaß gegeben, als ob die Ehe als solche erst durch die Trauung entstehe, die Verbindung der Brautleute erst durch den Segen der Kirche ihre sittliche Begründung erhalten, erst durch sie zu einer wirklichen Ehe werden könne. Wenn man sich die Sache so vorstellt, kann man allerdings zweifeln, ob die bürgerliche Bestätigung der Ehe die gleiche Wirkung habe, wie der kirchliche Segen, ob der Bürgermeister ebenso gut, wie der Pfarrer, dem Zusammenleben der Ehegatten seine Weihe ertheilen, es nicht allein zu einem bürgerlich erlaubten, sondern auch zu einem sittlich berechtigten Verhältniß machen könne; und wenn man sich auch dazu bequemt, solchen, die sich mit ihrer Kirche nicht zu stellen wissen, den Ausweg der bürgerlichen Trauung zu gestatten, so wird man doch die kirchliche als die regelmäßige Form der Eheschließung festzuhalten, oder wenigstens alle die, welchen die kirchliche Trauung allein für eine wahre und heilskräftige gilt, von dem für sie bedeutungslosen bürgerlichen Akt zu entbinden geneigt sein. Allein diese ganze Vorstellung über Zweck und Bedeutung der Trauung ist unrichtig. Die Ehe als solche, als diese auf der geschlechtlichen Grundlage beruhende sittliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten, entsteht nicht durch die Trauung, sondern durch das beiderseitige Einverständniß der Nupturienten: das Jawort der Brautleute, die Erklärung, daß sie sich fortan als Mann und Frau behandeln und alle im Wesen der Ehe liegenden Pflichten gegen einander erfüllen wollen, macht sie zu Ehegatten. Der Priester nimmt im Namen der Kirche, der bürgerliche Standesbeamte im Namen des Staats und der Gemeinde diese Erklärung entgegen; jener knüpft daran den Segen der Kirche, dieser die Anerkennung des Staats; aber weder der eine

noch der andere thut etwas anderes, als daß er die von den Ehegatten geschlossene Verbindung in das Gesammtleben und den Schutz der Gemeinschaft, deren Organ er ist, aufnimmt. Die Ehe ist freilich an sich kein bloßes Vertragsverhältniß: es steht den Ehegatten nicht frei, die Bedingungen ihres Zusammenlebens beliebig zu bestimmen, sich etwa nur auf Zeit zu verheirathen, oder sich von der Pflicht der ehelichen Treue gegenseitig zu entbinden; sondern sie treten durch ihre Verheirathung in eine sittliche Lebensform ein, deren Gesetze in ihr selbst liegen, und haben sich diesen Gesetzen zu unterwerfen. Aber der Eintritt in dieses Verhältniß ist ein freiwilliger: niemand ist nach natürlichem oder bürgerlichem Recht verpflichtet, zu heirathen und gerade diese Person zu heirathen; jede ehliche Verbindung bestimmter Personen wird lediglich durch ihren freien Willen begründet, sie beruht auf einem Uebereinkommen, einem Vertrag, und sie beruht nur hierauf: weder der Staat noch die Kirche hat das Recht, zwei Personen, welche sich nicht heirathen wollen, zur Eingehung der Ehe zu zwingen, oder solche, die sich heirathen wollen, daran zu verhindern, es müßte denn ihre Verbindung mit den allgemeinen Bedingungen des sittlichen oder des wirthschaftlichen Lebens und mit den hierauf bezüglichen Gesetzen im Widerspruch stehen. Weder die kirchliche, noch die bürgerliche Trauung kann daher als Begründung, sondern beide können nur als eine feierliche Anerkennung der Ehe betrachtet werden, die von dem Brautpaar begründet und geschlossen wird. Bei der bürgerlichen Trauung läßt der Staat durch seinen Beamten erklären, daß er die Verbindung der Personen, welche sich vor demselben das Jawort gegeben haben, als eine zu Recht bestehende Ehe anerkenne und ihr den Schutz seiner Gesetze gewähre; bei der kirchlichen Trauung erklärt die betreffende

Religionsgesellschaft durch den Mund ihres Beamten, daß sie diese Verbindung als eine vor Gott gültige Ehe anerkenne, sie fügt dieselbe ihrem Gemeinleben ein und erfleht für sie den Segen der Gottheit. Für die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe wird der bürgerliche, für ihre kirchliche Geltung der kirchliche Akt mit Recht verlangt; aber nicht die Ehe selbst, sondern nur ihre Anerkennung durch das bürgerliche oder religiöse Gemeinwesen, ist durch diese Akte bedingt. Diese Voraussetzung liegt auch wirklich von Alters her dem Eherecht der verschiedensten Völker zu Grunde; die Eheschließung wird durchweg als ein Privatakt der Betheiligten und ihrer Familien betrachtet, für den zwar das Herkommen und in der Folge auch das Gesetz gewisse bürgerliche Bedingungen und gottesdienstliche Formen festsetzte, der aber doch nichts weiter, als ein vom Staat anerkannter, durch religiöse Gebräuche geweihter Vertrag war. Anders faßte auch die christliche Kirche dieselbe nicht auf. Es stimmt mit dem allgemein anerkannten mittelalterlichen Eherecht durchaus überein, wenn das Tridentinum, und ihm folgend auch noch das heutige katholische Kirchenrecht, zum Abschluß einer gültigen Ehe nicht mehr verlangt, als die Erklärung der Nupturienten vor ihrem Parochus und zwei oder drei Zeugen; ja wenn selbst solche Ehen, welche vor dem Erlaß des tridentinischen Dekrets ohne Zeugen und ohne Zuziehung eines Geistlichen geschlossen worden waren, als wahre und rechte Ehen anerkannt wurden. Hat doch die katholische Dogmatik in Folge dieser Anschauung sogar, im Widerspruch mit ihren sonstigen Voraussetzungen, in der Ehe ein Sacrament angenommen, welches nicht von dem Priester, sondern von Laien gespendet wird; denn als die bewirkende Ursache der Ehe wird von ihr ausdrücklich der Consens der Nupturienten bezeichnet, eine Thätigkeit des Priesters ist dazu gar

nicht nöthig, es genügt, daß er als Urkundsperson zugegen ist. Erst in der neueren Zeit hat man angefangen, die kirchliche Trauung nicht blos für ein unerläßliches Erforderniß der Eheschließung, sondern sogar für das zu halten, was die Ehe als solche erst perfekt mache, ohne daß doch diese Vorstellung in unserem Eherecht einen bestimmten Ausdruck gefunden hätte. In der Natur der Sache ist dieselbe nicht begründet: der Staat und die Kirche können eine Ehe wohl als eine vor ihrem Forum zu Recht bestehende anerkennen, aber sie schaffen sie nicht erst durch ihre Akte.

Ist diese Ansicht nun richtig, so liegt zunächst am Tage, daß die kirchliche Trauung für den Staat nur dann eine Bedeutung haben kann, wenn der Geistliche, der sie vollzieht, bei diesem Akte zugleich als Staatsdiener handelt, den Weisungen der Staatsregierung ebenso unbedingt, wie alle anderen Staatsdiener, nachkommt, in derselben Weise, wie sie, von der Regierung beaufsichtigt wird, und in Folge dessen die Bürgschaft gewährt, daß er sich bei den Trauungen, die er vornimmt, nicht blos selbst keine Abweichung von der staatlichen Ehegesetzgebung erlauben, sondern auch den Nupturienten keine gestatten werde. Wenn dagegen diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, wenn der Geistliche sich erlauben darf, für die Trauung einer Ehe, welche nach den Staatsgesetzen zulässig ist, seine Mitwirkung zu verweigern, oder umgekehrt (denn auch dieß kann vorkommen) einer solchen, die der Staat nach seinen Gesetzen nicht anerkennt, die kirchliche Weihe zu ertheilen, so geht die kirchliche Trauung als solche den Staat gar nichts mehr an, und kann einen besonderen bürgerlichen Akt nicht entbehrlich machen. Die Trauung ist ja nicht die Eheschließung selbst, sondern nur die Anerkennung derselben durch die Gemeinschaft, in deren Auftrag sie verrichtet wird: die kirchliche Trauung ist der Ausspruch einer kirchlichen

Behörde, daß eine Ehe den Anforderungen dieser bestimmten Kirche entspreche, daß sie als eine christliche oder jüdische, eine katholische oder protestantische zu betrachten sei; die bürgerliche der Ausspruch einer Staatsbehörde, daß eine Ehe den Gesetzen dieses bestimmten Staats entspreche, daß sie in diesem Staat für eine wirkliche Ehe gelten und alle rechtliche Folgen einer solchen nach sich ziehen solle. Dieses beides fällt aber in keiner Weise zusammen: eine Ehe kann von einer Kirche ihren Ordnungen entsprechend befunden werden, und doch mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen; sie kann den letztern entsprechen, und die Kirche kann doch in ihren Ueberzeugungen einen Grund finden, ihr die Trauung zu versagen. Es ist dieß ja auch jetzt schon thatsächlich der Fall (vgl. S. 209), und wird sich bei der weiteren Entwickelung der staatlichen Gesetzgebung über die Ehe noch deutlicher herausstellen. Es kann daher nicht blos geschehen, und es geschieht ja oft genug, daß der Geistliche eine Trauung verweigert, der bürgerlich nichts im Weg steht, sondern auch der Fall ist denkbar, daß eine bürgerliche Bedingung der Ehe von dem Geistlichen ignorirt, oder daß ein solcher, dessen Ehe eine Kirche nicht als gültig anerkennt, von ihr als unverheirathet behandelt und mit einer dritten Person getraut wird. Sobald daher der Staat den Kirchen das Recht zugesteht, ihre Ehegesetzgebung selbständig zu ordnen, und darauf verzichtet, die Kirchendiener als Staatsdiener zu behandeln, kann er die kirchliche Trauung nicht mehr als Beweis dafür annehmen, daß eine Ehe mit den Staatsgesetzen übereinstimmt; er muß dieß vielmehr in jedem einzelnen Falle durch seine eigenen Beamten untersuchen und feststellen lassen. Eben darin besteht aber die Bedeutung der bürgerlichen Trauung.

Hierin ist nun bereits auch ausgesprochen, daß diese Civiltrauung eine obligatorische sein muß, daß den Partheien

nicht zwischen ihr und der kirchlichen Trauung die Wahl freigestellt, oder die bürgerliche gar nur denen gestattet werden darf, welchen die kirchliche versagt wird, oder welche keiner vom Staat anerkannten Kirche angehören. Für den Staat hat ja die Trauung nur die Bedeutung, daß durch dieselbe die Gesetzmäßigkeit einer Ehe festgestellt und ihr auf Grund davon die staatliche Anerkennung ertheilt, daß sie für eine in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens gültige Ehe erklärt werde. Wäre dem nicht so, wäre der Staat der Meinung, erst die kirchliche Einsegnung mache die Ehe zu einem sittlich erlaubten Verhältniß, so könnte er von dem Erforderniß der kirchlichen Trauung überhaupt nicht dispensiren, er dürfte die Civilehe als facultive so wenig, wie als obligatorische, zulassen. Geht er andererseits von der Voraussetzung aus, daß die Ehe ihre sittliche Berechtigung und Bedeutung in sich selbst habe, stellt er es daher den Einzelnen anheim, ob sie ihrer Verbindung durch einen kirchlichen Akt eine besondere religiöse Weihe geben wollen, so muß er unbedingt und von allen ohne Ausnahme verlangen, daß sie die staatliche Anerkennung, welche zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, bei seinem Beamten nachsuchen, daß sie sich vor seiner Behörde über die Gesetzmäßigkeit ihrer Ehe ausweisen. Auch die Eheschließung durch kirchliche Trauung, wie sie zur Zeit noch in den meisten deutschen Ländern besteht, ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Geistliche, welcher die Trauung vornimmt, bei dieser Verrichtung zugleich als Beauftragter des Staats, als bürgerlicher Standesbeamter funktionire; da ja sonst das, was er thut, den Staat gar nichts angienge, und keine rechtlichen Folgen für das bürgerliche Leben nach sich ziehen könnte. Wenn der Staat die bürgerliche Geltung der Ehe an die Bedingung der kirchlichen Trauung knüpft, so

überträgt er der Geistlichkeit ein bürgerliches Amt, er erklärt, daß der kirchliche Akt zugleich die Bedeutung eines bürgerlichen Aktes haben solle; und er nöthigt ebendamit alle die, welche des einen bedürfen, sich auch dem andern zu unterziehen. Dieß kann und darf er aber selbstverständlich nur dann thun, wenn er sicher sein kann, daß bei dieser Einrichtung weder seiner Auktorität und seinen Gesetzen, noch den Rechten seiner Bürger zu nahe getreten wird; und diese Sicherheit hat er nur dann, wenn einerseits alle Staatsbürger zu einer öffentlich anerkannten Kirche in einem solchen Verhältniß stehen, daß die Forderung der kirchlichen Trauung von keinem als ein Zwang empfunden wird, und wenn es andererseits in der Hand des Staats liegt, die Bedingungen der Trauung festzusetzen und die Geistlichen zu ihrer Einhaltung zu zwingen. So lange dieses beides der Fall war, führte es keine großen Uebelstände mit sich, daß die kirchliche Trauung die einzige vom Gesetz anerkannte Form der Eheschließung war: die Einzelnen fühlten sich dadurch nicht belästigt, und der Staat hatte von den Kirchen, welche sich seine Herrschaft auch in allen anderen Beziehungen gefallen ließen, keine Auflehnung gegen seine Ehegesetze zu befürchten. Heutzutage trifft aber weder die eine noch die andere von diesen Voraussetzungen mehr zu. Der heutige Staat hat nicht mehr die Mittel, einen lutherischen Pfarrer zur Trauung einer Geschiedenen, oder einen katholischen zur Einsegnung einer gemischten Ehe oder zur Assistenz bei der Eheschließung eines Altkatholiken zu zwingen; er hat die Macht dazu theils freiwillig aus der Hand gegeben, theils hat sie ihm der Geist der Zeit aus der Hand genommen. Es steht aber auch nicht mehr so, daß er keinem seiner Bürger zu nahe träte, wenn er ihn nöthigt, die Trauung bei einer vom Staat anerkannten Kirche nachzusuchen. Unter diesen Umständen

kann eine blos facultative Civilehe nicht mehr genügen. Der Staat kann die Ausführung seiner Gesetze nicht Personen übertragen, die als Beamte einer Kirche an andere, mit der bürgerlichen Gesetzgebung vielleicht im Widerspruch stehende Vorschriften gebunden sind. Wem er dieselbe anvertraut, von dem muß er ihre Vollziehung unbedingt fordern; er darf ihm nicht sagen, wie dieß die meisten deutschen Regierungen dem katholischen Klerus so lange gesagt haben: „Dieß sind meine Gesetze; beliebt es dir, dich nach ihnen zu richten, so werde ich deine Amtshandlungen als bürgerlich gültig anerkennen; beliebt es dir nicht, so werde ich mich nach einem andern Vollstrecker für sie umsehen.“ Er hat sich entweder seines widerspruchslosen Gehorsams zu versichern, oder ihm die staatlichen Funktionen aus der Hand zu nehmen. Ebensowenig darf aber der Staat auch den Einzelnen für die Vollziehung eines Aktes, der bürgerliche Gültigkeit haben soll, zwischen kirchlichen und bürgerlichen Beamten die Wahl freistellen. Er kann es ihnen wohl unter Umständen anheimgeben, ob sie sich an diese oder jene bürgerliche Behörde wenden wollen; denn alle diese Behörden sind gleichartig, sie alle richten sich in ihrem Verfahren nach denselben Gesetzen. Aber er kann sie nicht an solche Behörden weisen, oder ihnen die Anrufung von Behörden gestatten, von denen er nicht sicher ist, daß sie seinen Gesetzen nachkommen. Er darf seine Bürger nicht der Gefahr aussetzen, daß der Geistliche, den er ihnen als gesetzlichen Standesbeamten bezeichnet hat, sie zurückweist, oder ihnen unannehmbare, dem Staatsgesetz unbekannte, die persönliche Freiheit und Würde verletzende Bedingungen stellt; und sich selbst nicht der Gefahr, daß ein Akt, der zur bürgerlichen Abschließung der Ehe, also zur Vollziehung eines Staatsgesetzes dienen soll, dazu benutzt werde, das Volk gegen dieses Gesetz aufzureizen, oder

ihm Freiheitsbeschränkungen, welche das Gesetz nicht kennt, aufzudrängen. Es verhält sich in dieser Beziehung mit der facultativen Civilehe ganz anders, als mit der obligatorischen. Wo die letztere eingeführt ist, kann es freilich auch vorkommen, daß sich der Geistliche weigert, eine Ehe einzusegnen, die der Staat nicht beanstandet, oder daß er seine Mitwirkung an Bedingungen knüpft, welche dem Staatsgesetz fremd sind, wie z. B. das Versprechen der katholischen Kindererziehung bei gemischten Ehen. Aber davon wird in diesem Falle der Staat und das bürgerliche Leben nicht berührt: was der Staat zu thun hatte, um den Nupturienten ihre Verbindung zu ermöglichen, das hat er gethan, sie haben eine vor dem Gesetze gültige Ehe geschlossen, und es ist ihnen hiebei keine im Gesetz nicht begründete Zumuthung gemacht und kein Hinderniß in den Weg gelegt worden; der Widerspruch, daß der Beamte, der ein Gesetz vollziehen soll, dieses Gesetz in demselben Augenblicke verletzt, daß die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechts von Bedingungen abhängig gemacht wird, welche sich nur auf das Verhältniß zur Kirche, nicht auf das zum Staate beziehen, ist nicht vorhanden. Wollen die bürgerlich Getrauten auch noch kirchlich getraut sein, und stoßen sie hiebei auf Hindernisse, so mögen sie das mit ihrer Kirche ausmachen, den Staat geht es nichts an, ihre bürgerlichen Rechte und die Gültigkeit ihrer Ehe vor dem Gesetz sind davon unabhängig. Ist dagegen die Civilehe eine blos facultative, so funktionirt der Geistliche bei der Trauung, so oft er sie vollzieht, zugleich als bürgerlicher Beamter; weigert er sich daher aus kirchlichen Gründen, eine Ehe einzusegnen, der nach dem bürgerlichen Gesetz nichts im Weg steht, so haben wir den oben bezeichneten Widerspruch. Nun kann freilich der, welchem die Kirche die Trauung verweigert, sie bei der bürgerlichen Behörde nachsuchen. Aber

damit wird die Sache im Princip nicht verändert. Es bleibt dabei, daß der Staat der Geistlichkeit die Vollziehung seiner Gesetze anvertraut, und ihr gleichzeitig freistellt, dieselbe aus Gründen, welche mit dem bürgerlichen Gesetz nichts zu thun haben, zu verweigern; und dieß darf ein Staat, welcher etwas auf seine Würde und seine Auktorität hält, nicht dulden. Aber auch materiell ist das Recht und die Freiheit der Staatsbürger durch die facultative Civilehe weit nicht so gut geschützt, wie durch die obligatorische. Bei jener wird immer, wie auch das Gesetz laute, thatsächlich die kirchliche Trauung die Regel bilden, die bürgerliche die Ausnahme. Wer sich daher verheirathen will, wird sich zunächst an den Geistlichen wenden, erst in zweiter Instanz an den bürgerlichen Standesbeamten. Der Geistliche aber kann ihm aus Gründen, über welche der Staat keine Cognition hat, die Trauung verweigern. Wird ihm auch dadurch die Eheschließung nicht unmöglich gemacht, so wird er doch hingehalten und belästigt, es wird ihm die Erlangung seines Rechtes, wiewohl er allen staatsgesetzlichen Erfordernissen genügt hat, von demjenigen, an den ihn der Staat selbst weist, erschwert. Es wird aber auch der bürgerlichen Eheschließung überhaupt dadurch, daß nur die zu ihr greifen, welche die kirchliche Trauung entweder verschmähen, oder nicht erlangen, in den Augen des Volkes ein Makel aufgedrückt. Sie erscheint nur als ein Ausweg für diejenigen, bei denen irgend etwas nicht ganz in Ordnung sei. Dieß ist ein empfindlicher Nachtheil für die, welche sich mit ihr begnügen; es ist aber auch sicher kein Vortheil für das Ansehen des Staats und seiner Gesetze. Die Einrichtungen, welche der Staat trifft, die Akte, die seine Beamten verrichten, um ein wichtiges Lebensverhältniß zu ordnen, dürfen sich nicht als ein bloßer Nothbehelf darstellen, als etwas, was eigent-

lich der Kirche zusteht, und vom Staate nur dann übernommen wird, wenn die Kirche dazu keine Lust hat. Sondern wenn der Staat einmal überzeugt ist, daß die Ehe als ein bürgerlich-rechtliches Lebensverhältniß seiner eigenen Sphäre angehöre und an keine kirchlichen Voraussetzungen gebunden sei, so muß er dieser Ueberzeugung auch dadurch Ausdruck geben, daß er die Eheschließung, so weit er sich überhaupt mit derselben befaßt, als einen rein bürgerlichen Akt behandelt, und vor seinen Vertretern, den bürgerlichen Beamten, vollziehen läßt. Die kirchliche Einsegnung der Ehe wird dadurch niemand verwehrt; die Kirche wird nicht einmal verhindert, sie von ihren Mitgliedern unbedingt zu verlangen. Nur von Seiten des Staats wird sie nicht erzwungen; er überläßt es dem Einzelnen, es damit zu halten, wie er es seinem Verhältniß zur Kirche gemäß findet; das einzige, was er verlangt, und was er folgerichtigerweise von allen ohne Ausnahme verlangen muß, ist die bürgerliche Trauung.

Man befürchtet nun freilich, oder man giebt doch vor zu befürchten, ihre Einführung werde theils bei der Bevölkerung auf ernste Schwierigkeiten stoßen, theils auch dem religiösen Leben und der sittlichen Auffassung der Ehe Eintrag thun. Aber die bisherige Erfahrung bestätigt weder die eine noch die andere von diesen Befürchtungen. Es ist ja nicht zum erstenmal, daß mit der Civilehe der Versuch gemacht werden soll: sie besteht theils seit längerer theils seit kürzerer Zeit als obligatorische in einem bedeutenden Theil von Europa: in Frankreich, in Belgien, in Italien, in dem ganzen linksrheinischen Deutschland, in Baden und Frankfurt a. M.; als Aushülfe für Ausnahmsfälle wurde sie schon früher in Holland, später in England, neuerdings in Oesterreich und in den meisten deutschen Ländern zugelassen. In

Baden ist die obligatorische Civiltrauung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden; aber so laut das Geschrei war, welches hier vor der Beschlußfassung über das neue Gesetz in Scene gesetzt wurde, so schnell verstummte es nach seiner Verkündigung, wiewohl die Bevölkerung zu zwei Drittheilen der katholischen Kirche angehört; nicht der geringste Widerstand gegen die neue Einrichtung wurde versucht, und nach wenigen Monaten hatte man sich so vollständig daran gewöhnt, als ob sie schon seit Jahrzehenden bestanden hätte. Auch in dem übrigen Deutschland wird es voraussichtlich nicht anders gehen, wenn man nur den Muth hat, das, was früher oder später ja doch geschehen muß, entschlossen anzugreifen und mit fester Hand durchzuführen. Ebensowenig hat man bisher bemerkt, daß die Heiligkeit der Ehe oder der kirchliche Sinn des Volkes unter der obligatorischen Civilehe gelitten hätte, welche doch z. B. in den Rheinlanden seit mehr als 70 Jahren eingeführt ist. Selbst die Zahl der kirchlichen Trauungen hat sich nur an wenigen Orten und um einen im Verhältniß zum Ganzen unerheblichen Bruchtheil vermindert; wäre dieß aber auch in viel höherem Grade der Fall gewesen, so würde sich eine Kirche, die sich ihrer Würde bewußt ist, nicht beklagen, wenn sie keine Gelegenheit hat, ihren Segen solchen zu ertheilen, die ihn nur gezwungen über sich ergehen ließen. Ernstliche Nachtheile hat die Civilehe bisher nirgends mit sich geführt; wohl aber ist den Collisionen zwischen Staat und Kirche, zu welchen der staatliche Zwang zur kirchlichen Eheschließung früher Anlaß gegeben hatte, dadurch auf die einfachste und wirksamste Weise begegnet worden. Es kommt nur darauf an, daß man sich durch die angebliche Gefahr nicht bange machen läßt; sobald man ihr ruhig in's Auge sieht, zeigt es sich, daß es damit gar nicht so weit her war.

Sollten sich aber je bei der Einführung der Civiltrauung Schwierigkeiten ergeben, so würden diese dadurch, daß man statt der obligatorischen die facultative wählte, gewiß nicht verringert, sondern vermehrt werden. Die blos facultative Civiltrauung würde, wie jede halbe Maßregel, den Eindruck hervorbringen, daß es den Urhebern des Gesetzes mit demselben doch kein rechter Ernst sei, und sie würde schon dadurch den Widerstand eher ermuthigen, als abschneiden. Sie würde demselben aber auch ganz andere Handhaben bieten, als die obligatorische. Durch die letztere ist die Frage nach einem klaren und einfachen Princip entschieden: die bürgerliche Anerkennung der Ehe ist an die bürgerliche, die kirchliche an die kirchliche Trauung geknüpft; der Staat verlangt jene von allen seinen Bürgern, wenn sie wollen, daß ihre Ehe als eine legitime, seinen Gesetzen entsprechende, behandelt werde, daß die rechtlichen Folgen einer Ehe (wie das Erbrecht der Ehegatten und der Kinder, die Pensionsfähigkeit der Frau u. dgl.) aus ihr abgeleitet werden; er überläßt es der Kirche, ob sie die kirchliche Trauung gleichfalls von allen ihren Mitgliedern verlangen, welche Bedingungen sie für dieselbe stellen, welche kirchlichen Rechte sie mit ihr verknüpfen, mit welchen kirchlichen Rechtsnachtheilen oder Strafen sie ihre Unterlassung bedrohen will. Ist dieser Grundsatz einmal zum Gesetz erhoben, so weiß jeder, daß mit ihm keine Ausnahme gemacht wird, und wenn eine Regierung ihre Fahne nicht selbst im Stiche läßt, wird sie in geordneten staatlichen Zuständen bei der Durchführung des Gesetzes auf keinen unüberwindlichen Widerstand stoßen. Wird es dagegen den Einzelnen überlassen, ob sie sich kirchlich oder bürgerlich trauen lassen wollen, so heißt dieß alle Gegner der Civilehe, alle diejenigen, welche beim Mißlingen der neuen Maßregel interessirt sind, förmlich dazu einladen,

daß sie ihr möglichstes thun, um dieses Mißlingen herbeizuführen. Man giebt ihnen ja dazu alle Mittel in die Hand. Man erlaubt die Civilehe, aber man thut nicht das geringste, um die Staatsbürger zu bestimmen, daß sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen. Man läßt ihnen nicht einmal die Möglichkeit, sich ihrer Kirche oder ihrem Geistlichen gegenüber auf die Vorschrift des Gesetzes zu berufen; man zwingt sie, durch die bürgerliche Trauung, falls sie dieselbe vorziehen, zu erklären, daß sie den Segen ihrer Kirche verschmähen, oder sich den Bedingungen derselben nicht unterwerfen wollen. Ja man giebt auch den Kirchen ein Recht, die Sache so anzusehen. Wird die bürgerliche Trauung von allen gefordert, so kann es keinem als ein Beweis unkirchlicher Gesinnung ausgelegt werden, wenn er sich ihr unterzieht, sondern nur, wenn er sich mit ihr begnügt; wird sie nicht gefordert, sondern nur gestattet, so zeigt der, welcher sich bürgerlich trauen läßt, ebendamit, daß er nicht kirchlich getraut sein will. In jenem Fall sagt der Staat: bürgerliche Trauung, und für alle, die es wünschen, auch kirchliche; in diesem sagt er: bürgerliche oder kirchliche Trauung, je nachdem es der Einzelne wünscht. Dort haben wir ein Sowohl-als-auch, hier ein Entweder-oder. Dort stellt sich die Civilehe als eine bürgerliche Einrichtung dar, welche sich mit der kirchlichen verträgt; hier als eine solche, die zu ihr im Verhältniß gegenseitiger Ausschließung steht. Mit jener kann sich die Kirche zufriedengeben, diese muß sie bekämpfen. Müssen alle Ehen ohne Ausnahme vor dem bürgerlichen Beamten geschlossen werden, so wird das Vorurtheil gegen diese Art der Eheschließung bald verschwinden: man wird ihr wenigstens zugestehen, daß sie die Ehe als rechtliches und sittliches Verhältniß begründen kann, wenn man sich auch die religiöse Weihe derselben an die kirchliche Einsegnung geknüpft denkt.

Werden dagegen nur diejenigen bürgerlich getraut, welche die kirchliche Trauung verschmähen oder nicht erhalten, so haftet an der Civilehe als solcher in den Augen aller kirchlich Gesinnten ein unaustilgbarer Makel, und dieselbe erscheint weit mehr, als in dem anderen Fall, als eine vom Staat im Interesse der Ungläubigen und Unkirchlichen getroffene Maßregel. Die obligatorische Civilehe schafft auf dem Gebiete des Eherechts einen gemeinsamen Boden, auf welchem die Gegensätze der Confessionen und der kirchlichen Partheien sich entwickeln und bekämpfen können; die facultative giebt diesen Gegensätzen nur einen sichtbaren Ausdruck. Es ist nicht schwer zu sehen, welche von beiden dem Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft vollständiger entspricht, mit welcher dem Frieden mehr gedient ist und der Verwicklung des Staats in die kirchlichen Streitigkeiten wirksamer vorgebeugt wird.

Daß nun mit der Civilehe auch die Aufstellung bürgerlicher Standesbeamten verbunden sein muß, daß die Führung der Bücher und die Ausstellung der Urkunden, welche die persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger betreffen, den Kirchenbehörden als solchen nicht überlassen werden kann, wenn jene Verhältnisse selbst an keine kirchlichen Bedingungen mehr gebunden sind, versteht sich von selbst. Die Kirche mag nach wie vor über die Akte Buch führen, zu denen ihre Mitwirkung verlangt wird; aber was die bürgerlichen Rechte und die bürgerliche Stellung der Staatsangehörigen angeht, kann nur von bürgerlichen Behörden beurkundet werden, denn nur sie erhalten davon amtliche Kenntniß und nur an sie kann man jedem gleichsehr zumuthen sich zu wenden.

19.

Eine der wichtigsten unter den Fragen, die für das Verhältniß des Staats und der Kirche in Betracht kommen, ist die nach dem Antheil, welcher jenem und dieser an der Leitung des Unterrichtswesens und der öffentlichen Erziehung zusteht. Wer die Bildung des heranwachsenden Geschlechts in der Hand hat, dem gehört die Zukunft. Es begreift sich daher vollkommen, wenn der Streit zwischen den zwei umfassenden Formen des menschlichen Gemeinlebens sich auf diesen Punkt ganz besonders geworfen hat. Sowohl der Staat als die Kirche hat an der Jugendbildung ein wesentliches Interesse; jener wie diese hat daher auch ein Recht, bei ihr mitzusprechen. Die Frage ist nur, wie weit dieses Recht geht, und was aus demselben für die Einrichtung der Schule, der Erziehung und des Unterrichts folgt.

Zunächst ist nun die Erziehung unbestreitbar Sache der Familie. Die Eltern und diejenigen, welche Elternstelle vertreten, sind die ersten und natürlichen Erzieher der Kinder. Sie sind es, denen die Erziehungspflicht ursprünglich obliegt, die sich daher auch ursprünglich im Besitz aller der Rechte befinden, welche mit dieser Pflicht als eine Bedingung ihrer Erfüllung verbunden sind. Auch wenn die Familie in ein umfassenderes Gemeinwesen eintritt, bleibt sie der ursprünglichste Ort der erziehenden Thätigkeit, und je einfacher der Zustand der Gesellschaft und der Geistesbildung noch ist, um so mehr wird diese Thätigkeit auf die Familie beschränkt bleiben, ohne daß das Gemeinwesen sich ihrer annähme oder sich in sie einmischte. Aber in demselben Maße, wie einerseits die Ansprüche an die Jugendbildung und den Unterricht steigen, andererseits die Gesellschaft ihrer Pflichten gegen ihre

Mitglieder sich bewußt wird, muß sie auch ihren Antheil an der Fürsorge für die Erziehung übernehmen, muß die Familienerziehung durch die öffentliche ergänzt werden. Denn die Gesellschaft allein kann die Anstalten schaffen und für die Hülfsmittel Sorge tragen, deren aller höhere Unterricht um so mehr bedarf, je weiter die Wissenschaft fortschreitet und sich in eine Mannigfaltigkeit einzelner Fächer ausbreitet. Von ihr allein kann eine zweckmäßige zusammenhängende Organisation und Leitung des Unterrichtswesens ausgehen. Ihre Macht allein ist im Stande, die Hindernisse zu überwinden, welche die Gleichgültigkeit, der Unverstand, der Eigennutz vieler Eltern einer allgemeinen und tüchtigen Bildung der Jugend in den Weg legen. Von dieser Macht Gebrauch zu machen, verpflichtet und berechtigt sie ebenso die Rücksicht auf sich selbst, wie die Rücksicht auf ihre Angehörigen. Sie ist es ihren erwachsenen Mitgliedern schuldig, ihnen für die Erfüllung der Erziehungspflichten durch zweckmäßige Anstalten und Gesetze unter die Arme zu greifen. Sie ist es den erziehungsbedürftigen schuldig, sie gegen die geistige und sittliche Verwahrlosung zu schützen, mit der sie durch die Thorheit und Gewissenlosigkeit ihrer Angehörigen nur zu oft bedroht werden. Sie ist es sich selbst schuldig, für ihre Zukunft zu sorgen, die tiefsten Grundlagen ihres Bestehens und Gedeihens durch Unterricht und Erziehung sicherzustellen. So weit sich diese Aufgabe in den Grenzen und mit den Mitteln einer Ortsgemeinde lösen läßt, fällt sie dieser, so weit dieß nicht der Fall ist, fällt sie dem Staat zu. Vom Staat müssen alle allgemeine Gesetze über den Schulbesuch und über das Maß der von jedem Staatsbürger zu fordernden Schulbildung, von ihm muß die einheitliche Einrichtung und Leitung des höheren wie des niederen Schulwesens ausgehen; seine Sache ist es, für eine dem vorhan-

denen Bedürfniß entsprechende Ausbildung der Lehrer zu sorgen und diejenigen Unterrichtsanstalten zu gründen und zu erhalten, welche einerseits nicht blos einem örtlichen Bedürfniß dienen sollen, und welche andererseits größerer Mittel bedürfen, als sie einer Einzelgemeinde zu Gebote stehen; und können auch freiwillige Vereine die Thätigkeit des Staats in allen diesen Beziehungen unterstützen, so können sie dieselbe doch niemals entbehrlich machen oder ersetzen, weil ihnen allen die gesetzliche Auktorität fehlt, ohne die keine feste Leitung des Unterrichtswesens und keine allgemeine Durchführung der nothwendigen Einrichtungen und Maßregeln nöthig ist. Wie verhält es sich nun aber in dieser Beziehung mit der Kirche? Hat sie vielleicht an die Schule ein höheres und älteres Anrecht, als der Staat und die bürgerliche Gemeinde? Oder wenn dieß nicht der Fall sein sollte, gehört nicht wenigstens ein Theil des Unterrichtswesens ihrem Bereich an? und wie sind dann ihre Befugnisse denen der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber zu bestimmen?

Alle diese Fragen können allerdings nur dann auftreten, wenn Staat und Kirche überhaupt anfangen, ihres Unterschieds sich bewußt zu werden und ihren Wirkungskreis gegen einander abzugrenzen. So lange beide noch thatsächlich zusammenfallen, wird je nach den Umständen und dem beiderseitigen Machtverhältniß bald die Kirche bald der Staat in Sachen des Unterrichts, wie auf allen andern Lebensgebieten, das entscheidende Wort sprechen. In den alten orientalischen Reichen lag die Volksbildung, so weit sie über die häusliche Erziehung und die Uebung in kriegerischen Fertigkeiten hinausgieng, ausschließlich in den Händen der Priester, weil alles Wissen, das man überhaupt besaß, mit den Glaubensvorstellungen und dem Kultus verknüpft, seine Bewahrung und

Fortpflanzung der Priesterschaft als Monopol überlassen war; und ebenso verhielt es sich im wesentlichen aus dem gleichen Grunde im Mittelalter, wenn auch einzelne kräftige und vom Werth wissenschaftlicher Bildung durchdrungene Fürsten, wie vor allem Karl der Große, auf die Schule wie auf die Kirche den wohlthätigsten Einfluß ausübten. Dagegen wäre es in Griechenland oder in Rom niemand in den Sinn gekommen, zu bezweifeln, daß alle öffentliche Erziehung nur vom Staat ausgehen könne; es ist vielmehr ganz im Einklang mit den Einrichtungen und Sitten ihres Volkes, wenn ein Plato und Aristoteles gerade in der Bildung und Erziehung der Jugend die höchste Aufgabe des Staats sehen. Ebensowenig bezweifelten die absoluten Monarchieen der Neuzeit, daß das Schulwesen seinem ganzen Umfang nach unter der Leitung des Staats stehe; und sie hatten um so weniger Anlaß, dieß zu bezweifeln, je mehr sie sich gewöhnten, auch rein kirchliche Dinge von sich aus zu ordnen. Als dagegen Staat und Kirche sich von einander abzulösen begannen, wurde es nothwendig, sich über den Antheil eines jeden an dem bisher gemeinsamen Eigenthum auseinanderzusetzen, und wie hätte es da anders gehen können, als daß auf einen so werthvollen Bestandtheil desselben, wie die Schule, beiderseits Anspruch gemacht wurde? Die Kirche behauptete, sie sei nicht allein thatsächlich die Mutter der Schule, die sich ihrer Versicherung nach niemals so wohl befunden hatte, als da sie sich ihrer Führung noch vollständig überließ; sondern sie könne auch auf ihre elterliche Gewalt über dieselbe nicht verzichten, und diese dürfe ihr nach natürlichem Recht nicht genommen oder beschränkt werden; denn aller Unterricht und alle Erziehung müsse auf dem Grunde der Religion ruhen, und nur unter dieser Bedingung könne er heilsam wirken; die Leitung des religiösen Lebens aber stehe

ihr zu, und was durch das religiöse Interesse gefordert werde, könne nur sie beurtheilen. Diese Ansprüche sind nicht blos theoretisch geltend gemacht worden, sondern sie haben auch da und dort in Concordaten einen prägnanten Ausdruck gefunden und auf die Gestaltung des Schulwesens einen verhängnißvollen Einfluß gewonnen. Ihnen gegenüber wurde von staatlicher Seite zwar in der Regel bereitwillig eingeräumt, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts den Kirchen und der Geistlichkeit anheimzugeben sei; um so mehr bestritt man dagegen, daß auch aller übrige Unterricht mit der Religion in einem Zusammenhang stehe, der es nothwendig oder gerechtfertigt erscheinen ließe, seine Leitung gleichfalls der Kirche zu übertragen. Es wurde daher von dieser Seite eine solche Theilung des streitigen Gebietes beantragt, bei welcher der Löwentheil allerdings dem Staate zufiel: alle weltliche Erziehung und Bildung sollte dem Staat und seinen Organen überlassen, die Kirche sollte mit ihrer Thätigkeit und ihrem Einfluß auf den Religionsunterricht beschränkt sein; und im Zusammenhang damit wurde, doch bis jetzt weit nicht so einstimmig, die confessionslose Communalschule, die Ertheilung des Schulunterrichts durch Laien, die Ausschließung der Religion von dem allgemeinen Lehrplan der Schulen verlangt.

Suchen wir nun zwischen so entgegengesetzten Ansichten und Ansprüchen eine Entscheidung zu finden, so wird es hiefür nicht genügen, auf die Vergangenheit zurückzugehen und zu fragen, was die Schule thatsächlich dem Staat und was sie der Kirche zu verdanken habe. Man liebt es auf klerikaler Seite, sich in solchen Rückblicken zu ergehen; man setzt uns auseinander, die Kirche sei die Quelle aller unserer Bildung, alle niederen und höheren Unterrichtsanstalten seien ihre Schöpfung oder es sei doch der Anstoß zu ihrer Entstehung wenigstens mittel-

bar von ihr ausgegangen; und man schließt daraus, einer Korporation, welche sich um das Schulwesen so hohe Verdienste erworben habe, dürfe ihr Einfluß auf dasselbe auch für die Zukunft nicht geschmälert, er sollte vielmehr in seinem ganzen früheren Umfang wiederhergestellt werden. Vom geschichtlichen Standpunkt läßt sich nun freilich gegen diese idealistische Schilderung vieles einwenden: nach dem Zeugniß der Geschichte befand sich der höhere wie der niedere Unterricht bei den christlichen Völkern nie in einem so traurigen Zustand, die Volksbildung war nie so verwahrlost, die Wissenschaft nie so unfrei, alles umfassenden und gründlichen Wissens, aller genauen Forschung, alles Sinns für Kritik, alles Strebens nach einer natürlichen und vernunftgemäßen Erklärung der Erscheinungen niemals so bar, als so lange die mittelalterliche Kirche sie in ihrem Alleinbesitz hatte; und auch in der Folge gieng überall, in der katholischen wie in der protestantischen Kirche, die Wissenschaft und der Volksunterricht in demselben Maße zurück, in dem ihre Abhängigkeit von dem Klerus und seiner Dogmatik zunahm, und zu einer höheren Blüthe gelangten beide nur da, wo die Regierungen und die Gemeinden sich ihrer annahmen;[1]) ja die Kirche selbst ist nur unter dem Einfluß der freien weltlichen Wissenschaft im 16. und dann wieder im 18. Jahrhundert aus ihrer dogmatischen Erstarrung und geistigen Versumpfung aufgerüttelt worden. Aber wenn es sich damit auch ganz anders verhielte, so wären doch die Folgerungen, die man aus jenem angeblichen Thatbestand ableitet, in hohem Grad übereilt. Man kann trotz aller Mängel des mittelalterlichen Unterrichtswesens die Thatsache einräumen, daß die Wiege unserer heutigen Bildung in der

[1]) M. vgl. hierüber außer anderem die verdienstlichen Nachweisungen von J. B. Meyer, Religion und Schule. Bonn 1873.

Kirche gestanden hat, daß die abendländischen Völker die Anfänge ihrer Civilisation der Kirche zu verdanken hatten, daß sie von ihr aus der ersten Roheit herausgeführt wurden; man kann gerecht genug sein, um die Verdienste in vollem Maß anzuerkennen, welche sich Theologen und kirchliche Congregationen um die Wissenschaft erworben haben; man kann namentlich der evangelischen Kirche und ihren Dienern das, was sie im Bunde mit dem Staate für den Volksunterricht und die Volksschule gethan haben, zum höchsten Ruhm anrechnen; ja man könnte in allen diesen Beziehungen der Kirche noch weit mehr zuschreiben, als ihr in Wahrheit gebührt, und man wäre doch nicht genöthigt, daraus zu schließen, daß das Unterrichtswesen im ganzen nnd großen ihrer Leitung zu überlassen sei. Die Frage ist ja nicht die, was ehemals, unter den Verhältnissen und nach den Bedürfnissen der Vorzeit heilsam und zweckmäßig gewesen ist, sondern was dieß jetzt ist. Heutzutage ist aber nicht allein der höhere wissenschaftliche Unterricht der Leitung der Kirche entwachsen, sondern das gleiche gilt bereits auch von der Volksschule. Unsere heutige Wissenschaft ist nicht blos nicht durch die Kirche, sondern sie ist fast auf allen Gebieten im Kampf mit der Kirche das geworden, was sie ist; erst seit sie sich von ihrer Vormundschaft losriß, war ihr eine unabhängige Forschung möglich. Unsere Universitäten und polytechnischen Anstalten, unsere Gymnasien und Realschulen kirchlichen Behörden zu unterstellen, wird niemand in den Sinn kommen, welcher von dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und den Bedürfnissen des wissenschaftlichen Unterrichts einen Begriff hat. Selbst die Volksschule hat es aber, abgesehen von dem Religionsunterricht, durchaus mit solchen Gegenständen zu thun, welche theils überhaupt keinen religiösen, theils wenigstens keinen confessionellen Charakter

haben. Weder das Lesen noch das Schreiben, weder die Mathematik noch die Naturkunde, weder die Geographie noch die Geschichte, weder das Singen noch das Zeichnen fordert für Katholiken einen anderen Unterricht, als für Protestanten, für Christen einen andern als für Juden. Auch die sittliche Einwirkung des Lehrers auf seine Schüler ist so wenig an ein dogmatisches Bekenntniß gebunden, daß es vielmehr geradehin als eine pädagogische Forderung der heutigen Bildung bezeichnet werden muß, das sittliche Gefühl, das Rechtsbewußtsein und den Sinn einer allgemeinen Menschenliebe unabhängig von allen dogmatischen Voraussetzungen, und ebendeßhalb auch unabhängig von confessioneller Beschränktheit und Unduldsamkeit in ihnen zu pflanzen; und wenn dieß allerdings gerade in der Volksschule am besten und mit der nachhaltigsten Wirkung auf religiöser Grundlage geschehen wird, so sind doch die religiösen Ueberzeugungen, deren es hiefür bedarf, nur diejenigen, in deren Anerkennung gebildete Menschen der verschiedensten Confessionen übereinstimmen. Die Unterscheidungslehren dagegen, um welche der Streit der Confessionen sich bewegt, welche aber an sich schon in der Regel über die Fassungskraft der Kinder hinausgehen, sind hiefür nicht nothwendig; je mehr dieselben vielmehr nicht selten in dem kirchlichen Religionsunterricht betont werden, um so wichtiger ist es, daß die Schule schon in den Kindern gegen den trennenden Einfluß der dogmatischen Gegensätze in dem Gefühl der sittlichen Gemeinschaft, der nationalen Zusammengehörigkeit, der gleichartigen Menschenrechte und Menschenpflichten ein kräftiges Gegengewicht schaffe. Ist aber der Unterricht und die Erziehung, welche die Volksschule ertheilt, abgesehen vom Religionsunterricht an keine confessionellen Voraussetzungen geknüpft, so dürfen dieselben auch nicht der Leitung kirchlicher Behörden überlassen werden.

Denn diese haben vermöge ihrer Aufgabe und Stellung nur das religiöse Leben, und dieses selbst nnr in der Form zu pflegen, die ihm in dieser bestimmten Kirche aufgedrückt ist. Das Interesse und die Sachkenntniß, welche zur Leitung des Schulwesens erforderlich sind, kann man bei ihnen nicht ohne weiteres voraussetzen; und es wäre ein Irrthum, wenn man meinte, dieß gelte nur von den gelehrten und technischen Unterrichtsanstalten; denn auch der Elementarunterricht hat seine Methode und seine Kunstregeln, mit denen diejenigen vertraut sein müssen, die ihn beaufsichtigen sollen, auch seine Leitung erfordert Eigenschaften, welche mit denen, die zur Bekleidung eines Kirchenamts befähigen, gar nicht nothwendig gegeben sind. Da ferner jede Kirche durch ihre Beamten doch immer nur die Schulen ihres Bekenntnisses beaufsichtigen kann, und auch hier der Natur der Sache nach nur die Volksschulen, so wird jede einheitliche Leitung des Unterrichtswesens unmöglich gemacht, wenn man es den Kirchen unterstellt. Und doch ist diese Einheit der obersten Leitung sowohl durch das pädagogische als durch das nationale Interesse unbedingt gefordert: in der Organisation und Behandlung des Volksunterrichts muß auf den höheren, dem er zur Grundlage dienen soll, Rücksicht genommen werden, alle Bildungsanstalten müssen in einander eingreifen; und ebenso ist es für die innere Einheit des Volkslebens keine kleine Gefahr, wenn die Leitung des Unterrichtswesens an eine ganze Reihe verschiedener, möglicherweise von weit auseinandergehenden Interessen geleiteter, unter keiner höheren Einheit zusammengefaßter Behörden vertheilt ist. Darf endlich der Staat überhaupt eine so wichtige Sache, wie der Volksunterricht und die Volkserziehung, aus seiner Hand geben? Der Staat soll alle gemeinsamen Angelegenheiten des Volkes ordnen, allen seinen gemeinsamen Interessen

seine Fürsorge zuwenden. Ist denn aber die sittliche und intellektuelle Erziehung der heranwachsenden Generation keine solche gemeinsame Angelegenheit? Ist sie etwa nur Sache der Einzelnen, der Familien oder der Kirchen? Beruht nicht das Wohl und die Bildung des Volkes darauf, daß sie in der rechten Weise geleitet werde, der Bestand und Zusammenhalt des Gemeinwesens darauf, daß alle seine Theile in Einem Geiste gebildet, mit Einer Gesinnung erfüllt werden? Wie dürfte da der Staat sich freiwillig der Gefahr aussetzen, daß in dem Lebensalter, in dem alle Eindrücke, Ueberzeugungen und Gewöhnungen die allerfestesten Wurzeln schlagen, die Denkweise seiner Bürger in eine von den Zielen seines Gemeinlebens abweichende, ihnen vielleicht feindselige Bahn gelenkt werde? daß sie mit Haß, Mißtrauen und Vorurtheilen gegen ihre andersglaubenden Mitbürger erfüllt, daß sie eine fremde Auktorität über die des Staats und seiner Gesetze zu stellen gewöhnt werden? Dieß aber und nichts anderes würde er thun, wenn er die oberste Leitung des Unterrichts aus der Hand gäbe, und sie den Kirchen überließe. Denn so möglich es immerhin ist, daß eine Kirche in der Behandlung des Unterrichtswesens mit dem Staat übereinstimme, so ist dieß doch immer nur möglich, aber es giebt dafür nicht allein keine ausreichende Gewähr, sondern es ist auch nicht wahrscheinlich, daß dieß jemals vollständig der Fall sein werde. Auch wenn eine Kirche nach ihrem ganzen Geist und Charakter keine staatsfeindliche Richtung verfolgt, so wird doch ihre Ansicht und Behandlung der Aufgaben, die ihrer Fürsorge anvertraut sind, zunächst durch ihren Standpunkt bedingt sein: die kirchlichen Interessen werden ihr mehr am Herzen liegen, als die politischen, die Rechtgläubigkeit wird ihr wichtiger scheinen, als die wissenschaftliche Einsicht, die Kenntniß der religiösen

Ueberlieferung nothwendiger, als die der vaterländischen Geschichte und des übrigen blos „weltlichen" Wissens. Wenn sie daher dem Unterrichtswesen seine Ziele vorzuschreiben und seinen Gang zu bestimmen hat, wird auch im besten Fall jene Einseitigkeit der Jugendbildung nicht zu vermeiden sein, die noch überall hervorgetreten ist, wo die Schule von blos kirchlichen Behörden abhängig war. Hat man es gar mit einer Kirche zu thun, welche der Unabhängigkeit der Staaten, dem Frieden der Confessionen, der Freiheit des Denkens und Gewissens in so ausgesprochener Feindschaft entgegentritt, auf das Ziel ihrer Alleinherrschaft so überlegt und systematisch lossteuert, wie die gegenwärtige römische Kirche, so ist es die äußerste Kurzsichtigkeit, wenn die Lenker der Staaten einer solchen Kirche die Macht in die Hand geben, durch Beherrschung der Schule einen großen Theil des Volkes zu gefügigen Werkzeugen ihrer Plane zu machen. Auch wenn der Staat kirchliche Beamte als Lehrer oder Schulaufseher verwendet, hat er doch streng darauf zu halten, daß die Funktionen, die er ihnen anvertraut, nicht als ein Ausfluß ihrer kirchlichen Stellung, sondern als ein ihnen vom Staat übertragenes Amt behandelt werden, das sie lediglich nach den ihnen durch die Staatsgesetze und Staatsbehörden gegebenen Normen zu verwalten, und für das sie ihm ihre Befähigung darzuthun haben. Er ist daher auch vollkommen in seinem Rechte, wenn er (mit der neuesten badischen Gesetzgebung) die Mitglieder solcher Orden und Congregationen, deren gesellschaftliche Einrichtungen und Gelübde sich mit den vom Staat an seine Lehrer zu stellenden Anforderungen nicht vertragen, von der Lehrthätigkeit an den öffentlichen Schulen und an Privatschulen, welche die öffentlichen zu ersetzen bestimmt sind, ausschließt.

Wie nun mit der Abhängigkeit der Schule von der Kirche ihre Beschränkung auf eine einzelne Confession von selbst gegeben war, so folgt aus der Aufhebung dieser Abhängigkeit, daß dieselbe ihren confessionellen Charakter verlieren, daß sie eine confessionslose oder paritätische werden muß. Auch hiebei handelt es sich aber nicht blos um die unabweislichen Folgesätze eines Princips, dem sich unsere Zeit nicht verschließen kann, sondern zugleich und ebensosehr um eine in den thatsächlichen Verhältnissen begründete praktische Nothwendigkeit. Wenn die Sorge für den höheren und niederen Volksunterricht unter die wichtigsten allgemeinen Aufgaben des bürgerlichen Gemeinwesens gehört, so muß sich diese Fürsorge auf alle seine Mitglieder gleichmäßig erstrecken, seine Unterrichtsanstalten müssen daher allen in gleichem Maße, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, geöffnet sein; und es darf weder das Recht zu ihrem Besuche auf eine bestimmte Confession oder Religion beschränkt sein, noch darf der Unterricht, abgesehen vom Religionsunterricht, so ausschließlich im Sinn einer bestimmten Confession ertheilt werden, daß sich die Angehörigen der andern dadurch in ihrer Glaubensweise gehemmt und gekränkt fänden. Dieß wird auch heutzutage in Betreff des höheren Unterrichts kaum noch bestritten. Unsere Wissenschaft ist mit Ausnahme der Theologie nicht mehr confessionell. Sie kann wohl von den Bekennern einer Glaubensform mehr, von denen einer andern weniger gepflegt werden, aber an sich selbst ist sie unabhängig von dem religiösen Bekenntniß, denn sie hat sich nicht auf die Ueberlieferungen zu stützen, sondern auf Gründe, die für alle gleichsehr gelten. Es giebt daher auf dem wissenschaftlichen Standpunkt so wenig eine protestantische Philosophie oder eine katholische Weltgeschichte, als es eine christliche Arithmetik oder Chemie giebt. Wenn

aber dieses, so darf auch die Befugniß und die Gelegenheit, ein wissenschaftliches Fach zu lehren oder zu lernen, auf keine Confession beschränkt sein; jede derartige Beschränkung steht vielmehr im Widerspruch mit der Aufgabe der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Unterrichts, welcher neben allem andern wesentlich auch dazu bestimmt ist, die Schüler über die Schranken ihrer confessionellen Besonderheit zu erheben und ihnen die Freiheit des Geistes, die Unabhängigkeit von Ueberlieferungen und Auktoritäten zu verschaffen, ohne die kein selbständiges wissenschaftliches Denken möglich ist. Es ist daher nicht allein die Forderung besonderer katholischer Universitäten ein Anachronismus, ein Rückfall in mittelalterliche Anschauungen, den der Staat niemals gutheißen dürfte; sondern auch bei Gymnasien und ähnlichen Anstalten ist die Beschränkung auf eine bestimmte Confession mit ihrem wissenschaftlichen Zweck und Charakter unverträglich; und mag man auch da, wo diese Beschränkung einmal besteht, erworbenen Rechten und verbreiteten Wünschen eine schonende Rücksicht angedeihen lassen, so hat man doch allen Grund, die Errichtung neuer Gymnasien oder Realschulen, die auf eine bestimmte Confession beschränkt sind, nicht zu dulden und bei den bestehenden auf die Beseitigung ihres confessionellen Charakters hinzuarbeiten.

Das gleiche gilt aber auch von der Volksschule. Auch sie ist, wie wir gesehen haben, für die Erfüllung ihrer Aufgabe an keine Confession gebunden, auch sie hat einen Unterricht zu ertheilen, welcher die allgemeine, für alle Confessionen gleich nothwendige sittliche und intellektuelle Bildung bezweckt. Es ist daher durchaus nicht abzusehen, weßhalb sie sich confessionell absperren, nur Lehrern und Schülern eines bestimmten Bekenntnisses offenstehen sollte. Gerade für die Volksschule erscheint vielmehr die Beseitigung dieser Schranke

besonders nothwendig. Je weniger die meisten von denen, die sie besuchen, in der Folge durch eine höhere Bildung über dieselbe erhoben werden, um so nöthiger ist es, daß sie schon in der Schule sich gewöhnen, mit Andersglaubenden im Frieden zusammenzuleben und der sittlichen Gemeinschaft mit Freunden und Mitbürgern ein größeres Gewicht beizulegen, als den dogmatischen Gegensätzen; und es ist durchaus verfehlt, wenn man meint, für die unteren Volksklassen sei ein confessionell beschränkter Unterricht gut genug, während er für die höheren freilich nicht mehr passe. Gerade die minder gebildeten, deren Gesichtskreis in weit geringerem Grade durch die Kunst und die Wissenschaft, durch Lebenserfahrung und Weltkenntniß erweitert wird, haben es ja doppelt nöthig, daß nichts versäumt werde, was sie aus ihrer Beschränktheit herauszuführen, ihr Fühlen und Denken zu freier Humanität zu erziehen geeignet ist; und dazu gehört vor allem, daß sie den Menschen als solchen achten und lieben lernen, daß sie es sich abgewöhnen, die Grenzen ihrer Kirche für die der Menschheit zu halten.

Was aber von den Schülern gilt, das gilt selbstverständlich noch vorher von den Lehrern. Wenn die Schüler zur Duldung und Humanität angeleitet werden sollen, so darf diese den Lehrern nicht fremd sein, und wenn diese Wirkung bei jenen von dem Zusammensein der verschiedenen Confessionen und dem gemeinschaftlichen Unterricht zu hoffen ist, wird man auch diese nicht in confessionell getrennten Anstalten erziehen dürfen. Hier gerade muß man vielmehr mit der Parität den Anfang machen und sich so einen Lehrstand heranbilden, der die humanen Zwecke der Schule zu fördern geeignet und bereit ist. Und damit es ihm an der nöthigen Selbständigkeit hiefür auch in der Folge nicht fehle, müssen die Lehrer, welche bisher sowohl amtlich als ökonomisch von

der Geistlichkeit abhängig zu sein pflegten, in beiden Beziehungen so gestellt werden, daß sie nicht den Weisungen des Klerus mehr als denen des Staats zu folgen versucht sind.

Alles dieses sind aber, wie gesagt, nicht blos theoretische Folgerungen aus den Grundsätzen, die wir bisher zu rechtfertigen versucht haben, sondern es sind Forderungen, denen sich unsere Zeit schon aus rein praktischen Gründen nicht auf die Dauer wird entziehen können. Wie die Mischung der Bevölkerung den confessionellen Staat unmöglich gemacht hat, so wird sie auch die confessionelle Schule je länger je mehr unmöglich machen. Diese Trennung der Unterrichtsanstalten nach dem religiösen Bekenntniß mochte ertragen werden, so lange die Confessionen selbst im allgemeinen nach Ländern oder wenigstens nach Gemeinden getrennt waren und nur in größeren Städten zahlreicher zusammenwohnten. Je mehr sich dieses Verhältniß durch die Bewegung der Bevölkerung ändert, die in unserer Zeit eine so ungemein rasche und massenhafte geworden ist, je höher andererseits die Anforderungen steigen, welche an den Unterricht, auch schon auf den tieferen Stufen desselben, gestellt werden müssen, um so klarer wird sich auch die Unmöglichkeit herausstellen, für die Bekenner der verschiedenen Confessionen getrennte Schulen zu errichten und zu erhalten, um so einleuchtender wird es auch dem stumpferen Auge werden, daß es eine unverantwortliche Verschwendung von Mitteln und Lehrkräften ist, wenn eine Gemeinde zwei oder drei Confessionsschulen hat, die sich allesammt nur nothdürftig über Wasser halten, oder doch nur mittelmäßiges leisten, statt durch ihre Vereinigung sich eine Anstalt zu verschaffen, welche mit dem gleichen Aufwand dem Bedürfniß in ausgezeichneter Weise zu entsprechen vermag. Und weil die realen Verhältnisse dazu hindrängen, so ist auch zu hoffen, daß die allgemeine Ein-

führung der paritätischen Communalschule nur eine Frage der Zeit ist und gar keines gewaltsamen Eingreifens von Seiten des Staates bedarf. Es genügt, daß er den gesetzlichen Boden für sie schaffe; ob und wann sie in den einzelnen Gemeinden in's Leben zu treten habe, dieß wird er, wie dieß in Baden geschehen ist, ihrer eigenen Entscheidung und dem thatsächlich vorhandenen Bedürfniß anheimgeben können, welches stark genug ist, um seine Anerkennung durch sich selbst in immer weiteren Kreisen zu erzwingen. Lassen aber die Umstände die sofortige allgemeine Einführung der confessionslosen Schule zweckmäßiger erscheinen, so ist der Staat auch dazu berechtigt. Nur übernimmt er, wenn er diesen Weg einschlägt, damit auch die Verpflichtung, seine confessionslose Schule auf einer solchen Höhe zu halten, daß diejenigen, welchen man ihre confessionellen Schulen genommen hat, dadurch keine Einbuße erleiden, und der an sich richtige Grundsatz der paritätischen Schule nicht durch eine falsche Anwendung selbst wieder zur Ungerechtigkeit führe. Im übrigen versteht es sich ja von selbst, daß eine einsichtige Regierung auch hier auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht nehmen wird, und daß da, wo eine Gemeinde ganz oder überwiegend einer bestimmten Confession angehört, dieser Umstand bei der Wahl der Lehrer, der Bestellung der Schulaufsichtsbehörde, der Feststellung des Lehrplans und der Schulordnung angemessene Berücksichtigung verdient.

Wie soll es nun aber in der paritätischen Schule mit dem Theile des Unterrichts, bei welchem die Confessionen sich scheiden, dem Religionsunterricht, gehalten werden? Es lassen sich hiefür drei Wege einschlagen. Die Schule kann die Religion ebenso, wie andere Fächer, als einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand behandeln und die Schüler jeder Confession von einem ihr angehörigen Lehrer darin unter-

richten lassen; wobei es sich aber von selbst versteht, daß einerseits dieser Lehrer von seiner Kirche als befähigt anerkannt sein muß, andererseits die Eltern das Recht haben müssen, ihre Kinder von dem Religionsunterricht zu entbinden, wenn dieser ihren Ansichten und Grundsätzen nicht entspricht. Ein zweiter möglicher Weg ist der entgegengesetzte: die Schule kümmert sich gar nicht um den Religionsunterricht und überläßt die Sorge für denselben ganz der Familie und der Kirche. Eine dritte zwischen diesen beiden in der Mitte stehende Einrichtung wäre die, welche auch schon vorgeschlagen worden ist: daß in der Schule und von ihren Lehrern nur in denjenigen Religionswahrheiten Unterricht ertheilt würde, welche von allen Confessionen anerkannt werden, daß es dagegen den einzelnen Kirchen überlassen bliebe, den Schülern durch ihre Diener mittheilen zu lassen, was sie zu jenem gemeinsamen noch weiter hinzuzufügen nöthig finden. Dieses letztere System würde sich aber freilich ohne Zweifel unausführbar zeigen, sobald man die Probe mit ihm machte. Die erziehende Einwirkung des Lehrers ist allerdings nicht in der Art an das Dogma gebunden, daß sie nicht Schülern verschiedenen Bekenntnisses gegenüber die gleiche sein könnte. Aber in dem eigentlichen Religionsunterricht, der Religionslehre, läßt sich das gemeinsame von dem confessionellen nicht ebenso trennen, und hier würden auch die Mitglieder der verschiedenen Religionsgesellschaften ihr Mißtrauen gegen den einer andern Confession angehörigen Lehrer, wenn er ihre Kinder auch nur in den allgemeinen Religionswahrheiten unterrichten sollte, nicht zu überwinden vermögen, ja sie würden dazu ohne Zweifel in der Regel einigen Grund haben; diese Einrichtung wäre daher, statt Frieden zu stiften, voraussichtlich nur eine Quelle fortwährender Anschuldigungen, Aufregungen und Streitigkeiten. Von den

zwei andern möglichen Auswegen steht derjenige, dessen ich zuerst erwähnt habe, daß die Schule den Religionsunterricht für jede Confession von kirchlich gebilligten Lehrern derselben ertheilen läßt, aber die Schüler nicht nöthigt, ihn zu besuchen, der bisherigen Uebung am nächsten; und wenn der Staat die Religion in ihrer Bedeutung für das Volksleben anerkennt, ist es das natürlichste, daß er dieser Ueberzeugung auch in seiner Schulgesetzgebung einen Ausdruck giebt, indem er den Religionsunterricht in den Lehrplan seiner Schulen mit aufnimmt. Mag dieß aber vom Staat auch in der besten Absicht geschehen, so ist es doch immer noch möglich, daß diese Absicht durch die Kirche vereitelt wird. Wenn die kirchlichen Behörden sich weigern, sich mit denen des Staates über die Einrichtung des Religionsunterrichts zu verständigen, wenn sie dem vom Staat gewählten Religionslehrer die kirchliche Mission versagen oder wieder entziehen, wenn sie ihn durch Kirchenstrafen nöthigen, ihnen mehr zu gehorchen, als seinen Vorgesetzten in der Schule, wenn sie den Religionsunterricht zu Einmischungen in den Gang und die Ordnung der Schule oder zu klerikalen Agitationen mißbrauchen, so bleibt dem Staat am Ende nichts übrig, als daß er dieses Fach wenigstens für die Angehörigen der Kirche, welche sich so unverträglich benimmt, aus seinem Schulplan ganz streiche und es den Eltern der Schüler überlasse, in welcher Weise sie denselben die nöthige religiöse Unterweisung zukommen lassen wollen. Das richtigste ist hier, daß er zwar bereit sei, mit den Kirchen für den gemeinsamen Zweck der Erziehung zusammenzuwirken, daß er sich aber in der Selbständigkeit seiner Verwaltung und in der folgerichtigen Durchführung seiner pädagogischen Grundsätze durch die Rücksicht auf dieselben nicht irre machen lasse.

Dasselbe Interesse an der Religion, welches den Staat bestimmt, an seinen unteren und mittleren Lehranstalten für den Religionsunterricht zu sorgen, muß ihn auch bestimmen, durch die Gründung theologischer Facultäten für die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen besorgt zu sein. Auch hier kann es nun freilich geschehen, daß ihm eine Kirche oder Kirchenbehörde dieses Feld seiner Thätigkeit streitig macht. Wir haben es ja erlebt, daß von römisch gesinnten deutschen Bischöfen Lehrer der Theologie, wenn sie sich nur irgend etwas von freier Forschung retten wollten, excommunicirt, daß ihre Vorlesungen den künftigen Kirchendienern verboten, daß ganze theologische Facultäten trocken gelegt wurden, um die künftigen Priester ausschließlich in bischöflichen Seminarien zum Dienst der Kirche heranzubilden. Es ist aber auch schon früher gezeigt worden, daß der Staat durchaus in seinem Recht ist, wenn er sich weigert, die Macht und den Einfluß, welchen der Klerus großentheils den von ihm der Kirche ertheilten Privilegien zu verdanken hat, in die Hände von Personen zu legen, die gerade in der entscheidendsten Periode ihres Lebens systematisch gegen die freie Bewegung des Denkens abgesperrt, zu willenlosen Werkzeugen eines staatsfeindlichen hierarchischen Systems gemacht wurden. Der Staat muß darauf halten, daß die theologischen Facultäten in seiner Hand bleiben, und daß alle Theologen, die in seinem Gebiet angestellt sein wollen, ihre Studien an seinen Hochschulen machen. Will sich eine Kirche dieser Bedingung nicht unterwerfen, so mag sie versuchen, wie weit sie ohne die Unterstützung des Staats kommt. Sie mag sich als eine reine Privatgesellschaft ohne korporative Rechte und korporatives Vermögen, ohne eine vom Staat ihr gewährte Beihülfe, ohne einen öffentlichen Charakter ihrer Beamten und ohne öffentliche Gültigkeit der von ihnen vollzogenen Akte, auf dem

Grund bloßer Privatverträge constituiren. Aber wenn dieser Versuch gemacht würde, so würde es sich wohl bald zeigen, daß die Zeiten vorbei sind, in denen die Kirche mit rein kirchlichen Mitteln sich zu einem völkerbeherrschenden Organismus ausbilden und den ihr feindlichen Staat schließlich zu sich herüberziehen konnte. Was beim Untergang der alten Kultur in dem morsch gewordenen und zerfallenden Römerreich möglich war, giebt nicht das Maß für unsere Zeit und für unsern von freier Bildung und kräftig treibendem Leben getragenen Staat ab.

20.

Schließlich ist hier noch ein Punkt zu berühren, an welchem das Verhältniß des Staats und der Kirche gleichfalls der gesetzlichen Regelung bedarf, wenn auch die Gefahr eines Konflikts hier im ganzen geringer ist, als bei mancher andern Frage, die Armenpflege Die Fürsorge für die Armen und Hülfsbedürftigen wird vom Christenthum wie vom Judenthum als eine Religionspflicht betrachtet, und die Werke der Barmherzigkeit und der aufopfernden Menschenliebe, welche die christliche Kirche aller Bekenntnisse in's Leben gerufen hat, füllen eines von den schönsten Blättern ihrer Geschichte. Die Kirche ist in der Lösung dieser wie anderer Kulturaufgaben dem Staate lange und weit vorangeeilt. Mit der Zeit erinnerte sich aber auch die bürgerliche Gesellschaft der Verpflichtungen, welche ihr in dieser Beziehung nicht allein das Gefühl der Humanität, sondern auch das

Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung auferlegt; mit den Kirchen und den Einzelnen wetteiferten die Gemeinden und die Staaten in der Gründung wohlthätiger Anstalten und der Sorge für die Armen; und heutzutage wird kaum noch jemand bezweifeln, daß die Armenpflege eine öffentliche Angelegenheit ist, welche in ihren allgemeinen Grundlagen durch Staatsgesetze geordnet werden muß, daß es sich hier um eine von den wesentlichen Aufgaben des bürgerlichen Gemeinwesens handelt, eine Aufgabe, welche zunächst den Gemeinden, weiterhin den größeren politischen Verbänden, und in letzter Beziehung, so weit es sich um allgemeine Einrichtungen handelt oder die Mittel der Gesammtheit in Anspruch genommen werden müssen, dem Staat obliegt. Die kirchliche Armenpflege kann heute aus zwei Gründen nicht mehr genügen. Für's erste nämlich ist die Kirche nicht mehr dieses einheitliche Ganze, das sie früher gewesen ist. Seit sich die Eine Kirche des Mittelalters in mehrere Confessionen gespalten hat, seit auch den Bekennern einer außerchristlichen Religion die staatsbürgerlichen Rechte unverkümmert eingeräumt werden, seit niemand mehr vom Staate gezwungen wird, überhaupt einer Kirche anzugehören, giebt es keinen Staat mehr, dessen Bürger alle von einer bestimmten Kirche umfaßt würden; selbst die Bewohner derselben Stadt sind fast immer, selbst die eines Dorfes sehr häufig an verschiedene Religionsgesellschaften vertheilt, und an sehr vielen Orten werden sich solche finden, die keiner in derselben bestehenden religiösen Korporation angehören. Einer Kirche kann aber nicht die Verpflichtung auferlegt werden, sich anderer, als ihrer eigenen Angehörigen, anzunehmen. Und doch kann und darf es der Staat nicht zugeben, daß in irgend einem Theile seines Gebietes die Hülfsbedürftigen niemand finden, der für sie zu sorgen verpflichtet wäre. Er muß die öffentliche

Wohlthätigkeit als etwas betrachten, worauf alle im Bedürfnißfall Anspruch haben, und wofür alle mitzuwirken verpflichtet sind, daher auch als etwas, dessen Leitung, wie die aller gemeinsamen Angelegenheiten, ihm zukommt. Die Kirchen sind aber dieser Aufgabe auch noch aus einem weiteren Grunde nicht gewachsen. Denn ihre Organe werden die Armenpflege überwiegend im kirchlichen Interesse und vom kirchlichen Standpunkt aus behandeln. Sie werden dieselbe daher einerseits zu religiöser Einwirkung, und wohl auch zur Ausbreitung ihres dogmatischen Bekenntnisses benützen, während dieses confessionelle Interesse der bürgerlichen Armenpflege fremd ist und fremd sein muß; und andererseits kann von ihnen als kirchlichen Behörden nicht verlangt werden, daß sie mit den mancherlei sonstigen Verhältnissen, welche die Armenfürsorge zu berücksichtigen hat, mit volkswirthschaftlichen, gesundheitspolizeilichen und ähnlichen Fragen vertraut seien. Wenn vollends eine Kirche in der freiwilligen Armuth einen Beweis höherer religiöser Vollkommenheit und im Almosengeben ein verdienstliches Werk sieht, so ist nicht zu erwarten, daß die Bemühungen zur Abstellung des Bettels bei ihr eine sehr warme Unterstützung finden werden, und daß überhaupt eine rationelle Behandlung des Armenwesens ihren Händen anvertraut werden könne; und so zeigt ja auch die Erfahrung, daß in den meisten Ländern der Müßiggang, die Verarmung und der Bettel in geradem Verhältniß mit der Zahl der Klöster, dieser von der Kirche privilegirten Almosengeber und Almosenempfänger, gestiegen ist.

Ist aber auch die Fürsorge für die Armen in erster Reihe eine Pflicht der Gemeinden und des Staates, die von ihnen nicht auf die Kirche abgewälzt werden kann, so ist es doch sehr wünschenswerth, daß die Kirchen und ihre Diener bei derselben mit den bürgerlichen Behörden zusammenwirken.

Denn ihre amtliche Stellung und Thätigkeit setzt die Geistlichen in den Stand, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Einzelnen oft genauer als andere kennen zu lernen, und eine sittliche Einwirkung auf sie auszuüben, die auch ihrem äußeren Leben nur zugutekommen kann. Wie daher die öffentliche Armenpflege überhaupt der Ergänzung und Unterstützung durch die Privatwohlthätigkeit Einzelner und freiwilliger Vereine bedarf, so soll sie auch diejenige Unterstützung, die ihr die Kirche gewähren kann, nicht verschmähen. Der Staat darf es daher der Kirche nicht 'erschweren, sich in ihrer Weise und mit ihren Mitteln an der öffentlichen Wohlthätigkeit zu betheiligen, Stiftungen für diesen Zweck anzunehmen und Wohlthätigkeitsanstalten zu errichten. Er muß allerdings solche Anstalten ebenso, wie alle andern, beaufsichtigen; er muß darauf halten, daß sie wirklich das seien, was sie sein wollen, und daß nicht unter dem Namen der Wohlthätigkeit andere Zwecke verfolgt werden. Er ist auch berechtigt, wohlthätige Stiftungen, welche bisher zwar der Verwaltung der Kirche anvertraut waren, welche aber ihrer Abzweckung nach keinen specifisch kirchlichen Charakter tragen und nicht auf die Angehörigen einer bestimmten Confession beschränkt sind, in seine eigene Verwaltung zu nehmen oder der bürgerlichen Gemeinde zu übergeben. Aber er hat nicht allein keinen Anlaß, die Unterstützung der Kirchen und ihrer Diener für die Armenpflege zurückzuweisen, sondern vielmehr dringende Gründe, sie zu suchen. Nur wenn eine Kirche sie ihm verweigerte, oder sie an Bedingungen knüpfte, die der Unabhängigkeit seiner Gesetzgebung und Verwaltung oder der Rechtsgleichheit seiner Bürger zu nahe träten, müßte er sich auch auf diesem Gebiete auf sich selbst zurückziehen und sein Verhältniß zu einer Kirche, die ihm den Rücken wendete, nach rein rechtlichen Gesichtspunkten ordnen.

Aber eine sachliche Nothwendigkeit dazu liegt glücklicherweise nicht vor. Die Zwecke der Wohlthätigkeit und der Menschenliebe sind diejenigen, in denen sich alle, wie weit auch ihre sonstigen Ansichten auseinandergehen, am leichtesten zu gemeinsamem Wirken zusammenfinden können. In der Verfolgung dieser Zwecke wird sich auch der Gegensatz des Staates und der Kirche am ehesten ausgleichen, und die gemeinsame Grundlage sittlicher Ueberzeugungen und Bedürfnisse, auf der beide ruhen, am lebendigsten in's Bewußtsein treten. Die frühere Einheit des Staats und der Kirche hat sich gelöst; die fortschreitende Entwicklung und Befreiung des politischen wie des religiösen Lebens hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, zwischen beiden zu unterscheiden und die Grenze ihrer Rechte und Aufgaben genauer als bisher zu bestimmen. Der Gang der Geschichte, die thatsächlichen Zustände und Bedürfnisse, nicht bloße Theorieen, haben den Staat in die Nothwendigkeit versetzt, manche Rechte, die er früher besaß, an die Kirchen abzutreten, andere von ihnen zurückzufordern, und so lange der Streit um die beiderseitigen Ansprüche dauert, ist es nicht zu vermeiden, daß die Ziele, denen beide gemeinsam zusteuern sollen, sich dem Blicke nicht selten verdunkeln. Aber je genauer und allseitiger das neue Recht bestimmt ist, welches aus diesem Kampfe hervorgehen wird, je festere gesetzliche Formen es annimmt und je unpartheischer es allen Theilen gewährt, was ihnen gebührt, um so sicherer läßt sich hoffen, daß die hochgehenden Wogen, wenn auch vielleicht erst nach Jahrzehenden, sich wieder beruhigen, und daß auf dem neugewonnenen Boden die jetzt sich bestreitenden Mächte zur gemeinsamen Arbeit im Dienste der Sittlichkeit und der Humanität sich die Hand reichen.

Dessau, H. Heybruch, Hofbuchdruckerei.

Zeller, Eduard,

Staat und Kirche Vorlesungen an der Universität zu Berlin gehalten

Leipzig 1873

Coburg, Landesbibliothek -- B III 7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11916743-5